

Pfalzwerke Netz AG

**Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung
UW Mutterstadt - UW Otterbach (Pos. XX),
Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim**

Landschaftspflegerischer Begleitplan

LAUB - Ingenieurgesellschaft mbH

Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern, Tel.: 0631 / 303-3000, Fax: 0631 / 303-3033

Kaiserslautern, den 07. Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	7
1.1	Anlass der Planung	7
1.2	Lage des Vorhabens im Raum	8
1.3	Vorgehensweise	10
2	Planerische Rahmenbedingungen	11
2.1	Regionalplanung	11
2.2	Schutzgebiete und -objekte	12
2.2.1	Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG	12
2.2.2	Biosphärenreservate und Naturparke gem. §§ 25, 27 BNatSchG	14
2.2.3	Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG	16
2.2.4	Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG	16
2.2.5	Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG	17
2.2.6	Natura 2000-Gebiete	20
2.2.7	Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG	23
2.3	Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete und -objekte	28
2.3.1	Überschwemmungsgebiete	28
2.3.2	Trinkwasserschutzgebiete	29
2.4	Sonstige Schutzausweisungen nach anderen Rechtsvorschriften	31
2.5	Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (Biotopkataster)	32
3	Charakterisierung des Planungsgebietes	41
3.1	Naturräumliche Gliederung	41
3.2	Geologie / Boden	43
3.3	Wasser	44
3.4	Biotoptypen und Vegetation	46
3.4.1	Methodik	46
3.4.2	Allgemeine Beschreibung der Bestandssituation	47
3.5	Bewertung der Biotoptypen und Vegetation	47
3.6	Fauna	49
3.6.1	Brutvögel im Bereich der zu erneuernden Masten (Boden-, Hecken-/Gehölzbrüter)	51
3.6.2	Nester / Horste auf Masten und festgestellte Mastbruten	56
3.6.3	Registrierte Ansitze auf Leiterseilen und Masten	59
3.6.4	Amphibien und Reptilien	61
3.6.5	Sonstige Arten	62
3.7	Landschaftsbild und Erholung	64
4	Wirkungsanalyse	66
4.1	Beschreibung des Vorhabens	66
4.1.1	Mastaustausch	67
4.1.2	Austausch des Leiterseils	75
4.1.3	Maßnahmenübersicht	76
4.2	Auswirkungen auf den Naturhaushalt	77
4.2.1	Boden / Wasser	78

4.2.2	Arten- und Biotopschutz	79
4.3	Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung	86
4.4	Wirkungen auf Schutzgebiete	87
4.4.1	Natura 2000-Gebiete	87
4.4.2	Naturpark und Biosphärenreservat Pfälzerwald	89
4.4.3	Naturschutzgebiete	89
4.4.4	Landschaftsschutzgebiete	89
4.4.5	Naturdenkmäler	90
4.4.6	Geschützte Landschaftsbestandteile	90
4.5	Wirkungen auf geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m § 15 LNatSchG	91
5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation	94
5.1	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	94
5.2	Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen	98
5.2.1	Ausgleich für Eingriffe in das Landschaftsbild / Ersatzzahlung	99
6	Bilanzierung von Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen	101
7	Abschließende Betrachtung	105
8	Anhang	107
8.1	Erläuterung und Zusammenfassung zur Bewertung der Maststandorte	107
8.2	Standortbezogene Bestands- und Wirkungsanalyse der zu ersetzenden und rückzubauenden Masten	110
8.3	Standortbezogene Bestands- und Wirkungsanalyse der Masten mit temporär zu errichtenden Trommelplätzen	228
9	Quellen	249
	Aufstellungsvermerk	251

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des zu betrachtenden Leistungsabschnittes vom UW Mutterstadt bis UW Kerzenheim (MUEEF 2020, ergänzt)	9
Abbildung 2: Auszug aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, 110-kV-Freileitungstrasse gelb dargestellt (VRRN 2014, ergänzt).....	11
Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV, 3.Teilfortschreibung, 110-kV-Freileitungstrasse gelb dargestellt (PGW 2018, ergänzt).....	12
Abbildung 4: Luftbild mit räumlichem Verlauf der 110-kV-Leitung im Bereich des NSG (MUEEF 2020, ergänzt)	13
Abbildung 5: Luftbild mit räumlichem Verlauf der 110-kV-Leitung mit den Masten im Naturpark Pfälzerwald und Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen (MUEEF 2020, ergänzt)	14
Abbildung 6: Luftbild mit räumlichem Verlauf der 110-kV-Leitung mit Mast Nr. 0001 im Bereich des LSG (MUEEF 2020, ergänzt)	16
Abbildung 7: Luftbild mit räumlichem Verlauf der 110-kV-Leitung mit Masten im FFH-Gebiet (MUEEF 2020, ergänzt).....	20
Abbildung 8: Topografische Karte mit räumlichem Verlauf der 110-kV-Leitung mit den Masten im VSG 6514-401 (MUEEF 2020, ergänzt)	22
Abbildung 9: Lage der bestehenden Masten Nr. 0107 bis 0109 im Bereich einer gemäß § 15 LNatSchG geschützten Mähwiese (MUEEF 2020, ergänzt)	24
Abbildung 10: Lage der bestehenden 110-kV-Freileitung im Bereich von Überschwemmungsgebieten (blau schraffiert) (Geoportal Wasser RLP 2020, ergänzt).....	28
Abbildung 11: Lage der bestehenden 110-kV-Freileitung im Bereich des Überschwemmungsgebietes= „Eckbach“= (blau schraffiert) (Geoportal Wasser RLP 2020, ergänzt).....	29
Abbildung 12: Lage der bestehenden 110-kV-Freileitung im Bereich des abgegrenzten Trinkwasserschutzgebietes=„Obrigheim“=Zone=II=Geoportal=Wasser=RLP=2020, ergänzt).....	30
Abbildung 13: Lage der bestehenden 110-kV-Freileitung im Bereich des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes=„Mertesheim=Asselheim“=Geoportal=Wasser=RLP 2020, ergänzt).....	31
Abbildung 14: Naturräumliche Lage (MUEEF 2020, ergänzt)	41
Abbildung 15: Gehölz nordöstlich vom Mast Nr. 0074 mit Mäusebussard-Horst und Jungvogel im=„Ästlingsstadium“=am 19.06.2020	54
Abbildung 16: Nistkasten mit einer Turmfalken-Brut am Gehölz beim Mast Nr. 0069 (15.04.2020)	55
Abbildung 17: Anteile der Masten mit und ohne Nester und Verteilung der Anteile Vogelarten bei den besetzten Nestern	58

Abbildung 18: Mast Nr. 0050 (großes Bild Ansicht von Osten) mit 2 Nester/Horste. Im Horst auf der Südseite wurde einer Brut des Mäusebussards festgestellt (rechts Anflug des Mäusebussards von Nordwesten aus aufgenommen). Fotos jeweils vom 17.04.2020.....	58
Abbildung 19: Mast Nr. 0041 (Blick von Süden aus) mit Brut des Turmfalken in einem Altnest der Rabenkrähe (im Einschaltfoto links brütendes Weibchen und vor dem Nest sitzendes Männchen, Fotos vom 18.05.2020).....	59
Abbildung 20: Registrierte Anteile von Vogelarten auf dem Leitungs-Oberseil bzw. auf Masten der 110-kV-Leitung.....	61
Abbildung 21: Böschung beim Mast Nr. 0052 mit Mauereidechsen-Vorkommen (17.04.2020)	62
Abbildung 22: Mast Nr. 066 (Blick nach Norden) mit Nager-Bauten am 15.04.2020	63
Abbildung 23: Ersatzneubau – an neuer Stelle (links) und an gleicher Stelle (rechts) (Aufnahme: 01/2015, Pfalzwerke Netz AG).....	68
Abbildung 24: Systembild Fundamentaufbau Tragmast (Blockplatte) (Pfalzwerke Netz AG)	69
Abbildung 25: Systembild Fundamentaufbau Abspannmast (Platte) (Pfalzwerke Netz AG) ⁵	69
Abbildung 26: Verlegung profilierter Aluminium-Paneele	72
Abbildung 27: Beispielfoto einer Zugmaschine mit Kabeltrommel	75

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Landkreise, Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden im Bereich der 110-kV-Freileitung.....	8
Tabelle 2: Übersicht geschützte Biotope	26
Tabelle 3: Bodentypen entlang des Trassenabschnitts	43
Tabelle 4: Bewertung der Biotoptypen am Maststandort alt und neu.....	48
Tabelle 5: Festgestellte Brutvögel im Umkreis (60-100 m) der zu erneuernden Masten...51	
Tabelle 6: Festgestellte Nester und Mastbruten im Jahr 2020.....	56
Tabelle 7: Auf Leiterseilen und Masten registrierte Vogelarten	59
Tabelle 8: Festgestellte Reptilien	61
Tabelle 9: Übersicht der notwendigen Fundamentgrößen der Tragmasten über GOK (Pfalzwerke Netz AG, 2020)	69
Tabelle 10: Übersicht der notwendigen Fundamentgrößen der Abspannmasten unter GOK (Pfalzwerke Netz AG, 2020)	71
Tabelle 11: Maststandorte sowie Masthöhen der zu erneuernden bzw. rückzubauenden und zu verstärkenden Masten im Vergleich	73
Tabelle 12: Übersicht der durchzuführenden Maßnahmen.....	76
Tabelle 13: Maststandorte mit betroffenen gehölzarmen bzw. freien Biotoptypen	80
Tabelle 14: Maststandorte mit betroffenen Gehölz-Biotoptypen	83

Tabelle 15: Geschützte Biotope im Wirkraum und Umfang der Eingriffe durch Bau- und Arbeitsfelder sowie entlang der Zufahrten.....91
Tabelle 16: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Gesamtbilanz)102

Pläne

Plan 0: „Übersichtsplan Schutzgebiete“ Maßstab 1:25.000
Plan 1 - 15: „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“ Maßstab 1:2.000

1 Einleitung

Anlass der Planung

Die Pfalzwerke Netz AG betreibt zwischen dem Umspannwerk (UW) Mutterstadt und dem UW Otterbach, seit dem Jahre 1960 eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung. Die Leitung wird unter der Positions-Nr. XX (20) geführt.

Die Pfalzwerke Netz AG plant eine Änderung auf der 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt - UW Otterbach (Pos. XX), im Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim. Der Abschnitt ist ca. 31,4 km lang und besteht aus 111 Hochspannungsmasten. Gegenstand dieser Änderung ist der Ersatzneubau von 55 Freileitungsmasten, bei denen aufgrund ihres Alters von ca. 60 Jahren, die Gefahr einer altersbedingten Versprödung des Stahls besteht. Die auszutauschenden Masten werden bei Bedarf erhöht. Durch eine Erhöhung wird gewährleistet, dass in Folge der Überplanung für den Ersatzneubau, der Mindestabstand zwischen den Leitungsseilen und dem Boden, nach DIN EN 50341 Teil 1-4, eingehalten wird.

Vier Maststandorte werden rückgebaut und entfallen komplett. Durch den ersatzlosen Rückbau von vier Masten kommt es im Bereich des UW Kerzenheims zu einer geringfügigen Verschiebung und damit einhergehenden Verkürzung des ursprünglichen Trassenverlaufs. Weiterhin wird es erforderlich drei Masten zu verstärken. Die übrigen Masten in diesem Trassenabschnitt wurden bereits zwischen den Jahren 2008 und 2016 erneuert bzw. entsprechen den statischen Anforderungen.

Die Pfalzwerke Netz AG plant innerhalb der 110-kV-Leitung, zwischen dem Umspannwerk (UW) Mutterstadt und dem Umspannwerk Otterbach (Pos. XX), den Ersatzneubau des Leitungsabschnitts UW Mutterstadt bis UW Kerzenheim. Der gesamte Leitungsabschnitt beträgt etwa 31,4 km und besteht aus 111 Hochspannungsmasten.

Im Rahmen der Masterneuerung erfolgt ebenso eine Anpassung an die erforderliche Netzleistung. Zur Erhöhung (ca. Verdopplung) der Energie-Transportkapazität der Leitung, wird daher auf dem gesamten Trassenlauf das Leiterseil ausgetauscht. Hierfür ist geplant, die Einfachseile auf 2er-Bündel-Seile umzustellen. In Bereichen, in denen Masten, die bereits ausgetauscht wurden, aus statischen Gründen jedoch nicht für die 2er-Bündel-Seile geeignet sind, erfolgt der Einbau eines Hochtemperaturleiterseils (HTLS). Dies betrifft den Teilabschnitt UW Mutterstadt bis UW Lamsheim (Länge 12,8 km). Im Teilabschnitt UW Lamsheim bis UW Kerzenheim (Länge 18,6 km) kommt es zu einer Umstellung der bisherigen Einfachseile auf 2er-Bündel-Seile.

Alternativen zum Ersatzneubau und der Erhöhung der Netzleistung bestehen nicht. Mit dieser Baumaßnahme soll unter dem Gesichtspunkt der voranschreitenden Energiewende eine weiterhin zuverlässige Energieversorgung gewährleistet werden. Da es sich um eine Ersatzneubaumaßnahme in einer vorhandenen Trasse handelt, kommen keine anderen Trassenvarianten in Betracht bzw. sind im Hinblick auf neu entstehende Eingriffe nicht sinnvoll.

Die Realisierung des Vorhabens ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Für die Genehmigung ist es gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG erforderlich, einen Landschaftspflegerischen Begleitplan zu erstellen, in dem die entstehenden Eingriffe sowie Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen aufgezeigt werden. Aufgrund der Art des Vorhabens und der örtlichen Gegebenheiten entstehen Wirkungen in erster Linie im Zuge der Bauausführung durch temporäre Flächenbeanspruchungen. Dadurch, dass es sich um den Austausch von Masten innerhalb einer Bestands-

leitung handelt, bestehen aufgrund der Bestandsleitung bereits entsprechende Vorbelastungen.

Lage des Vorhabens im Raum

Der rund 31,4 km lange Leitungsabschnitt erstreckt sich zwischen dem UW Mutterstadt und dem UW Kerzenheim.

Der Trassenabschnitt quert zwischen dem UW Mutterstadt und dem UW Kerzenheim (Pos. XX) die nachfolgend aufgeführten Landkreise, Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden:

Tabelle 1: Landkreise, Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden im Bereich der 110-kV-Freileitung

Landkreis	Verbandsgemeinde	Ortsgemeinde
Kreisfreie Stadt	-	Ludwigshafen am Rhein
Kreisfreie Stadt	-	Frankenthal (Pfalz)
Rhein-Pfalz-Kreis	Verbandsfreie Gemeinde	Mutterstadt
Rhein-Pfalz-Kreis	Lambsheim-Heßheim	Lambsheim
Rhein-Pfalz-Kreis	Lambsheim-Heßheim	Heßheim
Bad Dürkheim	Leiningerland	Gerolsheim
Bad Dürkheim	Leiningerland	Laumersheim
Bad Dürkheim	Leiningerland	Großkarlbach
Bad Dürkheim	Leiningerland	Obersülzen
Bad Dürkheim	Leiningerland	Grünstadt
Bad Dürkheim	Leiningerland	Obrigheim (Pfalz)
Bad Dürkheim	Leiningerland	Mertesheim
Bad Dürkheim	Leiningerland	Quirnheim
Bad Dürkheim	Leiningerland	Ebertsheim
Donnersbergkreis	Göllheim	Lautersheim
Donnersbergkreis	Eisenberg (Pfalz)	Kerzenheim

Die Lage im Raum zeigt die nachfolgende Abbildung 1. Die bestehenden Maststandorte, die geplanten neuen Standorte der auszutauschenden Masten sowie die Zufahrtbereiche sind den Plänen Nr. 1 bis 15 (Anlage 11.2.2.1 bis Anlage 11.2.2.15) zu entnehmen.

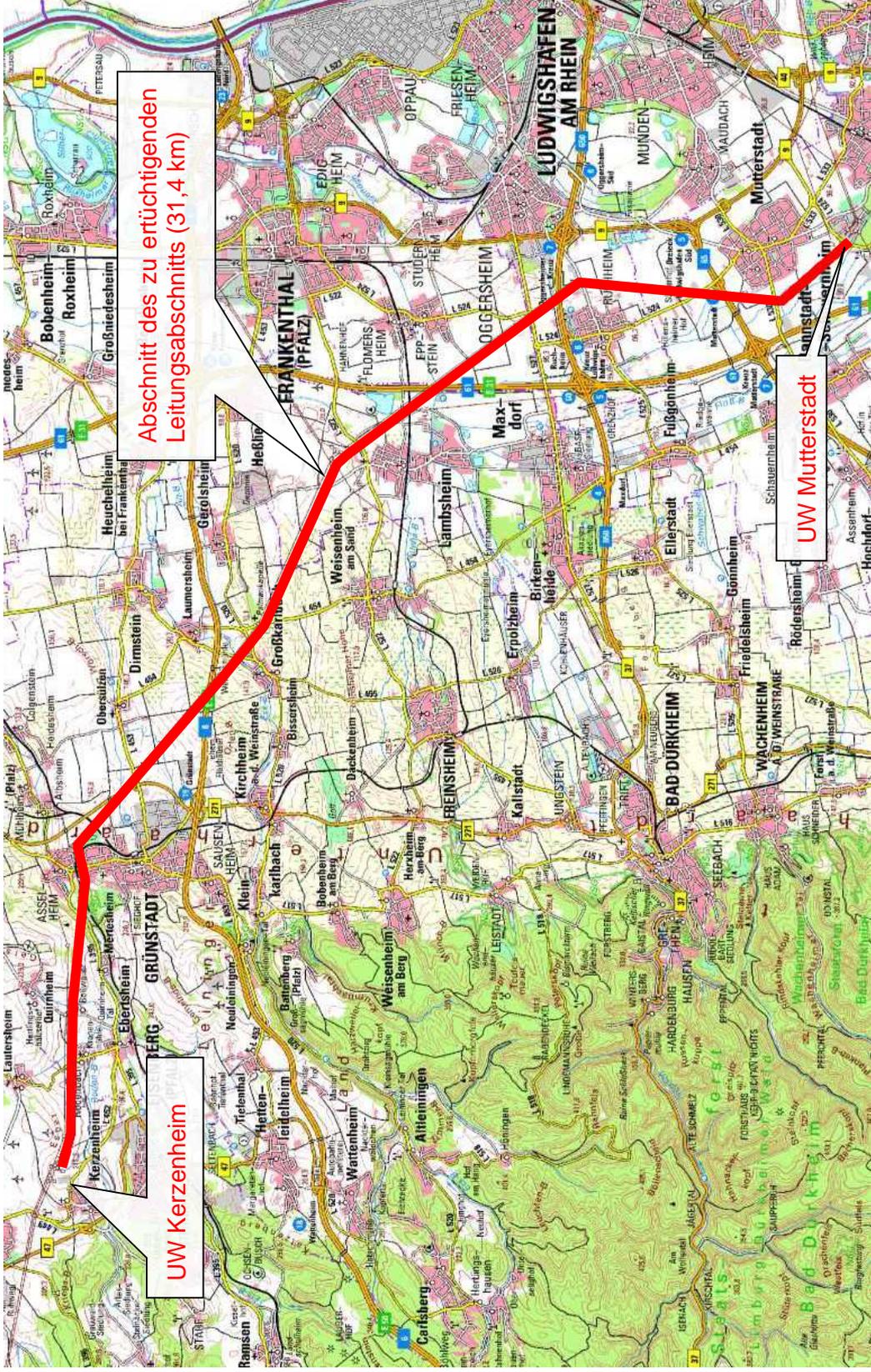


Abbildung 1: Lage des zu betrachtenden Leistungsabschnittes vom UW Mutterstadt bis UW Kerzenheim (MUEEF 2020, ergänzt)

Vorgehensweise

Der Ersatzneubau ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. In der Folge ist ein **landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)** zu erstellen. Aufgabe des LBP ist die Ermittlung der vorhabenbedingt zu erwartenden Wirkungen auf Natur und Landschaft sowie die Dokumentation aller zur Vermeidung, Minderung sowie zur Kompensation erforderlichen Maßnahmen.

Bei dem am 12.03.2020 stattgefundenen Scopingtermin wurden alle zuständigen Fachbehörden und sonstige im Hinblick auf umweltrelevante Belange betroffenen Träger öffentlicher Belange über das Vorhaben informiert. Des Weiteren wurde der Untersuchungsrahmen und -umfang für die zu erstellenden Unterlagen abgestimmt.

Zur Ermittlung vorhabenbedingter, möglicher Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten wurde ein **artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** erstellt. Dieser ist als separate Anlage (Anlage 11.3) den Unterlagen beigelegt. Die daraus für die Betrachtungen des LBP erforderlichen Aussagen sind in den LBP integriert.

Durch die Baumaßnahmen werden nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) von Rheinland-Pfalz i. V. mit § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschützte Biotopbestände temporär in Anspruch genommen. Die betroffenen Biotopbestände werden im Zuge des LBP ermittelt und es wird dargestellt, ob erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Vegetationsbestände zu erwarten sind und wenn ja mit Hilfe welcher Maßnahmen diese vermieden werden können. Dennoch ist es erforderlich, eine **Ausnahme von den Verboten des § 15 Abs. 2 LNatSchG i.V. mit § 30 Abs. 2 BNatSchG** im Zuge des LBP zu beantragen.

Der zum Ersatzneubau vorgesehene Leitungsabschnitt berührt zwei Natura 2000-Gebiete (vgl. Kapitel 2.2.6). Zur Ermittlung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen und mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen der jeweiligen Natura 2000-Gebiete wurde jeweils eine **Vorprüfung der Verträglichkeit** durchgeführt. Die daraus für die Betrachtungen des LBP erforderlichen Aussagen sind in den LBP integriert. Die Verträglichkeitsvorprüfungen sind den Genehmigungsunterlagen zudem als separate Anlagen (Anlage 11.4.1 und 11.4.2) beigelegt.

Gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 18. März 2021 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.1.2 des UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von mehr als 15 km und einer Nennspannung von 110 kV bis zu 220 kV eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Da der geplante Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung verschiedene Schutzgebiete tangiert, hat die Pfalzwerke Netz AG entschieden, freiwillig die Durchführung einer **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 Abs. 3 UVPG** zu beantragen. Aufgrund dessen entfällt für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG. Der Umweltverträglichkeitsprüfung-Bericht (**UVP-Bericht**) wurde parallel zum vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplan erarbeitet und ist den Genehmigungsunterlagen als separate Anlage (Anlage 11.1) beigelegt.

2 Planerische Rahmenbedingungen

Regionalplanung

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar (2014)

Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wird die vorhandene Hochspannungsfreileitung vom Umspannwerk Mutterstadt bis zum Mast Nr. 0102 nachrichtlich dargestellt (vgl. Abbildung 2). Die Freileitung quert zum Großteil „Vorranggebiete für die Landwirtschaft“, „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“, „Grünzäsuren“, „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ und „Regionale Grünzüge“. Weiterhin quert die Freileitung Flächen des „landesweiten Biotopverbund Rheinland-Pfalz“, welche nachrichtlich dargestellt werden (VRRN 2014).

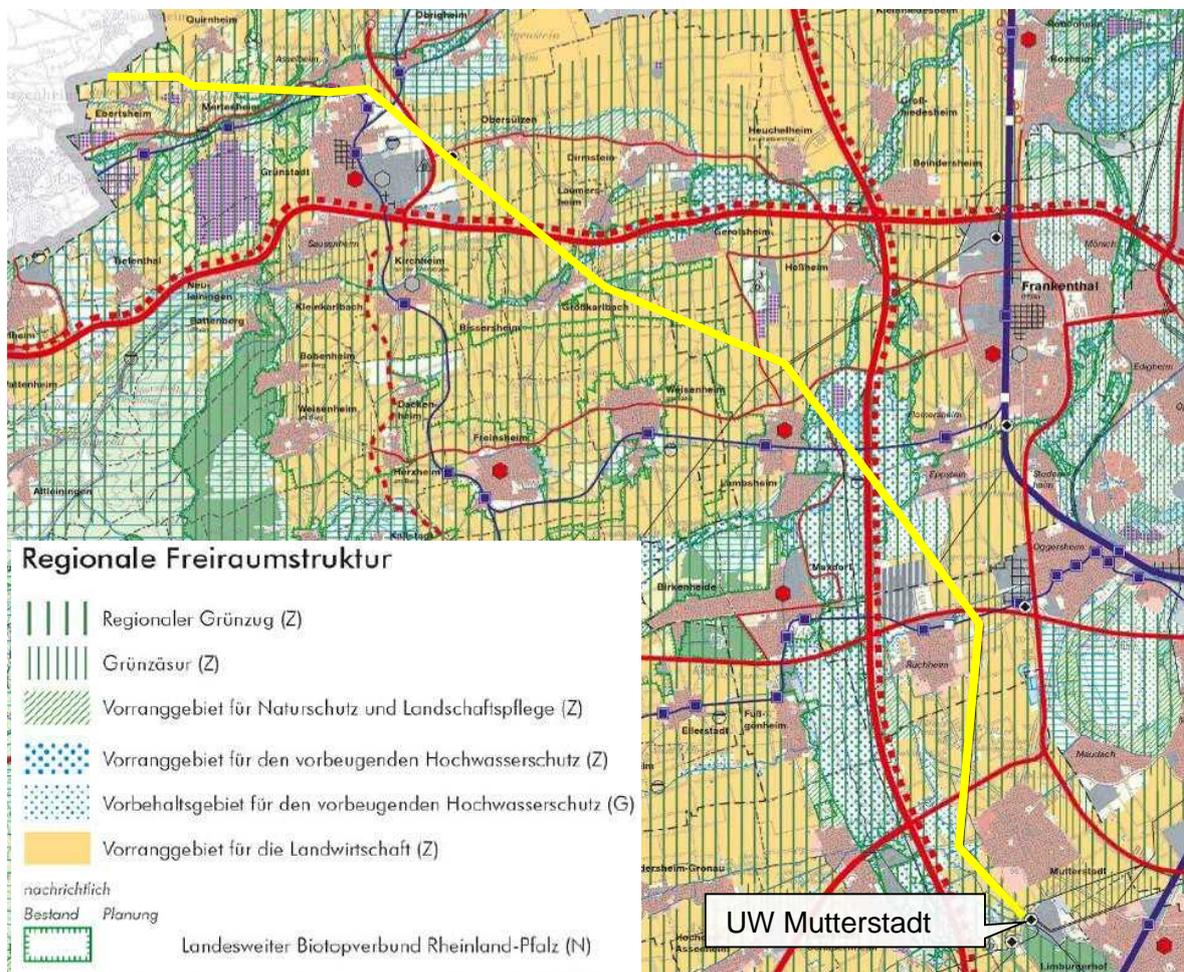


Abbildung 2: Auszug aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, 110-kV-Freileitungstrasse gelb dargestellt (VRRN 2014, ergänzt)

Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz, 3. Teilfortschreibung 2018

Im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018 wird die vorhandene Hochspannungsfreileitung vom Mast Nr. 0103 bis zum UW Kerzenheim nachrichtlich dargestellt (vgl. Abbildung 3) Die Freileitung quert zum Großteil „Vorranggebiete für die Landwirtschaft“ und ein „Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund“ (PGW 2018).

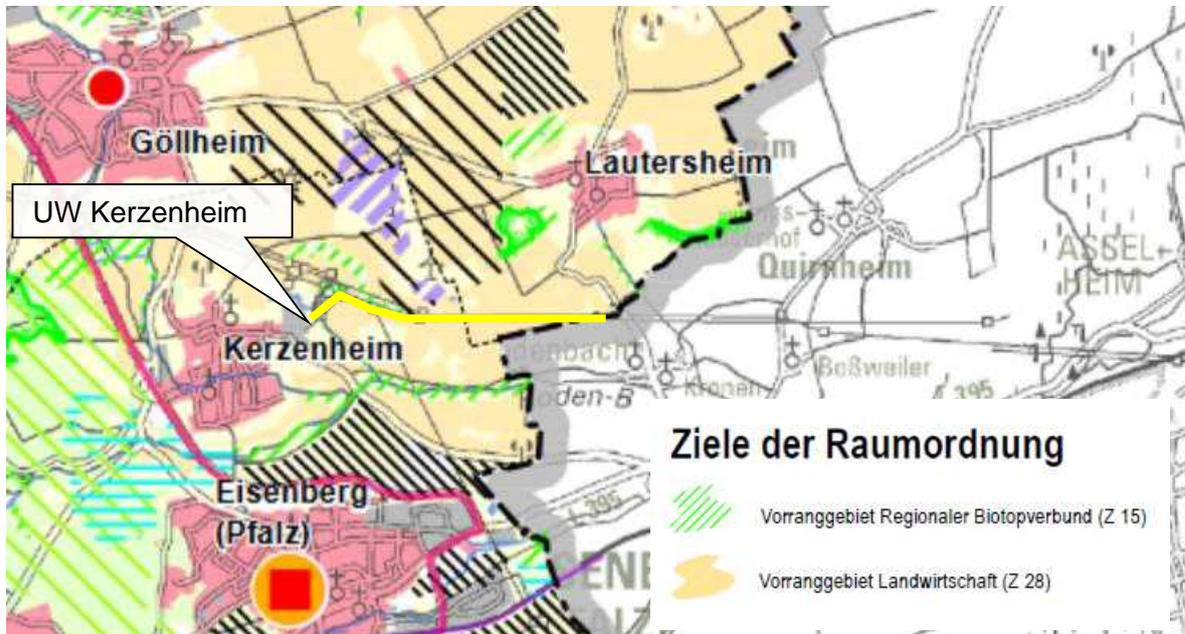


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung, 110-kV-Freileitungstrasse gelb dargestellt (PGW 2018, ergänzt)

Fazit:

Bei der 110-kV-Freileitung zwischen dem UW Mutterstadt und dem UW Kerzenheim handelt es sich um eine bestehende Freileitungstrasse. Durch die Ertüchtigung der bestehenden Freileitung können keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung abgeleitet werden.

Schutzgebiete und objekte

Neben den planerischen Rahmenbedingungen der Regionalplanung richtet sich der Blick auf vorhandene Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die sich im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung befinden.

Eine Übersicht über die Lage der Schutzgebiete im näheren Umfeld der 110-kV-Freileitung zwischen dem UW Mutterstadt und dem UW Kerzenheim gibt der „Übersichtsplan Schutzgebiete“ (Plan 0, Anlage 11.2.2.0).

Naturschutzgebiete gem § BNatSchG

Südlich des Masts Nr. 0088 befindet sich in einer Entfernung von rd. 25 m das etwa 22 ha große **Naturschutzgebiet „Haardtrand – Im hohen Rech“ (NSG-7332-145)**. Zwischen dem Mast Nr. 0088 und dem Naturschutzgebiet verläuft eine Bahntrasse.

Der Mast Nr. 0088 wurde bereits erneuert. An dem Mast kommt es lediglich zum Austausch des Leiterseils. Stellflächen für Kabeltrommel und Zugmaschine werden hier nicht erforderlich (vgl. Abbildung 4).

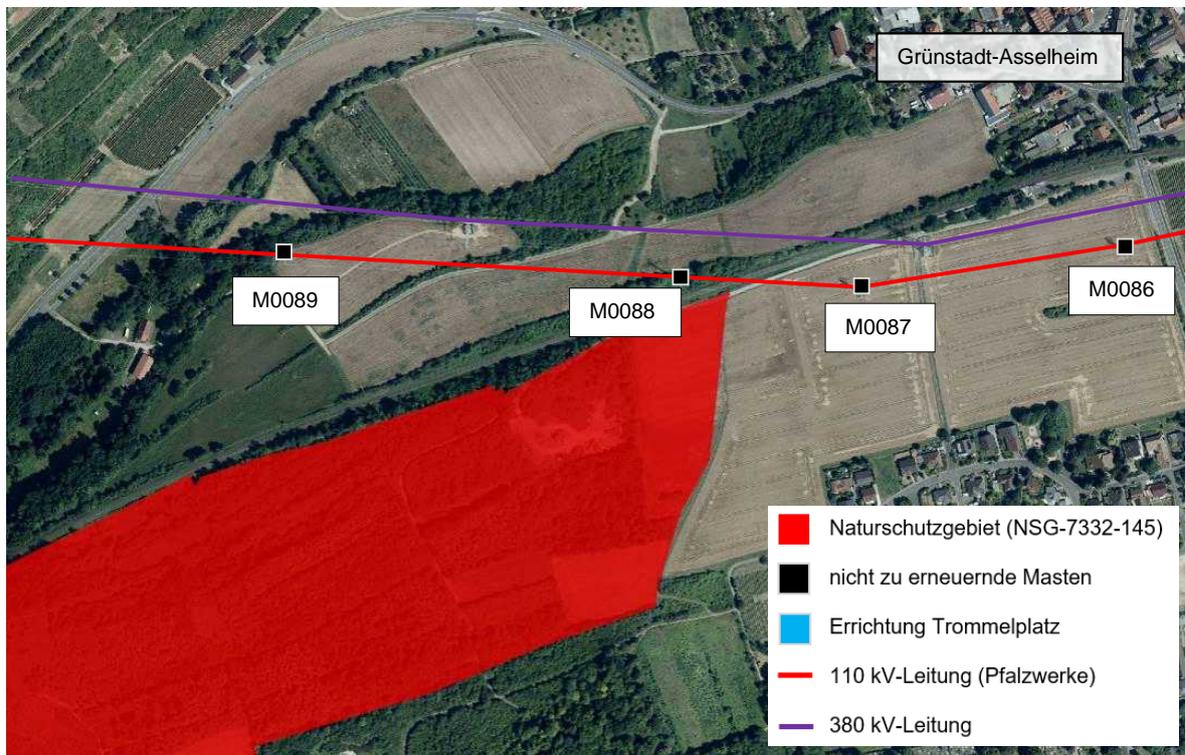


Abbildung 4: Luftbild mit räumlichem Verlauf der 110-kV-Leitung im Bereich des NSG (MUEEF 2020, ergänzt)

Gemäß § 3 der Rechtsverordnung vom 22.11.1990 ist der Schutzzweck

- „die *Erhaltung und Entwicklung* eine durch ein vielfältiges Nutzungsmuster aus Halbtrocken- und Trockenrasen, Obstgrundstücken, Wiesenflächen, Gebüsch- und Saumbiotopen sowie Wald- und Waldrandflächen charakterisierten Gebietes,
- die *Erhaltung und Entwicklung* des Gebietes als Standort seltener Pflanzenarten und Pflanzengesellschaft sowie als Lebensraum seltener, teils bestandsbedrohter Tierarten,
- die *Erhaltung und Entwicklung* des Gebietes aus landeskundlichen Gründen sowie wegen seiner besonderen Eigenart.“

Eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes ist aufgrund der Art der Maßnahme (Seilaustausch) sowie aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten. Es kommt zu keinen Eingriffen in das Schutzgebiet.

Biosphärenreservate und Naturparke gem §§ BNatSchG

Die Hochspannungsfreileitung quert zwischen den Masten Nr. 0086 bis 0091 die Entwicklungszone des **Naturparks Pfälzerwald (NTP-073-055)**, dessen Naturraum zusätzlich als Teil des **Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen** ausgewiesen ist (vgl. Abbildung 5).

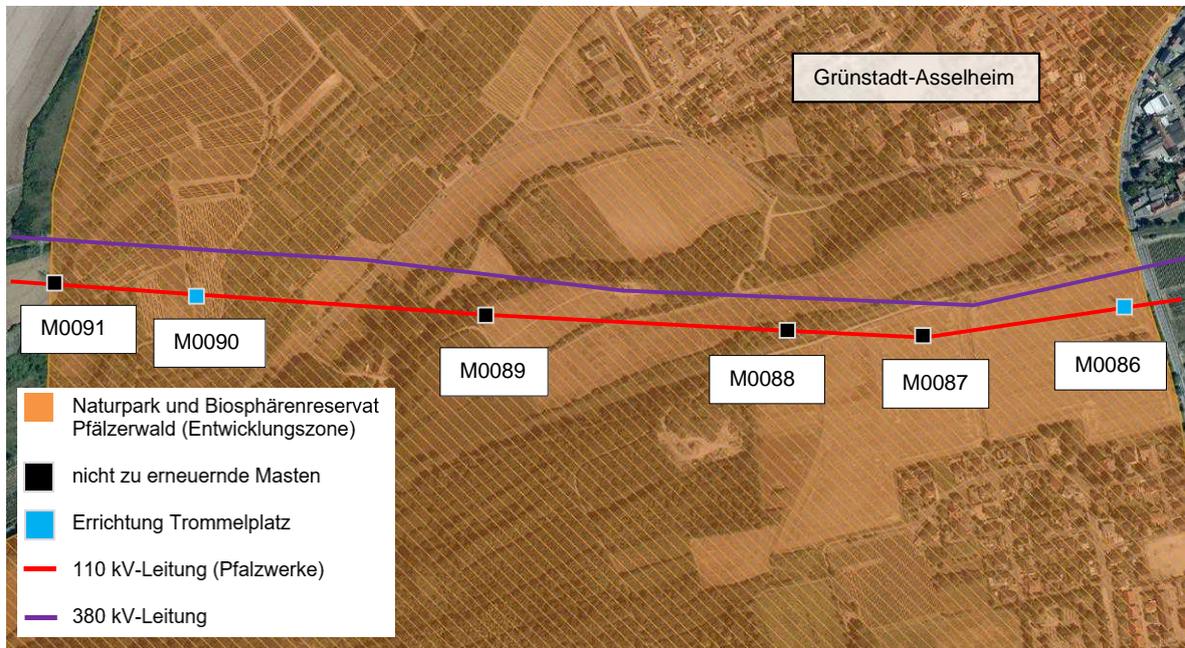


Abbildung 5: Luftbild mit räumlichem Verlauf der 110-kV-Leitung mit den Masten im Naturpark Pfälzerwald und Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen (MUEEF 2020, ergänzt)

Die Landesverordnung *„über den Naturpark Pfälzerwald“* als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 22. Januar 2007 (GVBl. S. 42), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Februar 2014 (GVBl. S. 31), 791-1-11, ist mit der Verkündung der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 23. Juli 2020, außer Kraft getreten.

Die Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 23. Juli 2020 enthält in § 4 folgenden Schutzzweck:

„ *Schutzzweck des Biosphärenreservats Pfälzerwald ist es, das Gebiet einheitlich so zu entwickeln und zu schützen, dass die biologische Vielfalt erhalten oder wiederhergestellt und eine nachhaltige Nutzung gewährleistet wird. Dabei sind die ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekte zu berücksichtigen. Der Schutzzweck umfasst insbesondere*

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Pfälzerwalds mit seinen ausgedehnten, unzerschnittenen und störungsarmen Räumen, Waldgebieten, Bergen, Wiesen- und Bachtälern, seinen Felsregionen, dem Wasgau, der Gebirgskette der Haardt, dem vorgelagerten Hügelland und den Weinberglagen, mit seiner Biotop- und Artenvielfalt und seinem naturnahen Charakter sowie seinen Bestandteilen traditioneller Kulturlandschaften,

2. die beispielhafte Entwicklung und Erprobung von besonders schonenden und dauerhaften Landnutzungen und Wirtschaftsweisen zur Erhaltung der biologischen Viel-

falt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftscharakters,

3. die Herstellung und Erhaltung eines Beitrags zum landesweiten Biotopverbund,

4. die Erhaltung und Entwicklung dieser Mittelgebirgslandschaft für die dortigen Lebens- und Arbeitsbedingungen, die Erholung, das Naturerleben und einen nachhaltigen Tourismus,

5. die Förderung der nachhaltigen Regionalentwicklung,

6. die grenzüberschreitende Zusammenarbeit

7. die Erhaltung und Pflege dieser Landschaft als Bestandteil des Weltnetzes der Biosphärenreservate im Programm der UNESCO „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB-Programm), insbesondere zur Erprobung und Anwendung nachhaltiger Entwicklungen.“

(2) Schutzzweck ist es auch, einen günstigen Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der besonderen Schutzgebiete nach § 17 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 LNatSchG und der europäischen Vogelschutzgebiete nach § 17 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 LNatSchG, die im Gebiet des Biosphärenreservats ganz oder teilweise liegen, zu erhalten oder wiederherzustellen.

[...]

(4) Besonderer Schutzzweck der Entwicklungszone ist es, modellhafte Projekte zur Nachhaltigkeit im Sinne des MAB-Programms der UNESCO insbesondere zur Schaffung von regionalen Wirtschaftskreisläufen, zur Energie- und Ressourceneffizienz, zur Vermarktung von regionalen Produkten und zur touristischen Entwicklung zu ermöglichen. Ziel ist es, eine dauerhaft umweltgerechte Entwicklung zu etablieren, die den Ansprüchen der Menschen generationenübergreifend gerecht wird und gleichzeitig Natur und Umwelt schont.“

Die Masten Nr. 0086 bis 0091 wurden bereits allesamt erneuert. An den Masten kommt es lediglich zum Austausch des Leiterseils. Hierzu ist es erforderlich, an den Masten Nr. 0086 und 0090 Stellflächen für Kabeltrommel und Zugmaschine zu errichten.

Da es sich lediglich um einen zeitlich beschränkten Austausch des Leiterseils innerhalb einer Bestandsleitung handelt, wird sich an der Gesamtsituation innerhalb des Naturparks „Pfälzerwald“ und Biosphärenreservats „Pfälzerwald-Nordvogesen“ nichts ändern. Auswirkungen auf die Schutzzwecke des Biosphärenreservats sind durch den Austausch des Leiterseils nicht zu erwarten. Neue oder zusätzliche Einschränkungen entstehen nicht. Dies gilt gleichermaßen für die Naherholung im Bereich der Leitungstrasse. Alle Wegeverbindungen werden auch in Zukunft ohne Einschränkungen nutzbar sein.

Landschaftsschutzgebiete gem § BNatSchG

Südlich des Masts Nr. 0001 befindet sich in einer Entfernung von rd. 220 m das Landschaftsschutzgebiet „Mutterstadter Wald – Eichelgarten“ (07-LSG-7338-012) (vgl. Abbildung 6).

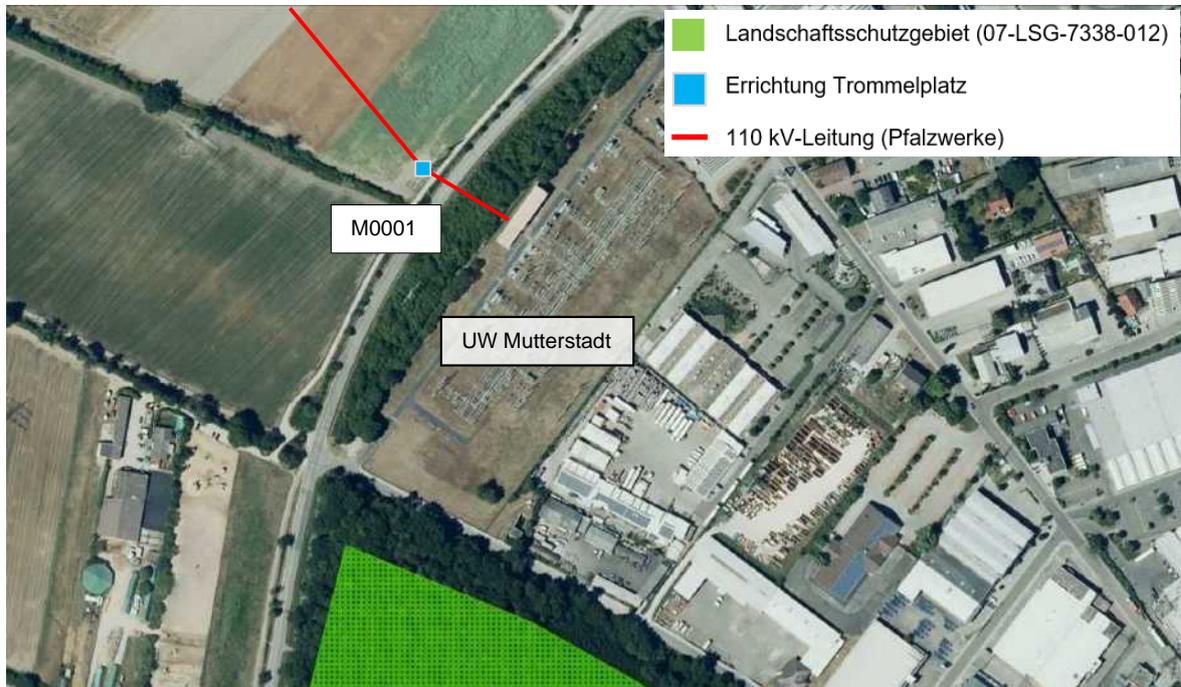


Abbildung 6: Luftbild mit räumlichem Verlauf der 110-kV-Leitung mit Mast Nr. 0001 im Bereich des LSG (MUEEF 2020, ergänzt)

Gemäß § 3 der Rechtsverordnung vom 01.02.1983 besteht „*der Schutzzweck [...] in der Sicherung einer Waldinsel auf der Niederterrasse als Relikt ehemals im vorderpfälzischen Tiefland weit verbreitete Wälder*

- a) *zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere durch die stabilisierende Wirkung auf den Wasserhaushalt und das Lokalklima;*
- b) *zur Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der darauf gründenden besonderen Bedeutung für die Erholung“.*

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes ist aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten. Es kommt zu keinen Eingriffen in das Schutzgebiet.

Naturdenkmäler gem § BNatSchG

(Süd)östlich in rd. 60 m Entfernung zum Mast Nr. 0027 befindet sich das Naturdenkmal „**Eine Platane**“ (ND-7311-180).

Die Hochspannungsfreileitung quert zwischen den Masten Nr. 0034 und 0035 das Naturdenkmal „**Säulenpappeln=Populus nigra) am Neugraben**“ (ND-7311-220). Das Naturdenkmal verläuft parallel eines Wirtschaftsweges, welcher im Zuge des Mastaustauschs als Zufahrt genutzt wird.

Gemäß § 2 der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 24.01.1973 für die Naturdenkmäler „**Eine Platane**“ und „**Säulenpappeln (Populus Nigra) am Neugraben**“ ist die *„Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals [...] verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Als Veränderung des Naturdenkmals gilt das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt.“*

Nördlich des Masts Nr. 0090 befindet sich in rd. 90 m Entfernung das Naturdenkmal „**2 Steinhalden bei dem hohen Felsen**“ (ND-7332-566).

Unmittelbar an den Mast Nr. 0091 grenzt östlich das Naturdenkmal „**Ein Felsenriff und Trockenrasen**“ (ND-7332-204). Der Mast selbst steht auf einem Acker.

Gemäß § 2 der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Bad Dürkheim vom 25.10.1971 für die Naturdenkmäler „**2 Steinhalden bei dem hohen Felsen**“ und „**Ein Felsenriff und Trockenrasen**“, ist *„die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals [...] verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Ablagern von Schutt und dergleichen. Als Veränderung eines Naturdenkmals gilt auch das Aufästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt.“*

Die Masten Nr. 0027, 0090 und 0091 wurden bereits erneuert. An diesen Masten kommt es demzufolge lediglich zum Austausch des Leiterseils. Stellflächen für Kabeltrommel und Zugmaschine werden hierzu lediglich am Mast Nr. 0090 erforderlich. Die Masten Nr. 0034 und 0035 werden erneuert. Die Zufahrt zu den Masten verläuft auf vorhandenen Wirtschaftswegen parallel des ND-7311-220. Ein Aufästen der parallel der Zufahrt stockenden Pappelreihe erfolgt nicht.

Vorhabensbedingt kommt zu keinen Eingriffen in die Schutzobjekte. Es sind keine Beeinträchtigungen der Naturdenkmäler zu erwarten.

Geschützte Landschaftsbestandteile gem § BNatSchG

Mast Nr. 0025 steht nördlich in rd. 50 m Entfernung zu dem geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) „**Affengraben**“ (LB-7314-006).

Gemäß § 3 der Rechtsverordnung vom 04.03.1983 besteht der Schutzzweck in der Sicherung zur:

- a) *„Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,*
- b) *Erhaltung der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.“*

Gemäß § 4 Abs. 1 der Rechtsverordnung sind *„im geschützten Landschaftsbestandteil [...] alle Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde verboten, insbesondere:*

1. *das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art [...],*
2. *[...]*

3. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten,

[...].“

Eine Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteils ist aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten. Es kommt zu keinen Eingriffen in das Schutzobjekt.

Östlich in rd. 45 m vom Mast Nr. 0030 entfernt befindet, sich das geschützte Landschaftsbestandteil „**Windschutzstreifen Galgenloch**“ (LB-7311-014). Der Landschaftsbestandteil ist teilweise durch die Landeskartierung Rheinland-Pfalz als ebenerdige Strauchhecke (BD2) (BT-6515-0005-2006) erfasst. Die Zufahrt zum Mast Nr. 0031 führt über einen bestehenden Wirtschaftsweg, der an das Schutzobjekt angrenzt.

Nördlich des Masts Nr. 0031 in rd. 30 m Entfernung befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil „**Windschutzstreifen Mittelgraben**“ (LB-7311-014). Der Landschaftsbestandteil ist durch die Landeskartierung Rheinland-Pfalz als ebenerdige Strauchhecke (BD2) (BT-6515-0005-2006) erfasst.

Die Hochspannungsfreileitung quert zwischen den Masten Nr. 0033 und 0034 den geschützten Landschaftsbestandteil „**Moosgraben**“ (LB-7311-020).

Gemäß § 3 Abs. 1 der Rechtsverordnung vom 14. Dezember 1981 ist der **Schutzzweck** für die geschützten Landschaftsbestandteil „**Windschutzstreifen Galgenloch**“, „**Windschutzstreifen Mittelgraben**“ und „**Moosgraben**“:

- a) „die Sicherstellung und die Wiederherstellung der naturnahen Vegetation und der damit verbundenen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Bereich der Stadt Frankenthal für die Gesundheit des erholungsbedürftigen Menschen,
- b) die Erhaltung der Schönheit und Eigenart der Frankenthaler Landschaft zur ökologischen Regeneration der Tier- und Pflanzenwelt,
- c) die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Landschaftshaushalt durch unvernünftigen Raubbau und zerstörende Handlungsweisen an den immer seltener werdenden Naturgütern Frankenthal.“

Gemäß § 3 Abs. 2 der Rechtsverordnung sind „in den geschützten Landschaftsbestandteilen [...] ohne Ausnahmegenehmigung der Unteren Landespflegebehörde alle Maßnahmen oder Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen verboten. Insbesondere:

1. das Errichten, Erweitern oder Ändern baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie einer Baugenehmigung nicht bedürfen,
2. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten im Sinne des § 92 Abs. 1 Nr. 11 der Landesbauordnung
3. das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen,

[...]

10. das Beseitigen oder Beschädigen von Hecken, Bäumen, Gehölzen, Gräben sowie Tümpel oder sonstigen Gewässer oder Teile von diesen,
11. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen,

[...].“

Gemäß § 4 Abs. 1 der Rechtsverordnung ist *„die Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 [...] zu versagen, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.“*

Der Mast Nr. 0030 wurde bereits erneuert. An dem Mast kommt es lediglich zum Austausch des Leiterseils. Stellflächen für Kabeltrommel und Zugmaschine werden hier nicht erforderlich. Eine Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteils ist aufgrund der Art der Maßnahme (Seilaustausch) sowie aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Die Masten Nr. 0031, 0033 und 0034 sind zu erneuern.

Im Fall des geschützten Landschaftsbestandteil „Moosgraben“ erstreckt sich lediglich die Freileitung über das Biotop, während sich die Maststandorte Nr. 0033 und 0034 außerhalb des Schutzobjektes befinden. Beeinträchtigungen der geschützten Landschaftsbestandteile durch den Mastaustausch und den Austausch des Leiterseils können ausgeschlossen werden.

Der neu zu errichtende Mast Nr. 0031 wird in rd. 15 m Entfernung zum GLB errichtet. Bei den Baumaßnahmen im Bereich des Masts Nr. 0031 werden Gefährdungen des geschützten Landschaftsbestandteils „Windschutzstreifen Galgenloch“ durch geeignete Schutz-, Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen, wie die Ausweisung von Tabuzonen, vermieden. Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen wird keine Ausnahme erforderlich.

Mast Nr. 0093 steht im Randbereich des geschützten Landschaftsbestandteils „Ein Feuchtrasen und Trockenrasen“ (LB-7332-048).

Gemäß § 2 der Verordnung zur Sicherung eines geschützten Landschaftsbestandteiles im Landkreis Bad Dürkheim vom 04.12.1973 für den geschützten Landschaftsbestandteil „Ein Feuchtrasen und Trockenrasen“ ist *„die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles [...], außer bei Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Genehmigung der Landespflegebehörde verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, den geschützten Landschaftsbestandteil oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Ablagern von Schutt und dergleichen. Als Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles gilt auch das Aufästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es nicht um Maßnahmen zur Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles handelt.“*

Der Mast Nr. 0093 wurde bereits erneuert. An dem Mast kommt es lediglich zum Austausch des Leiterseils. Stellflächen für Kabeltrommel und Zugmaschine werden hier nicht erforderlich. Für den Austausch des Leiterseils muss an den Mast maximal mit einem PKW herangefahren werden. Der Mast wird erklettert, um die Seile ein- und auszuklemmen. Sollte ein Mast nicht gut anfahrbar sein, z.B. aufgrund seiner Lage in einer naturschutzfachlich hochwertigen Fläche, wird der PKW in etwas Entfernung zum Mast abgestellt und der restliche Weg zu Fuß zurückgelegt. Eine Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteils ist aufgrund der Art der Maßnahme (Seilaustausch) nicht zu erwarten.

Natura Gebiete

Der zum Ersatzneubau vorgesehene Leitungsabschnitt berührt zwei Natura 2000-Gebiete:

FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt“

Die Standorte der Masten Nr. 0092 und 0093 befinden sich im Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 6414-301 „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt“. Mast Nr. 0091 grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet an. Der Mast Nr. 0090 befindet sich außerhalb, in rd. 50 m Entfernung zum FFH-Gebiet. Die Zufahrt zum Mast verläuft jedoch durch das FFH-Gebiet (vgl. Abbildung 7).

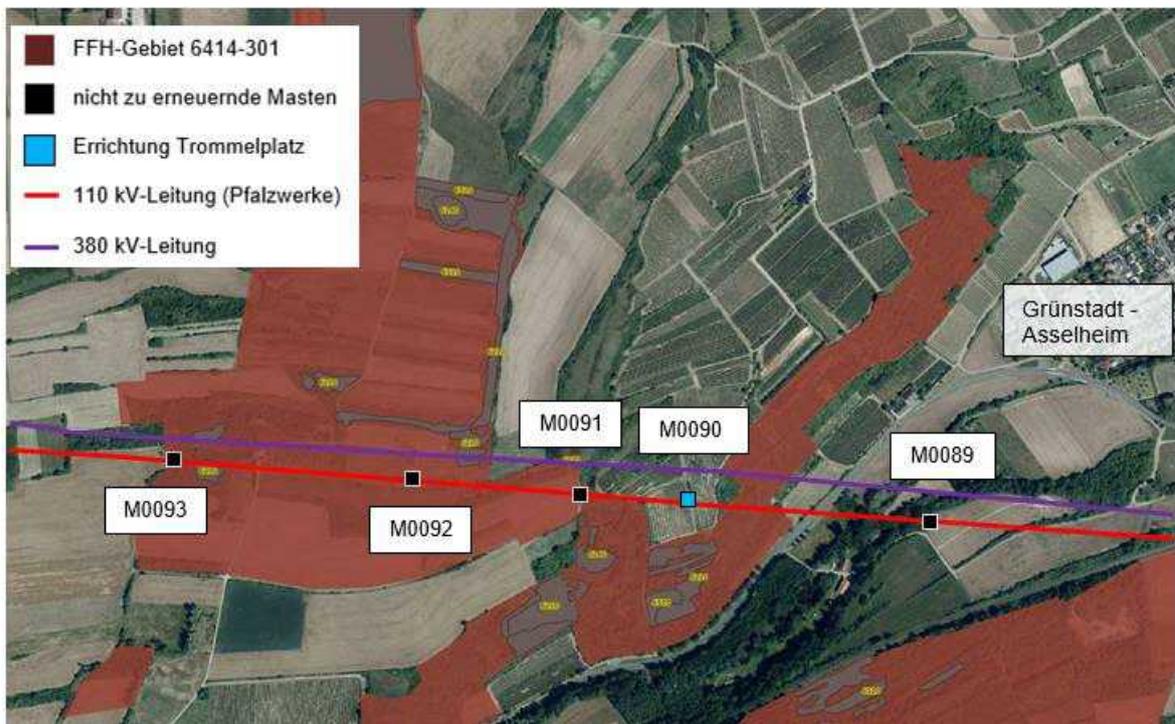


Abbildung 7: Luftbild mit räumlichem Verlauf der 110-kV-Leitung mit Masten im FFH-Gebiet (MUEEF 2020, ergänzt)

Kennzeichnend für das rund 394,76 ha große FFH-Gebiet ist ein landschaftlich reizvolles Mosaik aus Ackerflächen und Heckenriegeln, die mit überwiegend kleinflächigen Mager- und Trockenrasen durchsetzt sind.

Die **Erhaltungsziele** des FFH-Gebietes sind in der Anlage 1 der „Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22. Dezember 2008“ festgelegt. Ziel ist demnach die

„Erhaltung oder Wiederherstellung von artenreichem Kalkmagerrasen, teilweise im Komplex mit Kalkfelsenlebensräumen und mageren Mähwiesen.“

In Anlage 1 zu § 17 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 werden sieben **Lebensraumtypen** von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie aufgeführt, für die im Gebiet die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands Zweck der Unterschutzstellung ist.

LRT-Code	Lebensraumtypen
*6110	Lückige basophile Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)
*6210	Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum
*6240	Subpannonische Steppen-Trockenrasen
6410	Pfeifengraswiesen
6510	Flachland-Mähwiesen
*8160	Kalkhaltige Schutthalden
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation

* Prioritäre Lebensraumtypen

= Lebensraumtypen, die aufgrund ihrer Seltenheit und einer bestehenden Gefährdung eines besonderen Schutzes bedürfen

Gemäß Auswertung der Landesbiotopkartierung von Rheinland-Pfalz stehen keine der Masten innerhalb von FFH-Lebensraumtypen.

Für **Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie** sind Schutzgebiete auszuweisen. Sie gehören zu den maßgeblichen Bestandteilen der Schutzgebiete und sind in den Erhaltungszielen zu berücksichtigen.

Laut Anlage 1 zu § 17 Abs. 2 LNatSchG vom 06. Oktober 2015 werden für das FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt“ keine Arten genannt.

Im Rahmen einer Erheblichkeitsbetrachtung (Vorprüfung) wurde die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt“ geprüft (s. Anlage 11.4.1 zum UVP-Bericht).

Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt“ hervorrufen.

Für eine ausführliche Darstellung der Natura 2000 Vorprüfung wird auf die Anlage 11.4.1 verwiesen, welche den Planfeststellungunterlagen beigelegt ist.

VSG „Haardtrand“

Die Standorte der Masten Nr. 0050, 0051, 0061, 0062 und 0063 stehen innerhalb des Vogelschutzgebiets 6514-401 „Haardtrand“. Die Masten Nr. 0052 und 0058 stehen nur wenige Meter vom VSG entfernt (vgl. Abbildung 8).

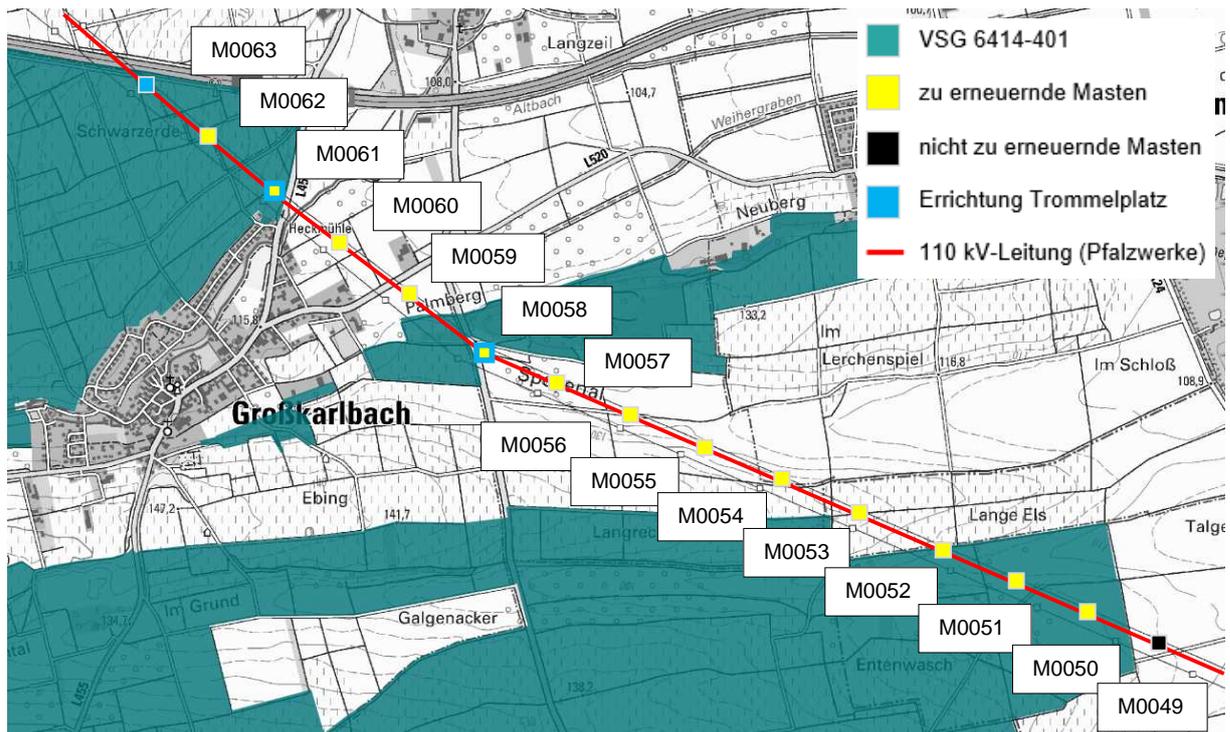


Abbildung 8: Topografische Karte mit räumlichem Verlauf der 110-kV-Leitung mit den Masten im VSG 6514-401 (MUEEF 2020, ergänzt)

Das Vogelschutzgebiet besitzt eine Gesamtfläche von rund 14.747 ha. Es erstreckt sich entlang des Haardt-Randes von Grünstadt im Norden bis nach Albersweiler im Süden. Charakteristisch für das Schutzgebiet sind zwei für die Avifauna relevanten Lebensraumtypen:

- Der Ostrand des eigentlichen Pfälzerwaldes und
- die vorgelagerten Sandgebiete mit lokal obstbaulicher Nutzung.

Hinzu kommen lokal Mager- und Feuchtwiesen. Im Gebiet herrscht eine hohe Lebensraumvielfalt und zugleich Klimagunst vor. Die wertgebenden Arten haben am Haardttrand besonders große, z.T. die größten Brutpopulationen im Bundesland. Die Avizönose ist insgesamt reich an landesweit seltenen und bedrohten Vogelarten.

Ziel des VSG „Haardttrand“ ist gemäß Anlage 3 der „Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22. Dezember 2008:

„Erhaltung oder Wiederherstellung von Sonderkulturen mit hohen Grenzlinienanteilen (insbesondere mit Sandrasen, artenreichem Magerrasen, Streuobstwiesen und Hecken) und Grünlandwirtschaft in Verbindung mit lichten Laub- und Kiefernwäldern sowie Buchen- und Eichenwäldern.“

Die besondere **Schutzwürdigkeit** des Vogelschutzgebietes „Haardttrand“ wird gemäß Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 LNatSchG vom 06. Oktober 2015 mit dem Hauptvorkommen von Ziegenmelker, Schwarzspecht, Heidelerche, Wiedehopf, Wendehals, Zaunammer und Steinschmätzer begründet, die für die Bestimmung der Erhaltungsziele relevant sind.

Im Rahmen einer Erheblichkeitsbetrachtung (Vorprüfung) wurde die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen für das Vogelschutzgebiet „Haardttrand“ geprüft (s. Anlage 11.4.2 zum UVP-Bericht).

Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogel-schutzgebietes „Haardtrand“ hervorrufen.

Für eine ausführliche Darstellung der Natura 2000 Vorprüfung wird auf die Anlage 11.4.2 verwiesen, welche den Planfeststellungsunterlagen beigelegt ist.

Gesetzlich geschützte Biotop gem § BNatSchG i V mit § LNatSchG

Informationen zu den nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 15 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen im Plangebiet sind dem Landschaftsinformationssystem (LANIS) des Landesamtes für Umwelt (LFU) Rheinland-Pfalz zu entnehmen.

Gemäß der Biotopkartierung des Landes Rheinland-Pfalz stehen keine der Masten in gesetzlich geschützten Biotopen. Folgende geschützte Biotop befinden sich unmittelbar angrenzend bzw. im Umfeld zu Masten der 110-kV-Freileitung:

Leitungsabschnitt zwischen Mast Nr. 0039 und 0040

(Nord)östlich des Leitungsabschnitts in über 30 m Entfernung befindet sich der Lamsheimer Weiher. Der „Baggersee Naherholungsgebiet Nachtweide nördlich Lamsheim“ ist als Abtragungsgewässer (Lockergestein) (**zFG1**) durch die Landeskartierung erfasst und gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG unter Schutz gestellt (BT-6415-0106-2007).

Mast Nr. 0058

Im Bereich des Mast Nr. 058 befindet sich parallel der Landstraße L 454, in einer Entfernung von rund 12 m zum Mast, eine nach § 30 BNatSchG geschützte Löss-, Lehmwand (**yGG2**) („Lösswand südlich Laumersheim“ - BT-6415-0527-2006).

Leitungsabschnitt zwischen Mast Nr. 0061 und 0062

Zwischen den Masten Nr. 0061 und 0062 überspannt die Leitung eine nach § 30 BNatSchG geschützte Löss-, Lehmwand (**yGG2**) („Lösswand nördlich Großkarlbach“, BT-6415-0525-2006).

Mast Nr. 0074

Angrenzend an den neuen Maststandort Nr. 0074 befindet sich ein rd. 4.500 m² großer Schilfröhrichtbestand (CF2a) eines Regenrückhaltebeckens. Als § 30-geschütztes Biotop werden alle Schilfröhricht ab einer Fläche von 500 m² erfasst. Nicht als schutzwürdiges Biotop erfasst werden alle Röhrichtbestände, die z.B. einer zumindest unregelmäßigen Nutzung unterliegen, wie z.B. Regenrückhaltebecken. Die Fläche ist daher nicht den geschützten Biotoptypen zuzuordnen.

Zufahrt Mast Nr. 0090

Entlang der Zufahrt zu Mast Nr. 0090, welche über einen bestehenden Wirtschaftsweg erfolgt, befinden sich folgende gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG unter Schutz gestellte Biotoptypen:

- „Glatthaferwiese an der Schleifmühle westlich von Asselheim“ (BT-6414-0050-2013), Fettwiese Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (**xEA1**),

- „Kalkmagerrasen am Hoch- und Höllenberg westlich von Asselheim“ (BT-6414-0051-2013), Trespen-Halbtrockenrasen (**zDD2**)

Mast Nr. 0091

Nördlich in rd. 50 m Entfernung zum Mast Nr. 0091 befinden sich folgende gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG unter Schutz gestellte Biotoptypen:

- „Kalkmagerrasen auf dem Hohfels westlich von Asselheim“ (BT-6414-0054-2013), Kalktrockenrasen (**zDD4**),
- „Trockenrasen auf dem Hohfels westlich von Asselheim“ (BT-6414-0055-2013), Subkontinentale Halbtrocken- und Steppenrasen (**zDD6**).

Mast Nr. 0092

Nördlich in rd. 90 m Entfernung zum Mast Nr. 0092 befindet sich der „Kalkmagerrasen in Langen Tal nördlich Mertesheim“. Der Trespen-Halbtrockenrasen (**zDD2**) ist gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG unter Schutz gestellt (BT-6414-0057-2013).

Mast Nr. 0093

Nordöstlich und östlich des Mastes Nr. 0093, in rd. 30 m Entfernung, befindet sich der Halbtrockenrasen „Viehunter nördlich von Mertesheim“. Der Trespen Halbtrockenrasen (**zDD2**) ist gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG unter Schutz gestellt (BT-6414-0060-2013).

Umfeld Mast Nr. 0107 bis 0109

Im Bereich der Masten Nr. 0107 bis 0109 erstreckt sich eine Fettwiese Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (**xEA1**), welche unmittelbar an die Maststandorte angrenzt. Die „Mähwiese nordöstlich Kerzenheim“ ist gemäß § 15 LNatSchG unter Schutz gestellt (vgl. Abbildung 9).



Abbildung 9: Lage der bestehenden Masten Nr. 0107 bis 0109 im Bereich einer gemäß § 15 LNatSchG geschützten Mähwiese (MUEEF 2020, ergänzt)

Fazit – Ausnahme gemäß § 30 BNatSchG:

Im gesamten Leitungsabschnitt liegen nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Die Masten selbst stehen jedoch in keinem gesetzlich geschützten Biotop.

Die zuvor genannten Masten Nr. 0039, 0040 und 0091 bis 0093 wurden bereits erneuert. An diesen Masten kommt es lediglich zum Austausch des Leiterseils. Stellflächen für Kabeltrommel und Zugmaschine werden hier nicht erforderlich. Beeinträchtigungen der im Umfeld ausgewiesenen geschützten Biotope können daher ausgeschlossen werden.

Im Fall von Mast Nr. 0058 wird der neue Mast an gleicher Stelle wie der bestehende Mast errichtet. Temporäre Arbeitsflächen und Stellplatz für Kabeltrommel werden außerhalb der geschützten Löss-, Lehmwand (yGG2) eingerichtet. Bei den Baumaßnahmen können Gefährdungen des geschützten Biotops entstehen. Durch geeignete Schutz-, Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen, wie die Ausweisung von Tabuzonen können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen wird keine Ausnahme erforderlich.

Im Fall des BT-6415-0525-2006 „Lösswand nördlich Großkarlbach“ erstreckt sich lediglich die Freileitung über das Biotop, während sich die Maststandorte 0061 und 0062 außerhalb des geschützten Bereichs befinden. Beeinträchtigungen des Biotops können daher ausgeschlossen werden.

Der neue Maststandort des Mast Nr. 0074 befindet sich angrenzend an einen Schilfröhrichtbestand (CF2a), der zumindest einer unregelmäßigen Nutzung als Regenrückhaltebecken unterliegt. Der Schilfbestand ist demnach nicht den geschützten Biotoptypen zuzuordnen.

Mast Nr. 0090 wurde bereits erneuert. Hier wird es lediglich erforderlich zum Austausch des Leiterseils eine Stellfläche für Kabeltrommel und Zugmaschine zu errichten. Die Zufahrt an den Maststandort erfolgt über einen bestehenden Wirtschaftsweg. Erhebliche Gefährdungen oder Beeinträchtigungen der an den Weg angrenzenden, geschützten Biotope entstehen nicht, da die Zufahrt auf den vorhandenen Wirtschaftsweg begrenzt wird.

Im Zuge der Realisierung des Ersatzneubaus (Errichtung neuer Masten und Rückbau alter Masten) kommt es an den Masten Nr. 0107, 0108, 0109 und 0108(neu), zur (temporären) Betroffenheit einer nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 15 LNatSchG geschützten Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (Biotopkürzel: xEA1). Es handelt sich hierbei um das Objekt „Mähwiesen nordöstlich Kerzenheim“ (BT-6414-0018-2010), welches von der Landeskartierung Rheinland-Pfalz erfasst ist. Im Fall der neu zu errichtenden Masten Nr. 0107 und 0109 werden die neuen Maststandorte außerhalb der geschützten Fettwiese Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1) errichtet. Die zum Neubau benötigten Baufelder liegen ebenfalls außerhalb des Biotops. Lediglich die Baufelder und Zufahrten der rückzubauenden Masten Nr. 0107, 0108 und 0109 tangieren Teilflächen der geschützten Fettwiese. Der neu zu errichtende Mast Nr. 0108 wird im Randbereich der geschützten Fettwiese Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1) errichtet. Hierbei kommt es zu einer dauerhaften Inanspruchnahme der geschützten Glatthaferwiese im Umfang von rd. 36 m². Dieser Verlust kann jedoch dadurch kompensiert werden, dass der alte Mast im Randbereich der Fettwiese zurückgebaut wird. Die Fläche kann mit einer autochthonen Einsaat z.B. in Form einer Heudrusch- oder Heumulchsaat (von Flächen aus der Region) begrünt werden und anschließend in die bisherige Pflege/ Bewirtschaftung übergehen. Durch Verlagerung des Maststandortes kommt es demzufolge lediglich zu einer Verschiebung der Wirkungen und nicht zu einem neuen Eingriff. Bei den Baumaßnahmen im Bereich der Maststandorte können Gefährdungen des geschützten Biotops entstehen. Durch geeignete Schutz-, Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen, wie

die Ausweisung von Tabuzonen und das Auslegen von Alupanels sowie bei Bedarf Maßnahmen zur Wiederherstellung der Biotopflächen durch Wiederansaat können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen vermieden, verringert sowie kompensiert werden (vgl. Kapitel 5), sodass die Beeinträchtigungen nur vorübergehend sind bzw. sich keine erheblichen oder nachteiligen Auswirkungen auf das nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 15 LNatSchG zu schützenden Biotop ergeben. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten bzgl. gesetzlich geschützter Biotope sind somit gegeben.

Ein Antrag auf Zulassung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. mit § 15 Abs. 2 LNatSchG auf der 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt - UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim, Teilstück UW Grünstadt - UW Kerzenheim, für die Masten Nr. 0107, 0108 und 0109 ist als separate Anlage (Anlage 8.2) den Unterlagen beigelegt.

Tabelle 2: Übersicht geschützte Biotope

Mast Nr.	Geschützter Biotyp	Bemerkung
(Nord)östlich des Leitungsabschnitts auf Höhe der Masten 0039 und 0040	zFG1 Abtragungsgewässer (Lockergestein)	Kein Mastaustausch und keine Baufelder erforderlich, Maststandorte liegen außerhalb, keine Ausnahme erforderlich
0058	yGG2 Löss-, Lehmwand	angrenzend, außerhalb der Baufelder, keine Ausnahme erforderlich
zw. Mast 0061 und 0062	yGG2 Löss-, Lehmwand	Maststandorte und Baufelder liegen außerhalb, keine Ausnahme erforderlich
0074	CF2a Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	Regenrückhaltebecken, keine Ausnahme erforderlich
0090	zDD2 Trespen-Halbtrockenrasen xEA1 Fettwiese, Flachlandausb. (Glatthaferwiese)	angrenzend an Zufahrt, Zufahrt auf vorhandenen Wirtschaftsweg begrenzt, keine Ausnahme erforderlich
0091	zDD4 Kalktrockenrasen zDD6 Subkont. Halbtrocken- und Steppenrasen	Kein Mastaustausch und keine Baufelder erforderlich, Maststandorte liegen außerhalb, keine Ausnahme erforderlich
0092	zDD2 Trespen-Halbtrockenrasen	Kein Mastaustausch und keine Baufelder erforderlich, Maststandorte liegen außerhalb, keine Ausnahme erforderlich
0093	zDD2 Trespen-Halbtrockenrasen	Kein Mastaustausch und keine Baufelder erforderlich, Maststandorte liegen außerhalb, keine Ausnahme erforderlich
0107	xEA1 Fettwiese, Flachlandausb. (Glatthaferwiese)	Maststandort unmittelbar angrenzend an xEA1, Baufelder liegen z.T. in Biotop. Neuer Mast wird außerhalb der Fettwiese errichtet. Unter Beach-

Mast Nr.	Geschützter Biotoptyp	Bemerkung
		<p>tung von Schutz-, Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen, wie die Ausweisung von Tabuzonen und das Auslegen von Alupanels sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der Biotopflächen durch Wiederansaat keine erheblichen Beeinträchtigungen, Ausnahme erforderlich</p>
0108	<p>xEA1 Fettwiese, Flachland- ausb. (Glatthaferwiese)</p>	<p>Maststandort unmittelbar angrenzend an xEA1, Zufahrt führt über xEA1, Baufelder liegen z.T. in Biotop.</p> <p>Der neue Mast wird im südlichen Randbereich der Fettwiese errichtet. Die mit dem Neubau verbundene temporäre Inanspruchnahme der geschützten Glatthaferwiese im Umfang von 36 m² kann dadurch kompensiert werden, dass der alte Mast im Randbereich der Fettwiese zurückgebaut wird. Die Fläche kann mit einer autochthonen Einsaat z.B. in Form einer Heudrusch- oder Heumulchsaat (von Flächen aus der Region) begrünt werden und anschließend in die bisherige Pflege/ Bewirtschaftung übergehen. Durch Verlagerung des Maststandortes kommt es demzufolge lediglich zu einer Verschiebung der Wirkungen und nicht zu einem neuen Eingriff.</p> <p>Unter Beachtung von Schutz-, Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen, wie die Ausweisung von Tabuzonen und das Auslegen von Alupanels sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der Biotopflächen durch Wiederansaat keine erheblichen Beeinträchtigungen, Ausnahme erforderlich</p>
0109	<p>xEA1 Fettwiese, Flachland- ausb. (Glatthaferwiese)</p>	<p>Maststandort unmittelbar angrenzend an xEA1, Baufelder liegen z.T. in Biotop. Neuer Mast wird außerhalb der Fettwiese errichtet. Unter Beachtung von Schutz-, Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen, wie die Ausweisung von Tabuzonen und das Auslegen von Alupanels sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der Biotopflächen durch Wiederansaat keine erheblichen Beeinträchtigungen, Ausnahme erforderlich</p>

Im vorliegenden LBP erfolgen weitere Betrachtungen in Kapitel 4.5.

Weitere Schutzgebiete und Objekte gemäß §§ 23 bis 30 BNatSchG und als Natura 2000-Gebiet ausgewiesene Flächen sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete und objekte

Überschwemmungsgebiete

Die Masten Nr. 0033 bis 0040 und 0042 befinden sich im festgesetzten **Überschwemmungsgebiet „Isenach“**, Strecke: Ortslage Lambsheim bis Mündung in den Rhein (RVO 312-281 vom 26.01.2014). Vom Mastaustausch betroffen sind die Masten Nr. 0033 bis 0035. Mast Nr. 0037 wird verstärkt. Zusätzlich wird dort zum Austausch des Leiterseils eine Stellfläche für Kabeltrommel und Zugmaschine benötigt.

Das festgesetzte **Überschwemmungsgebiet „Floßbach“**, Strecke: ab A61 bis Einmündung in die Isenach (RVO: 312-281 vom 26.01.2004) wird von der 110-kV-Freileitung nicht berührt. Der Mast Nr. 0037 befindet sich nördlich des ÜSG, in einer Entfernung von rd. 520 m.

Das festgesetzte **Überschwemmungsgebiet „Eckbach“**, Strecke: ehemalige Bahnstrecke Ortslage Kleinkarlbach (RVO: 31.566-281 vom 21.04.1995) wird von der 110-kV-Freileitung lediglich überspannt. Der Mast Nr. 0041 befindet sich nordwestlich des ÜSG, in einer Entfernung von rd. 80 m. Weiterhin wird das festgesetzte ÜSG „Eckbach“ von der 110-kV-Freileitung zwischen den Masten Nr. 0060 und 0061 überspannt. (vgl. Abbildung 10 und 11)

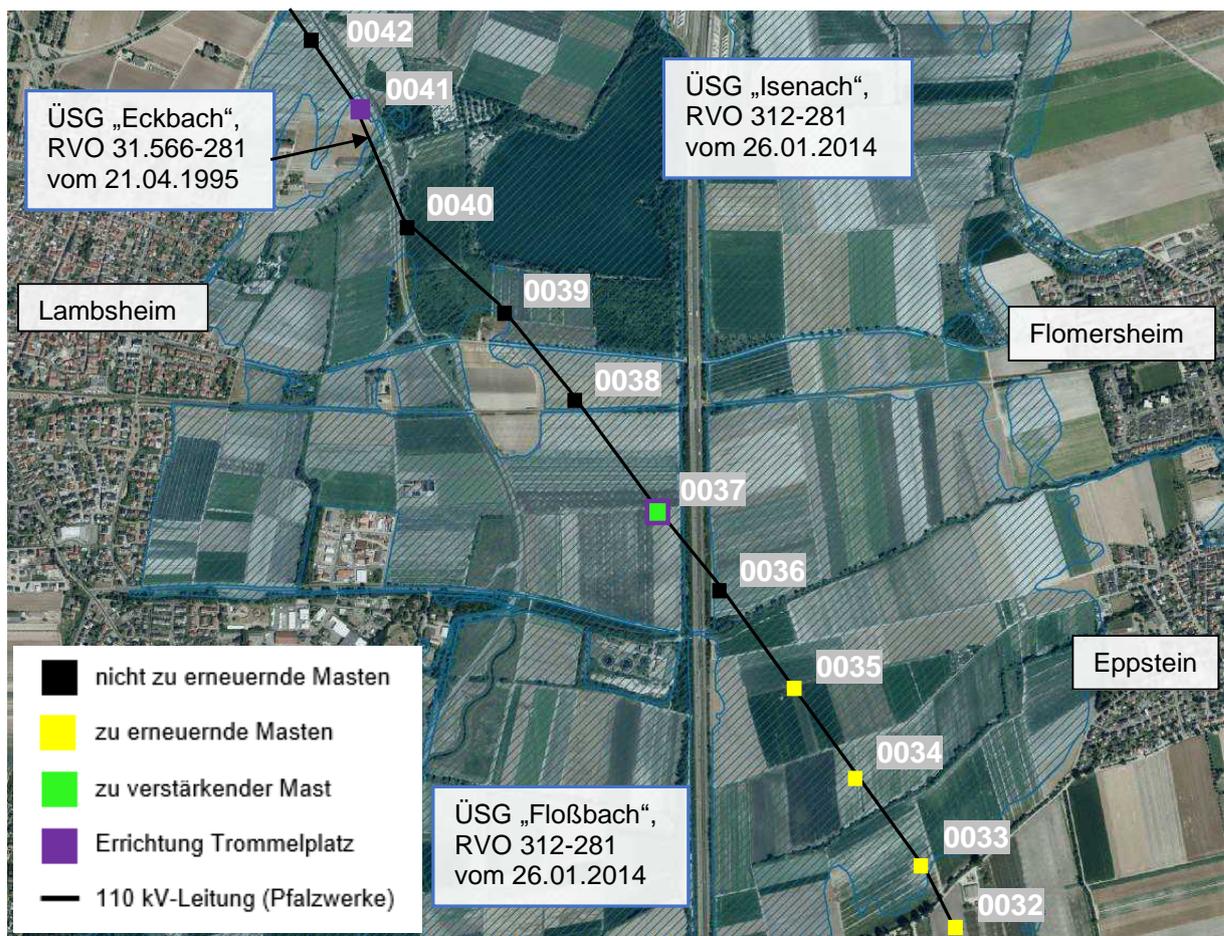


Abbildung 10: Lage der bestehenden 110-kV-Freileitung im Bereich von Überschwemmungsgebieten (blau schraffiert) (Geoportal Wasser RLP 2020, ergänzt)

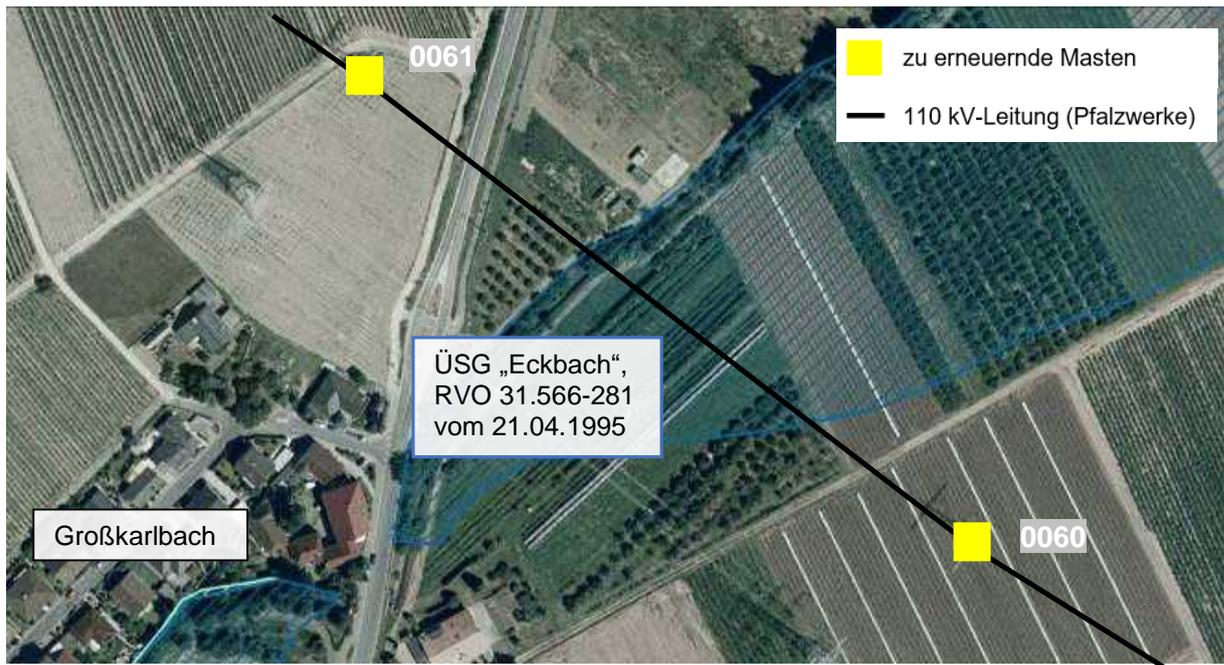


Abbildung 11: Lage der bestehenden 110-kV-Freileitung im Bereich des Überschwemmungsgebietes „Eckbach“ (blau schraffiert) (Geoportal Wasser RLP 2020, ergänzt)

Fazit:

Die Masten Nr. 0033 bis 0040 und 0042 befinden sich innerhalb des Überschwemmungsgebietes „Isenach“. Vom Mastaustausch betroffen sind die Masten Nr. 0033, 0034 und 0035. Mast Nr. 0037 wird verstärkt. Zusätzlich wird zum Austausch des Leiterseils eine Stellfläche für Kabeltrommel und Zugmaschine temporär eingerichtet. Die Masten Nr. 0036, 0038, 0039, 0040 und 0042 wurden bereits erneuert.

Durch den Ersatzneubau (Demontage und Montage) der Masten sowie die damit einhergehenden Arbeiten wird der Hochwasserabfluss nicht behindert und der Retentionsraum des Überschwemmungsgebietes nicht beeinflusst. Es entstehen keine erheblichen Nachteile, Gefahren und Belästigungen für andere Anlagen, Grundstücke bzw. Oberlieger und Unterlieger. Eine Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebietes ist daher nicht zu erwarten.

Ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung von baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet „Isenach“ gemäß § 4 i. V. mit Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist als separate Anlage (Anlage 8.1) den Unterlagen beigefügt.

Trinkwasserschutzgebiete

Die Masten Nr. 0076 bis 0084 stehen im Randbereich des abgegrenzten und im Entwurf befindlichen Trinkwasserschutzgebietes „**WSG Obrigheim**“, mit der ausgewiesenen Schutzzone III (Nr. 404300163). Vom Mastaustausch betroffen sind die Masten Nr. 0077 und 0079. An dem Mast Nr. 0082 wird es zum Austausch des Leiterseils erforderlich, einen Stellplatz für Kabeltrommel und Zugmaschine zu errichten (vgl. Abbildung 12).

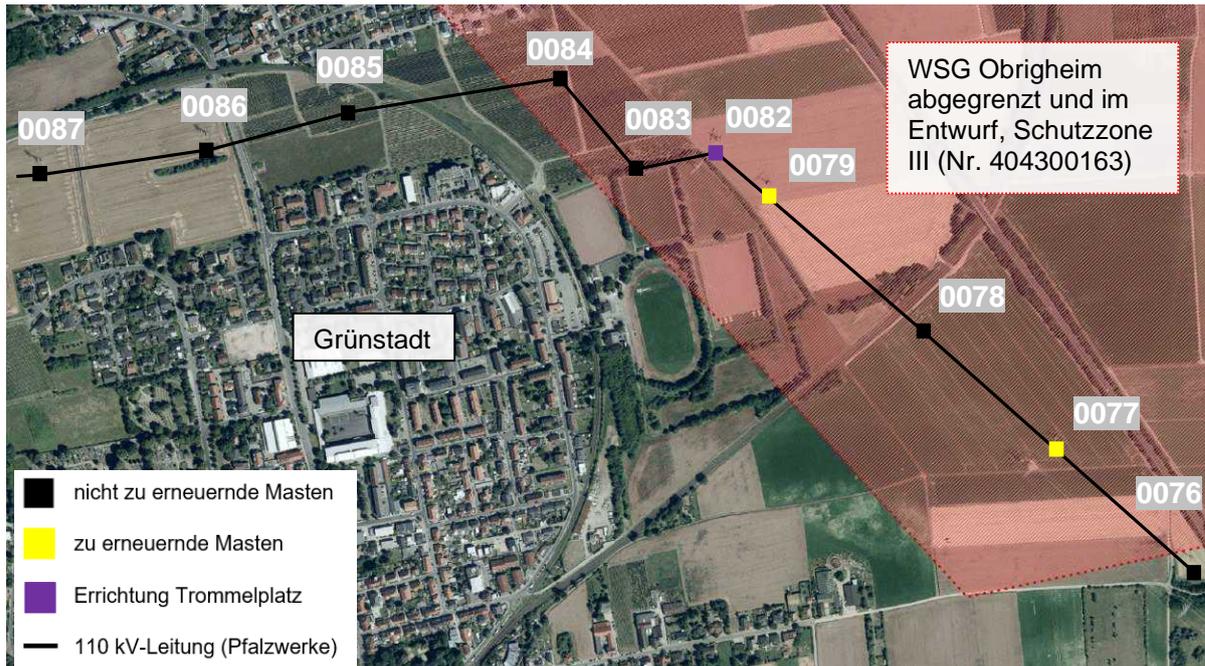


Abbildung 12: Lage der bestehenden 110-kV-Freileitung im Bereich des abgegrenzten Trinkwasserschutzgebietes „Obrigheim“ (Zone III) (Geoportal Wasser RLP 2020, ergänzt)

Die Masten Nr. 0089 bis 0091 befinden sich innerhalb des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „**WSG Mertesheim, Asselheim**“ (Nr. 404300274). Mast Nr. 0089 und 0090 liegen in der ausgewiesenen Schutzzone II. Mast Nr. 0091 befindet sich in der ausgewiesenen Schutzzone III. Die Masten wurden bereits erneuert. An diesen Masten kommt es lediglich zum Austausch des Leiterseils. An dem Mast Nr. 0090 werden hierfür Stellflächen für Kabeltrommel und Zugmaschine benötigt (vgl. Abbildung 13).

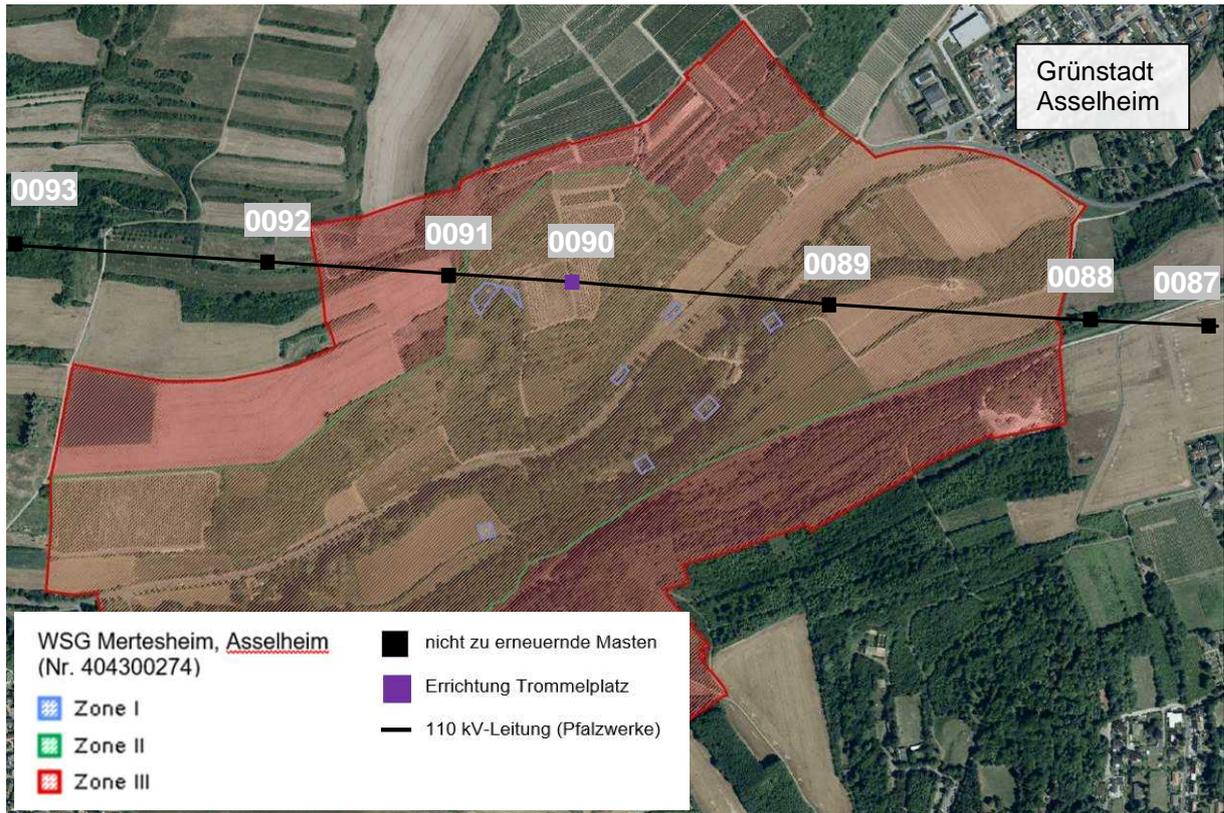


Abbildung 13: Lage der bestehenden 110-kV-Freileitung im Bereich des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Mertesheim, Asselheim“ (Geoportal Wasser RLP 2020, ergänzt)

Fazit:

Die auszutauschenden Masten Nr. 0077 und 0079 befinden sich in der geplanten Zone III des abgegrenzten WSG „Obrigheim“. Im Zuge der Bauarbeiten im abgegrenzten WSG „Obrigheim“ und dem WSG „Mertesheim, Asselheim“ werden die Auflagen aus dem „Merkblatt Bauarbeiten in Wasserschutzgebieten“ der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz (Stand: Januar 2017) beachtet, sodass Beeinträchtigungen durch den Seil austausch auf das WSG ausgeschlossen werden können.

Sonstige Schutzausweisungen nach anderen Rechtsvorschriften

Denkmalschutz

Im relevanten Betrachtungsbereich befinden sich folgende eingetragene Kulturdenkmale:

Jüdischer Friedhof aus dem 19. Jh., nördlich der Masten Nr. 0045 und 0044

Kulturdenkmal „Laumersheimer Str. 7“ in der Ortsgemeinde Großkarlbach, südlich des Masts Nr. 0061

Katholische Pfarr- und Wallfahrtskirche St. Oswald, Boßweiler, südlich der Masten Nr. 0096 und 0097¹

¹ Die Angaben stammen von der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (Schreiben vom 26.02.2020; AZ: Bri_5230)

Die Denkmäler stehen gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 und § 4 Abs. 1 S. 4 DSchG unter Erhaltung- sowie Umgebungsschutz. Der Umgebungsschutz kann sich u. a. auch auf angrenzende Bebauungen, Sichtachsen und städtebauliche Zusammenhänge beziehen.

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Umfeld der 110-kV-Freileitung folgende archäologische Fundstellen verzeichnet:

Eisenzeitliches Hügelgrabenfeld (Fdst. Lamsheim 45 im Bereich von Mast Nr. 0041)

Vorgeschichtliche Siedlungsspuren (Fdst. Mutterstadt 46 im Bereich von Mast 011, Fdst. Mutterstadt 35 im Bereich von Mast 006 und Fdst. Mutterstadt 44 im Bereich von Mast Nr. 0004)

Vorgeschichtlicher Einzelfund (Fdst. Mutterstadt 106 im Bereich von Mast Nr. 0008)²

Fazit:

Da es sich bei der Maßnahme lediglich um den Ersatzneubau einer bereits bestehenden Freileitung handelt und die o.g. Kulturdenkmäler und Fundstellen nicht berührt werden kann eine nachhaltig negative Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Biotopkartierung Rheinland Pfalz Biotopkataster

Die Landeskartierung Rheinland-Pfalz unterscheidet zwei unterschiedliche Flächentypen:

Unter der Kennzeichnung „**BK**“=**Biotopkataster**) sind größere Landschaftskomplexe umgrenzt. Bestandteile sind für den Biotopschutz wertvolle Einzelflächen, aber auch intensiv genutzte und für sich gesehen weniger wertvolle Teilflächen.

Unter der Kennzeichnung „**BT**“=**Biotoptypen**) sind innerhalb dieser Bereiche dann noch einmal kleinflächig besonders bemerkenswerte Strukturen hervorgehoben. Sie orientieren sich in erster Linie an der Vegetation und kennzeichnen bestimmte Biotoptypen.

Biotopkataster

Im Bereich der Freileitungstrasse und deren unmittelbaren Umfeld sind folgende BK-Flächen ausgewiesen:

„Grabensystem zwischen Dannstadt und Mutterstadt“=BK-6516-0004-2009****

Im Leitungsabschnitt zwischen den Masten Nr. 0001 bis 0014 erstreckt sich ein Grabensystem.

Gebietsbeschreibung:

² Die Angaben stammen von der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer (Schreiben vom 13.03.2020; AZ E2020/0158 dh)

³ Die Angaben stammen aus dem Landschaftsinformationssystem des Landesamt für Umwelt (LFU) Rheinland-Pfalz (MUEEF 2020)

Grabensystem zwischen Dannstadt und Mutterstadt mit wasserführenden und trockengefallenen Gräben. Regionale Bedeutung aufgrund der vielfältigen Vegetationsstrukturen mit Röhrichten, Gehölzen und Unterwasservegetation. Wichtiges Vernetzungselement in der intensiv genutzten Oberrheinebene.

Schutzziel:

Erhalt der Gräben, extensive Pflegemaßnahmen

Erfasste Biotoptypen im BK:

- Graben mit extensiver Instandhaltung (FN3)
- Graben mit intakter Stillgewässervegetation (FN2)

„Affengraben (zwischen Ruchheim und der B9)“ (BK-6516-0252-2006)

Südlich des Masts Nr. 0025, in rd. 40 m Entfernung.

Gebietsbeschreibung:

Der Affengraben ist in diesem Teilabschnitt überwiegend trocken. Noch in den 1960er Jahren bekannt wegen seiner „Steppenvegetation“ ist der Graben in der Zwischenzeit verbuscht oder mit Robinien überwachsen. In der ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Umgebung besitzen aber auch diese Strauchhecken eine Biotopfunktion. Von den einstigen floristischen Besonderheiten hat fast nur *Peucedanum alsaticum* bis heute überdauert. In das BK wurde auch ein Teil der in den letzten Jahren neu angelegten Kompensationsflächen im „Bereich westlich B9“ in unmittelbarer Nähe zum Affengraben aufgenommen. Bei ihnen handelt es sich vor allem um Wiesenflächen.

Schutzziel:

Erhalt der *Peucedanum alsaticum*-Population Ausdehnung von trockenen Offenlandflächen längs des Grabens auf Kosten der Robinie Schaffung von Säumen und Pufferbereichen zum Graben.

Erfasste Biotoptypen im BK:

- Gebüsche mittlerer Standorte (BB9)

„Grabensystem mit Gehölzen SW Eppstein“ (BK-6415-0004-2006)

Im Leitungsabschnitt zwischen den Masten Nr. 0031 bis 0034.

Gebietsbeschreibung:

Weidengehölz und Strauchhecken entlang mehrerer Gräben. Vorkommen von Hühnerbiss (RL RP 3) und Eibisch (RL RP 2).

Schutzziel:

Erhaltung der spezifischen Grabenvegetation und der Gehölze.

Erfasste Biotoptypen im BK:

- Weiden-Ufergehölz (BE1)
- Strauchhecke, ebenerdig (BD2)

„Baggersee Naherholungsgebiet Nachtweide N Lamsheim“ (BK-6415-0207-2007)

Östlich des Leitungsabschnitts zwischen den Masten Nr. 0039 und 0040.

Gebietsbeschreibung:

Baggersee mit Freizeitnutzung (Baden, Angeln), weitgehend naturnahes Ufer, stellenweise Reste von Holz- und Betonbefestigungen. Umlaufender Weg und regelmäßig Pfade zum Wasser. Schmäler Ufersaum aus Röhricht (Schilf, Rohrkolben) und lückigem Gehölzsaum (Purpur-Weide und anderen). Wasserpflanzenvorkommen (Makrophyten). Das Gebiet ist umgeben von einer gepflanzten Baumhecke.

Schutzziel:

Erhaltung des naturnahen Gewässerzustandes, Ausweiten beruhigter Ufer- und Gewässerbereiche.

Erfasste Biotoptypen im BK:

- Abtragungsgewässer (Lockergestein) (zFG1)

„Obstanlagen im Entenwasch NW Lambsheim“ (BK-6415-0003-2007)

Im Leitungsabschnitt zwischen den Masten Nr. 0049 bis 0052.

Gebietsbeschreibung:

Erwerbsobstanlagen, zum Teil extensiv genutzt, dazwischen ältere, verbrachte Streuobstreste und Rebfluren.

Schutzziel:

Vogelschutzgebiet.

Erfasste Biotoptypen im BK:

- Erwerbsobstanlage (HK4)
- Streuobstbrache (HK9)
- Strauchhecke, ebenerdig (BD2)
- Obstbaumreihe (BF6)

„Aufgelassene Sandgrube O Großkarlbach“ (BK-6415-0101-2006)

Nördlich, in rd. 10 m Entfernung zu Mast Nr. 0058.

Gebietsbeschreibung:

Bis 2005 abgebaute Sandgrube. In den zuletzt abgebauten Flächen herrscht hohe geologische Aktivität mit Erosionsrinnen, Abbruchflächen und Schwemmfächern. Die Altflächen sind überwiegend von Birken-Vorwald bestanden. Randlich finden sich im Süden Lössböschungen und Hohlwege mit den typischen Gebüschern und ruderalen Halbtrockenrasen in der umgebenden Reblandschaft. Um die Kapelle auf dem Palmberg finden sich Anklänge an Sandmagerrasen und brachgefallenes Magergrünland.

Schutzziel:

Sukzession in der Sandgrube, keine Rekultivierung wie auf angrenzenden Flächen. Erhalt der Lössböschungen und Hohlwege im Südwesten mit besonnten offenen Bereichen als Eidechsenbiotop, gelegentlich zurückschneiden von Gehölzen. Vermeiden von Pestizideintrag.

Erfasste Biotoptypen im BK:

- Sandwand (GG1)
- Löss-, Lehmwand (yGG2)
- Tümpel periodisch (yFD1)
- Magerwiese (ED1)
- Lößhohlweg (HG1)

„Lössböschungen und Obstbaumreihe in Rebflur SE Großkarlbach“ (BK-6415-0081-2008)

In rd. 30 m Entfernung westlich zum Mast Nr. 0058. Dazwischen verläuft die L 454.

Gebietsbeschreibung:

Lössböschungen und Obstbaumreihe in Rebflur SE Großkarlbach. Böschungen und Lösswände mit ruderalen Queckenrasen mit Arten der Halbtrockenrasen, und dichtem Schlehengebüsch mit einzelnen Kirschbäumen, im Wechsel. Im BK auch grasreiche Böschungen unter 1m Höhe. S-exponierte Böschung S Großkarlbach mit Mauereidechsenpopulation, Kugellauch, Schneckenbiotop. Kleiner Teil der Böschung im SW mit alter Betonmauer versiegelt. Beeinträchtigungen durch angrenzende intensive Landwirtschaft.

Schutzziel:

Böschungen als Lebensraum der Mauereidechse erhalten, offene Bereiche offenhalten, weiteres Vordringen von Gehölzen verhindern.

Erfasste Biotoptypen im BK:

- Löss-, Lehmwand (yGG2)

„Grabengehölz N Großkarlbach“=BK-6415-0110-2006)

Leitungsabschnitt zwischen Mast Nr. 0060 und 0061.

Gebietsbeschreibung:

Gehölz an einem extensiv genutzten Graben.

Schutzziel:

Erhalt der Grabenstruktur und der Gehölze.

Erfasste Biotoptypen im BK:

- Wallhecke (BD1)
- Graben mit extensiver Instandhaltung (FN3)

„Lössböschung N Großkarlbach“=BK-6415-0111-2006)

Leitungsabschnitt zwischen Mast Nr. 0061 und 0062.

Gebietsbeschreibung:

Lössböschung mit spezifischer Vegetation aus Gebüsch mittlerer Standorte und ruderalen Quecken-Halbtrockenrasen.

Schutzziel:

Erhalt der Böschung mit ihrer Vegetation.

Erfasste Biotoptypen im BK:

- Löss-, Lehmwand (yGG2)

„Hecke südlich Obersülzen“ (BK-6415-0021-2008)

Mast Nr. 0067 befindet sich innerhalb des Biotopkomplexes.

Gebietsbeschreibung:

Südlich Obersülzen stockt in der Ackerflur diese Hecke mit dominierendem Roten Hartriegel. Das Gebiet ist lokal bedeutsam als Struktur in der Kulturlandschaft.

Schutzziel:

Erhaltung von Hecken in der Kulturlandschaft.

Erfasste Biotoptypen im BK:

- Strauchhecke, ebenerdig (BD2)

„Hecke südlich Obersülzen“ (BK-6415-0015-2008)

Leitungsabschnitt zwischen Mast Nr. 0068 und 0072.

Gebietsbeschreibung:

An einem Grabensystem südlich Obersülzen stocken Strauchhecken und Baumhecken mit Pappelüberschirmung. Das Gebiet ist lokal bedeutsam als Struktur in der Kulturlandschaft.

Schutzziel:

Erhaltung von Gehölzen in der Kulturlandschaft.

Erfasste Biotoptypen im BK:

- Strauchhecke, ebenerdig (BD2)
- Baumhecke, ebenerdig (BD6)

„Gehölze und Landgraben westlich Obersülzen“ (BK-6415-0013-2008)

Leitungsabschnitt zwischen Mast Nr. 0074 und 0075.

Gebietsbeschreibung:

An dem überwiegend begradigten und in das Gelände vertieften Floßbach stocken Hybridpappeln an den Böschungen. Gewässerabschnitte am Sportplatz westlich Obersülzen wurden kürzlich von Pappeln freigestellt und renaturiert. Das Gebiet ist lokal bedeutsam als Struktur in der Kulturlandschaft, weitere Renaturierungen würden das Gebiet aufwerten.

Schutzziel:

Erhaltung und Renaturierung naturnaher Gewässer in der Kulturlandschaft.

Erfasste Biotoptypen im BK:

- Tieflandbach (yFM5)

„Kulturlandschaft mit Kalkmagerrasen zwischen Mertesheim und Asselheim“ (BK-6414-0010-2013)

Der Mast Nr. 0090 steht innerhalb des Biotopkomplexes.

Gebietsbeschreibung:

Am Hochberg und Höllenberg sind die besonders artenreichen Kalkmagerrasen und die Heckenzüge bemerkenswert. Alte Terrassen werden von verwilderten Obstbrachen und Gebüschern eingenommen. Geologisch interessant ist der Wechsel zwischen Kalk und Buntsandstein. Die Kalkmagerrasen stocken auf Terrassen und weisen einen bemerkenswert großen Bestand der Bocksriemenzunge (*Himantoglossum hircinum*) auf. Das Gebiet stellt einen international bedeutenden Teilbereich des FFH-Gebietes "Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt" dar und bietet darüber hinaus in der Vernetzung von Heckenlandschaften für Vögel, Reptilien und Wirbellose wichtige Lebensräume.

Schutzziel:

Erhaltung artenreicher Trockenrasen in einer abwechslungsreichen Hecken- und Terrassenlandschaft als Lebensraum für eine typische, teilweise thermophile Flora und Fauna.

Erfasste Biotoptypen im BK:

- Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1)
- Trespen-Halbtrockenrasen (zDD2)
- Subkontinentale Halbtrocken- und Steppenrasen (zDD6)
- Natürlicher Silikatfels (yGA2)
- Gebüsche mittlerer Standorte (BB9)
- Strauchhecke, ebenerdig (BD2)

„Kulturlandschaft mit Kalkmagerrasen zwischen Quirnheim, Mertesheim und Asselheim“=BK-6414-0011-2013)

Die Masten Nr. 0091, 0092 und 0093 stehen innerhalb des Biotopkomplexes.

Gebietsbeschreibung:

Am Hochberg und am Rand vom Goldberg (Teile des Grünstädter Berges) sind die besonders artenreichen Kalkmagerrasen und Steppenrasen bemerkenswert. Das Gebiet wird strukturiert von vielfältigen Heckenzügen und Gebüschkomplexen. Die Kalkmagerrasen breiten sich im Wesentlichen an zwei langgestreckten Kalkrücken im Ostteil des Biotopkomplexes aus. Hier findet man individuenreiche Bestände der Bocksriemenzunge (*Himantoglossum hircinum*) und auch teilweise des Liegenden Ehrenpreises (*Veronica prostrata*). Am südöstlichen Rand der Kalkmagerrasen findet man auch Kalkfelsen. Weiterhin liegt ein kleinflächiger Federgras-Steppenrasen am Ostrand des Biotopkomplexes. Das Gebiet stellt einen international bedeutenden Teilbereich des FFH-Gebietes "Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt" dar und bietet darüber hinaus in der Vernetzung von Heckenlandschaften für Vögel, Reptilien und Wirbellose wichtige Lebensräume.

Schutzziel:

Erhaltung artenreicher Trockenrasen in einer abwechslungsreichen Heckenlandschaft als Lebensraum für eine thermophile Flora und Fauna.

Erfasste Biotoptypen im BK:

- Sicker-, Sumpfquelle (yFK2)
- Trespen-Halbtrockenrasen (zDD2)
- Kalktrockenrasen (zDD4)
- Subkontinentale Halbtrocken- und Steppenrasen (zDD6)
- Gebüsche mittlerer Standorte (BB9)
- Strauchhecke, ebenerdig (BD2)
- Ackerrandstreifen, -schonstreifen (KC2)

„Heckenlandschaft zwischen Quirnheim und Mertesheim“=BK-6414-0005-2008)

Der Mast Nr. 0094 steht innerhalb des Biotopkomplexes.

Gebietsbeschreibung:

Am Ohlingberg und Goldberg bei Quirnheim wird die Kulturlandschaft von zahlreichen Heckenzügen, meist mit Lesesteinriegeln oder teilweise an Trockenmauern, strukturiert. Weiterhin findet man Gebüschkomplexe und verwilderte Streuobstbestände. Das Gebiet bietet in der Vernetzung von Heckenlandschaften in der Umgebung von Grünstadt für Vögel, Reptilien und Wirbellose wichtige Lebensräume von regionaler Bedeutung.

Schutzziel:

Erhaltung einer abwechslungsreichen Heckenlandschaft als Lebensraum insbesondere für eine typische Fauna.

Erfasste Biotoptypen im BK:

- Streuobstbrache (HK9)
- Baumhecke, ebenerdig (BB6)
- Gebüsche mittlerer Standorte (BB9)
- Strauchhecke, ebenerdig (BD2)

„Heckenlandschaft am Südwesthang des Esper“=BK-6414-0006-2010)

Die Masten Nr. 0107 bis 0109 stehen im Randbereich des Biotopkomplexes.

Gebietsbeschreibung:

Langgezogener Hang mit einem Komplex aus Hecken, Gebüsch, Mähwiesen und Streuobstwiesen nordöstlich von Kerzenheim. Mäßig steiler südwestexponierter Mittelhang mit lokaler Bedeutung. Breites Band zwischen ober- und unterhalb anschließenden Ackerflächen aus schlehen-, weißdorn- und rosendominierten Hecken bzw. flächigen Gebüsch auf den steileren Hangbereichen und bewirtschafteten, eher trockenen blütenreichen Mähwiesen sowie am westlichen Ende eine mittelgroße gepflegte, aber noch etwas junge Streuobstwiese. Wichtiges Verbundelement zumindest für mobile, aber auch für thermophile Arten in einer ansonsten ziemlich ausgeräumten ackerbaulich dominierten Landschaft.

Schutzziel:

Schutz und Erhalt eines Trittstein- und Vernetzungsbiotops in der offenen Feldflur als Lebensraum und als Verbundelement im Biotopverbund.

Erfasste Biotoptypen im BK:

- Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1)
- Streuobstwiese (xHK2)
- Gebüsche mittlerer Standorte (BB9)
- Strauchhecke, ebenerdig (BD2)

Weitere erfasste Biotopkatasterflächen liegen in weiterer Entfernung der 110-kV-Freileitung. Diese sind aufgrund der Entfernung nicht planungsrelevant.

Biotoptypen

Im Bereich der Freileitungstrasse und deren unmittelbaren Umfeld sind folgende BT-Flächen ausgewiesen:

„Grabensystem SO Mutterstadt“=BT-6516-0003-2009)

Biotoptyp: Graben mit extensiver Instandhaltung (FN3),

rd. 140 m südwestlich von Mast Nr. 0002, rd. 50 m westlich von Mast Nr. 0006, rd. 35 m östlich von Mast Nr. 0007 und rd. 100 m südlich von Mast Nr. 0008

„Gräben SW Mutterstadt“=BT-6516-0005-2009)

Biotoptyp: Graben mit intakter Stillgewässervegetation (FN2),

rd. 100 m südlich von Mast Nr. 0008

- „**Grabensystem NO Mutterstadt**“ (BT-6516-0015-2009)
Biotoptyp: Graben mit extensiver Instandhaltung (FN3),
rd. 110 m östlich von Mast Nr. 0010 und rd. 45 m westlich von Mast Nr. 0011
- „**Strauchhecke SW Eppstein**“ (BT-6515-0005-2006 und BT-6415-0008-2006)
Biotoptyp: Strauchhecke, ebenerdig (BD2),
rd. 30 m nördlich von Mast Nr. 0031 und rd. 105 m südöstlich von Mast Nr. 0033
- „**Weidenufergehölz W Eppstein**“ (BT-6415-0006-2006)
Biotoptyp: Weiden-Ufergehölz (BE1),
rd. 160 m nördlich von Mast Nr. 0033 und rd. 130 m südöstlich von Mast Nr. 0034
- „**Baggersee Naherholungsgebiet Nachweide N Lambsheim**“ (BT-6415-0106-2007)
Biotoptyp: Abgrabungsgewässer (Lockergestein) (zFG1), gem. § 15 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG geschützt,
rd. 110 m nördlich von Mast Nr. 0039 und rd. 100 m östlich von Mast Nr. 0040
- „**Obstanlagen NW Lambsheim**“ (BT-6415-0001-2007 und BT-6415-0004-2007)
Biotoptyp: Erwerbssobstanlage (HK4),
unmittelbar angrenzend an Mast Nr. 0050, rd. 50 m östlich und westlich zum Mast Nr. 0051, rd. 35 m südwestlich zu Mast Nr. 0052 (Erwerbssobstanlagen z.T. nicht mehr vorhanden)
- „**Lösshohlweg S Laumersheim**“ (BT-6415-0512-2006)
Biotoptyp: Lösshohlweg (HG1),
rd. 10 m nördlich zu Mast Nr. 0058
- „**Lösswand S Laumersheim**“ (BT-6415-0527-2006)
Biotoptyp: Löss-, Lehmwand (yGG2), gem. § 30 BNatSchG geschützt,
rd. 15 m westlich von Mast Nr. 0058
- „**Ruderaler Halbtrockenrasen auf einer Lössböschung S Laumersheim**“ (BT-6415-0511-2006)
Biotoptyp: Löss-, Lehmwand (yGG2), gem. § 30 BNatSchG geschützt,
rd. 20 m westlich von Mast Nr. 0058
- „**Lösswände an der Straße S Laumersheim**“ (BT-6415-0239-2008)
Biotoptyp: Löss-, Lehmwand (yGG2), gem. § 30 BNatSchG geschützt,
rd. 30 m westlich von Mast Nr. 0058
- „**Grabengehölz N Großkarlbach**“ (BT-6415-0524-2006)
Biotoptyp: Wallhecke (BD1), Graben mit extensiver Instandhaltung (FN3),
Leitungsabschnitt zwischen Mast Nr. 0060 und 0061
- „**Lössböschung N Großkarlbach**“ (BT-6415-0525-2006)
Biotoptyp: Löss-, Lehmwand (yGG2), gem. § 30 BNatSchG geschützt,
Leitungsabschnitt zwischen Mast Nr. 0061 und 0062
- „**Hecke südlich Obersülzen**“ (BT-6415-0013-2008)
Biotoptyp: Strauchhecke, ebenerdig (BD2),
Mast Nr. 0067 steht innerhalb des BT
- „**Hecken südlich Obersülzen**“ (BT-6415-0005-2008)
Biotoptyp: Strauchhecke, ebenerdig (BD2),
rd. 25 m östlich von Mast Nr. 0069 und rd. 60 m nördlich von Mast Nr. 0070
- „**Gebüsche am Höllenberg**“ (BT-6414-0043-2008)
Biotoptyp: Gebüsche mittlerer Standorte (BB9),
rd. 35 m östlich von Mast Nr. 0090, östlich angrenzend an Mast Nr. 0091

„Hecken am Hochberg nördlich Mertesheim“ (BT-6414-0173-2008)

Biotoptyp: Strauchhecke, ebenerdig (BD2),

rd. 10 m südlich von Mast Nr. 0092

„Gebüsche am Ohlingsberg“ (BT-6414-0041-2008)

Biotoptyp: Gebüsche mittlerer Standorte (BB9),

Mast Nr. 0093 steht innerhalb des BT

„Halbtrockenrasen Viehunter nördlich von Mertesheim“ (BT-6414-0060-2013)

Biotoptyp: Trespen-Halbtrockenrasen (zDD2), gem. § 15 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG geschützt,

rd. 30 m östlich und nordöstlich von Mast Nr. 0093

„Hecken am Ohlingsberg“ (BT-6414-0055-2008)

Biotoptyp: Strauchhecke, ebenerdig (BD2),

rd. 10 m nördlich von Mast Nr. 0094 und rd. 20 m östlich von Mast Nr. 0095

„Streuobst am Ohlingsberg“ (BT-6414-0079-2008)

Biotoptyp: Streuobstbrache (HK9),

im Leitungsabschnitt zwischen Mast Nr. 0094 und 0095

„Gebüsche am Ohlingsberg“ (BT-6414-0039-2008)

Biotoptyp: Gebüsche mittlerer Standorte (BB9),

im Leitungsabschnitt zwischen Mast Nr. 0094 und 0095

„Hecken nördlich Kerzenheim“ (BT-6414-0012-2010)

Biotoptyp: Strauchhecke, ebenerdig (BD2),

unmittelbar östlich angrenzend an Mast Nr. 0107

„Gebüsche nordöstlich Kerzenheim“ (BT-6414-0014-2010)

Biotoptyp: Gebüsche mittlerer Standorte (BB9),

unmittelbar angrenzend an Mast Nr.0108 und 0109

„Mähwiesen nordöstlich Kerzenheim“ (BT-6414-0018-2010)

Biotoptyp: Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1), gem. § 15 LNatSchG geschützt,

unmittelbar angrenzend an Mast Nr. 0107, 0108 und 0109

Weitere erfasste Biotoptypen liegen in weiterer Entfernung der 110-kV-Freileitung. Diese sind aufgrund der Entfernung nicht planungsrelevant.

3 Charakterisierung des Planungsgebietes

Naturräumliche Gliederung

Die 110-kV-Freileitung zwischen dem UW Mutterstadt und dem UW Kerzenheim erstreckt sich über die Großlandschaft „**Nördliches Oberrheintiefland**“ (22/23).

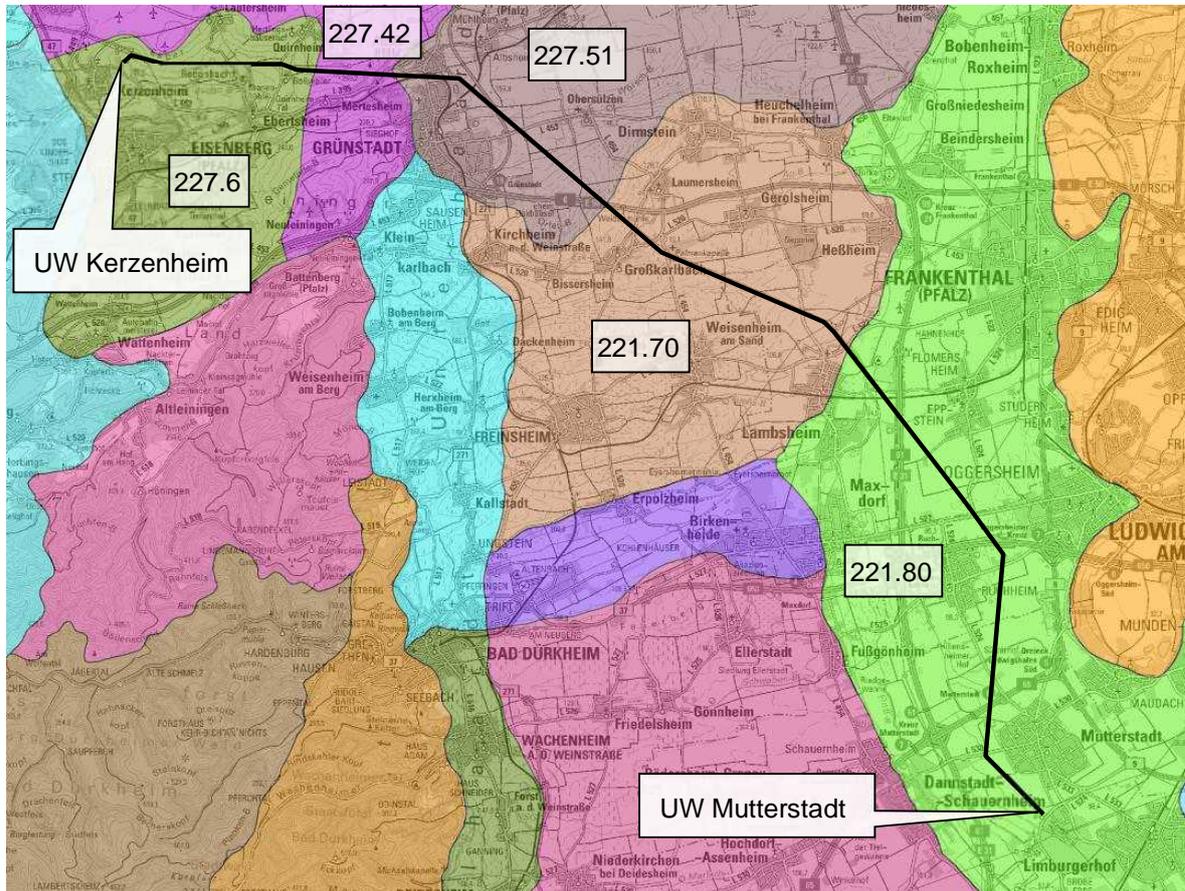


Abbildung 14: Naturräumliche Lage, Trassenverlauf schwarz dargestellt (MUEEF 2020, ergänzt)

In der Feinabgrenzung lassen sich folgende Teilräume unterscheiden:

Zwischen Mutterstadt und Lambsheim (Mast Nr. 0001 bis 0047) quert die Hochspannungsfreileitung innerhalb der „**Frankenthaler Terrasse**“ (221.80) eine fast ebene Fläche auf ca. 95-100 m ü.NN mit sehr geringen Höhenunterschieden. Die Frankenthaler Terrasse ist aufgrund der vorherrschenden ertragsreichen Böden (Parabraunerden und Schwarzerden) Schwerpunktgebiet für den Gemüseanbau. Bis auf einen Waldbestand bei Limburgerhof, südlich des UW Mutterstadt und kleinere Ausläufer von Wäldern in Nachbarräumen ist die Frankenthaler Terrasse ein waldfreies Gebiet. Grünland tritt nur sporadisch auf. Der Westteil des Naturraums wird von mehreren, oft parallel zur Westgrenze des Landschaftsraums verlaufenden und damit einer alten Flussterrasse folgenden Gräben durchzogen, die von Gehölzbeständen bzw. Wiesenstreifen begleitet werden. So ergibt sich in diesen Teilbereichen eine ansatzweise Gliederung der Landschaft, die im übrigen Landschaftsraum weitgehend fehlt. Lokal tragen Baggerseen mit Ufervegetation zur Auflockerung bei.

Von Lambsheim bis Großkarlbach erstreckt sich die Trasse entlang des „**Freinsheimer Riedels**“ (221.70). Das Gelände steigt hier leicht bis auf 150 m ü.NN. Am Westrand des

Naturraums fallen die Tälchen des Landschaftsraums bis auf gut 100 m an seinem Ost- rand ab und schneiden dabei zunehmend tiefer in das Gelände ein. Während sich die Tälchen südwärts meist zu breiten, dreieckigen Schotterkegeln zwischen den entspre- chend zugespitzten Riedeln aufweiten, bleiben sie im Norden schmal, so dass hier die Riedelhänge dominieren. Sie sind meist von Sanden überlagert, nur zum kleineren Teil von Löss bedeckt. Die nordseitigen Riedelhänge und die stärker frostgefährdeten Hang- fußlagen werden vom Acker- und Obstbau geprägt. Auf den südexponierten Lagen domi- niert hingegen der Weinanbau. Die Landschaft ist auch hier, mit Ausnahme des Obstan- baus, nur wenig durch Gehölze gegliedert. Lediglich die Kuppen der Riedel sind durch wenige Bäume oder Gehölze strukturiert.

Zwischen der Autobahn A6 und Grünstadt-Asselheim verläuft die Hochspannungsfreilei- tung im Randbereich des „**Unteren Pfrimmhügelland (227.51)**“. Hierbei handelt es sich um eine sanftwellige Landschaft auf ca. 120 bis 160 m ü.NN beiderseits der Pfrimm. Die Täler von Eisbach, Pfrimm und anderen kleineren Bächen sind nur sanft eingemuldet. Parallel hierzu gliedern trockene Dellen die Hänge. Das Hügelland ist mit Löss bedeckt, dessen Mächtigkeit auf den steileren Randhängen zum Rhein hin 12 bis 15 m erreicht. Diese mächtigen Lösshänge wurden oft künstlich terrassiert. Entlang der Talränder sind z.T. ausgeprägte Rechstrukturen zu sehen. Im Ostteil sind die Lösshänge von Hohlwegen und Schluchten zerschnitten und durch Gehölze strukturiert. Der Landschaftsraum ist fast völlig waldfrei. Ackerbau herrscht vor. Weinbau zieht sich entlang der flachen Kuppen und prägt wesentliche Teile des Landschaftsraums flächig mit. Lokal wird Obst angebaut. Restbestände an Streuobst sind vereinzelt vorhanden.

Von Grünstadt bis Mertesheim erstreckt sich die Freileitungstrasse im „**Göllheimer Hü- gelland**“ (227.42). Das Gelände steigt hier bis auf 290 m ü. NN an. Während die östliche Randhöhe, welche die Fortsetzung des Haardtrandes nach Norden bildet, mit ihren ter- rassierten Weinbergen, Böschungen, Feldgehölzen und Heckenzügen ausgesprochen abwechslungsreich ist, sind die Kuppen und Höhenrücken großflächig von Ackerbau ge- prägt. Teilweise liegen im Bereich der östlichen Randhöhe felsige Bereiche mit Trocken- standorten vor.

Von Ebertsheim bis zum UW Kerzenheim durchquert die Hochspannungsfreileitung das „**Eisenberger Becken**“ (227.6). Im Inneren des Eisenberger Beckens wurden Klebsande und feuerfeste Tone abgebaut. Markante und teils weithin sichtbare Abbauwände der Sandgruben prägen ebenso wie die großflächigen Tongruben das Landschaftsbild mit. In den Abbaugebieten haben sich neue interessante Sekundärlandschaften mit Teichen und zahlreichen Tümpeln, Sümpfen, grünlandähnlichen Beständen, Brachflächen und Pio- nierwäldern entwickelt. In der Landschaft außerhalb der Abbaugebiete dominiert großflä- chig Ackernutzung. In Teilbereichen wie bei Kerzenheim sind Rechsysteme erhalten. Grünland liegt verstreut in den Tälern, aber auch an Hängen vor.

(Aus Steckbriefen zu Landschaftseinheiten in Rheinland-Pfalz des LANIS (MUEEF 2020)).

Geologie Boden

Die Böden in der pfälzischen Rheinebene wechseln kleinräumig und bestimmen so die verschiedenen Böden und deren Nutzungen.

Bodentypen

Entlang des Trassenabschnitts zwischen dem UW Mutterstadt und dem UW Kerzenheim können die Böden großflächig in Bereiche der „Talauen“ und der „Vorhügelzone“ unterschieden werden (vgl. Tabelle 3).

Im Bereich der Niederterrassen, eine fast ebene Fläche mit sehr geringen Höhenunterschieden, erstrecken sich rheinparallel zwischen Mutterstadt und Lamsheim die Böden der Talauen und Niederterrassen. Von Hochflutlehm überdeckte sandige Ablagerungen (sog. „Schneckensande“) bildeten das Ausgangsmaterial für die Bodenbildung. Die Böden erweisen sich als typische Auenböden, welche sich zu ertragreichen Braunerden entwickelten. Bedingt durch starken Grundwassereinfluss entstanden basenreiche Auenlehme und Gleye. Diese finden sich auch im Bereich der Schwemmkegel von Eckbach und Eisbach.

Die Riedel der Vorhügelzone sind gekennzeichnet durch die Lösslandschaften des Berglandes. Schwarzerden haben sich hier, unter wechselfeuchten Bedingungen zu Pararendzinen entwickelt. Potenziell hoher Grundwassereinfluss im Unterboden führte zu Kolluvisol-Gleyen.

Tabelle 3: Bodentypen entlang des Trassenabschnitts

Kennung	Bezeichnung der Böden
Böden der Auen und Niederterrassen (2.1.)	
10	Reliktische Kalkgleye aus carbonatischem Auenlehm
8	Kalktschernoseme aus Auenlehm
14	Vegen und Gley-Vegen aus carbonatischem Auenschluff und Auenlehm
Hochflutlehm-, Terrassensand- und Flussschottergebiete (2.2)	
38	Braunerde – Parabraunerden aus Lösssand und Braunerden aus Flugsand
Lösslandschaften des Berglandes (6.3)	
59	Kalktschernoseme aus Löss
60	Gley-Kolluvisole und reliktsche Gleye aus umgelagertem Löss
64	Pararendzinen und Kolluvisole aus Tonmergel (Tertiär)

Bodenart

Entlang des Trassenabschnitts stehen zum Großteil Feinböden an, welche sich aus den drei Fraktionen Schluff, Lehm und Ton zusammensetzen. Vorherrschende Bodenarten sind im Abschnitt zwischen Mutterstadt und Lamsheim sandiger Lehm. Zwischen Lamsheim und Grünstadt-Asselheim dominiert Lehm. Im Bereich des Eisenberger Beckens, von Grünstadt bis Kerzenheim, kommt Lehm als vorherrschende Bodenart vor.

Detaillierte Beschreibungen der Zusammensetzung der Böden an den einzelnen Standorten der zu erneuernden Masten ist der Baugrunduntersuchungen zu entnehmen, welche den Antragsunterlagen beigelegt ist (**Anlage 5.1**).

Wasser

Stillgewässer

Nordöstlich, in rund 110 m Entfernung der Masten Nr. 0039 und 0040 befindet sich der „Lambsheimer Weiher“. Der Baggersee ist durch die Biotopkartierung des Landes Rheinland-Pfalz als Abgrabungsgewässer (zFG1) erfasst und gemäß § 15 LNatSchG i. V. mit § 30 BNatSchG unter Schutz gestellt (vgl. Kap. 2.2.7).

Fließgewässer

Vom Pfälzerwald streben zahlreiche Bäche über den Haardtrand in östliche Richtung dem Rhein zu. Im Bereich der landwirtschaftlich intensiv genutzten Oberrheinebene bestehen zahlreiche Grabensysteme. Dementsprechend ist entlang des Trassenabschnitts ein weitverzweigtes Gewässernetz vorzufinden.

Im Bereich der zu erneuernden Masten sowie der Masten, an denen es notwendig wird temporär einen Trommelplatz zu errichten sind folgende Gewässer 3. Ordnung im Umfeld (100 m-Radius) erfasst:

Rottgraben – Gewässer 3. Ordnung, rd. 45 m südwestlich von Mast Nr. 0001

Kreuzgraben – Gewässer 3. Ordnung, rd. 50 m südwestlich des Masts Nr. 0006 und parallel der Zufahrt, östlich in rd. 35 m von Mast Nr. 0007 und rd. 100 m südlich von Mast Nr. 0008

Zweiter Neugraben – Gewässer 3. Ordnung, rd. 100 m östlich von Mast Nr. 0010 und rd. 45 m östlich von Mast Nr. 0011

Kreuzgraben – Gewässer 3. Ordnung, rd. 50 m südlich von Mast Nr. 0025

Mittelgraben – Gewässer 3. Ordnung, rd. 30 m nördlich von Mast Nr. 0031 und rd. 18 m nördlich von Mast Nr. 0031 (neu) sowie parallel der Zufahrt

Neugraben – Gewässer 3. Ordnung, rd. 110 m südlich zu Mast Nr. 0033 und parallel der Zufahrt

Brandgraben – Gewässer 3. Ordnung, in rd. 60 m östlich des Masts Nr. 0037 und parallel der Zufahrt

Talgraben – Gewässer 3. Ordnung, rd. 70 m südöstlich des Masts Nr. 0041

Magsamental – Gewässer 3. Ordnung (vermutlich verrohrt), rd. 45 m nördlich des Masts Nr. 0051

Sausenheimer Graben – Gewässer 3. Ordnung, rd. 30 m östlich und 50 m südlich von Mast Nr. 0069

Floßbach – Gewässer 3. Ordnung, rd. 85 m nördlich von Mast Nr. 0074 und rd. 55 m südlich von Mast Nr. 0075

Quirnheimerbach – Gewässer 3. Ordnung, rd. 115 m westlich von Mast Nr. 0096

Mangelbach – Gewässer 3. Ordnung, rd. 60 m östlich von Mast Nr. 0100

Stehrbach – Gewässer 3. Ordnung, rd. 40 m nördlich zu Mast Nr. 0110, rd. 50 m nordwestlich zu Mast Nr. 2781 und angrenzend an die Maststandorte Nr. 2780 und 2781

In Bezug auf die rückzubauenden und neu zu errichtenden Masten wurde darauf geachtet, dass sowohl die neuen Maststandorte sowie die Arbeitsbereiche für den Rück- und Neubau der Masten außerhalb des 10 m Gewässerschutzstreifens liegen.

Lediglich der neu geplanten Mast Nr. 0109, sowie die zur Errichtung des Masts notwendige temporäre Arbeitsflächen, liegt knapp im 10 m-Gewässerrandstreifen des Stehrbachs. Für den Rückbau des Mast Nr. 2780 wird der Stehrbach im Bereich der notwendigen Arbeitsfläche ebenfalls temporär von der Baumaßnahme berührt.

Im Zuge des Ersatzneubaus des Mast Nr. 0031 wird der Uferrandstreifen des Mittelgraben durch die Errichtung einer Arbeitsfläche ebenfalls temporär tangiert.

Bezüglich des neu geplanten Masts Nr. 109 wurden alternative Standorte außerhalb des Gewässerschutzstreifens geprüft. Diese haben sich als nicht machbar erwiesen. Ein Ausweichen auf das gegenüberliegende Flurstück (Nr. 442) in Richtung Westen war mit dem betroffenen Grundstückseigentümer nicht zu verhandeln. Ein Verschieben des Maststandorts aus dem Gewässerrandstreifen, weiter in Richtung Osten, war aufgrund der mit einer Verschiebung verbundenen Behinderung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ebenfalls mit dem Grundstückseigentümer nicht zu verhandeln.

Ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung des Ersatzneubaus des Masts Nr. 0109 im Gewässerrandstreifen des „Stehrbachs“ (=Gewässer 3. Ordnung) gem. § 31 Landeswassergesetz (LWG) Rheinland-Pfalz ist als separate Anlage (**Anlage 8.1**) den Unterlagen beigelegt.

Grundwasser

Die 110-kV-Freileitung zwischen dem UW Mutterstadt und dem UW Kerzenheim quert den hydrogeologischen Großraum „Oberrheingraben mit Mainzer Becken und nordhessischem Tertiär“.

Zwischen dem Umspannwerk Mutterstadt bis Grünstadt quert die Trasse den hydrogeologischen Teilraum „Rheingrabenscholle“ und „Rheingrabenzwischenscholle“. Grundwasserkörper ist der Rhein, RLP 5 und 6, der als Teil zur Grundwasserkörpergruppe Vorderpfalz zählt. Aufgrund der quartären und pliozänen Sedimente der Grundwasserlandschaft weist diese eine starke bis mittlere Grundwasserführung auf, die als Porengrundwasserleiter ausgebildet ist.

Von Grünstadt bis Mertesheim verläuft die 110-kV-Freileitung innerhalb des hydrogeologischen Teilraums „Rheingrabenrandscholle“. Grundwasserkörper ist ebenfalls der Rhein, RLP 6. Aufgrund der tertiären Kalksteine der Grundwasserlandschaft weist diese eine starke bis geringe Grundwasserführung auf, die als Karst- und Kluffgrundwasserleiter ausgebildet ist.

Von Mertesheim bis zum UW Kerzenheim durchquert die Trasse den hydrogeologischen Teilraum „Südwestdeutscher Buntsandstein“, der ebenfalls Teil des Grundwasserkörpers Rhein, RLP 6 ist. Aufgrund des tertiären Mergels und Tons der Grundwasserlandschaft weist diese eine geringe bis sehr geringe Grundwasserführung auf, die als Poren- und Kluffgrundwasserleiter ausgebildet ist. (LGB RLP 2020)

Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung entlang des Trassenabschnitts der 110-kV-Freileitung wird in großen Teilen ungünstig sowie in Teilbereichen als mittel eingestuft (Geoportal Wasser RLP 2020).

Im Zuge von Felduntersuchungen im September 2020 wurden die Grundwasserstände an den einzelnen Maststandorten im Auftrag der Pfalzwerke Netz AG untersucht. Die Masten Nr. 0002 bis 0034 liegen in Bereichen mit hohem Grundwasserstand. Anhand der Untersuchungen ist im Bereich der Masten Nr. 0002 bis 0034 von einem Wasserstand von mindestens 1,40 bis 2,00 m unter Gewässeroberkante (uGOK) auszugehen. Dabei ist zu beachten, dass durch die Trockenperioden der letzten 3 Jahre der Grundwasserstand als besonders niedrig anzusehen ist.

Die Ergebnisse der Felduntersuchungen sind dem Fachgutachten „**Konzept Grundwasserhaltung**“, in **Anlage 5.2** zu entnehmen.

Biotoptypen und Vegetation

Methodik

Die Erfassung der realen Nutzung und Vegetation im Bereich der Leitungstrasse, insbesondere an den auszutauschenden Masten sowie an den Masten, an denen für den Austausch des Leiterseils ein Arbeitsraum geschaffen werden muss, erfolgte im Rahmen von Ortsbegehungen Ende März 2020 sowie ergänzenden Begehungen im August und September 2020. Auch die Zufahrten zu den Masten wurden betrachtet.

In Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde (Referat 42, SGD Süd) wurde die Biotoptypenkartierung an den Austauschmasten und an den Masten, an denen eine Umbeisung stattfindet, im Umkreis von 100 m um den bestehenden Maststandort durchgeführt.

Der Bestand an Biotoptypen im unmittelbaren Maßnahmenbereich ist in den Detailplänen Nr. 1 bis 15 (Anlagen 11.2.2.1 bis 11.2.2.15) „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“ dargestellt.

Die Bezeichnung und Klassifizierung der erfassten Einheiten erfolgte in Anlehnung an das Biotoptypenverzeichnis (OSIRIS Schlüssel) des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz. Das amtliche Biotoptypenverzeichnis wurde durch Zusätze und Nachträge in Teilen ergänzt.

Gegenstand der Betrachtung der Biotoptypen und Vegetation sind lediglich die eigenen Erfassungen sowie die Biotoptypen der Landeskartierung Rheinland-Pfalz im Bereich der Masten (bestehender und geplanter Standort) und der Zuwegungen. Weiter entfernt liegende, auf dem Planausschnitt befindliche und auch dargestellte Flächen, die von den Baumaßnahmen jedoch unberührt bleiben, wurden nicht näher betrachtet.

Eine detaillierte Darstellung des Bestandes erfolgt für jeden auszutauschenden bzw. rückzubauenden Mast sowie für die Masten, an denen für den Austausch des Leiterseils ein Arbeitsraum (Trommelplatz) geschaffen werden muss anhand von **Steckbriefen**. Zur besseren Veranschaulichung der örtlichen Situation wurden den Steckbriefen Fotos hinzugefügt, die die Maststandorte mit ihrer Vegetation darstellen. Weiterhin beinhalten die Steckbriefe eine gegenüberstellende Abschätzung der möglichen Auswirkungen durch das Vorhaben. Die tabellarische Aufstellung der Steckbriefe ist dem **Anhang** beigelegt.

3.4.2 Allgemeine Beschreibung der Bestandssituation

Der gesamte Leitungsabschnitt vom UW Mutterstadt bis zum UW Kerzenheim ist schwerpunktmäßig von der Landwirtschaft geprägt.

Zwischen Mutterstadt und Lamsheim quert die Hochspannungsfreileitung landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche insbesondere für den Gemüseanbau bewirtschaftet werden. Landschaftsgliedernde Gehölze finden sich hier i.d.R. lediglich in Form von Ufergehölzen und Straßenbegleitgrün sowie im geringen Umfang in Form von Feldgehölzen.

Von Lamsheim bis zur A6 auf Höhe Großkarlbach verläuft die Hochspannungsfreileitung durch von Acker- bzw. Gemüseanbau und Obstbau geprägte Flächen. Auf den südexpozierten Lagen dominiert hingegen der Weinanbau. Die Landschaft ist auch hier, mit Ausnahme des Obstanbaus, nur wenig durch Gehölze gegliedert. Lediglich die Kuppen der Riedel sind durch wenige Bäume oder Gehölze strukturiert.

Entlang der flachen Kuppen (süd-)östlich von Grünstadt quert die Freileitungstrasse vor allem von Ackerbau geprägte Landschaften. Selten eingestreut befinden sich vom Weinanbau bewirtschaftete Flächen. Gehölze finden sich hier lediglich in Form von Ufergehölzen und Straßenbegleitgrün sowie im geringen Umfang in Form von Feldgehölzen.

Westlich von Grünstadt steigt das Gelände stark an. Hier herrscht ein ausgesprochenes abwechslungsreiches Mosaik aus terrassierten Weinbergen, Trockenrasen, Böschungen, Feldgehölzen und Heckenzügen vor.

Ab Boßweiler bis zum UW Kerzenheim quert die Hochspannungsfreileitung einen großflächig vom Ackerbau geprägten Höhenrücken. Abschnittsweise finden sich in diesem Bereich größere, landschaftsbildprägende Heckenzüge.

Bewertung der Biotoptypen und Vegetation

Die an den Maststandorten (alt und neu) kartierten Biotoptypen, wurden in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit innerhalb des Naturhaushaltes und hier insbesondere in Bezug auf ihre Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz bewertet und in fünf Wertstufen eingeordnet. Davon ausgenommen sind die Flächen im Arbeitsbereich oder entlang der Zufahrten, die durch die Baumaßnahme lediglich vorübergehend in Anspruch genommen werden und nach Bauabschluss wiederhergestellt werden können. Nachfolgend wird jeweils erläutert, welche Kriterien für die Einordnung der Biotoptypen in ihre Wertstufe bestimmend sind:

Flächen und Elemente mit sehr geringer Bedeutung oder auch negativen Auswirkungen für den Naturhaushalt

Biotoptypen, die kaum von einheimischen Arten besiedelt werden können oder nur sehr eingeschränkt und weitgehend ohne Bedeutung für den Naturhaushalt sind, gehören in diese Kategorie.

Flächen und Elemente mit geringer Bedeutung

Biotoptypen, die nur eine geringe Zahl einheimischer Arten beherbergen, leicht wiederherstellbar sind und häufig auftreten, gehören in diese Kategorie. Sie weisen in der Regel (z.B. aufgrund ihrer Nutzungsart und -intensität) eine deutliche Strukturarmut auf oder unterliegen häufigen menschlichen Störungen und bieten dadurch nur einer geringen Zahl von Tier- und Pflanzenarten Lebensraum.

Flächen und Elemente mit mittlerer Bedeutung

Biotoptypen mit mittleren Zahlen an einheimischen Tier- und Pflanzenarten, die zudem durch geeignete Maßnahmen kurz- bis mittelfristig in ihrer Bedeutung deutlich aufgewertet werden könnten, gehören in diese Kategorie.

Flächen und Elemente mit hoher Bedeutung

Biotoptypen, die wichtige Funktionen im Naturhaushalt erfüllen, werden in dieser Wertstufe erfasst. Hierunter fallen beispielsweise naturnahe Biotoptypen, die durch anthropogene Beeinträchtigungen in ihrem Wert gemindert sind. Oder aber Bestände auf mittleren Standorten, die durch extensive Nutzungsformen zu artenreichen Biotopen mit einem inzwischen seltenen Inventar an Pflanzen- und Tierarten geworden sind. Kleinstrukturen, die den Strukturreichtum eines Gebietes erheblich erhöhen und wichtige Vernetzungselemente darstellen, werden ebenfalls hoch bewertet. Im Allgemeinen sind diese Flächen nur mittel- bis langfristig an anderer Stelle in vergleichbarer und gleichwertiger Ausprägung wieder herstellbar.

Flächen und Elemente mit sehr hoher Bedeutung

Biotoptypen, die besonders wichtige Funktionen im Naturhaushalt erfüllen und / oder überhaupt nicht bzw. nicht in einem mittelfristigen Zeitraum an anderer Stelle in vergleichbarer und gleichwertiger Ausprägung wiederhergestellt werden können oder gesetzlich besonders geschützt sind, werden in dieser Wertstufe erfasst. Wegen ihrer engen Bindung an Sonderstandorte sind solche Biotope meist selten und stark gefährdet.

Die Einstufung der erfassten Einheiten ist in nachfolgender Tabelle zusammenfassend dargestellt:

Tabelle 4: Bewertung der Biotoptypen am Maststandort alt und neu

Mast Nr.	Biotyp am Maststandort (alt und neu)		Wertstufe				
	Abk.	Bezeichnung	sehr gering	gering	mittel	hoch*	sehr hoch*
0002, 0004, 0005, 0006, 0007, 0008, 0010, 0011, 0014, 0015, 0016, 0019, 0028, 0029, 0031, 0032, 0033, 0034, 0035, 0037, 0043, 0044, 0228, 0045, 0046, 0047, 0048, 0049, 0050, 0051, 0055, 0056, 0059, 0060, 0066, 0068, 0069, 0075, 0077, 0079, 0098, 0099, 0100, 0106, 0110, 2780, 2781, 2782	HA0	Acker		x			
0052, 0053, 0054, 0061, 0062, 0065,	HL0	Weinberg		x			
0057	HK4	Erwerbsobstanlage		x			
0058	KC0	Randstreifen		x			

Mast Nr.	Biotoptyp am Maststandort (alt und neu)		Wertstufe				
	Abk.	Bezeichnung	sehr gering	gering	mittel	hoch*	sehr hoch*
0067	BD2	Ebenerdige Strauchhecke			x		
0074 alt	HA0	Acker		x			
0074 neu	BB0	Gebüsch			x		
0107	EA1	Fettwiese, Flachlandausb. (Glatthaferwiese)			x		
0107 neu	HA0	Acker		x			
0108	EA1	Fettwiese, Flachlandausb. (Glatthaferwiese)			x		
0108 neu	EA1	Fettwiese, Flachlandausb. (Glatthaferwiese)				x	
0109	KC0	Randstreifen		x			
0109 neu	HA0	Acker		x			

*= Biotoptypen mit sehr hoher Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz sind am Maststandort (alt/neu) nicht vorhanden. Die Baufelder und Zufahrten der rückzubauenden Masten Nr. 0107 bis 0109 sowie der Ersatzneubau des Mast Nr. 0108 tangieren Teilflächen eines Biotoptyps hoher Wertigkeit. Es handelt sich hierbei um eine Fettwiese, Flachlandausb. (Glatthaferwiese) die nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 15 LNatSchG geschützt ist.

Fauna

Durch die geplanten Arbeiten zur Erneuerung der Masten sind potenziell Auswirkungen wie Schädigungen und Störungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Tiere möglich, die sich in den Lebensräumen an den Masten angesiedelt haben. Daher sind zoologische Erfassungen der im Bereich der Masten vorkommenden relevanten Arten erforderlich.

Erfassungen zur Fauna wurden im Jahr 2020 durch den Dipl.-Biologe Dr. rer. nat. M. Stoltz aus Kaiserslautern durchgeführt. Die Erfassungen wurden im Zeitraum Anfang Mai bis Ende August 2020 gemäß dem mit der oberen Naturschutzbehörde (SGD Süd) abgestimmten Umfang wie folgt durchgeführt:

Zusammenhängende **Brutvogelerfassung** ab Frühjahr 2020. Die Erfassungen von Boden-, Hecken- und Gehölzbrütern erfolgten gemäß der Methodenstandards nach SÜDBECK et al. (2005). An strukturreichen Standorten wurden 6 Begehungen, in reinen Ackerflächen 3 Begehungen durchgeführt.

Die Untersuchungen erfolgten im direkten Bereich der auszutauschenden Masten und deren Zufahrten, wenn diese mit Auswirkungen auf die Vögel verbunden sein können.

Weiterhin wurde für alle Masten untersucht, ob Mastbruten vorliegen.

Im Rahmen der Vogelerfassungen wurde auch kontrolliert, ob und wie eine Nutzung der Leiterseile zum Ansitz durch Vögel erfolgt.

Zur Erfassung der **Rastvögel** erfolgte zunächst eine Auswertung bereits vorhandener Daten (u.a. Artdatenportal Rheinland-Pfalz, Nachfrage bei GNOR, Amprion etc.). Weiterhin erfolgte bereits im Herbst 2019 eine Rastvogelerfassung in 3 Durchgängen. Eine 4. Begehung fand während der Zugzeiten im Frühjahr 2020 statt. Die Erfassung wurde auf die Bereiche des Lamsheimer-Weiher und das Ackerplateau östlich von Kerzenheim konzentriert. Ziel der Erfassung ist die Abschätzung, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Rastvögel durch das Vorhaben hervorgerufen werden kann.

Im Bereich der zu erneuernden Masten sowie deren Zufahrten wurde bei optimalem Wetter mindestens 1 Begehung zur Erfassung der **Reptilien** durchgeführt. Werden dabei Reptilien geeignete Lebensraumstrukturen erfasst, wurden 3 weitere Begehungen durchgeführt.

Generell handelt sich im Bereich der zu erneuernden Masten und der Zufahrten nicht um Schwerpunktlebensräume von **Amphibien**. Laich- und/oder Überwinterungshabitate, z.B. für die Wechselkröte, wurden an den jeweiligen Standorten nicht festgestellt, weshalb keine weiteren Begehungen durchgeführt wurden.

Bezüglich potenzieller Vorkommen von **Kleinsäufern** erfolgte anstatt der Durchführung einer systematischen Erfassung an den einzelnen Standorten folgendes Vorgehen:

Erfassungen von **Feldhamster**, **Maulwurf** und **Haselmaus** erfolgten auf Grundlagen der Ortsbesichtigung mit Zufallsbeobachtungen sowie artenschutzfachlicher Potentialbetrachtungen. Vertiefende Betrachtungen erfolgen nur bei Verdacht auf mögliche Vorkommen. Vorgefundene Kleinsäuger-Erdbauten wurden nach der Größe des Eingangs hinsichtlich **Feldhamster** eingeschätzt und ggf. auf Vorkommen des **Maulwurfs** untersucht.

Eine Erfassung von **Fledermäusen** erfolgte aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen der Art, wie alte Baumbestände, Tot- und Altholz mit Höhlen, im Bereich der auszutauschenden Masten und der Zufahrten nicht.

Die zoologischen Erfassungen im Bereich der zu erneuernden bzw. rückzubauenden Masten erfolgten je nach vorhandenen Strukturen in einem Umfeld bis ca. 50 m und ggf. 100 m sowie ggf. entlang von Zufahrtswegen im Falle vorkommender artenschutzrechtlich relevanter Habitate.

Die Erfassung von **Brutvögeln im Bereich der zu erneuernden Masten** erfolgte mit einer Methodenkombination aus „Linientaxierung“ und „Revierkartierung“ (SÜDBECK et al. 2005). Die Artbestimmung erfolgte bioakustisch sowie nach morphologischen Merkmalen.

Alle Masten im Bereich des Abschnitts zwischen UW Mutterstadt und UW Kerzenheim wurden auf **Nester/Horste** und **aktuelle Mastbruten** kontrolliert. Bei allen Begehungen wurden **Ansitze** von Vögeln auf Masten und Leitungen registriert.

Als optisches Hilfsmittel diente ein Fernglas.

Alle Begehungen erfolgten überwiegend morgens/vormittags bei trockenem Wetter und zur Erfassung von Reptilien bei Sonnenschein und Temperaturen zwischen 15 und 25°C. Daher konnten pro Begehung jeweils nur Abschnitte der Leitungs-/Masttrasse begangen werden. Zwischen den Routen pro Begehung entlang der Freileitungs-/Mastabschnitte wurde alternierend gewechselt. Kartierungen erfolgten anhand von Luftbildern im Maßstab 1: 2.000.

Brutvögel im Bereich der zu erneuernden Masten Boden Hecken Gehölzbrücker

Im Umkreis der zu erneuernden Masten wurden **27 Brutvogelarten** festgestellt. Eine Übersicht der erfassten Arten gibt die nachfolgende Tabelle.

Tabelle 5: Festgestellte Brutvögel im Umkreis (60-100 m) der zu erneuernden Masten.

Abkürzungen:					
VS-RL = Vogelschutz-Richtlinie, I = Art des Anhangs I.					
Gesetzlicher Schutz: Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG <u>besonders geschützt</u> . Darüber hinaus sind <u>bestimmte Arten</u> nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG <u>streng geschützt</u> (mit „§§“ gekennzeichnet) sowie nach EG-ArtSchVO Nr.338/97 streng geschützt (mit „§§§“ gekennzeichnet).					
Gefährdungstufen nach den Roten Listen:					
Rote Liste Deutschland (D) (GRÜNEBERG et al. 2015): 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, R = Extrem selten; V = Vorwarnliste).					
Rote Liste Rheinland-Pfalz (RP) (SIMON et al. 2014): 0 = Ausgestorben 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet, 4 = Potenziell gefährdet, R = selten, geographische Restriktion, V = Vorwarnliste.					
Vogelart (deutscher und wissenschaftlicher Name) – Streng geschützte Arten sind orange sowie Arten mit Rote Liste-Gefährdungsstufe ≤ 3 sind gelb markiert	Bei Mast Nr.	VS-RL	Streng geschützt	Rote Liste	
				D	RP
1. Amsel (<i>Turdus merula</i>)	0010, 0011, 0014, 0058, 0060, 0107, 0108, 0109				
2. Bluthänfling (<i>Acanthis cannabina</i>)	0032, 0052, 0074, 0075, 0110, 2780			V	V
3. Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	0052, 0057, 0109, 0110, 2782				
4. Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	007, 0052, 0058, 0061, 0067, 0099, 0100, 0107, 0109, 0110, 2780, 2781				
5. Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>)	0052, 0108, 0109				
6. Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	0050, 0066, 0069, 0098, 0099			3	3
7. Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	0011			V	3
8. Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	0060, 0075				
9. Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	0074, 0075, 0106, 0107, 0110, 2780, 2781				
10. Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	0110, 2781		§§	3	2
11. Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	0008, 0033, 0034		§§		
12. Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	0014, 0016				
13. Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	0016, 0228			V	3
14. Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	0107				

Abkürzungen:					
VS-RL = Vogelschutz-Richtlinie, I = Art des Anhangs I.					
Gesetzlicher Schutz: Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG <u>besonders geschützt</u> . Darüber hinaus sind <u>bestimmte Arten</u> nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG <u>streng geschützt</u> (mit „ §§ “ gekennzeichnet) sowie nach EG-ArtSchVO Nr.338/97 streng geschützt (mit „ §§§ “ gekennzeichnet).					
Gefährdungstufen nach den Roten Listen:					
Rote Liste Deutschland (D) (GRÜNEBERG et al. 2015): 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, R = Extrem selten; V = Vorwarnliste).					
Rote Liste Rheinland-Pfalz (RP) (SIMON et al. 2014): 0 = Ausgestorben 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet, 4 = Potenziell gefährdet, R = selten, geographische Restriktion, V = Vorwarnliste.					
Vogelart (deutscher und wissenschaftlicher Name) – Streng geschützte Arten sind orange sowie Arten mit Rote Liste-Gefährdungsstufe ≤ 3 sind gelb markiert	Bei Mast Nr.	VS-RL	Streng geschützt	Rote Liste	
				D	RP
15. Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	0007, 0008, 0074, 0107				
16. Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	0074		§§§		
17. Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	0001, 0002, 0006, 0007, 0008, 0010, 0011, 0014, 0016, 0031, 0032, 0033, 0034, 0037, 0052, 0057, 0058, 0060, 0067, 0069, 0073, 0074, 0075, 0077, 0092, 0106, 0107, 0109, 0110, 2782				
18. Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	0001, 0002, 0006, 0074, 0107, 0109				
19. Orpheusspötter (<i>Hippolais polyglotta</i>)	0002				
20. Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	0050				
21. Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	002, 0010, 0016, 0031, 0052, 0067, 0069, 0074, 0107, 0108, 0109, 2782				
22. Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	0008,				V
23. Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	0077				
24. Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	0074, 0075				
25. Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	0069		§§§		
26. Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	0058		§§§	3	2
27. Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	0006, 0033, 0034, 0074, 0108, 2782				

Die in Tabelle 5 aufgeführten Brutvögel zählen nach FROELICH & SPORBECK (2011) mit Ausnahme von **Bluthänfling**, **Feldlerche**, **Feldsperling**, **GrauParammer**, **Grünspecht**, **Haussperling**, **Orpheusspötter** und **Turteltaube** zu den ungefährdeten ubiquitären Ar-

ten. Aufgrund des strengen Schutzes und der Störungsempfindlichkeit werden auch die beiden ubiquitären Greifvogelarten **Mäusebussard** und **Turmfalke** hervorgehoben.

Der **Bluthänfling** wurde an Gebüsch im Umfeld der 5 zu erneuernden Masten Nr. 0032, 0052, 0074, 0075, 0110 und des rückzubauenden Mastes Nr. 2780 registriert.

Er besiedelt offene bis halboffene Landschaften wie Brach-, Heide-, Ruderal- und Ödlandflächen sowie Weinberge, Parks und Gärten an Trockenhängen, heckenreiche Feldfluren und Randbereiche von Dörfern und Städten mit geeigneten Bruthabitaten. Neststandorte liegen bevorzugt in sonnenexponierten Gebüsch oder auf locker bestandenen jungen Nadelbäumen.

In Deutschland kommen 125 - 235 Tausend Reviere mit stark abnehmendem Trend vor (GEDEON et al. 2014). In Rheinland-Pfalz umfasst der Bestand 5.500 - 15.000 Brutpaare mit abnehmendem Trend (SIMON et al. 2014), wobei Verbreitungsschwerpunkte in den mittleren bis höhere Lagen der Mittelgebirge liegen (LBM 2008). Er ist Jahresvogel und Teilzieher (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1997).

Die **Feldlerche** wurde auf Landwirtschaftsflächen im Umfeld der 5 zu erneuernden Masten Nr. 0050, 0066, 0069, 0098, 0099 festgestellt.

Sie ist Bodenbrüter und besiedelt Ackerkulturen, Grünländer und Brachen. Bei Änderungen in der Vegetationshöhe und landwirtschaftlichen Bearbeitungen kann es in einer Brut-saison zu Revierschiebungen kommen, ansonsten besteht Reviertreue (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985).

In Deutschland kommen 1,3 - 2 Mio. Brutpaare/Reviere bei negativem Bestandstrend vor auf (GEDEON et al. 2014). In Rheinland-Pfalz ist sie mit einem Bestand von 70 - 120 Tausend Brutpaaren / Revieren (SIMON et al. 2014) ein (noch) weit verbreiteter Brutvogel in Gebieten mit landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Sie ist Kurzstreckenzieher mit Überwinterung in Frankreich und Mittelmeergebiet.

Der **Feldsperling** wurde auf einem Privatgrundstück mit Nistkästen beim Mast Nr. 0011 registriert.

Er besiedelt ländlich geprägte Gebiete mit Streuobstflächen, Feldgehölzen, Randlagen lichter Wälder, Parks, Friedhöfe und Gärten, wo ihm geeignete Bruthöhlen zur Verfügung stehen.

Der Bestand in Deutschland wird auf 800 Tausend - 1,2 Mio. Brutpaare / Reviere geschätzt und als abnehmend eingestuft (GEDEON et al. 2014). Der Bestand in Rheinland-Pfalz umfasst 16,5 - 23 Tausend Brutpaare (SIMON et al. 2014). Er ist Jahresvogel.

Die **Graumammer** wurde östlich vom UW Kerzenheim an Hecken im Umfeld der beiden zu erneuernden Masten Nr. 0110 und 2781 registriert.

Sie besiedelt offene Landschaften wie extensiv genutzte Grünländer, Ödlandflächen und Felder mit vereinzelt stehenden Büschen und Bäumen als Singwarte. Das am Boden errichtete Nest befindet sich bevorzugt in dichtem Krautbewuchs.

Der Bestand in Deutschland wird auf 25 - 44 Tausend Brutpaare / Reviere geschätzt (GEDEON et al. 2014). Der Bestand in Rheinland-Pfalz umfasst 1.200 - 2.900 Brutpaare (SIMON et al. 2014). Die Graumammer ist überwiegend Standvogel, bei kalten Wintern auch Teilzieher bzw. Kurzstreckenzieher (BAUER & BERTHOLD 1997).

Der **Grünspecht** wurde an Rufwarten in Gehölzen im Umfeld der 3 zu erneuernden Masten Nr. 0008, 0033 und 0034 registriert.

Er besiedelt überwiegend lichte Laub-Altholzbestände, Auenlandschaften und Streuobstwiesen mit umliegenden Grasflächen, wo er seine Hauptnahrung Ameisen finden kann.

In Deutschland befinden sich ca. 42 - 76 Tausend Reviere (GEDEON et al. 2014). In Rheinland-Pfalz ist er landesweit verbreitet, mit Schwerpunkten in klimatisch günstigen Lagen und der Bestand mit 5.000 - 8.000 Brutpaaren wird als zunehmend eingestuft (SIMON et al. 2014). Er ist Jahresvogel.

Der **Hausperling** wurde an einem Gebäude des Umspannwerks (UW) Lamsheim, ca. 55 m nordwestlich des Mast Nr. 0044 registriert.

Er besiedelt bevorzugt Siedlungsräume mit Grünflächen, wo er ausreichend Nahrung findet. Niststätten befinden sich überwiegend an Gebäuden.

Der Bestand in Deutschland wird auf 3,5 - 5,1 Mio. Brutpaare/Reviere geschätzt (GEDEON et al. 2014). Der Bestand in Rheinland-Pfalz umfasst 215.000 - 250.000 Brutpaare/Reviere. Die Bestandstrends sind als „stark abnehmend“ eingestuft. Er ist Jahresvogel.

Der **Mäusebussard** wurde an einem Horst in einem Gehölz ca. 100 m nordöstlich vom zu erneuernden Mast Nr. 0074 festgestellt (Abbildung 15). Am Mast Nr. 0050 wurde eine Mastbrut des Mäusebussards registriert.

Er besiedelt Landschaften mit Baumbeständen zum Nisten und Offenlandflächen zur Nahrungssuche. Nistplatz ist bevorzugt der Kronenbereich hoher Laub- und Nadelbäume.

Er ist mit 80 - 135 Tausend Brutpaaren (GEDEON et al. 2014) der häufigste Greifvogel in Deutschland (MEBS & SCHMIDT 2006). In Rheinland-Pfalz ist er in allen Landesteilen mit Gehölzbeständen verbreiteter Brutvogel mit 3 - 6 Tausend Brutpaaren (SIMON et al. 2014). Er ist Standvogel.



Abbildung 15: Gehölz nordöstlich vom Mast Nr. 0074 mit Mäusebussard-Horst und Jungvogel im „Ästlingsstadium“ am 20.05.2020

Der **Orpheusspötter** wurde in einem Gehölzstreifen westlich vom zu erneuernden Mast Nr. 0002 registriert.

Er stammt ursprünglich aus Südwesteuropa und breitet sich nach Norden bzw. Nordosten weiter aus. Seit 1984 hat er sich in Deutschland als regelmäßiger Brutvogel mit erster Schwerpunktverbreitung im Saarland etabliert (TWIETMEYER et al. 2008). In Rheinland-Pfalz ist er seit 1986 als Brutvogel nachgewiesen (zit. in DIETZEN et al. 2017). Er besiedelt überwiegend gebüschreiche und trocken-warme Habitats. Der Bestand in Deutschland zählt 600 - 1.100 Reviere (GEDEON et al. 2014), in Rheinland-Pfalz 210 - 460 Reviere (SIMON et al. 2014). Er ist ein Langstreckenzieher mit Überwinterung in Westafrika südlich der Sahara.

Der **Turmfalke** wurde in einem Nistkasten an einem Gehölz NO vom zu erneuernden Mast Nr. 0069 festgestellt (Abbildung 16).

Der Turmfalke nistet in Gebäude- und Felsnischen, in Altnestern von Rabenvögeln und nimmt auch Nisthilfen an.

In Deutschland kommen 44 - 74 Tausend Brutpaare/Reviere vor (GEDEON et al. 2014). In Rheinland-Pfalz umfasst der Bestand 3,5 - 5 Tausend Brutpaare/Reviere (SIMON et al. 2014). Er ist Jahresvogel.



Abbildung 16: Nistkasten mit einer Turmfalken-Brut am Gehölz beim Mast Nr. 0069 (15.04.2020)

Die **Turteltaube** wurde im Gehölz am „Palmsberg“ ca. 80 m nördlich vom zu erneuernden Mast Nr. 0058 registriert.

Sie besiedelt bevorzugt halboffene wärmebegünstigte Kulturlandschaften mit Hecken, Gehölzen und Waldrändern, Streuobstflächen und Parks. Der Neststandort befindet sich meist im unteren Kronenbereich von Bäumen.

In Deutschland umfasst der Bestand 25 - 45 Tausend Reviere (GEDEON et al. 2014). In Rheinland-Pfalz wird der Bestand von 2.700 - 6.500 Brutpaaren als stark abnehmend eingestuft (SIMON et al. 2014). Überwinterungsgebiet ist die afrikanische Savanne.

Nester Horste auf Masten und festgestellte Mastbruten

Auf **27 Masten** wurden Nester festgestellt. Auf **7 Masten** wurde eine **Brut** der **Rabenkrähe**, auf **8 Masten** eine **Brut** des **Turmfalken** und auf **einem Mast** eine **Brut** des **Mäusebussards** registriert. An weiteren 11 Masten festgestellte Nester waren 2020 unbesetzt.

Tabelle 6: Festgestellte Nester und Mastbruten im Jahr 2020

Gesetzlicher Schutz: Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG <u>besonders geschützt</u> . Darüber hinaus sind <u>bestimmte Arten</u> nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG <u>streng geschützt</u> (mit „§§“ gekennzeichnet) sowie nach EG-ArtSchVO Nr.338/97 streng geschützt (mit „§§§“ gekennzeichnet). – Streng geschützte Arten sind orange markiert.			
Mast Nr.	Nest	Besatz / Mastbrut	Streng geschützte Art
0005	Rabenkrähen-Altneest auf Traverse SW-Seite	–	
0006	Rabenkrähen-Nest auf Traverse NO-Seite	Rabenkrähe	
0007	2 Rabenkrähen-Altneester (1 auf Traverse NW-Seite, 1 auf Traverse SW-Seite)	Traverse NW-Seite: Turmfalke	§§§
0009	2 Rabenkrähen-Altneester auf Traverse SW-Seite	–	
0010	Rabenkrähen-Altneest-Reste auf Traverse NO-Seite	–	
0011	Rabenkrähen-Altneest-Reste auf Traverse NO-Seite Turmfalken-Nistkasten am Mast in ca. 6-8 m Höhe	Nistkasten: Turmfalke	§§§
0012	Rabenkrähen-Nest auf Traverse NO-Seite	–	
0013	Rabenkrähen-Nest auf Traverse NO-Seite	–	
0018	Rabenkrähen-Altneest auf Traverse S-Seite	–	
0030	2 Rabenkrähen-Altneester auf Traverse SW-Seite	Turmfalke	§§§
0031	2 Rabenkrähen-Altneester auf Traverse SW-Seite	–	
0037	Rabenkrähen-Nest auf Traverse SW-Seite	Rabenkrähe	
0039	2 Rabenkrähen-Nester (1 auf Traverse NO-Seite, 1 auf Traverse SW-Seite)	Traverse Nordostseite: Rabenkrähe	
		Traverse Südwestseite: Turmfalke	§§§
0041	Rabenkrähen-Nest auf Traverse NO-Seite	Turmfalke	§§§
0048	2 Rabenkrähen-Nester (1 auf Traverse NO-Seite, 1 auf Traverse SW-Seite)	Traverse Südwestseite: Turmfalke	§§§
0050	2 Nester auf Traverse (1 S-Seite, 1 auf N-Seite)	Traverse Südseite: Mäusebussard	§§§

Gesetzlicher Schutz: Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Darüber hinaus sind bestimmte Arten nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt (mit „§§§“ gekennzeichnet) sowie nach EG-ArtSchVO Nr.338/97 streng geschützt (mit „§§§“ gekennzeichnet).
 – Streng geschützte Arten sind **orange** markiert.

Mast Nr.	Nest	Besatz / Mastbrut	Streng geschützte Art
0051	Rabenkrähen-Nest auf Traverse NO-Seite	–	
0228	Rabenkrähen-Nest auf Traverse SW-Seite	–	
0058	Rabenkrähen-Nest auf Traverse NO- und SW-Seite	Rabenkrähe	
0060	Rabenkrähen-Nest auf Traverse SW-Seite	Rabenkrähe	
0062	2 Rabenkrähen-Altner (1 auf Traverse NO-Seite, 1 auf Traverse SW-Seite)	Traverse NO-Seite: Turmfalke	§§§
0064	Rabenkrähen-Nest auf Traverse SW-Seite	Rabenkrähe	
0065	2 Rabenkrähen-Nester (1 auf Traverse NO-Seite, 1 auf Traverse SW-Seite)	Traverse NO-Seite: Rabenkrähe	
0076	Rabenkrähen-Altner auf Traverse SW-Seite	–	
0078	Rabenkrähen-Nest auf Traverse NO-Seite	Rabenkrähe	
0101	Rabenkrähen-Altner auf Traverse S-Seite	–	
0102	Rabenkrähen-Altner auf Traverse S-Seite	Turmfalke	§§§

Nachfolgend sind die quantitativen Verteilungen der Anzahl Nester bzw. besetzte Nester und Arten-Anteile in Kreisdiagrammen dargestellt.

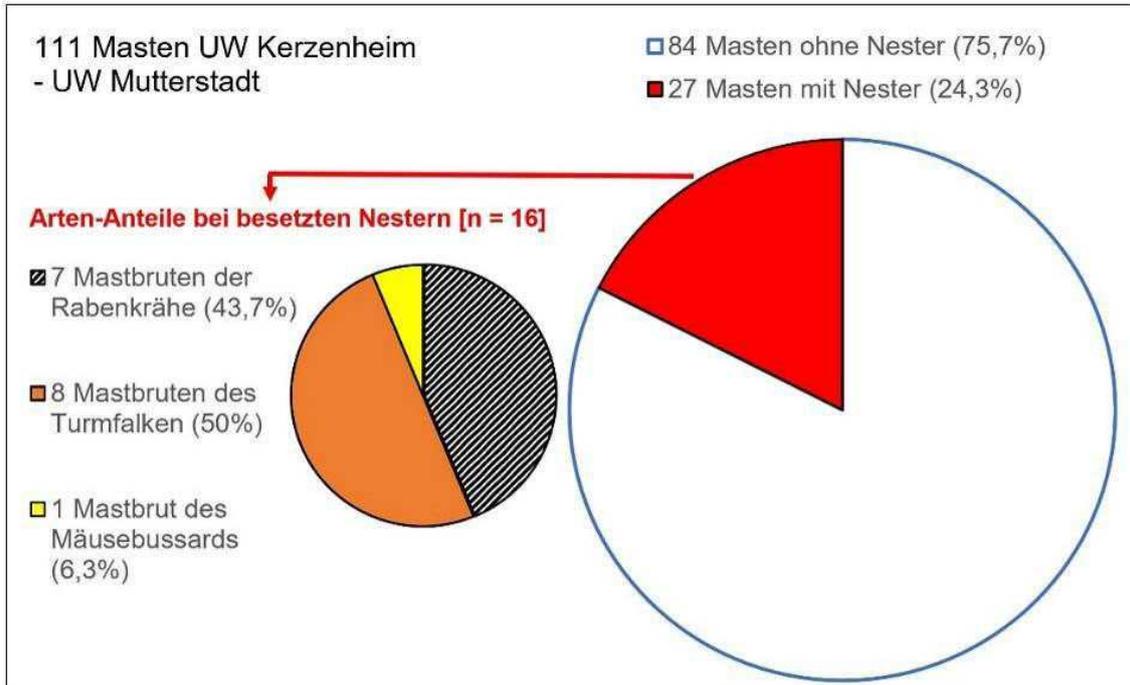


Abbildung 17: Anteile der Masten mit und ohne Nester und Verteilung der Anteile Vogelarten bei den besetzten Nestern

Hervorzuheben sind die Mastbruten der streng geschützten Greifvogelarten **Mäusebussard** und **Turmfalke**.

Eine Brut des **Mäusebussards** wurde am Mast Nr. 0050 auf der Traverse der Südwestseite festgestellt (Abbildung 18).

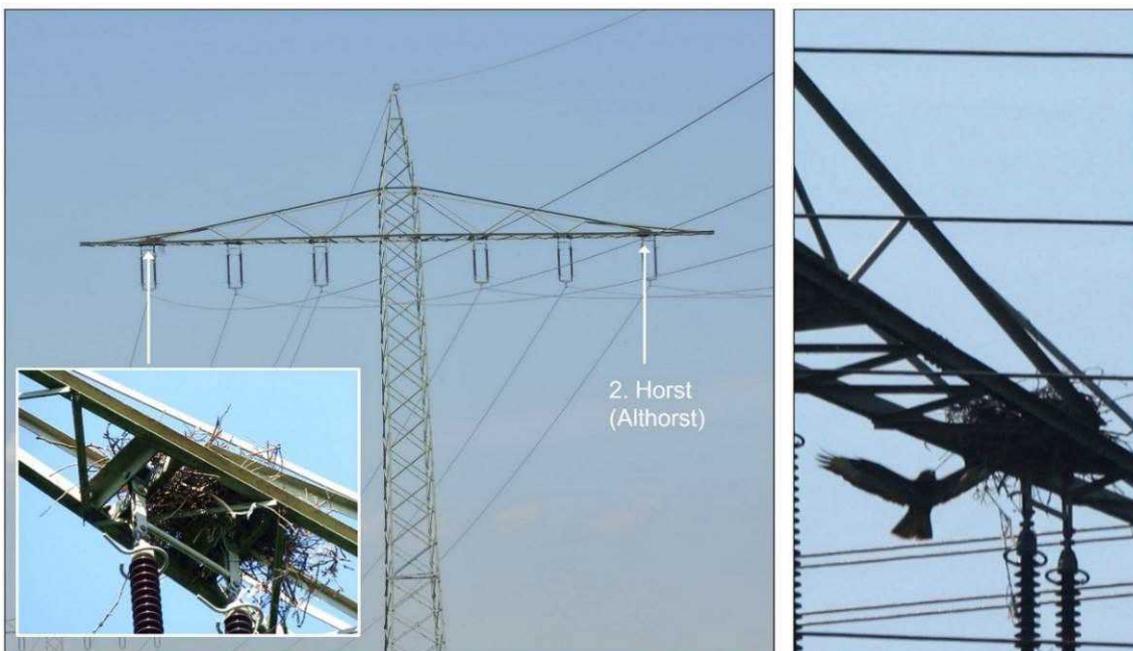


Abbildung 18: Mast Nr. 0050 (großes Bild Ansicht von Osten) mit 2 Nestern/Horsten. Im Horst auf der Südseite wurde einer Brut des Mäusebussards festgestellt (rechts Anflug des Mäusebussards von Nordwesten aus aufgenommen). Fotos jeweils vom 17.04.2020

Mastbruten des **Turmfalken** (Abbildung 19) wurden an den 8 Masten Nr. 0007, 0011, 0030, 0039, 0041, 0048, 0062 und 0101 festgestellt.



Abbildung 19: Mast Nr. 0041 (Blick von Süden aus) mit Brut des Turmfalken in einem Altnest der Rabenkrähe (im Einschaltfoto links brütendes Weibchen und vor dem Nest sitzendes Männchen, Fotos vom 18.05.2020)

3.6.3 Registrierte Ansitze auf Leiterseilen und Masten

In der nachfolgenden Tabelle sind auf Ansitzen der Freileitung registrierte Vögel zusammengestellt. Ansitze von auf Masten nistenden Vögeln sind hier nicht aufgeführt. Neben Ansitzen auf Masten wurden Ansitze jeweils auf dem Oberseil/Erdseil und **nicht** auf leitenden Stromseilen registriert⁴.

Tabelle 7: Auf Leiterseilen und Masten registrierte Vogelarten

Sitzplatz: OS = Auf Oberseil (= Erdseil) sitzend registriert, M = Auf Mast sitzend registriert.						
Schutzstatus und Gefährdungsstufen nach den Roten Listen wie Tabelle 5 und 6.						
Vogelart (deutscher und wissenschaftlicher Name) – Streng geschützte Arten und Arten des Anhangs I der VS-RL sind orange und Arten mit Rote Liste-Gefährdungsstufe ≤ 3 sind gelb markiert	Mast-Nr. bzw. Leiterseil bei Mast Nr.	Datum 2020	VS-RL	Streng geschützt	Rote Liste	
					D	RP
1. Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	M 0026	18.05.		§§§		
	M 0074 Traverse	30.06.				

⁴ Auf der teilweise parallel verlaufenden Amprion-Höchstspannungsleitung wurden Vögel auch auf Strom leitenden Seilen festgestellt. Diese Seile überragen die hier relevante 110-kV-Pfalzwerke Leitung deutlich und wurden daher zum Ansitz bevorzugt angefliegen.

Sitzplatz: OS = Auf Oberseil (= Erdseil) sitzend registriert, M = Auf Mast sitzend registriert.						
Schutzstatus und Gefährdungsstufen nach den Roten Listen wie Tabelle 5 und 6.						
Vogelart (deutscher und wissenschaftlicher Name)	Mast-Nr. bzw. Leiterseil bei Mast	Datum 2020	VS-RL	Streng geschützt	Rote Liste	
					D	RP
2. Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	M 0015	22.06.				
	OS bei Mast 0016	27.05.				
	OS bei M 0046	22.06.				
	OS bei Mast 0053	16.09.				
	OS bei Mast 0053	30.06.				
	OS bei Mast 0054	17.04.				
	M 0073 Traverse	15.04.				
	M 0075 Gestänge	01.06.				
	OS bei Mast 0077 / Traverse NO	15.04. 01.06.				
	M 0082 unten	17.05.				
	OS bei Mast 0107	15.04.				
	OS bei Mast 0016	27.05.				
	3. Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	M 0014 Traverse	04.07.			
OS bei Mast 0017		27.05.				
4. Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	M 0010	22.06.		§§§		
	M 0016	22.06.				
	M 0019	27.05.				
	M 0032	22.06.				
	M 0035	22.06.				
	M 0049 Traverse	30.06.				
	M 0050	19.06.				
	M 0063 Traverse	30.06.				
	M 0065	19.06.				
	M 0069 (Nistplatz an Gehölz gegenüber M 0069)	17.04.				
	M 0079 Traverse	16.06.				
	M 0088 Traverse	01.06.				
	M 0098 Traverse	01.06.				
	OS bei M 108	30.06.				
	M 0109 Traverse	04.07.				
	M 2782	01.06.				

In der nachfolgenden Abbildung sind die quantitativen Verteilungen der registrierten Anzahlen Ansitze auf dem Leitungs-Oberseil bzw. auf Masten in Diagrammen dargestellt.

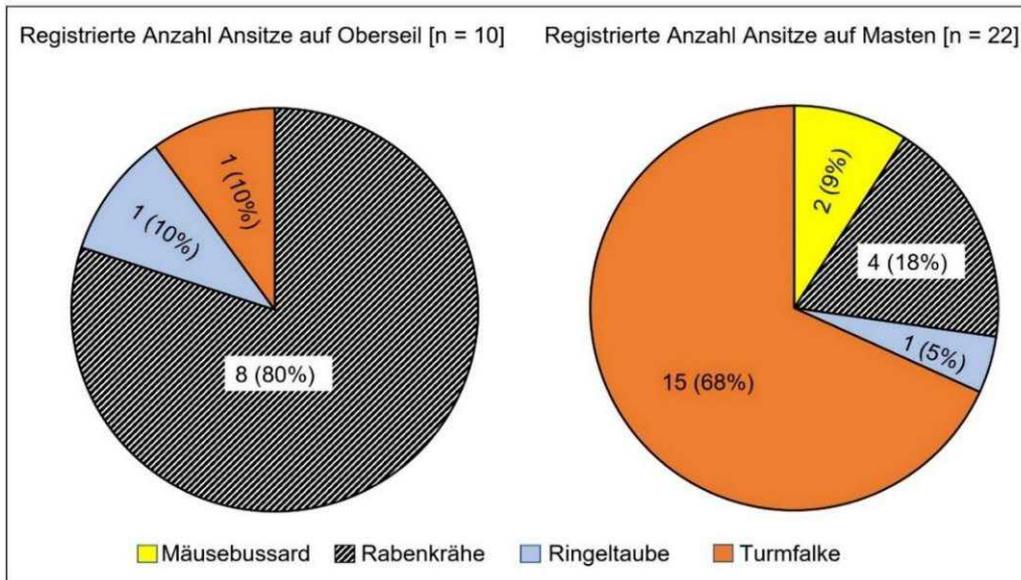


Abbildung 20: Registrierte Anteile von Vogelarten auf dem Leitungs-Oberseil bzw. auf Masten der 110-kV-Leitung

Amphibien und Reptilien

Amphibien wurden an den Maststandorten und Zuwegungen **nicht** festgestellt.

An einer Böschung ca. 7-8 m südlich von Mast Nr. 0052 (vgl. Abbildung 21) sowie an einer Böschung eines Hohlwegs ca. 10 m nördlich von Mast Nr. 0058 wurde die **Mauereidechse** festgestellt.

Bei der Fundstelle an der Böschung südlich von Mast Nr. **0052** handelt es sich um ein Randvorkommen einer lokalen Mauereidechsen-Population, deren Hauptlebensraum sich ca. 85 m weiter westlich an einer Sandstein-Trockenmauer befindet. Dieses Vorkommen wurde bereits bei einem anderen Projekt erfasst (eigene Erfassungen STOLTZ 2014).

Tabelle 8: Festgestellte Reptilien

Abkürzungen:					
FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Streng geschützte Arten des Anhangs IV.					
Schutz: Alle heimischen Reptilienarten sind nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt (= §). Darüber hinaus sind bestimmte Arten nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt (= §§).					
Gefährdungsstufen nach den Roten Listen:					
Rote Liste Deutschland (D) (KÜHNEL et al. 2009), Rote Liste Rheinland-Pfalz (RP) (LUWG 2007): 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, R = selten, geographische Restriktion, V = Vorwarnliste.					
Art (deutscher und wissenschaftlicher Name) – Streng geschützte Arten sind orange sowie Arten mit Rote Liste-Gefährdungsstufe ≤ 3 sind gelb markiert	Bei Mast Nr.	FFH-RL	Gesetzlicher Schutz	Rote Liste	
				D	RP
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	0052, 0058	IV	§§	V	



Abbildung 21: Böschung beim Mast Nr. 0052 mit Mauereidechsen-Vorkommen (17.04.2020)

Die Mauereidechse benötigt sonnenexponierte möglichst steinige Standorte mit Vertikalstrukturen wie Böschungen, Erdabbrüche und Felsen, wo sie Schlupfwinkel in unmittelbarer Nähe ihrer Sonnenplätze finden kann. Sie besiedelt daher auch anthropogen gestaltete Lebensräume wie Geröllhalden, Steinbrüche, Kiesgruben, Ruinen, Brücken, Industriebrachen, Weinbergmauern, Wegränder, Bahndämme, Trockenmauern und Treppenstufen. Zur Eiablage benötigt sie vegetationsarme, sonnige, nicht zu trockene Stellen sowie lockeres, gut drainiertes Bodensubstrat. Die Eiablage von 5 - 10 Eiern erfolgt Ende Mai bis Ende Juni in selbst gegrabenen Gängen in lockerem Erdreich oder in Sandgruben (GRUSCHWITZ & BÖHME 1986). Jungtiere treten im Zeitraum Juli bis Anfang September mit Schwerpunkt Ende Juli bis Mitte August auf. In Deutschland liegt der Verbreitungsschwerpunkt in Rheinland-Pfalz, im Saarland und im westlichen Baden-Württemberg. In Rheinland-Pfalz kommt sie vor allem in den Hängen der Tallagen von Rhein, Mosel, Lahn, Ahr, Saar und Nahe vor (LBM 2008).

Sonstige Arten

Haselmaus – Potentialbetrachtung

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist eine streng geschützte Art des Anhangs IV der FFH-RL. Sie besiedelt bevorzugt stufig aufgebaute Laubmischwälder mit durchgehender Besonnung sowie fruchtreichem Unterwuchs. Nach BÜCHNER (2007) weisen Haselmaushabitate eine gemischte, möglichst uneinheitliche Zusammensetzung auf und müssen über die gesamten Aktivitätsperiode der Haselmaus von März/April bis September/Oktober Nahrung bieten. Sie ernährt sich nach BRIGHT et al. (2008) von Pollen, Nektar, fettreichen Samen/Nüssen wie Haselnuss, Bergahorn, Kastanie und von Früchten wie Brombeere, Eberesche, Eibe, Weißdorn, Vogelbeere und Geißblatt. Auch auf Sträuchern und Gehölzen vorgefundene Insekten werden verzehrt.

Besonders geeignete Habitate befinden sich in alten Eichenbeständen mit dichtem Haselnuss- und Brombeerunterwuchs oder anderen Früchte tragenden Gehölzen im Unterstand (BRIGHT et al. 2008). Entscheidend für das Vorkommen der Haselmaus in einem Habitat

ist nach PAPILLON et al. (2000) die Fortbewegung von Strauch zu Strauch ohne Bodenpassagen einlegen zu müssen.

Individuellen Streifgebiete umfassen Flächen von ca. ≥ 1 ha, sofern verschiedene Nahrungsressourcen weit auseinander liegen (zit. in BÜCHNER & JUSKAITIS 2010). Nach HARTHUN (2007) muss aufgrund der geringen Individuendichte einer überlebensfähigen Population eine Größe von 20 ha geeigneter Lebensraum zur Verfügung stehen. Daher sind zusammenhängende geeignete Wald- und Strauchbereiche für ihr Vorkommen von großer Bedeutung.

Im Plangebiet wurden **keine** für die Haselmaus geeignete Habitate festgestellt.

Feldhamster

Am Mast Nr. 0066 wurden am 15.04.2020 Nagerbauten festgestellt, die von der Größe der Eingangslöcher (ca. 12 cm Durchmesser) auf den **Feldhamster** hinwiesen (vgl. Abbildung 22).

Bei zusätzlichen Kontrollen am 19.06., 30.06 und 04.07.2020 wurden **keine** Hinweise / Spuren für einen Hamster-Besatz am Mastfußbereich festgestellt.



Abbildung 22: Mast Nr. 066 (Blick nach Norden) mit Nager-Bauten am 15.04.2020

Maulwurf

Im Bereich der Austauschmasten wurde **kein** Maulwurf-Vorkommen festgestellt.

Fledermäuse

Im Bereich der Austauschmasten wurden **keine Fledermaus-Quartier-Potentiale** festgestellt.

Landschaftsbild und Erholung

Der gesamte Leitungsabschnitt vom UW Mutterstadt bis zum UW Kerzenheim ist schwerpunktmäßig von der Landwirtschaft geprägt.

Zwischen Mutterstadt und Lamsheim (Mast Nr. 0001 - 0047) quert die Hochspannungsfreileitung innerhalb der Frankenthaler Terrasse, eine fast ebene Fläche auf ca. 95-100 m ü.NN mit sehr geringen Höhenunterschieden. Die Frankenthaler Terrasse ist aufgrund der vorherrschenden ertragsreichen Böden Schwerpunktgebiet für den Gemüseanbau. Südlich des Umspannwerkes Mutterstadt stockt bei Limburgerhof ein Waldbestand. Mit Ausnahme von diesem ist das Gebiet waldfrei. Sonstige, die Landschaft gliedernde Gehölze, finden sich i.d.R. in Form von Ufergehölzen und Straßenbegleitgrün sowie in geringem Umfang in Form von Feldgehölzen.

Von Lamsheim bis Großkarlbach erstreckt sich die Trasse entlang des Freinsheimer Riedels. Das Gelände steigt hier leicht bis auf 150 m ü.NN an. Die nordseitigen Riedelhänge und die stärker frostgefährdeten Hangfußlagen werden vom Acker- und Obstbau geprägt. Auf den südexponierten Lagen dominiert hingegen der Weinanbau. Die Landschaft ist auch hier, mit Ausnahme des Obstanbaus, nur wenig durch Gehölze gegliedert. Lediglich die Kuppen der Riedel sind durch wenige Bäume oder Gehölze strukturiert.

Entlang der flachen Kuppen östlich von Grünstadt, zwischen Mast Nr. 0066 und 0082, im Randbereich des Unteren Pfrimmhügellandes herrscht vor allem Ackerbau vor. Gehölze finden sich i.d.R. in Form von Ufergehölzen. Weitere Gehölzstrukturen fehlen weitestgehend.

Westlich von Grünstadt, steigt das Gelände auf 290 m ü.NN an. Die Trasse quert hier das Göllheimer Hügelland. Während die östliche Randhöhe mit ihren terrassierten Weinbergen, Böschungen, Feldgehölzen und Heckenzügen ausgesprochen abwechslungsreich ist, sind die Kuppen und Höhenrücken großflächig von Ackerbau geprägt. Teilweise liegen im Bereich der östlichen Randhöhe felsige Bereiche mit Trockenstandorten, welche zugleich Teil des FFH-Gebiets „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt“ sind.

Der großflächig vom Ackerbau geprägte Höhenrücken zieht sich bis zum Umspannwerk von Kerzenheim. Abschnittsweise finden sich in diesem Bereich größere, landschaftsbildprägende Heckenzüge.

Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen im Leitungsabschnitt durch die bereits bestehende Amprion-Freileitungstrasse auf Höhe der Masten Nr. 0038 bis 0110 sowie im Bereich der Masten Nr. 0001 bis 0037 und 0059 bis 0072 durch eine 20-kV Leitungstrasse, die parallel verläuft.

Für die naturnahe Erholungsnutzung ist der Bereich des betroffenen Leistungsabschnitts von mittlerer Bedeutung. Bestehende Wegeverbindungen dienen hauptsächlich der Erschließung landwirtschaftlicher Nutzflächen und werden zudem von Radfahrern und Spaziergängern genutzt. Einige der Wirtschaftswege sind als Wanderwege bzw. Radwanderwege ausgewiesen, wie z. B. der Kraut & Rüben Radweg, der Radwanderweg Deutsche Weinstraße und der Kelten- und Weinwanderweg als Wanderweg des Vereins zur Förderung des Tourismus i. d. Westpfalz e.V. Um Asselheim ist zudem der regionale Wanderweg „Wanderweg Deutsche Weinstraße: Bockenheim a. d. Weinstraße“ ausgewiesen.

Der Wanderweg Deutsche Weinstraße: Bockenheim a. d. Weinstraße und der Kelten- und Weinwanderweg quert abschnittsweise auch das FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt“ westlich von Asselheim. Die Ausweisung des FFH-Gebiets „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt“ bietet die Möglichkeit, eine komplexe Biotopvielfalt kennenzulernen.

Folgende Erholungseinrichtungen und Sehenswürdigkeiten liegen z. B. im Umfeld der Trasse:

- Naherholungsgebiet Lamsheimer Weiher mit Campingplatz,
- Palmenkapelle nördlich von Mast Nr. 0058, zwischen Großkarlbach und Gerolsheim,
- Asselheimer Weinwanderhütte.

Als Vorbelastung auf die Erholungsnutzung wirken insbesondere Verkehrsstraßen (B271, A6, A61, A650, A6 sowie diverse Land- und Kreisstraßen).

4 Wirkungsanalyse

Beschreibung des Vorhabens

Insgesamt werden 55 Masten innerhalb des betrachteten Leitungsabschnittes ausgetauscht. Vier Maststandorte werden rückgebaut und entfallen komplett. An drei Masten innerhalb der Bestandsleitung wird eine Mastverstärkung erforderlich.

Größtenteils wird versucht, den Mastaustausch auf den gleichen Flurgrundstücken durchzuführen, da diese bereits durch einen bestehenden Mast vorbelastet sind. Dort, wo es z.B. aufgrund der Örtlichkeit nicht möglich ist, wird der neue Mast innerhalb der Bestandstrasse auf einem der unmittelbar angrenzenden Grundstücke errichtet.

Im Regelfall beträgt der Abstand zwischen bestehendem, rückzubauendem Mast und geplantem Standort etwa 10 m. Abweichend hiervon werden die Masten Nr. 0004, 0015, 0032, 0033, 0034, 0047, 0052, 0068, 0069, 0073, 0074, 0079, 0107, 0108 und 0109 um mehr als 10 m innerhalb der Bestandstrasse verschoben.

Die Lage der bestehenden sowie der geplanten Maststandorte ist den Bestandsplänen (Plan Nr. 1 - 15, Anlage 11.2.2.1 - 11.2.2.15) zu entnehmen. Die Abstände zwischen bestehenden und dem rückzubauenden Mast sind der Tabelle 11 „Maststandorte sowie Masthöhen der zu erneuernden und verstärkenden Masten im Vergleich“ zu entnehmen.

Die Baufelder des alten und des neuen Mastes liegen räumlich so eng beieinander, dass sich die jeweils benötigten Arbeitsbereiche und Flächen für die Zwischenlagerung überlappen. In der Regel beträgt der benötigte Arbeitsraum zum Mastaustausch 900 m² pro Mastpaar (Mast-neu und Mast-alt). Damit wird dem Prinzip der Eingriffsminimierung Rechnung getragen. Lediglich an den Maststandorten, welche zur Demontage vorgesehen sind und nicht im direkten Umfeld des Neubau-Standorts befinden, wird eine zusätzliche Kranstellfläche von etwa 400 m² benötigt. Dies betrifft die Masten Nr. 0004, 0006, 0007, 0015, 0032, 0033, 0034, 0079, 0100, 0107, 0109 und 0110.

Die Masten Nr. 0107 bis 0109 werden aufgrund des ersatzlosen Rückbaus der Masten 0110, 2780, 2181 und 2782 um über 100 m verschoben. Dabei kommt es im Bereich des Leitungsabschnitts zwischen dem Mast Nr. 0107 und dem Mast Nr. 0109neu zu einer geringfügigen Verschiebung des ursprünglichen Trassenverlaufs. Zusätzlich verkürzt sich damit die Trassenlänge geringfügig.

Die neuen Masten werden statisch für ein 2er-Bündel Aluminium/Stahl-Leiterseil vom Typ Al/St 265/35, statt nur für ein Einfachseil, ausgelegt. Dies hat den Vorteil, dass mehr Strom und somit Leistung transportiert werden kann, ohne weitere neue Freileitungstrassen erschließen zu müssen. In Bereichen, in denen Masten, die bereits ausgetauscht wurden, aus statischen Gründen jedoch nicht für die 2er-Bündel-Seile geeignet sind, erfolgt der Einbau eines Hochtemperaturleiterseils (HTLS). Dies betrifft den Teilabschnitt UW Mutterstadt bis UW Lambsheim (Länge 12,8 km). Im Teilabschnitt UW Lambsheim bis UW Kerzenheim (Länge 18,6 km) kommt es zu einer Umstellung der bisherigen Einfachseile auf 2er-Bündel-Seile.

Allgemeine Beschreibung der technischen Möglichkeiten des Mastausbaus

Im Folgenden werden die technischen Möglichkeiten sowie der allgemeine Bauablauf beschrieben, welche für den Austausch der 110-kV-Hochspannungsmasten generell in Betracht kommen. Welche Variante im Detail umzusetzen ist, ist der Anlage 4 „Mast- und Fundamentlisten“ zu entnehmen.

Der **Abbau** der alten und die **Montage** der neuen Masten verlaufen generell wie folgt:

Die **Lieferung** der neuen Masten, die in Einzelteilen geliefert und dann vor Ort zusammengebaut werden, erfolgt soweit wie möglich, per LKW (7,5 to). Sollte dies aufgrund der Wegeverhältnisse in Teilbereichen nicht möglich sein, werden die Masteinzelteile auf ein für diesen Weg geeignetes Fahrzeug, z.B. Kettenfahrzeug, umgeladen. Die Lagerung der Masteinzelteile erfolgt auf geeigneten Flächen im nahen Umfeld der Masten.

Der **Austausch an gleicher Stelle (standortgleich)** erfolgt, sofern die geometrischen Voraussetzungen gegeben sind, durch Einbau des neuen Masts entweder in den bestehenden Mast hinein oder entsprechend außen herum. Hierzu wird zunächst der bestehende Mast verankert, z.B. mit Holzbalken, die entsprechend tief in den Boden eingegraben werden und die Ankerseile werden am Mast befestigt. Danach wird das vorhandene Fundament freigelegt und demontiert. Ggf. wird das bestehende in das neue Fundament eingebunden. Der bestehende Mast wird in diesem Bereich miteingeschlossen.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, den neuen Mast „leicht“ versetzt (ca. 1,0 m) in dem bestehenden Mast zu errichten (siehe Abbildung 23, rechtes Bild). Auch hier ist der bestehende Mast, wie zuvor beschrieben, zu verankern. Nach der Aushärtezeit des Betons wird der neue Mast mit Hilfe eines Krans gestellt. Hierzu werden zunächst die Leiterseile des bestehenden Mastes gelöst und herabgelassen.

Je nachdem, wie hoch der neue Mast bereits errichtet werden konnte, werden die Leiterseile am neuen Mast befestigt, oder auf den Boden gelegt. Dies hängt auch von den Örtlichkeiten ab. Danach wird der alte Mast an einer bestimmten Stelle gelöst und mit einem Kran aus der Leitung herausgehoben. Ebenso wird der neue Mast auf den vorhandenen Teil des neuen Mastes gehoben und befestigt. Die Leiterseile werden wieder hochgenommen und eingeklemmt.

Der **Austausch an neuer Stelle** erfolgt folgendermaßen: Im Umfeld des bestehenden Mastes wird ein Plattenfundament errichtet. Dabei wird das Unterteil des Mastes in der Mastgrube entsprechend ausgerichtet und einbetoniert. Die Aushärtezeit des Betons beträgt 28 Tage, damit das Fundament seine volle Tragfähigkeit erlangt. Der anfallende Aushub wird seitlich neben der Mastgrube, auf einer geeigneten Fläche gelagert. Nach der Wiederverfüllung und Verdichtung des Bodens, wird der überschüssige Teil auf einer Deponie entsorgt, bzw. kann nach dem Ausbau des alten Fundamentes zur Wiederverfüllung des Mastloches verwendet werden. Nachdem die Einzelteile des Mastes vor Ort zusammengebaut worden sind, werden die Leiterseile am bestehenden Mast gelöst und in Rollen gelegt. Mit Hilfe eines Krans wird der neue Mast auf den Mastfuß gehoben und die Leiterseile werden übernommen und eingeklemmt. Der alte Mast wird in gleicher Weise demontiert. Entweder wird der komplette Mast vom Unterteil gelöst und aus der Leitung herausgehoben, oder dies geschieht in mehreren Teilen. Danach wird der Rest des Mastes ausgebaut, sowie das Fundament. Die Demontage des Mastfundaments erfolgt in Abstimmung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer, mindestens jedoch bis 1,2 m unter Geländeoberkante (GOK), sodass ein Bewuchs bzw. eine Renaturierung erfolgen kann.

In der Regel erfolgt der Ersatzneubau unmittelbar vor oder hinter dem bestehenden Mast unterhalb der Leitungstrasse (siehe Abbildung, 23 links). Der Neubau an gleicher Stelle ist bautechnisch weitaus schwieriger und birgt mehr Risiken und wird daher nur in Sondersituationen realisiert (siehe Abbildung 23, rechts). Die konkrete Lage der geplanten Maststandorte ist der Anlage 3 (Lagepläne) und der Anlage 4 (Mast- und Fundamentliste) zu entnehmen.



Abbildung 23: Ersatzneubau – an neuer Stelle (links) und an gleicher Stelle (rechts) (Aufnahme: 01/2015, Pfalzwerke Netz AG)

Die eigentliche **Flächenbeanspruchung** und damit die Beanspruchung des Bodens durch den Mastaustausch ist insgesamt sehr gering. Sie umfasst im neuen Fundamentbereich etwa 6 x 6 m (Tragmast) bzw. ca. 7 x 7 m (Abspannmast) (vgl. Abbildung 24 und 25). Der überwiegende Teil des Fundaments kann mit Oberboden überdeckt und begrünt werden. Nur ein kleiner Teil mit wenigen Quadratmetern, auf dem der Mast montiert wird, ragt über die Geländeoberkante (GOK). In etwa Gleiches gilt für den Fundamentbereich, der demontiert wird.

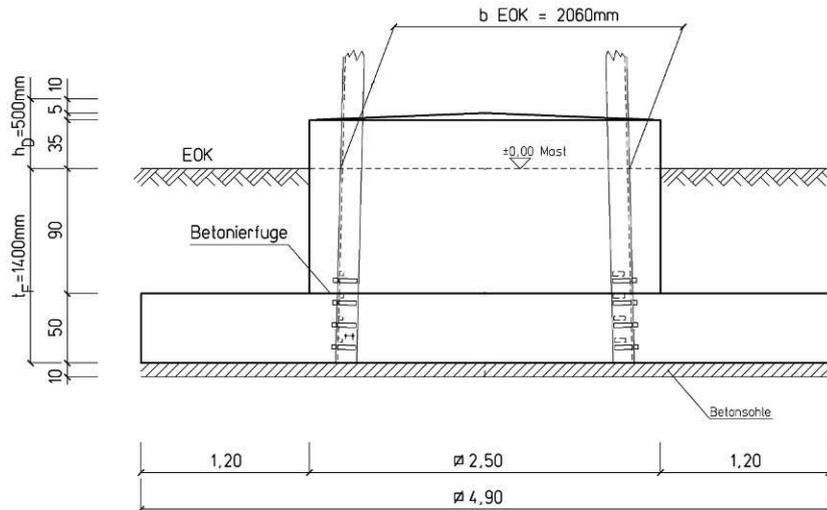


Abbildung 24: Systembild Fundamentaufbau Tragmast (Blockplatte) (Pfalzwerke Netz AG)⁵

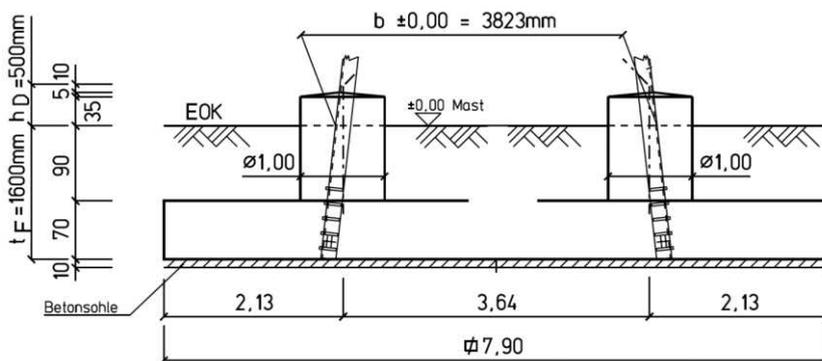


Abbildung 25: Systembild Fundamentaufbau Abspannmast (Platte) (Pfalzwerke Netz AG)⁵

Die genauen Maße der benötigten Fundamentgrößen für die Standfestigkeit der neu zu errichtenden **Tragmasten über GOK** wurden durch die Pfalzwerke Netz AG ermittelt und sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 9: Übersicht der notwendigen Fundamentgrößen der Tragmasten über GOK (Pfalzwerke Netz AG, 2020)

Mast Nr.	Fundament Tragmast	Fundamentmaß <u>über</u> GOK [m]	Fläche [m ²]
0002	Blockplatte	2,5 x 2,5	6,25
0004	Blockplatte	2,9 x 2,9	8,41
0005	Blockplatte	2,9 x 2,9	8,41
0006	Blockplatte	2,9 x 2,9	8,41
0007	Blockplatte	2,7 x 2,7	7,29

⁵ Die Bemaßungen in der Fundamentbezeichnung sind Beispielwerte. Die späteren standortbezogenen Fundamentmaße richten sich nach den Gegebenheiten des Baugrunds vor Ort und können somit von Mast zu Mast unterschiedlich ausfallen.

Mast Nr.	Fundament Tragmast	Fundamentmaß <u>über</u> GOK [m]	Fläche [m²]
0010	Blockplatte	2,7 x 2,7	7,29
0011	Blockplatte	2,7 x 2,7	7,29
0014	Blockplatte	2,7 x 2,7	7,29
0015	Blockplatte	2,9 x 2,9	8,41
0016	Blockplatte	2,9 x 2,9	8,41
0019	Blockplatte	2,7 x 2,7	7,29
0029	Blockplatte	2,5 x 2,5	6,25
0031	Blockplatte	2,9 x 2,9	8,41
0032	Blockplatte	2,9 x 2,9	8,41
0033	Blockplatte	2,7 x 2,7	7,29
0034	Blockplatte	2,5 x 2,5	6,25
0035	Blockplatte	2,7 x 2,7	7,29
0046	Blockplatte	2,4 x 2,4	5,76
0047	Blockplatte	2,7 x 2,7	7,29
0048	Blockplatte	2,7 x 2,7	7,29
0049	Blockplatte	2,7 x 2,7	7,29
0050	Blockplatte	2,7 x 2,7	7,29
0052	Blockplatte	2,9 x 2,9	8,41
0053	Blockplatte	2,7 x 2,7	7,29
0054	Blockplatte	2,7 x 2,7	7,29
0055	Blockplatte	2,7 x 2,7	7,29
0056	Blockplatte	2,7 x 2,7	7,29
0057	Blockplatte	2,7 x 2,7	7,29
0059	Blockplatte	2,9 x 2,9	8,41
0060	Blockplatte	2,9 x 2,9	8,41
0062	Blockplatte	2,9 x 2,9	8,41
0065	Blockplatte	2,9 x 2,9	8,41
0066	Blockplatte	2,5 x 2,5	6,25
0067	Blockplatte	2,9 x 2,9	8,41
0068	Blockplatte	2,5 x 2,5	6,25
0069	Blockplatte	2,7 x 2,7	7,29
0073	Blockplatte	2,7 x 2,7	7,29
0074	Blockplatte	2,7 x 2,7	7,29
0075	Blockplatte	2,5 x 2,5	6,25
0077	Blockplatte	2,5 x 2,5	6,25
0079	Blockplatte	2,7 x 2,7	7,29
0098	Blockplatte	2,9 x 2,9	8,41
0099	Blockplatte	2,9 x 2,9	8,41
0100	Blockplatte	2,9 x 2,9	8,41
0106	Blockplatte	2,7 x 2,7	7,29

Mast Nr.	Fundament Tragmast	Fundamentmaß <u>über</u> GOK [m]	Fläche [m ²]
GESAMT			349,17

Für die Grundplatte der **Abspannmasten unter GOK** wurden durch die Pfalzwerke Netz AG Fundamentgrößen von 22,09 m² bis 36,00 m² ermittelt (vgl. Tabelle 10). Wie dem Systembild zum Fundamentaufbau eines Abspannmast (vgl. Abbildung 25) zu entnehmen ist, beträgt die Fundamentgröße eines **Abspannmasts über GOK** 4 m².

Tabelle 10: Übersicht der notwendigen Fundamentgrößen der Abspannmasten unter GOK (Pfalzwerke Netz AG, 2020)

Mast Nr.	Fundament Abspannmast	Fundamentmaß <u>unter</u> GOK [m]	Fläche [m ²]
0008	Platte	4,7 x 4,7	22,09
0028	Platte	5,7 x 5,7	32,49
0228	Platte	5,5 x 5,5	30,25
0045	Platte	5,0 x 5,0	25,00
0051	Platte	5,0 x 5,0	25,00
0058	Platte	5,0 x 5,0	25,00
0061	Platte	5,0 x 5,0	25,00
0107	Platte	6,0 x 6,0	36,00
0108	Platte	6,0 x 6,0	36,00
0109	Platte	6,0 x 6,0	36,00
GESAMT			292,83

Für die Dauer der Bauarbeiten wird über die Flächen für die zu errichtenden bzw. rückzubauenen Masten hinaus eine temporäre **Arbeitsfläche** benötigt. Diese kann im Detail der örtlichen Situation angepasst werden. Als Orientierungswert kann für jeden Neubau-Maststandort von einer Arbeitsfläche von **ca. 30 x 30 m** ausgegangen werden. Zusätzlich wird an jedem Maststandort, welcher zur Demontage vorgesehen ist und sich nicht im direkten Umfeld des Neubau-Standorts befindet, eine **Kranstellfläche** von **ca. 20 x 20 m** benötigt. Dies betrifft die Masten Nr. 0004, 0006, 0007, 0015, 0032, 0033, 0034, 0079, 0100, 0107, 0109 und 0110. Im Fall, dass die Tragfähigkeit (auch in Abhängigkeit von der Witterung bzw. Jahreszeit) nicht ausreicht, werden Sicherungsmaßnahmen durch Baggermatten, Holzbohlen, Alupanels etc. vorgenommen. Der Arbeitstreifen sowie die später unter GOK liegenden Fundamentbereiche werden nach Beendigung der Baumaßnahme mit dem zuvor ausgehobenen Boden entsprechend des ursprünglichen Schichtaufbaus des Bodens wieder verfüllt und mit Oberboden angedeckt. Anschließend wird der wieder aufgetragene Boden gelockert und geebnet.

Die **Lagerung des ausgehobenen Bodens** erfolgt auf geeigneten Flächen nach Ober- und Unterboden getrennt. Zum Schutz des Bodens werden Maßnahmen gemäß DIN 18915 und § 202 BauGB ergriffen. Soweit Oberboden im Bereich der Lagerfläche für den Erdaushub abgetragen wurde, wird dieser ebenfalls wieder aufgebracht und anschließend der Boden gelockert und geebnet. Flächen ohne Oberbodenabtrag werden bei Bedarf gelockert und geebnet. Gleiches gilt für die Lagerung der Mast Einzelteile, die auf geeigneten Flächen im nahen Umfeld der Masten erfolgt.

Bei Eingriffen in hang- oder stauwasserbeeinflussten Böden werden während der Bauarbeiten geeignete Maßnahmen zur Wasserhaltung, z.B. durch Abpumpen des Wassers ergriffen. Dadurch werden dauerhafte Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes, wie Drainage-Effekte, vermieden. Die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung, an welchen Masten voraussichtlich eine Wasserhaltung notwendig wird, ist dem entsprechenden Fachgutachten „**Konzept Grundwasserhaltung**“ (vgl. Anlage 5.2) zu entnehmen.

Für die **Zufahrten** werden soweit wie möglich bestehende Wege genutzt. In einigen Fällen sind aber die Maststandorte nicht direkt von Wegen aus erreichbar. Zum Großteil wird die Zuwegung dann über Ackerflächen geführt. An wenigen Stellen (im Bereich der Masten Nr. 0107 bis 0109) muss die Zuwegung auch über geschützte Biotopflächen geführt werden. Soweit die Tragfähigkeit (auch in Abhängigkeit von der Witterung bzw. Jahreszeit) nicht ausreicht werden Alupaneln zum Schutz der Vegetation und des Bodens verlegt (vgl. Abbildung 26). Die Wegebreite bzw. Breite der temporär befestigten Fahrspur ist so ausgelegt, dass ein sicheres Befahren mit Baufahrzeugen möglich ist und beträgt gemäß der Ausbauplanung der Pfalzwerke Netz AG 3 m.



Abbildung 26: Verlegung profilierter Aluminium-Paneele

Die **Dauer der geplanten Bauarbeiten** beschränkt sich pro Mast auf einen Zeitraum von etwa 5 Wochen. Die Zeit, in der tatsächlich gearbeitet wird, ist jedoch weitaus geringer und umfasst lediglich rund 4 bis 5 Tage. Dazu gehören ca. 2 Tage, in der das Betonfundament errichtet und gegossen wird. In den nachfolgenden ca. 4 Wochen härtet der Beton

aus. Anschließend wird innerhalb von 1 bis 3 Tagen der Mast errichtet. Die alten Masten werden zurückgebaut, wenn alle Masten gestellt sind und mit den neuen Leiterseilen belegt wurden.

Im Zuge des Ersatzneubaus erfolgt auch eine **Anpassung der Masthöhen**. Nachfolgende Tabelle gibt Angaben zur Lage der geplanten Masten im Vergleich zu den bestehenden und zeigt die bestehende (alte) sowie geplante (neue) Masthöhe auf (zur Lage der Standorte vgl. auch Pläne Nr. 1-15):

Tabelle 11: Maststandorte sowie Masthöhen der zu erneuernden bzw. rückzubauenden und zu verstärkenden Masten im Vergleich

Mast Nr.	Lage in Bezug zum alten Standort (ca.)	Masthöhe [m]		
		alt	neu	Differenz [über 20 m]
0002	3 m nordwestlich	24,26	28,20	3,94
0004	55 m nordwestlich	24,36	36,20	11,48
0005	8 m nordwestlich	24,44	36,20	11,76
0006	standortgleich	24,29	34,20	11,91
0007	50 m nordwestlich	26,63	32,20	5,57
0008	standortgleich	23,30	27,40	4,10
0010	5 m südlich	26,69	30,20	3,51
0011	8 m nordöstlich	29,31	30,20	0,89
0014	standortgleich	26,81	32,20	5,39
0015	50 m südlich	24,27	34,20	9,93
0016	10 m südlich	26,63	34,20	7,57
0019	10 m südlich	26,71	30,20	3,49
0028	standortgleich	25,25	37,40	12,15
0029	10 m nordwestlich	26,88	28,20	1,32
0031	10 m nordwestlich	26,69	38,20	11,51
0032	70 m nordwestlich	26,66	34,20	7,54
0033	70 m nordwestlich	26,58	30,20	3,62
0034	65 m nordwestlich	24,15	28,20	4,05
0035	10 m nordwestlich	26,67	32,20	5,53
0037	Mastverstärkung	33,40	33,40	0,00
0043	Mastverstärkung	30,20	30,20	0,00
0044	Mastverstärkung	27,40	27,40	0,00
0228	standortgleich	29,40	31,40	2,0
0045	6 m (süd)östlich	26,20	25,40	-0,8
0046	8 m (nord)westlich	29,14	26,20	-2,94
0047	15 m südöstlich	29,21	32,20	2,99
0048	6 m südöstlich	34,20	32,20	-2,00
0049	8 m südöstlich	26,72	30,20	3,48
0050	8 m nordwestlich	29,21	30,20	0,99
0051	6 m nordwestlich	29,16	28,20	-0,96
0052	15 m südöstlich	26,65	34,20	7,55

Mast Nr.	Lage in Bezug zum alten Standort (ca.)	Masthöhe [m]		
		alt	neu	Differenz [über 20 m]
0053	6 m nordwestlich	29,31	32,20	2,89
0054	8 m südöstlich	26,77	32,20	5,43
0055	8 m südöstlich	26,67	30,20	3,53
0056	7 m südöstlich	26,62	30,2	3,58
0057	7 m nordwestlich	26,63	32,20	5,57
0058	standortgleich	27,40	27,40	0,00
0059	8 m nordwestlich	32,20	34,20	2,0
0060	7 m nordwestlich	32,20	34,20	2,0
0061	standortgleich	27,40	31,40	4,00
0062	25 m südöstlich	36,20	34,20	-2,0
0065	30 m nordwestlich	32,20	40,20	8,00
0066	1 m südwestlich	29,27	28,20	-1,07
0067	5 m südöstlich	26,55	34,20	7,65
0068	20 m nordwestlich	24,33	28,20	3,87
0069	15 m nordwestlich	29,54	30,20	0,66
0073	25 m südöstlich	26,88	30,20	3,32
0074	20 m nordwestlich	25,51	30,20	4,69
0075	10 m nordwestlich	28,20	28,20	0,00
0077	10 m südöstlich	24,31	28,20	3,89
0079	45 m südöstlich	24,39	26,20	-1,81
0098	48 m westlich	33,08	36,20	3,12
0099	7 m westlich	33,06	36,20	3,14
0100	1 m südwestlich	30,20	34,20	4,00
0106	10 m westlich	28,20	30,20	2,00
0107	100 m westlich	25,05	44,10	19,05
0108	150 m nordwestlich	25,86	52,75	26,89
0109	350 m südwestlich	30,20	39,40	9,20
0110	entfällt	28,19	0	-8,19
2782	entfällt	32,69	0	-12,69
2781	entfällt	38,96	0	-18,96
2780	entfällt	38,47	0	-18,47
GESAMT		1660,63	1861,49	200,86

Zusammenfassend ergibt sich eine Masterhöhung von 200,86 m. Bedingt ist dies dadurch, dass nicht nur Masten erhöht, sondern einige auch ersatzlos rückgebaut werden oder gleich hoch bleiben.

Eine Wahrnehmbarkeit der Masterhöhung ist allenfalls dann gegeben, wenn alter und neuer (höherer) Mast gleichzeitig vorhanden sind. Nach dem Rückbau der alten Maste ist eine Wahrnehmbarkeit der Erhöhung nicht mehr gegeben. Das Erscheinungsbild der Freileitung und somit auch die bislang bereits vorhandene Eigenart der Landschaft (Leitung besteht bereits seit 1958) wird sich durch die Masterhöhung nicht erheblich verändern.

Hinzu kommt, dass durch die bereits bestehende Amprion-Freileitungstrasse auf Höhe der Masten Nr. 0038 bis 0100, die Pfalzwerke-Leitung in diesem Abschnitt deutlich überprägt wird.

In der Summe ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu erwarten. Dennoch ist für die Masterhöhungen von insgesamt 200,86 m eine Ersatzzahlung für nicht ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild zu leisten (vgl. Kapitel 5.2.1).

Austausch des Leiterseils

Nachdem alle neuen Masten gestellt sind, werden diese mit den neuen Leiterseilen belegt.

Im Bereich von Kreuzungsobjekten erfolgt der **Austausch des Leiterseils** mit Hilfe eines Sicherheitsseils als zeitweiliges Tragseil und Verlegerollen. Hierfür muss an die Tragmasten maximal mit einem PKW herangefahren werden. Der Mast wird erklettert, um die Seile ein- und auszuklemmen. Sollte ein Mast nicht gut anfahrbar sein, z.B. aufgrund seiner Lage in einer naturschutzfachlich hochwertigen Fläche, wird der PKW in etwas Entfernung zum Mast abgestellt und der restliche Weg zu Fuß zurückgelegt. Dies betrifft insbesondere die Masten Nr. 0091 bis 0093, welche im FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt“ stehen (vgl. Kapitel 2.2.6).

Zum Austausch des Leiterseils müssen an den Abspannmasten (Winkelpunkte) Stellplätze für Kabeltrommel und Zugmaschine errichtet werden (siehe Abbildung 27). Von dort aus kann das Seil über eine längere Strecke (ca. 4 km) bis zum nächsten Abspannmast gezogen werden. Für das Aufstellen von Kabeltrommel und Zugmaschine wird i.d.R. vor dem Maststandort unter der ankommenden Leitung und nach dem Maststandort unter der abgehenden Leitung ein **Arbeitsraum** (sog. Trommelplatz) von etwa **20 x 20 m** benötigt. In beengten Bereichen kann der Arbeitsraum auf einen Trommelplatz beschränkt werden. Die Maststandorte, an denen es notwendig wird, einen Trommelplatz temporär zu errichten, sind der Tabelle 12 (Kapitel 4.1.3) zu entnehmen.

Für die Stellplätze werden in der Regel keine Befestigungen erforderlich. Im Fall einer witterungsbedingten nicht ausreichenden Tragfähigkeit werden Aluminium-Paneele ausgelegt.



Abbildung 27: Beispielfoto einer Zugmaschine mit Kabeltrommel

Wie auch im Fall des Mastaustauschs führen die **Zufahrten** zu den Abspannmasten, an denen Stellplätze für Kabeltrommel und Zugmaschine zu errichten sind soweit wie möglich über bestehende Wege. Auf weglosen Streckenabschnitten werden zum Wegebau Aluminium-Paneele verlegt (siehe Abbildung 26).

Die **Arbeitszeit** für den Austausch des Leiterseils selbst beläuft sich an den Tragmasten auf etwa 1-2 Werktagen und an den Abspannmasten auf 1-3 Werktagen.

Maßnahmenübersicht

Tabelle 12: Übersicht der durchzuführenden Maßnahmen

Mast Nr.	Vorhaben	Mastanzahl
0002, 0004, 0005, 0006, 0007, 0010, 0011, 0015, 0016, 0019, 0029, 0031, 0032, 0033, 0034, 0035, 0045, 0046, 0047, 0048, 0049, 0050, 0051, 0052, 0053, 0054, 0055, 0056, 0057, 0059, 0060, 0062, 0065, 0066, 0068, 0069, 0073, 0074, 0075, 0077, 0079, 0098, 0099, 0100, 0106, 0109	Neubau	46
0008, 0014, 0028, 0228, 0058, 0061, 0067, 0107, 0108	Neubau + Trommelplatz	9
0001, 0003, 0012, 0023, 0041, 0063, 0064, 0072, 0082, 0086, 0090, 0096, 0097	Trommelplatz	13
0037, 0044	Verstärkung der Masten + Trommelplatz	2
0043	Verstärkung der Masten	1
0110, 2782, 2781, 2780	Ersatzloser Mastrückbau	4

Die **komplette Bauzeit** für den Ersatzneubau der Hochspannungsfreileitung (Austausch der 55 Masten, Auflage des Leiterseils und Mastrückbau) erfolgt abschnittsweise und über mehrere Jahre verteilt, was u.a. vom jährlichen Investitionsvolumen abhängig ist. Ob die einzelnen Abschnitte (Lose) parallel oder nacheinander abgearbeitet werden können, hängt stark von den auferlegten Auflagen sowie von den möglichen Schaltsituationen und Lastflüssen ab.

Los 1: Beim ersten Abschnitt von Mutterstadt bis Lambsheim wird die Bauzeit von ca. 24 Masten und ca. 12,8 km Leitungstrasse (77 km Seillänge Einfachseil TAL) voraussichtlich zwischen 4 bis 6 Monaten betragen.

Los 2: Beim zweiten Abschnitt von Lambsheim bis Grünstadt wird die Bauzeit von ca. 19 Masten und ca. 9 km Leitungstrasse (108 km Seillänge 2er-Bündel) voraussichtlich zwischen 5 bis 7 Monaten betragen.

Los 3: Beim dritten Abschnitt von Grünstadt bis Kerzenheim wird die Bauzeit von ca. 12 Masten und ca. 9,6 km Leitungstrasse (115 km Seillänge 2er-Bündel) voraussichtlich zwischen 5 bis 8 Monaten betragen.

Auswirkungen auf den Naturhaushalt

Um Eingriffe in wertvolle Biotop- und Nutzungstypen zu vermeiden bzw. Eingriffe grundsätzlich zu minimieren, sind im Rahmen der Ausführungsplanung die Maststandorte sowie die geplanten Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten im Gelände überprüft, optimiert und soweit möglich aus besonders empfindlichen Bereichen herausgerückt worden. So werden beim Zuwegungskonzept überwiegend vorhandene Wege und Feldzufahrten genutzt. Abseits der befestigten Wege verlaufen Zuwegungen soweit möglich über intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen.

Bei der Mehrzahl der für den Ersatzneubau vorgesehenen Masten ist aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten und der am Standort ausgebildeten Biotoptypen von keinem erheblichen Konfliktrisiko auszugehen.

Ein größeres Konfliktrisiko ergibt sich bei dem Mast Nr. 0058, welcher in rd. 12 m Entfernung zu einer nach § 30 BNatSchG geschützten Löss-, Lehmwand (yGG2) steht. Der neue Mast wird jedoch an gleicher Stelle wie der bestehende Mast errichtet. Temporäre Arbeitsflächen und Stellplatz für Kabeltrommel werden außerhalb der geschützten Löss-, Lehmwand (yGG2) eingerichtet.

Bei den Masten Nr. 0107 bis 0109 berühren die Baumaßnahmen teilweise eine nach § 15 LNatSchG geschützte Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1). Die neuen Maststandorte der Masten Nr. 0107 und 0109 werden außerhalb der Fettwiese errichtet. Lediglich die Baufelder und Zufahrten der rückzubauenden Masten tangieren hierbei Teilflächen einer geschützten Fettwiese. Der neu zu errichtende Mast Nr. 0108 wird im Randbereich der geschützten Fettwiese Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1) errichtet. Hierbei kommt es zu einer dauerhaften Inanspruchnahme der geschützten Glatthaferwiese im Umfang von rd. 36 m². Dieser Verlust kann jedoch dadurch kompensiert werden, dass der alte Mast im Randbereich der Fettwiese zurückgebaut wird. Die Fläche kann mit einer autochthonen Einsaat z.B. in Form einer Heudrusch- oder Heumulchsaat (von Flächen aus der Region) begrünt werden und anschließend in die bisherige Pflege/ Bewirtschaftung übergehen. Durch Verlagerung des Maststandortes kommt es demzufolge lediglich zu einer Verschiebung der Wirkungen und nicht zu einem neuen Eingriff. Bei den Baumaßnahmen im Bereich der Maststandorte können Gefährdungen des geschützten Biotops entstehen. Durch geeignete Schutz-, Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen, wie die Ausweisung von Tabuzonen und das Auslegen von Alupanels sowie bei Bedarf Maßnahmen zur Wiederherstellung der Biotopflächen durch Wiedersaat können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen vermieden, verringert sowie kompensiert werden, sodass die Beeinträchtigungen nur vorübergehend sind bzw. sich keine erheblichen oder nachteiligen Auswirkungen auf das nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 15 LNatSchG zu schützende Biotop ergeben. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten bzgl. gesetzlich geschützter Biotope sind somit gegeben.

Ein Antrag auf Zulassung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. mit § 15 Abs. 2 LNatSchG auf der 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt - UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim, Teilstück UW Grünstadt - UW Kerzenheim, für die Masten Nr. 0107, 0108 und 0109 ist als separate Anlage (Anlage 8.2) den Unterlagen beigelegt.

Die vorhabenbedingten (temporären) Flächenbeanspruchungen führen nicht zu einer erheblichen Betroffenheit oder gar einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes.

Die nachfolgende Wirkungsanalyse erfolgt entsprechend den gesetzlichen Regelungen und einschlägigen Bestimmungen schutzgutbezogen. Dies bedeutet, dass die projektbedingten Auswirkungen gegliedert nach den Schutzgütern beschrieben und bilanziert werden.

Grundsätzlich sind mögliche Auswirkungen des Vorhabens insgesamt auf einen engen Korridor beschränkt und überwiegend auf die Bauzeit begrenzt.

Boden Wasser

W1 (Vorübergehende) Beeinträchtigung der Bodenstruktur / Standortverhältnisse (ohne Planeintrag)

In der Nähe der alten Masten werden neue Fundamente mit einer Kantenlänge von 6 x 6 m (Tragmast) bzw. rund 7 x 7 m (Abspannmast) unter GOK errichtet. Zudem werden die Fundamente im Bereich der bestehenden Masten mindestens in eine Tiefe von 1,2 m unter GOK zurückgebaut. Für diese Maßnahmen muss an ein bis zwei Seiten der Fundamente Boden ausgehoben werden, der nach Beendigung der Maßnahmen wieder verfüllt wird. Überschüssiger Boden wird abgefahren und fachgerecht entsorgt. Im Bereich der neuen bzw. zu verstärkenden und rückzubauenden Fundamente wird vor Beginn der Bauarbeiten Oberboden und Vegetation abgetragen, seitlich zwischengelagert und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder aufgetragen.

Durch Aushub und Wiedereinbau sind Beeinträchtigungen der Bodenstruktur / Standortverhältnisse zu erwarten, da auch bei fachgerechter Wiederherstellung (Einbau des Bodens entsprechend des natürlichen Schichtaufbaus) mittelfristig veränderte und gegenüber gewachsenen Böden gestörte Bodenstrukturen verbleiben.

Darüber hinaus ist in den Bereichen, in denen zwar kein Bodenaushub erfolgt, aber Maschinen zum Einsatz kommen, mit Beeinträchtigungen der Bodenstruktur (Verdichtung) durch Befahren zu rechnen. Ebenfalls mit Verdichtung muss in den Bereichen mit gewachsenem Boden, auf denen ggf. Erdaushub oder die Masteinzelteile zwischengelagert werden, gerechnet werden.

Um die Fundamente herum wird eine temporäre Arbeitsfläche benötigt, die i.d.R. etwa 900 m² groß ist. Zusätzlich wird an jedem Maststandort, welcher zur Demontage vorgesehen ist und sich nicht im direkten Umfeld des Neubau-Standorts befindet, eine Kranstellfläche von etwa 400 m² benötigt.

Nach dem Mastaustausch müssen zum Austausch des Leiterseils an den Abspannmasten temporäre Stellplätze für Kabeltrommel und Zugmaschine errichtet werden. Für den sog. Trommelplatz wird i.d.R. vor dem Maststandort (unter der ankommenden Leitung) und nach dem Maststandort (unter der abgehenden Leitung) ein Arbeitsraum von 400 m² benötigt. In beengten Bereichen kann der Arbeitsraum auf einen Trommelplatz beschränkt werden.

Für die Zufahrten werden soweit wie möglich bestehende Wege genutzt. In einigen Fällen sind aber die Maststandorte nicht direkt von Wegen aus erreichbar und z.T. muss die Zuwegung auch über Vegetationsflächen, i.d.R. Ackerflächen, geführt werden. Die Wegebreite bzw. Breite der temporär befestigten Fahrspur ist so ausgelegt, dass ein sicheres Befahren mit Baufahrzeugen möglich ist und beträgt gemäß der Ausbauplanung der Pfalzwerke Netz AG 3 m.

Soweit im Bereich der Arbeitsflächen, Trommelplätze und Zufahrten die Tragfähigkeit (auch in Abhängigkeit von der Witterung bzw. Jahreszeit) nicht ausreicht, werden Baggermatten, Holzbohlen, Alupanels etc. verlegt.

Durch den Mastaustausch kommt es im Bereich der neuen Fundamente zu einem dauerhaften Verlust von Boden durch Neuversiegelung. Dem steht jedoch zum Großteil der Rückbau der alten Fundamente (von mindestens 1,2 m unter GOK) gegenüber. Da die

neuen Mastfundamente jedoch minimal größer sind als die vorhandenen, kommt es punktuell zu einer kleinflächigen Mehrversiegelung, die aber in der Summation zu keinen erheblichen Eingriffen führt und somit nicht zu kompensieren ist (vgl. hierzu Kapitel 6 „Bilanzierung von Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen“).

W2 Gefährdung von Grundwasser (ohne Planeintrag)

An Maststandorten, an denen grundwasserbeeinflusste Böden vorkommen, können während der Bauarbeiten Maßnahmen zur Wasserhaltung notwendig werden. Die betreffenden Masten, an denen temporär notwendige Absenkung des Wasserspiegels in der Fundamentgrube erforderlich wird, ist dem Fachgutachten „**Konzept Grundwasserhaltung**“ (**Anlage 5.2**) zu entnehmen.

I.d.R. erstreckt sich die maximale Dauer der notwendigen Absenkung pro Mast auf einen Zeitraum von wenigen Tagen (vier bis fünf). Zur räumlichen Ausdehnung liegen keine genauen Daten vor. Da jedoch nur verhältnismäßig kleine Teilflächen von Ackerflächen und diese nur temporär betroffen sind, ist davon auszugehen, dass die Wasserhaltung allenfalls kurzzeitige Störungen im unmittelbaren Umfeld bewirkt. Nach Abschluss der Wasserhaltung wird sich der punktuell temporär abgesenkte Wasserspiegel schnell wieder der Umgebung angleichen.

In Bereichen mit oberflächennah anstehendem Grundwasser und in unmittelbarer Umgebung von Gewässern (im Bereich der Masten Nr. 0006, 0007, 0011, 0031, 2780 und 0109neu) ist zwar nicht wahrscheinlich, jedoch auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass der Wasserhaushalt in seiner Funktion beeinträchtigt wird oder es durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie Öl / Benzin und / oder Stoffeinträgen zur Verunreinigung kommt.

Arten und Biotopschutz

W3 (Vorübergehende) Inanspruchnahme von Biotopflächen ohne Gehölze

Durch den Bodenaushub im Bereich der neuen und alten Maststandorte sowie der Maststandorte, an denen Seiltrommel und Zugmaschine zum Stehen kommen, die Zwischenlagerung des Erdaushubes sowie als Folge der Transport- und Montagearbeiten im Mastumfeld kommt es zur vorübergehenden Inanspruchnahme oder Störung von Biotopflächen. Die Inanspruchnahmen oder Störungen sind überwiegend temporär, da nach Abschluss der Bauarbeiten eine Wiederherstellung der ursprünglichen Vegetationsbestände möglich ist.

Soweit möglich, erfolgt der Transport der Masten über bestehende Straßen und Wege. Zur Beanspruchung anderweitiger Flächen kommt es daher nur in Teilbereichen.

Nur kleine Teilflächen von jeweils wenigen Quadratmetern werden dauerhaft in Anspruch genommen (Fundamentflächen). Dieser Verlust wird dadurch kompensiert, dass der alte Mast zurückgebaut wird und in diesen Bereichen eine Wiederherstellung der Vegetationsbestände erfolgen kann. Es entsteht also lediglich eine Verschiebung der Wirkung und kein neuer Eingriff. Betroffen sind überwiegend Ackerflächen sowie Saumstrukturen.

Von den Inanspruchnahmen sind auch Teilflächen einer nach § 15 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützten Wiesenfläche betroffen. Bezüglich des geschützten Biotopbestands können Beeinträchtigungen durch geeignete Schutzmaßnahmen während der Bauarbeiten vermieden werden. Weitere Ausführungen hierzu siehe Kapitel 4.5.

Nachfolgende Tabelle zeigt einen Überblick über die an den einzelnen Maststandorten jeweils von temporären Inanspruchnahmen betroffenen Vegetationsbeständen. Verlaufen die Zufahrten auf bestehenden Wegen, sind diese in nachfolgender Tabelle nicht aufgeführt. Masten ohne Trommelplätze, die bereits erneuert wurden und an denen lediglich das Seil umgelegt wird, sind ebenfalls nicht Gegenstand der nachfolgenden Betrachtung:

Tabelle 13: Maststandorte mit betroffenen gehölzarmen bzw. freien Biotoptypen

Mast Nr.	Biotoptyp x=FFH-Lebensraumtyp-gem-Anhang-der-FFH-Richtlinie= y=geschütztes-Biotop-nach-§-1-NatSchG-V-mit-§-1-NatSchG= z=FFH-Lebensraumtyp-und-geschützes-Biotop	Umfang der temporären Inanspruchnahme [m ²]	
		Arbeitsflächen	Zufahrt
0001	Acker (HA0)	400 m ²	55 m ²
0002	Acker (HA0)	900 m ²	-
0003	Acker (HA0)	800 m ²	400 m ²
0004	Acker (HA0)	1.300 m ²	660 m ²
0005	Acker (HA0)	900 m ²	530 m ²
0006	Acker (HA0)	900 m ²	640 m ²
0007	Acker (HA0)	1.140 m ²	70 m ²
	Ackerbrache (HB0)	90 m ²	-
0008	Acker (HA0)	1.360 m ²	15 m ²
	Straßenrand (HC3)	-	10 m ²
0010	Acker (HA0)	900 m ²	460 m ²
0011	Acker (HA0)	900 m ²	-
0012	Acker (HA0)	800 m ²	50 m ²
0014	Acker (HA0)	1.125 m ²	-
0015	Acker (HA0)	1.300 m ²	1.280 m ²
0016	Acker (HA0)	880 m ²	-
0019	Acker (HA0)	1.030 m ²	360 m ²
0023	Acker (HA0)	620 m ²	50 m ²
	Lagerplatz, unversiegelt (HT3)	180 m ²	80 m ²
0028	Acker (HA0)	1.680 m ²	50 m ²
0029	Acker (HA0)	1.110 m ²	130 m ²
0031	Acker (HA0)	900 m ²	-
0032	Acker (HA0)	1.300 m ²	380 m ²
0033	Acker (HA0)	1.300 m ²	160 m ²
0034	Acker (HA0)	1.180 m ²	120 m ²
0035	Acker (HA0)	90 m ²	215 m ²
0037	Acker (HA0)	1.530 m ²	-
0041	Acker (HA0)	700 m ²	-

Mast Nr.	Biotoptyp x=FFH-Lebensraumtyp-gem-Anhang-der-FFH-Richtlinie= y=geschütztes-Biotop-nach-§-NatSchG-mit-§-NatSchG= z=FFH-Lebensraumtyp-und-geschützes-Biotop	Umfang der temporären Inanspruchnahme [m ²]	
		Arbeitsflächen	Zufahrt
	Straßenrand (HC3)	10 m ²	-
0043	Acker (HA0)	400 m ²	125 m ²
0044	Acker (HA0)	1.600 m ²	220 m ²
0228	Acker (HA0)	1.690 m ²	185 m ²
0045	Acker (HA0)	930 m ²	60 m ²
0046	Acker (HA0)	960 m ²	300 m ²
0047	Acker (HA0)	1.115 m ²	55 m ²
0048	Acker (HA0)	920 m ²	360 m ²
0049	Acker (HA0)	955 m ²	95 m ²
0050	Acker (HA0)	960 m ²	220 m ²
0051	Acker (HA0)	920 m ²	225 m ²
0052	Weinberg, Rebkulturfläche (HLO)	780 m ²	-
0053	Weinberg, Rebkulturfläche (HLO)	1.600 m ²	-
0054	Acker (HA0)	900 m ²	45 m ²
0055	Acker (HA0)	900 m ²	230 m ²
0056	Acker (HA0)	880 m ²	-
0058	Randstreifen (KC0)	300 m ²	-
	Acker (HA0)	680 m ²	120 m ²
0059	Acker (HA0)	900 m ²	80 m ²
0060	Acker (HA0)	900 m ²	150 m ²
0061	Weinberg, Rebkulturfläche (HLO)	1.120 m ²	-
0062	Weinberg, Rebkulturfläche (HLO)	1.045 m ²	-
0063	Weinberg, Rebkulturfläche (HLO)	400 m ²	-
0064	Weinberg, Rebkulturfläche (HLO)	780 m ²	80 m ²
0065	Weinberg, Rebkulturfläche (HLO)	1.210 m ²	50 m ²
0066	Acker (HA0)	780 m ²	-
0067	Acker (HA0)	1.800 m ²	-
0068	Acker (HA0)	1.040 m ²	-
0069	Acker (HA0)	1.100 m ²	160 m ²
0070	Acker (HA0)	800 m ²	170 m ²
0072	Lagerplatz, unversiegelt (HT3)	400 m ²	30 m ²
0073	Acker (HA0)	1.140 m ²	20 m ²
0074	Acker (HA0)	900 m ²	-

Mast Nr.	Biotoptyp x=FFH-Lebensraumtyp-gem-Anhang-der-FFH-Richtlinie= y=geschütztes-Biotop-nach-§-1-NatSchG-≠-mit-§-2-NatSchG= z=FFH-Lebensraumtyp-und-geschützes-Biotop	Umfang der temporären Inanspruchnahme [m ²]	
		Arbeitsflächen	Zufahrt
0075	Acker (HA0)	980 m ²	60 m ²
0077	Acker (HA0)	1.000 m ²	220 m ²
0079	Acker (HA0)	1.300 m ²	200 m ²
0082	Acker (HA0)	800 m ²	170 m ²
0086	Acker (HA0)	800 m ²	255 m ²
0090	Fettwiese (EA0)	400 m ²	20 m ²
0096	Acker (HA0)	800 m ²	330 m ²
0097	Acker (HA0)	800 m ²	40 m ²
0098	Acker (HA0)	1.000 m ²	500 m ²
0099	Acker (HA0)	780 m ²	-
0100	Acker (HA0)	810 m ²	-
0106	Acker (HA0)	1.000 m ²	120 m ²
0107	Acker (HA0)	260 m ²	140 m ²
	Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthawiese) (XEA1)	350 m ²	-
	Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthawiese) (EA1)	270 m ²	-
107neu	Acker (HA0)	1.380 m ²	160 m ²
	Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthawiese) (EA1)	-	140 m ²
0108	Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthawiese) (XEA1)	135 m ²	-
	Acker (HA0)	200 m ²	-
109	Randstreifen (KC0)	160 m ²	-
108neu	Acker (HA0)	480 m ²	-
	Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthawiese) (XEA1)	930 m ²	-
0110	Acker (HA0)	400 m ²	45 m ²
2781	Acker (HA0)	400 m ²	120 m ²
2780	Acker (HA0)	1.410 m ²	185 m ²
0109 neu			

W4 (Vorübergehender) Verlust von Gehölzbeständen

Bei einigen Maststandorten erfolgt ein (vorübergehender) Verlust von Gehölzen:

Tabelle 14: Maststandorte mit betroffenen Gehölz-Biototypen

Mast Nr.	Biototyp	Betroffene Fläche [m ²] / Anzahl	
		Arbeitsflächen	Zufahrt
0029	Einzelstrauch (BB2) Am Mastfuß stockt ein kleiner Holunderstrauch, der jedoch sukzessionsbedingt aufgekommen ist und aufgrund des jungen Bestandsalters keine hohe Empfindsamkeit auslöst. Eine Nutzung des Holunderstrauchs als Bruthabitat kann aufgrund seiner Größe und Struktur ausgeschlossen werden.	1 Stück	-
0057	Niederstamm-Obstanlage (HK4)	710 m ²	180 m ²
0067	Strauchhecke ebenerdig (BD2)	100 m ²	-
0074	Gebüsch, Strauchgruppe (BB0)	275 m ²	-
	Schilfröhricht (CF2a)	560 m ²	-

Durch den Austausch der genannten Masten kommt es zu kleinflächigen (temporären) Beseitigungen im Bereich der in Tabelle 14 genannten Gehölz- bzw. Röhrichtbestände. Diese beschränken sich größtenteils auf den Arbeits- und Zufahrtsbereich und liegen größtenteils ohnehin im bereits existierenden Schutzstreifen der Leitung, der im Zuge der turnusmäßigen Trassenpflege regelmäßig von Gehölzen freigestellt wird. Somit entstehen dort keine neuen, zu kompensierenden Eingriffe.

Zusätzlich wird im Bereich der rückzubauenden Masten Nr. 0107, 0108 und 0109 gegebenenfalls ein geringfügiger Rückschnitt der angrenzenden Gehölze erforderlich. Die Gehölze befinden sich ebenfalls innerhalb des Schutzstreifens der Freileitung und können sich nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder durch Sukzession entwickeln.

Im Fall der Rodungen im Bereich der neuen Maststandorte 0057 und 0067, können sich entsprechende Bestände am unmittelbar neben dem neuen Standort liegenden alten Mastbereich wieder entwickeln bzw. im Fall der Erwerbsobstanlage wieder gepflanzt werden. Der temporär beanspruchte Schilfröhrichtbestand im Bereich des Mast Nr. 0074 kann sich nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder durch Sukzession entwickeln.

W5 Gefährdung angrenzender Biotopflächen

Wenn Teile von Biotopflächen durch Maßnahmen beansprucht werden, kann dies auch innerhalb der angrenzenden verbleibenden Bestände Gefährdungen nach sich ziehen.

Auswirkungen ergeben sich, wenn angrenzende Vegetationsflächen, z.B. der Wurzelraum der auf benachbarten Flächen stehenden Bäume, durch Befahren, Abgrabungen oder Überschüttungen betroffen werden. Erfahrungsgemäß sind zudem bei Bauarbeiten auch unbeabsichtigte Schäden im Stamm- und / oder Kronenbereich nie sicher auszuschließen.

Dies betrifft nicht nur Gehölzbestände, sondern auch an die Arbeitsbereiche grenzende Offenlandflächen, die z. B. durch Überfahren, beeinträchtigt werden können sowie Gräben.

In unmittelbarer Umgebung von Gewässern (im Bereich der Masten Nr. 0006, 0007, 0011, 0031, 2780 und 0109neu) ist zwar nicht wahrscheinlich, jedoch auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass der Wasserhaushalt in seiner Funktion beeinträchtigt wird oder es durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie Öl / Benzin und / oder Stoffeinträgen zur Verunreinigung kommt (vgl. Wirkung 2).

W6 Auswirkungen auf die Tierwelt (ohne Planeintrag)

Bezogen auf die Tierwelt ist in erster Linie mit Auswirkungen auf Vögel sowie Reptilien (hier: Mauereidechse) zu rechnen. Zu den potenziellen Auswirkungen gehören:

- **Akustische und optische Störwirkungen** während der Bauphase durch Fahrzeugverkehr und Anwesenheit von Baupersonal stellen Beunruhigungseffekte dar, die vor allem für Vögel und hier während der Brutzeit, relevant sind. Die im UG ermittelten relevanten Vogelarten zählen zum Großteil zu den nicht besonders geräuschempfindlichen Artengruppen.

Die Beeinträchtigungen treffen aufgrund der Kurzzeitigkeit der Bauphase und bei Gehölzrodung außerhalb der Vogelbrutzeit nur zu einem geringen Maße zu und werden als nicht erheblich eingestuft.

- **Erschütterungen** durch den Einsatz von Baumaschinen und Baufahrzeugen und das Rammen zur Bodenverdichtung beim Bau der Mast-Fundamente können potenziell **Reptilien** verscheuchen und somit deren Nahrungssuche und eventuell auch ihre Fortpflanzung beeinträchtigen.

Im Zuge der zoologischen Erfassungen wurden an zwei Stellen (Mast Nr. 0052 und 0058) Mauereidechsen festgestellt. Potenzielle Beeinträchtigungen der Art sind durch die Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme, Schutz der Lebensraumstrukturen und der Überprüfung der Maßnahmenumsetzung durch eine ökologische Baubegleitung nicht zu erwarten, sodass durch geplante Bauarbeiten im Bereich der Maststandorte 052 und 058 keine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung von Mauereidechsen zu erwarten sind.

- Bei der Durchführung von Baumaßnahmen kann sich die Anwesenheit von Menschen **visuell störend** auf Brutvögel und **Reptilien** auswirken. Visuelle Störungen von Reptilien wirken sich potenziell überwiegend bei kurzen Distanzen von ca. 1-2 m Abstand zu deren Aufenthaltsbereichen störend aus. Die Dauer der Auswirkungen ist je nach Dauer der Arbeiten pro Maststandort mit wenigen Tagen bis einigen Wochen relativ kurz. Zudem kann durch Bauausschlusszeiten das Störpotential minimiert werden. Da bei den zu erneuernden Maststandorten ausreichend Rückzugsmöglichkeiten und Habitate für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld verbleiben, sind in jedem Fall keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen zu erwarten. Es ist daher anzunehmen, dass die mit den Baumaßnahmen verbundenen optischen Auswirkungen kein erhebliches, d.h. artenschutzrechtlich relevantes Störpotential für die festgestellten Brutvögel und Reptilien aufweisen.
- Anlagebedingt kommt es im Bereich der Mast-Fundamente nur zu kleinflächigen, dauerhaften **Flächenverlusten**. Dieser Verlust wird dadurch kompensiert, dass der in der Regel nur wenige Meter entfernt stehende alte Mast, einschließlich dem Funda-

ment bis mindestens 1,2 m uGOK, zurückgebaut wird und in diesen Bereichen eine Wiederherstellung der Vegetationsbestände erfolgen kann.

Auf Vogellebensräume hat die anlagebedingte Flächenbeanspruchung keine negativen Auswirkungen. Müssen Rodungen/Rückschnitte von Gehölzen im Bereich der rückzubauenden Masten durchgeführt werden, können sich entsprechende Bestände nach Beendigung der Maßnahme wieder entwickeln. Darüber hinaus handelt es sich hierbei i.d.R. um randständige Gebüsche, eine Erwerbsobstanlage und Weinreben. Größere Gehölze werden nicht in Anspruch genommen.

- Durch den Rückbau von Masten kann es zu einem **Verlust von Niststätten** von Mastbrütern kommen. Den vom Verlust der Mast-Nester betroffenen Arten stehen ausreichend andere Nistmöglichkeiten zur Verfügung. Es ist außerdem zu erwarten, dass auch auf den geplanten neuen Masten Nester gebaut werden. Darüber hinaus können Mastnester infolge Herbst-/Winterstürme ohnehin zerfallen, so dass es auch unter Naturbedingungen zu einer Fluktuation in der räumlichen Nutzung dieser Niststätten kommt.

- **Gefahren für Vögel durch Stromschlag und Kollision**

Für größere Vogelarten wie Milane und Störche, deren Körpergrößen bzw. Flügelspannweiten im Bereich von Isolationsabständen der Mittelspannungsfreileitungen liegen, besteht beim Landen auf Mittelspannungsmasten aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Vogelschutzmaßnahmen gemäß § 41 BNatSchG inzwischen keine Stromtod-Gefahr mehr.

Dagegen können Großvögel an Leitungsdrähten oder am dünneren Erdungsseil kollidieren. Risikogebiete sind insbesondere Freileitungen über Offenlandflächen wie bewirtschaftete Grünlandflächen, die z.B. von Nahrung suchenden Großvögeln während der Mahd angefliegen werden. Zu einer Kollision kann es kommen, wenn ungünstige Sichtverhältnisse wie bei Nebel oder bei Ablenkung durch Nahrungskonkurrenten herrschen, bei starken Windböen und wenn eine panikartige Fluchtreaktion z.B. durch Lärm oder Hunde ausgelöst wird.

Dies betrifft den Freileitungsabschnitt im Bereich des Lamsheimer Weihers zwischen den Masten Nr. 0038 bis 0042 sowie im Bereich des Kerzenheimer Plateaus zwischen den Masten Nr. 0100 und 0109.

Die Wirkung der von Freileitungen ausgehenden elektromagnetischen Felder auf Vögel ist nach heutigem Wissensstand als gering einzustufen. Das Kollisionsrisiko kann durch geeignete Maßnahmen minimiert werden (vgl. Kapitel 5).

Die Wirkung der von Freileitungen ausgehenden elektromagnetischen Felder auf Vögel, insbesondere bei Verwendung von Hochtemperaturleiterseilen, ist als gering einzustufen. Bei den zoologischen Begehungen 2019/2020 wurden Ansitze von Vögeln auf Masten und auf dem Ober-/Erdseil, jedoch nicht auf den leitenden Stromseilen registriert. Dagegen wurden auf der teilweise parallel verlaufenden Amprion-Höchstspannungsleitung auch auf Leitungsseilen sitzende Vögel festgestellt. Die Amprion-Leitung überragt die 110-kV-Pfalzwerke-Leitung deutlich, weshalb deren höhere Seile bevorzugt angefliegen wurden. Da sich bei der geplanten Ertüchtigung der 110-kV-Leitung keine wesentlichen räumlich-strukturellen Änderungen ergeben, ist anzunehmen, dass es auch im Abschnitt des vorgesehenen Hochtemperaturleiterseils eher zu Ansitzen auf dem Oberseil/Erdseil und weiterhin nicht zu Leitungsanflügen von Vögeln kommt. Beim Betrieb des Hochtemperaturleiterseils sind daher keine erheblichen artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf Vögel zu erwarten.

- Von Baumaschinen und Fahrzeugen können potenziell **Stoffeinträge** durch Abgase und Schmierstoffe/Öle entstehen. Diese sind allerdings im Vergleich zu den Emissio-

nen aus dem umliegenden Straßenverkehr vernachlässigbar. Potenziell können auch von Materialien, die für das Planvorhaben benötigt werden, wie Zementstaub und Abfallreste von Baumaterialien, in Habitate gelangen. Durch sachgemäßen Transport, Lagerung und Verarbeitung kann dies vermieden werden, so dass diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber Arten zu erwarten sind. Die Flächen, die ggf. zur Zwischenlagerung der demontierten Altmasten benötigt werden, sollten vorher mit Planen oder Vliesmaterial ausgelegt werden. Dadurch können auch Kleinteile wie Schrauben eingesammelt werden, so dass keine Fremdmaterialien in Habitaten zurückbleiben.

Fazit Fauna:

Das Planvorhaben führt unter Berücksichtigung der angegebenen Maßnahmen bei keiner relevanten Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG.

Insgesamt liegen daher die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Planvorhabens vor. Eine ausführliche Betrachtung und die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens im Detail erfolgt im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Diese ist den Antragsunterlagen als separates Gutachten beigelegt (vgl. Anlage 14).

Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung

In Bezug auf das **Landschaftsbild** ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem betroffenen Leitungsabschnitt nicht um einen Neubau, sondern um den Austausch/die Erneuerung einzelner Masten innerhalb einer bestehenden Leitungstrasse handelt, an deren Lage und Verlauf sich durch den Austausch auch nichts ändern wird. Selbst bei Erhöhung einzelner Masten sind aufgrund der bereits bestehenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die vorhandene Leitungstrasse und bei großräumiger Betrachtung des Gebietes somit keine wesentlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten, zumal die Vegetation im Mastumfeld entsprechend der bestehenden Gegebenheiten wieder hergestellt wird.

Da es sich um eine bestehende Leitungstrasse handelt, wird die Veränderung nach Abschluss der Bauarbeiten kaum wahrnehmbar sein. Der Eingriff in das Landschaftsbild durch die Masterrhöhungen der Strommasten wird durch eine Ersatzzahlungen ausgeglichen (vgl. Kapitel 5.2.1)

Darüber hinaus bestehen durch die bestehende Amprion-Freileitungstrasse auf Höhe der Masten Nr. 0038 bis 0110 und die 20 kV-Leitungstrasse parallel der Masten Nr. 0001 bis 0031, weitere Vorbelastungen. Die Amprion-Freileitung überprägt im Trassenabschnitt zwischen den Masten Nr. 0038 und 0110 die bestehende 110-kV-Freileitung der Pfalzwerke deutlich.

Für die **Erholungsnutzung** ist ebenfalls mit keinen erheblichen, dauerhaften Auswirkungen zu rechnen, da einerseits die bestehenden Wegeverbindungen nicht durch die Planung beeinträchtigt werden, andererseits ergeben sich auf das Gebiet keine gravierenden zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Es ist allenfalls während der Bauzeit eine temporäre Einschränkung vorhandener Wegenutzungen möglich.

Wirkungen auf Schutzgebiete

Vorweg ist nochmals darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Pos. XX zwischen dem UW Mutterstadt und dem UW Kerzenheim um eine bereits seit vielen Jahren bestehende Freileitung handelt, die dementsprechend bereits seit langem Bestandteil der Landschaft ist und die gewohnten, landschaftliche Eigenart innerhalb der Schutzgebiete mitprägt.

Das Vorhaben umfasst lediglich den altersbedingten und aufgrund von Spröbruchgefahr notwendigen Ersatzneubau bestehender Masten. Bei den neuen Masten handelt es sich ebenfalls um Gittermaste, die sich in ihrer äußeren Erscheinung nicht wesentlich von den bestehenden unterscheiden. Veränderungen ergeben sich durch die Standorte im Detail bzw. Erhöhungen einzelner Masten. Demgegenüber stehen aber auch Masten, die ersatzlos rückgebaut werden.

Natura Gebiete

Ob bzw. inwieweit vorhabenbedingt Betroffenheiten der Erhaltungsziele bzw. der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der zuvor genannten Natura 2000-Gebiete entstehen, wurde im Rahmen von Verträglichkeitsvorprüfungen zu den Schutzgebieten untersucht. Die Verträglichkeitsprüfungen sind den Planfeststellungsunterlagen als separate Gutachten beigelegt (vgl. Anlage 11.4.1 und 11.4.2). Zusammenfassend zeigt sich für die einzelnen Schutzgebiete folgendes Bild:

VSG „Haardtrand“

Im betroffenen Leitungsabschnitt befinden sich die Masten Nr. 0050, 0051, 0061, 0062 und 0063 innerhalb des Vogelschutzgebiet 6514-401 „Haardtrand“ sowie die Masten Nr. 0052 und 0058, welche nur wenige Meter vom VSG entfernt stehen.

Ziel des VSG „Haardtrand“ ist gemäß Anlage 3 der „Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22. Dezember 2008 die *„Erhaltung oder Wiederherstellung von Sonderkulturen mit hohen Grenzlinienanteilen (insbesondere mit Sandrasen, artenreichem Magerrasen, Streuobstwiesen und Hecken) und Grünlandwirtschaft in Verbindung mit lichten Laub- und Kiefernwäldern sowie Buchen und Eichenwäldern.“*

Die besondere **Schutzwürdigkeit** des Vogelschutzgebietes „Haardtrand“ wird gemäß Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 LNatSchG vom 06. Oktober 2015 mit dem Hauptvorkommen von Ziegenmelker, Schwarzspecht, Heidelerche, Wiedehopf, Wendehals, Zaunammer und Steinschmätzer begründet.

Im Rahmen der vorhabenbezogenen zoologischen Erfassungen im Jahr 2020 wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes keine nach Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG (VS-RL) wertgebenden Arten des VSG „Haardtrand (6514-====“ erfasst.

Die Strukturen im Bereich der auszutauschenden Masten bieten für die wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes „Haardtrand“ keine Brutmöglichkeiten. Es ist lediglich von potenziellen (Teil-)Nahrungshabitaten auszugehen. Da weitere Nahrungsflächen der Arten im Umfeld der Masten weiter zur Verfügung stehen, ist mit keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu rechnen. Insofern kann man davon ausgehen, dass im Hinblick auf bestehende Wechselbeziehungen zum Vogelschutzgebiet keine nachhaltigen Auswirkungen auf die genannten Arten und ihre Erhaltungszustände im VSG entstehen.

Das Erhaltungsziel des VSG ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Durch den geplanten Mastneubau und den Austausch des Leiterseils innerhalb einer Bestandsleitung kommt es nur zu einem zeitlich und räumlich beschränkten Eingriff in potenzielle Teillebensräume (Nahrungsfläche, Jagdgebiet), die sich nach Beendigung der Maßnahme wieder kurz- bis mittelfristig entwickeln.

Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Haardtrand“ hervorrufen.

FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt“

Die Standorte der Masten Nr. 0092 und 0093 befinden sich im Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 6414-301 „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt“. Mast Nr. 0091 grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet an. Der Mast Nr. 0090 befindet sich außerhalb, in rd. 50 m Entfernung zum FFH-Gebiet. Die Zufahrt zum Mast verläuft jedoch durch das FFH-Gebiet.

Die **Erhaltungsziele** des FFH-Gebietes sind in der Anlage 1 der „Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22. Dezember 2008“ festgelegt. Ziel ist demnach die *„Erhaltung oder Wiederherstellung von artenreichem Kalkmagerrasen, teilweise im Komplex mit Kalkfelsenlebensräumen und mageren Mähwiesen.“*

Gemäß Auswertung der Landesbiotopkartierung von Rheinland-Pfalz stehen keine der Masten innerhalb von **FFH-Lebensraumtypen**. Eine direkte Inanspruchnahme oder indirekte Beeinträchtigung von für das FFH-Gebiet relevanten Lebensraumtypen des Anhang I ist demnach durch das Vorhaben nicht gegeben. Auch eine Wirkung von außen in den Bereich von Lebensraumtypen hinein, ist durch den Austausch des Leiterseils nicht zu erwarten.

Laut Anlage 1 zu § 17 Abs. 2 LNatSchG vom 06. Oktober 2015 werden für das FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt“ keine Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie genannt, welche zu den maßgeblichen Bestandteilen der Schutzgebiete gehören und in den Erhaltungszielen zu berücksichtigen sind. Im Grundlagenteil des Bewirtschaftungsplans zum FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt“ (BWP-2013-02-S) wird ergänzend zu Anlage 1 des LNatSchG der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling als Anhang II-Art dargestellt (Stand 2013, Quelle: M. Höllgärtner). Die Darstellungen sind jedoch für die Erhaltungsziele nicht relevant.

Das Erhaltungsziel ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Durch den geplanten Austausch des Leiterseils innerhalb einer Bestandsleitung kommt es nur zu zeitlich und räumlich beschränkten Eingriffen, die zu keiner Veränderung des derzeitigen Ist-Zustands führen.

FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I sowie Lebensräume für die Anhang II Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind im Wirkungsbereich nicht ausgebildet.

Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt“ hervorrufen.

Naturpark und Biosphärenreservat Pfälzerwald

Die Hochspannungsfreileitung quert auf Höhe der Masten Nr. 0086 bis 0091 die Entwicklungszone des **Naturparks Pfälzerwald (NTP-073-055)**, dessen Naturraum zusätzlich als Teil des **Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen** ausgewiesen ist.

Der Ersatzneubau erfolgt innerhalb einer bestehenden und seit über 60 Jahren betriebenen Freileitung. Die Masten Nr. 0806 bis 0091 wurden bereits allesamt erneuert. An den Masten kommt es lediglich zum Austausch des Leiterseils. Hierzu ist es erforderlich an den Masten Nr. 0086 und 0090 Stellflächen für Kabeltrommel und Zugmaschine zu errichten.

Da es sich lediglich um einen zeitlich beschränkten Austausch des Leiterseils innerhalb einer Bestandsleitung handelt, wird sich an der Gesamtsituation innerhalb des Naturparks „Pfälzerwald“ und des Biosphärenreservats „Pfälzerwald-Nordvogesen“ nichts ändern. Durch den zeitlich beschränkten Austausch des Leiterseils innerhalb der Bestandsleitung sind keine Auswirkungen auf die Schutzzwecke des Biosphärenreservats zu erwarten. Neue oder zusätzliche Einschränkungen entstehen nicht. Dies gilt gleichermaßen für die Naherholung im Bereich der Leitungstrasse. Alle Wegeverbindungen werden auch in Zukunft ohne Einschränkungen nutzbar sein.

Die temporäre Errichtung eines Trommelplatzes stellt gemäß der in § 7 der „Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 23. Juli 2020“ aufgeführten Schutzbestimmungen keine Handlung dar, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen können.

Naturschutzgebiete

Südlich des Masts Nr. 0088 befindet sich in einer Entfernung von rd. 25 m das etwa 22 ha große **Naturschutzgebiet „Haardtrand – Im hohen Rech“ (NSG-7332-145)**. Zwischen dem Mast Nr. 0088 und dem Naturschutzgebiet verläuft eine Bahntrasse.

Der Mast Nr. 0088 wurde bereits erneuert. An dem Mast kommt es lediglich zum Austausch des Leiterseils. Stellflächen für Kabeltrommel und Zugmaschine werden hier nicht erforderlich.

Eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes ist aufgrund der Art der Maßnahme (Seilaustausch) sowie aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten. Es kommt zu keinen Eingriffen in das Schutzgebiet.

Landschaftsschutzgebiete

Südlich des Masts Nr. 0001 befindet sich in einer Entfernung von rd. 220 m das **Landschaftsschutzgebiet „Mutterstadter Wald – Eichelgarten“ (07-LSG-7338-012)**.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes ist aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten. Es kommt zu keinen Eingriffen in das Schutzgebiet.

Naturdenkmäler

(Süd)östlich in rd. 60 m Entfernung zum Mast Nr. 0027 befindet sich das Naturdenkmal „**Eine Platane**“ (ND-7311-180).

Die Hochspannungsfreileitung quert zwischen den Masten Nr. 0034 und 0035 das Naturdenkmal „**Säulenpappeln (Populus nigra) am Neugraben**“ (ND-7311-220). Das Naturdenkmal verläuft parallel eines Wirtschaftsweges, welcher im Zuge des Mastaustausch als Zufahrt genutzt wird.

Nördlich des Masts Nr. 0090 befindet sich das Naturdenkmal „**2 Steinhalden bei dem hohen Felsen**“ (ND-7332-566).

Unmittelbar an den Mast Nr. 0091 grenzt östlich das Naturdenkmal „**Ein Felsenriff und Trockenrasen**“ (ND-7332-204).

Die Masten Nr. 0027, 0090 und 0091 wurden bereits erneuert. An diesen Masten kommt es demzufolge lediglich zum Austausch des Leiterseils. Stellflächen für Kabeltrommel und Zugmaschine werden hier lediglich am Mast Nr. 0090 erforderlich. Die Masten Nr. 0034 und 0035 werden erneuert. Die Zufahrt zu den Masten verläuft auf vorhandenen Wirtschaftswegen parallel des ND-7311-220. Ein Aufasten der parallel der Zufahrt stockenden Pappelreihe erfolgt nicht.

Vorhabensbedingt kommt zu keinen Eingriffen in die Schutzobjekte. Es sind keine Beeinträchtigungen der Naturdenkmäler zu erwarten.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Mast Nr. 0025 steht nördlich, in rd. 50 m Entfernung, zu dem geschützten Landschaftsbestandteil „**Affengraben**“ (LB-7314-006).

Östlich des Masts Nr. 0030, in rd. 45 m Entfernung befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil „**Windschutzstreifen Galgenloch**“ (LB-7311-014). Der Landschaftsbestandteil ist teilweise durch die Landeskartierung Rheinland-Pfalz als ebenerdige Strauchhecke (BD2) (BT-6515-0005-2006) erfasst. Die Zufahrt zum Mast Nr. 031 führt über einen bestehenden Wirtschaftsweg, der an das Schutzobjekt angrenzt.

Nördlich des Mast Nr. 0031, in rd. 30 m Entfernung, befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil „**Windschutzstreifen Mittelgraben**“ (LB-7311-014). Der Landschaftsbestandteil ist durch die Landeskartierung Rheinland-Pfalz als ebenerdige Strauchhecke (BD2) (BT-6515-0005-2006) erfasst.

Die Hochspannungsfreileitung quert zwischen den Masten Nr. 0033 und 0034 den geschützten Landschaftsbestandteil „**Moosgraben**“ (LB-7311-020).

Mast Nr. 0093 steht im geschützten Landschaftsbestandteil „**Ein Feuchtrasen und Trockenrasen**“ (LB-7332-048).

Die Masten Nr. 0025, 0030 und 0093 wurden bereits erneuert. An diesen Masten kommt es lediglich zum Austausch des Leiterseils. Stellflächen für Kabeltrommel und Zugmaschine werden hier nicht erforderlich.

Die Masten Nr. 0031, 0033 und 0034 sind zu erneuern. Im Fall des geschützten Landschaftsbestandteils „Moosgraben“ erstreckt sich lediglich die Freileitung über das Biotop, während sich die Maststandorte Nr. 0033 und 0034 außerhalb des Schutzobjektes befinden. Beeinträchtigungen der geschützten Landschaftsbestandteile durch den Mastaustausch und den Austausch des Leiterseils können ausgeschlossen werden.

Bei den Baumaßnahmen im Bereich des Masts Nr. 0031 werden Gefährdungen des geschützten Landschaftsbestandteils „Windschutzstreifen Galgenloch“ durch geeignete Schutz-, Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen, wie die Ausweisung von Tabuzonen, vermieden. Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen wird keine Ausnahme erforderlich.

Wirkungen auf geschützte Biotope nach § BNatSchG i V mit § LNatSchG

Im betroffenen Leitungsabschnitt liegen nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Die bestehenden Masten selbst stehen jedoch in keinen gesetzlich geschützten Biotopen. Der Ersatzneubau des Mast Nr. 0108 ist allerdings im Randbereich einer nach § 15 LNatSchG geschützten Fettwiese (xEA1) geplant.

Nachfolgende Tabelle zeigt einen Überblick und nennt den Umfang der jeweils betroffenen Fläche:

Tabelle 15: Geschützte Biotope im Wirkraum und Umfang der Eingriffe durch temporär und dauerhaft benötigte Bau- und Arbeitsfelder sowie entlang der Zufahrten

Mast Nr.	Geschützter Biotoptyp		Temporär betroffene Fläche im Bau- und Arbeitsfeld bzw. entlang der Zufahrt
	Abkürzung	Bezeichnung	
Nord(östlich) des Leitungsabschnitts auf Höhe der Masten 0039 und 0040	zFG1	Abgrabungsgewässer (Lockergestein)	-
0058	yGG2	Löß-, Lehmwand	-
zw. Mast 0061 und 0062	yGG2	Löß-, Lehmwand	-
0090	zDD2 xEA1	Trespen-Halbtrockenrasen Fettwiese Flachlandausb. (Glatthaferwiese)	-
0091	zDD4 zDD6	Kalktrockenrasen	-
0092	zDD2	Subkont. Halbtrocken – und Steppenrasen	-
0093	zDD2	Subkont. Halbtrocken – und Steppenrasen	-
0107	xEA1	Fettwiese Flachlandausb. (Glatthaferwiese)	350 m ²
0108	xEA1	Fettwiese Flachlandausb. (Glatthaferwiese)	135 m ²
0108neu 109	xEA1	Fettwiese Flachlandausb. (Glatthaferwiese)	910 m ²

Mast Nr.	Geschützter Biotoptyp		Dauerhaft betroffene Fläche am Mastfuß
	Abkürzung	Bezeichnung	
0107	-	-	-
0108	xEA1	Fettwiese Flachlandausb. (Glatthaferwiese)	36 m ² (unter GOK)
0109	-	-	-

Nach § 15 Abs. 2 LNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, gesetzlich geschützte Biotope zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder deren charakteristischen Zustand zu verändern. Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde jedoch eine Ausnahme von den Verboten erteilen, sofern die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Es muss damit geprüft werden, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, so dass gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG die Voraussetzungen für eine Ausnahme gegeben sind.

Die Masten Nr. 0039, 0040 und 0091 bis 0093 wurden bereits erneuert. An diesen Masten kommt es lediglich zum Austausch des Leiterseils. Stellflächen für Kabeltrommel und Zugmaschine werden hier nicht erforderlich. Beeinträchtigungen der sich im Umfeld befindlichen geschützten Biotope können daher ausgeschlossen werden.

Im Fall von Mast Nr. 0058 wird der neue Mast an gleicher Stelle wie der bestehende Mast errichtet. Temporäre Arbeitsflächen und Stellplatz für Kabeltrommel werden außerhalb der geschützten Löss-, Lehmwand (yGG2) eingerichtet. Bei den Baumaßnahmen können Gefährdungen des geschützten Biotops entstehen. Durch geeignete Schutz-, Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen, wie die Ausweisung von Tabuzonen können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen wird keine Ausnahme erforderlich.

Im Fall des BT-6415-0525-2006 „Lösswand nördlich Großkarlbach“ erstreckt sich lediglich die Freileitung über das Biotop, während sich die Maststandorte 0061 und 0062 außerhalb des geschützten Bereichs befinden. Beeinträchtigungen des Biotops können daher ausgeschlossen werden.

Mast Nr. 0090 wurde bereits erneuert. Hier wird es lediglich erforderlich zum Austausch des Leiterseils eine Stellfläche für Kabeltrommel und Zugmaschine zu errichten. Die Zufahrt an den Maststandort erfolgt über einen bestehenden Wirtschaftsweg. Beeinträchtigungen der an den Weg angrenzenden Biotope bestehen nicht, da die Zufahrt auf den vorhandenen Wirtschaftsweg begrenzt wird, sodass keine erheblichen Gefährdungen oder Beeinträchtigungen für die angrenzenden geschützten Bestände entstehen.

Im Zuge der Realisierung des Ersatzneubaus (Errichtung neuer Masten und Rückbau alter Masten) kommt es an den Masten Nr. 0107, 0108, 0109 und 0108(neu), zur (temporären) Betroffenheit geschützten Glatthaferwiese. Im Fall der neu zu errichtenden Masten Nr. 0107 und 0109 werden die neuen Maststandorte außerhalb der geschützten Fettwiese Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1) errichtet. Die zum Neubau benötigten Baufelder liegen ebenfalls außerhalb des Biotops. Lediglich die Baufelder und Zufahrten der rückzubauenden Masten Nr. 0107, 0108 und 0109 tangieren Teilflächen der geschützten Fettwiese. Der neu zu errichtende Mast Nr. 0108 wird im Randbereich der geschützten Fettwiese Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1) errichtet. Hierbei kommt es zu einer dauerhaften Inanspruchnahme der geschützten Glatthaferwiese im Umfang von rd. 36 m². Dieser Verlust kann jedoch dadurch kompensiert werden, dass der alte Mast im Randbereich der Fettwiese zurückgebaut wird. Die Fläche kann mit einer autochthonen Einsaat z.B. in Form einer Heudrusch- oder Heumulchsaat (von Flächen aus der Region) begrünt werden und anschließend in die bisherige Pflege/ Bewirtschaftung übergehen.

Durch Verlagerung des Maststandortes kommt es demzufolge lediglich zu einer Verschiebung der Wirkungen und nicht zu einem neuen Eingriff. Bei den Baumaßnahmen im Bereich der Maststandorte können Gefährdungen des geschützten Biotops entstehen. Durch geeignete Schutz-, Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen, wie die Ausweisung von Tabuzonen und das Auslegen von Alupanels sowie bei Bedarf Maßnahmen zur Wiederherstellung der Biotopflächen durch Wiederansaat können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen vermieden, verringert sowie kompensiert werden (vgl. Kapitel 5), sodass die Beeinträchtigungen nur vorübergehend sind bzw. sich keine erheblichen oder nachteiligen Auswirkungen auf das nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 15 LNatSchG zu schützenden Biotop ergeben. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten bzgl. gesetzlich geschützter Biotope sind somit gegeben.

Ein Antrag auf Zulassung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. mit § 15 Abs. 2 LNatSchG auf der 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt - UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim, Teilstück UW Grünstadt - UW Kerzenheim, für die Masten Nr. 0107, 0108 und 0109 ist als separate Anlage (Anlage 8.2) den Unterlagen beigelegt.

Fazit:

Erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Biotope können durch geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der Biotopflächen soweit kompensiert werden, dass die Beeinträchtigungen nur vorübergehend sind bzw. sich keine erheblichen oder nachteiligen Auswirkungen auf die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG zu schützenden Biotopen ergeben.

Da die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten bzgl. der gesetzlich geschützten Biotopen gegeben.

Ein Antrag auf Zulassung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. mit § 15 Abs. 2 LNatSchG auf der 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt - UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim, Teilstück UW Grünstadt - UW Kerzenheim, für die Masten Nr. 0107, 0108 und 0109 ist als separate Anlage (Anlage 8.2) den Unterlagen beigelegt.

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation

Schutz und Vermeidungsmaßnahmen

S 1 Maßnahmen zum Boden- / Vegetationsschutz (ohne Planeintrag)

Zum **Schutz des Oberbodens** sind Maßnahmen gemäß DIN 18915 und § 202 BauGB zu ergreifen, d.h. keine Überdeckung oder Vermischung des Oberbodens mit Erdaushub oder Baumaterial sowie keine Verdichtung des Oberbodens durch Baufahrzeuge.

Abgeschobener **Oberboden** ist zur Zwischenlagerung auf Mieten mit einer Höhe geringer 2 m aufzusetzen und bei einer Lagerung wider Erwarten von mehr als 8 Wochen mit einer geeigneten Zwischenansaat zu begrünen.

Zum **Schutz von Boden und Vegetation** sind je nach den Standortverhältnissen **mobile Baustraßen** (profilierter Aluminiumpanele, siehe Abbildung 26 in Kapitel 4.1) im Arbeits- und Zufahrtbereich zu verlegen. Dies verhindert größere Schäden durch Fahrspuren und / oder Lagerung. Dies ist insbesondere an den Masten Nr. 0107, 0108 und 0109 einschließlich deren Zufahrtbereich zu berücksichtigen.

Die **Masteinzelteile** sind außerhalb von hochwertigen Vegetationsflächen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, ältere Gehölzbestände) zu **lagern**. Die dafür benötigten Lagerflächen werden mit Planen oder Vliesmaterial abgedeckt. Dadurch können auch Kleinteile wie Schrauben eingesammelt werden, so dass kein Fremdmaterial in Vegetationsbeständen oder Habitaten zurückbleibt.

S 2 Schutz angrenzender Biotopflächen

Zum Schutz vor Beeinträchtigungen randständiger Gehölze und sonstiger an den Arbeits- und Zufahrtbereich angrenzender Vegetationsbestände (insbesondere geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V. m § 15 LNatSchG werden Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 getroffen, z.B. Stammschutz und Absperrung der Flächen mit Flatterband, Bauzaun oder Ähnlichem.

S 3 Schutz des Grundwassers sowie von Gräben / Bächen (ohne Planeintrag)

Im Nahbereich von Gewässern und Gräben ist die Lagerung sowie auch der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Nachfüllkanister u. Ä.) zu unterlassen. Eine Verunreinigung der Gewässer durch Fremdstoffe wie Baumaterial, Oberboden etc. ist zu verhindern.

Zum Grundwasserschutz, z.B. in Bezug auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, sind in Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden entsprechende Maßnahmen zu treffen. Aufgrund der Lage im Einzugsbereich von Trinkwasserschutzgebieten sind bei den Standorten besondere Vorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten⁶.

An den Eingriffsbereich angrenzende oder den Verlauf von Zuwegungen kreuzende (Entwässerungs-) Gräben sind ebenfalls durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

⁶ Merkblatt Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet (Regionalstelle, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz; Stand: Januar 2017)

Bei Wasserhaltungsmaßnahmen darf nur nicht verunreinigtes Wasser den Gewässern wieder zugeführt werden. Auch eine freiflächige Versickerung darf nur mit nicht verunreinigtem Wasser durchgeführt werden. Die Wasserhaltung und die Grundwasserabsenkung sind zeitlich auf die Bauzeit befristet und verursachen deshalb keine dauerhaften Beeinträchtigungen.

S4 Zeitliche Befristung für die Einrichtung der Baufelder/Zuwegungen und der Mäharbeiten

Die Baufelder und Zufahrten im Bereich der mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510), im Abschnitt der Masten Nr. 0107 bis 0109, sind vor Beginn der Baustelleneinrichtung zu mähen. Dabei sollten nach Möglichkeit die Zeiträume der landwirtschaftlichen Nutzung (Heuernte) berücksichtigt werden. Idealerweise erfolgt damit die Baustelleneinrichtung nach der landwirtschaftlichen Mahd/Heuernte.

Die zeitliche Befristung im Bereich der mageren Flachland-Mähwiesen dient dem Erhalt des FFH-Lebensraumtyps 6510.

V1 Begrenzung der baubedingten Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen (Einschränkung des Arbeitsbereiches)

Die räumliche Beanspruchung von Flächen für den Rückbau und Neubau von Masten, ggf. erforderliche Rodungsmaßnahmen sowie der Einsatz von Baufahrzeugen, -maschinen und die Errichtung von Lager- und Stellplätzen werden auf den Umfang des erforderlichen Baufeldes beschränkt. Eine baubedingte Beschädigung von an das Baufeld angrenzenden Habitaten ist zu vermeiden. Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen wie Markierung oder Abgrenzung des Baufeldes zu treffen. Dies gilt in besonderem Maße für die Mauereidechsen-Vorkommen im Umfeld der Masten Nr. 0052 und 0058.

Bei der Einrichtung des am Mast Nr. 0090 vorgesehenen Trommelplatzes ist der ca. 30 m O/NO befindliche Rand der Hecken/Gehölze mit Vorkommen der **Bocks-Riemenzungen-Orchidee** nicht zu beeinträchtigen.

V2 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen

Der Rückbau von Masten bzw. der Neubau von Masten erfolgt zeitlich so, dass erhebliche Störungen von Brutvögeln gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unterbleiben. Hierbei ist je nach betroffener Art artspezifisch zu unterscheiden.

Im Leitungsbereich von Mast Nr. 0001 bis Mast Nr. 0109 darf, wenn nur störungsempfindliche Arten betroffen sind, mit den Baumaßnahmen erst ab Ende Juni / Anfang Juli begonnen werden, wenn die Abstände zu Nisthabitaten ≤ 30 m betragen. Sollen aus Gründen des Bauablaufs die Baumaßnahmen vor Ende Juni / Anfang Juli begonnen werden, ist ein temporärer Sichtschutz vor Beginn der Bauarbeiten gemäß **Maßnahme V5** in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung (Maßnahme **V9**) zu errichten und während der Bauzeit zu erhalten.

Bei Maststandorten mit Vorkommen besonders störungsempfindlicher Arten wie Turmfalke (0069) und Mäusebussard (0074) werden Baumaßnahmen frühestens ab Ende Juli und spätestens bis Anfang März durchgeführt.

Der Rückbau von Mast Nr. 0110, 2780, 2781 und Neubau von Mast Nr. 0109 erfolgt wegen dort registrierten Revieren von Bluthänfling und Grauammer frühestens ab Ende September und spätestens bis Anfang März durchgeführt.

In den Bereichen, in denen die Feldlerche erfasst wurde, erfolgt der Neu- und Rückbau der Masten außerhalb der Brutzeit der Art, d.h. im Zeitraum vom 16.08 bis 28.02. Dies betrifft die Standorte der Masten Nr. 0050, 0066, 0069, 0098 und 0099. Sollen aus Gründen des Bauablaufs die Baumaßnahmen vor dem 16.08 begonnen werden, ist im Wirkraum der Bauarbeiten (zu berücksichtigen sind alle Baufelder und Zufahrten einschließlich des jeweiligen Umfelds von 50 m) eine Besatzkontrolle in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung (Maßnahme **V9**) durchzuführen. Im Fall eines Brutnachweises sind die Arbeiten an dem betroffenen Mast solange auszusetzen bis das Brutgeschäft beendet ist.

Bei Masten mit festgestellten Mastbruten gilt Maßnahme **V3**.

V3 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen zum Schutz von Mastbrütern

Während der Erfassungen im Jahr 2020 wurden auf 27 Masten Nester festgestellt. Auf 8 Masten wurde eine Brut der Rabenkrähe, auf 8 Masten eine Brut des Turmfalken und auf einem Mast eine Brut des Mäusebussards registriert. Weitere auf 11 Masten festgestellte Altnester der Rabenkrähe waren 2020 unbesetzt.

Nester und Besatz / Mastbrut	Mast Nr.
Unbesetzte Altnester der Rabenkrähe	0005, 0009, 0010, 0012, 0013, 0018, 0031, 0051, 0228, 0076, 0101
Brut Rabenkrähe	0006, 0037, 0039, 0058, 0060, 0064, 0065, 0078
Brut Turmfalke	0007, 0011, 0030, 0039, 0041, 0048, 0062, 0102
Brut Mäusebussard	0050

Um Schädigungen von Mastbruten zu vermeiden, sind die Baumaßnahmen außerhalb der Nistzeit dieser Arten, hier im Zeitraum zwischen 31. Juli und 1. März, durchzuführen.

Im Falle zeitlich vor dem 31.07. aufzunehmender Bautätigkeiten, ist eine Besatzkontrolle erforderlich. Bei besetzten Nestern sind die Arbeiten an dem betroffenen Mast so lange zu unterbrechen bis das Brutgeschäft auf dem Mast beendet ist. Fällt die Besatzkontrolle negativ aus kann mit der Baumaßnahme begonnen werden. Ggf. sind jedoch die Maßnahmen V2 und V5 zu beachten.

V4 Zeitliche Beschränkung von ggf. erforderlichen Rodungs- und Rückschnittarbeiten

Die Durchführung von ggf. erforderlichen Rodungen und Rückschnittarbeiten von Gehölzen und Röhrichtbeständen erfolgt außerhalb der Nistzeiten der Vögel (1. März bis 30. September) gemäß § 39 Abs. 5 (2) BNatSchG. Mit dieser Vermeidungsmaßnahme kann eine Zerstörung von Nestern und Gelegen/Bruten sowie eine Tötung von Jungvögeln vermieden werden.

Dies betrifft die Standorte mit den Masten Nr. 0057, 0067 und 0074 sowie ggf. notwendige Rückschnittarbeiten im Bereich der Masten 0107 bis 0109.

Der am Mastfuß des Mast Nr. 0029 stockende Holunderstrauch kann aufgrund seiner geringen Größe und Struktur als potenzielles Bruthabitat ausgeschlossen werden. Ein

Konfliktpotential durch die Beseitigung des Strauchs außerhalb der Nistzeiten der Vögel ist daher nicht zu erwarten.

V5 Errichtung eines temporären Sichtschutzes während der Bauarbeiten

Falls Baumaßnahmen an Maststandorten im Abstand von ≤ 30 m zu Nisthabitaten störungsunempfindlicher Arten zwischen Anfang März und Ende Juni aufgenommen werden sollen, ist vorab ein temporärer Sichtschutz entlang des Baufeldrandes zum Nisthabitat hin aufzustellen. Geeignet ist ein Bauzaun mit undurchsichtiger Plane. Diese Maßnahme dient der Minimierung von Störwirkungen auf noch nistende Gehölzbrüter und ist in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung (**V9**) potenziell relevant bei den Maststandorten Nr. 0002, 0006, 0007, 0011, 0031, 0058, 0067, 0069, 0074, 0075, 0079, 0099 und 2780.

V6 Schutzmarkierungen an Erd-/Oberseilen

Zur Minimierung der Gefährdung durch Leitungsanflug von Brutvögeln lokaler Populationen sowie Zug- und Rastvögeln bei ungünstigen Wetterbedingungen bzw. an Massenzugtagen werden im Bereich des Kerzenheimer Plateaus zwischen den Masten Nr. 0100 und 0109 und im Bereich des Lambsheimer Weihers zwischen den Masten Nr. 0038 und 0042 Schutzmarkierungen an den Erd-/Oberseilen angebracht.

Hierbei wird auf die Empfehlung von LAG VSW (Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten, 2012) verwiesen: *„Die LAG VSW empfiehlt, Markierungen mit „schwarz-weißen Blinkeffekten“ am Erdungsseil zu verwenden, die sich bereits bei Nachrüstungen bestehender Leitungen bewährt haben. Sie berücksichtigen natürliche Signalfarben und Warnmuster der Vögel und wirken aufgrund des maximalen Kontrastes auch bei ungünstigen oder wechselnden Lichtverhältnissen. Die Abstände der Markierungselemente sollten zwischen 5 und 25 m betragen. In Mastnähe können die Abstände größer gewählt werden als in den mastferneren Bereichen. Ein geringer Abstand ist in allen Bereichen geboten, in denen aufgrund avifaunistischer Erkenntnisse ein hohes oder sehr hohes Schlagrisiko für Vögel wahrscheinlich erscheint (z.B. Talquerungen, Gewässerquerungen, Flugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Wat- und Wasservögeln etc.)“.*

V7 Maßnahme zum Schutz des Steinkauzes

Bei der faunistischen Erfassung 2020 wurde an einem Einzelbaum (Walnuss) ca. 28 m südlich vom Mast Nr. 0054 eine (unbesetzte) Steinkauz-Niströhre registriert. Zur Vermeidung potenzieller Störungen ist im Falle von Baumaßnahmen im Zeitraum März bis Mitte Juli eine Besatzkontrolle durchzuführen.

Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, kann mit der Baumaßnahme begonnen werden. Wird eine Brut nachgewiesen, so ist die Bauausführung aufgrund potenzieller Störung des teils auch tagaktiven Steinkauzes am betreffenden Maststandort bis zum Flüggewerden der Jungvögel auszusetzen. Die Besatzkontrolle sowie der Nachweis der Beendigung der Brut ist von einer fachlich geschulten Person im Zuge der ökologischen Baubegleitung (vgl. Maßnahme **V9**) durchzuführen und zu dokumentieren.

V8 Schutzmaßnahmen bezüglich der Mauereidechse

Die Böschung am Weg südlich vom Mast Nr. 0052 und die Böschungen entlang des Hohlwegs nördlich vom Mast Nr. 0058 sind zum Schutz der Mauereidechse nicht zu beeinträchtigen bzw. Bauarbeiten etc., bei denen Mauereidechsen geschädigt/getötet oder erheblich gestört werden könnten, zu vermeiden. Eine Kontrolle über die Einhaltung der Schutzmaßnahmen erfolgt durch eine ökologische Baubegleitung (Maßnahmen **V9**).

V9 Ökologische Baubegleitung

Um die Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu überprüfen und unvorhergesehene Gefährdungen geschützter Arten feststellen zu können, sollte die Durchführung der Bauarbeiten im Umfeld festgestellter planungsrelevanter Arten durch eine ökologisch geschulte Fachperson begleitet werden. Erforderlich ist eine ökologische Baubegleitung insbesondere an sensiblen Bereichen wie im Nahbereich von Hecken und Gehölzen, im Bereich der Masten Nr. 0052 und 0058 mit Vorkommen der Mauereidechse und im Bereich der Masten Nr. 2780, 2781, 0109 (neu) und 0110, wo die Grauwammer registriert wurde bzw. im Bereich der Masten Nr. 0107, 0108 und 0109 in dessen Umfeld gesetzlich geschützte Biotope vorkommen.

Ausgleichs und Gestaltungsmaßnahmen

M1 Schaffung einer Ersatz-Nisthilfe für den Turmfalke am Mast Nr. 0011

Am Mast Nr. 0011 befindet sich ein Turmfalke-Nistkasten. Im Rahmen der Errichtung eines neuen Mastes ist ein gleichwertiger Ersatz der Nisthilfe erforderlich.

M2 Wiederherstellung von Biotopflächen

Da die alten Mastfundamente, in Absprache mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer, bis mindestens 1,2 m unter GOK zurückgebaut werden und die neuen unmittelbar neben den vorhandenen Standorten errichtet werden, kann sich in allen Fällen, die im Bereich der neuen Maststandorte verlorengehende Vegetation im Bereich des alten Standortes wieder entwickeln. Es entsteht also lediglich eine Verschiebung der Wirkung und kein neuer Eingriff. Die über GOK liegende Versiegelung der neuen und bestehenden Mastfundamente ist bei den Masten fast identisch (vgl. Kapitel 6).

Zur Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Vegetationsflächen werden die Bereiche, in denen das Mastfundament rückgebaut wurde, mit Bodenmaterial des Aushubs für das neue Mastfundament, wieder verfüllt. Hierbei ist an den einzelnen Maststandorten jeweils auf den natürlichen Schichtaufbau zu achten. Anschließend wird der wieder aufgetragene Boden gelockert und geebnet.

Lediglich vorübergehend überfahrene oder beanspruchte Offenlandflächen (Acker, Grünland, Saumstrukturen) werden nach Bedarf gelockert und geebnet und zur Wiederbegrünung der Sukzession überlassen. Die Grünlandflächen im Bereich der Masten Nr. 0107 bis 0109 werden bei Bedarf mit einer autochthonen Einsaat z.B. in Form einer Heudrusch- oder Heumulchsaat (von Flächen aus der Region) wiederbegrünt. Die Vegetationsflächen gehen dann in die bisherige Pflege/ Bewirtschaftung über bzw. werden als Saum- oder Randstreifen unterhalten. Auf Flächen, die lediglich extensiv genutzt sind, werden sich die ursprünglichen ruderalen Säume durch natürliche Sukzession wieder von selbst einstel-

len. Gleiches gilt für die Jungwuchsflächen mit aufkommenden Gehölzen und die in Anspruch genommene Fläche mit Röhricht am Mast Nr. 0074.

Ausgleich für Eingriffe in das Landschaftsbild Ersatzzahlung

Im Zuge des Ersatzneubaus kommt zu einer Masterhöhung von insgesamt **200,86 m**. Da der Eingriff in das **Landschaftsbild** durch die Masterhöhungen der Strommasten als nicht ausgleichbar einzustufen ist, erfolgt eine zusätzliche Bewertung zur Ermittlung einer Ausgleichsabgabe. Die Berechnung der Höhe der Ausgleichsabgabe erfolgt nach der Landeskompensationsverordnung vom 12. Juni 2018. Diese besagt, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast- oder Turmbauten verursacht werden und höher als 20 m sind, nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind (§ 6 LKompVO). Daher ist eine Ersatzzahlung zu leisten.

Die Ermittlung der zu zahlenden Summe erfolgt über die Differenz zwischen der Gesamthöhe der neu zu errichtenden Anlagen und der Gesamthöhe der abzubauenen Anlagen, wobei eine anteilige Gewichtung der im Bereich der Anlagen betroffenen Landschaften nach Wertigkeit vorgenommen wird.

Es erfolgt im vorliegenden Fall folgende Einstufung:

1. **Wertstufe 1** (gering bis mittel) umfasst monostrukturierte reliefarme bzw. wenig gegliederte Landschaften.
2. **Wertstufe 2** (hoch) umfasst insbesondere auch „Gebiete in strukturreichen Mittelgebirgen mit typischem Wechsel von Ackerbau, Grünland und Wald, einschließlich gliedernder Gehölze.“
3. **Wertstufe 3** (sehr hoch) umfasst z.B. große ungestörte Waldgebiete und andere besonders gut ausgeprägte charakteristische Merkmale.
4. **Wertstufe 4** (hervorragend) umfasst Landschaften von europaweiter Bedeutung aufgrund ihres Gesamtcharakters (z.B. Biosphärenreservate, UNESCO-Weltkulturerbe)



Entlang des gesamten Trassenverlaufs der 110-kV-Freileitung zwischen dem UW Mutterstadt und dem UW Kerzenheim finden sich lediglich im Leitungsabschnitt zwischen Mast Nr. 0086 bis 0093 mit dem Biosphärenreservat „Pfälzerwald-Nordvogesen“ und dem FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt“ Landschaften, die der Wertstufe 4 entsprechen. Die Masten Nr. 0086 bis 0093 wurden jedoch bereits allesamt erneuert, sodass es an diesen Masten zu keiner Masterhöhung kommt.

Die vom Austausch betroffenen Masten befinden sich in wenig strukturreichen Landschaften. Zudem stellen die bestehenden Freileitungen im Leitungsabschnitt zwischen den Masten Nr. 0001 bis 0110 eine Vorbelastung dar. Das Vorhaben wird daher der Wertstufe 1 zugeordnet.

Somit berechnet sich gemäß § 7 Abs. 4 LKompVO für jeden Meter über 20 Meter Masthöhe eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG in Höhe von 350 Euro.

Gemäß § 7 Abs. 5 LKompVO verringert sich die Ersatzzahlung um 7 Prozent, wenn das Vorhaben zwei oder mehr Mastbauten umfasst oder wenn die Mastbauten im räumlichen Zusammenhang mit bereits bestehenden Mastbauten errichtet werden.

Somit ergibt sich eine Ersatzzahlung für die Erhöhung der Masten in Höhe von insgesamt 70.301 EURO.

Weiterhin heißt es in § 7 Abs. 5 LKompVO, dass bei Energieleitungen je Quadratmeter überspannter Fläche 0,75 Euro zu erheben sind. Bemessungsgrundlage ist die zwischen den jeweils äußeren Leitungen projektierte Fläche. Bei nur einer Leitung ist ein Quadratmeter je laufenden Meter der Leitungsstrecke zugrunde zu legen. Da es sich um eine bestehende Freileitung handelt, deren Leitungslänge sich sogar durch den ersatzlosen Rückbau der Masten 0110, 2780, 2781 und 2782 um wenige Meter verkürzt, wird davon ausgegangen, dass diese Berechnungsgrundlage nicht zur Anwendung kommt.

Bestehende Wegeverbindungen werden durch das Vorhaben lediglich vorübergehend in Anspruch genommen. Diese werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt, sodass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen für die **Erholungsnutzung** zu erwarten sind.

Dadurch, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild gegeben sind sowie bestehende Wegeverbindungen durch die Planung nicht beeinträchtigt werden, sind für die Erholungsnutzung ebenfalls keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

6 Bilanzierung von Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen

Die bestehenden Mastfundamente werden in Abstimmung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer, mindestens jedoch bis 1,2 m unter Geländeoberkante (GOK), zurückgebaut. Der restliche Fundamentbereich verbleibt im Boden. Da im Bereich des unter GOK liegenden Fundamentes sowohl mit als auch ohne Teilrückbau Oberflächenwasser in den Boden eindringen und vor Erreichen des Fundamentes seitlich in tiefere Bodenschichten abfließen kann und auch ein Aufkommen von Vegetation dort möglich ist, fließt die unter GOK liegende Versiegelung nicht in die Kompensationsermittlung ein. Bei den betroffenen Biotoptypen handelt es sich nicht um ökologisch hochwertige Feucht- oder Nassbiotope, wie z.B. Moore, bei denen ein unter GOK liegendes Fundament durchaus Beeinträchtigungen auf Boden, Wasserhaushalt und Vegetation verursachen könnte. Darüber hinaus werden in der nachfolgenden Kompensationsermittlung die Verluste der Vegetation ermittelt, wofür die Fundamentgröße über GOK und nicht die Größe unter der Erdoberfläche ausschlaggebend ist.

Da der Pfalzwerke Netz AG keine Fundamentpläne der vorhandenen Masten zur Verfügung stehen, wurden Fundamentgrößen von Masten ermittelt, für die Bestandspläne aus etwa der gleichen Bauzeit bestehen. Die Fundamentgröße, die sich bei Trag- und Abspannmast unterscheiden, wurde dann gemittelt. Für die Berechnung der vorliegenden Kompensationsermittlung wurden somit für die **bestehenden und zurückzubauenden Masten** folgende Fundamentgrößen angenommen:

unter GOK: 8 m ²	}	Tragmast
über GOK: 7 m ²		
unter GOK: 28,50 m ²	}	Abspannmast
über GOK: 2,50 m ²		

Für die **geplanten Masten** wurden die notwendigen Fundamentgrößen für die einzelnen Masten durch die Pfalzwerke Netz AG ermittelt (vgl. Tabelle 9, Kapitel 4.1.1). Für die **Tragmasten** variieren die Fundamentgrößen über GOK je nach Standort und vorgesehendem Masttyp und liegen zwischen Werten von 6,25 m² und 8,41 m². Die Fundamentgrößen der einzelnen Tragmasten über GOK sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Für die **Abspannmasten** wurden durch die Pfalzwerke Netz AG die Fundamentgrößen unter GOK ermittelt. Für die nachfolgende Bilanzierung des dauerhaften Flächenverbrauchs sind jedoch nicht die Fundamentgrößen unter GOK sondern über GOK maßgeblich. Für die Abspannmasten ergeben sich über GOK Fundamentgrößen von 4 m² (vgl. Kapitel 4.1.1).

Wie dargestellt, ist für die Kompensationsberechnung die Art des Mastes ausschlaggebend. **Die geplanten Masten Nr. 0008, 0028, 0228, 0045, 0051, 0058, 0061, 0107, 0108 und 0109 sind Abspannmasten. Die anderen Masten des hier betrachteten Abschnittes der Pos. XX gehören zu den Tragmasten.**

Entscheidend für die Berechnung des Kompensationsbedarfs ist die Versiegelung durch das jeweils neue Mastfundament und die Entsiegelung durch Rückbau bestehender Mastfundamente über GOK.

Nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht der von der Baumaßnahme betroffenen Bio-
toptypen (Berücksichtigung der Fundamente **über GOK**):

Tabelle 16: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Gesamtbilanz)

Spalte 1 Mast-Nr.	Spalte 1 Bio- toptyp	Spalte 2 Verlust durch Neuersiegelung über GOK (im Bereich Mast neu) Fläche [m²]	Spalte 3 Wiederherstellung / Entwicklung durch Entsiege- lung über GOK (im Bereich Mast alt) Fläche [m²]	Spalte 4 Differenz (Spalte 2-3) = Versiege- lung gesamt
0002	Acker (HA0)	6,25	7,00	0,75
0004	Acker (HA0)	8,41	7,00	1,41
0005	Acker (HA0)	8,41	7,00	1,41
0006	Acker (HA0)	8,41	7,00	1,41
0007	Acker (HA0)	7,29	7,00	0,29
0008	Acker (HA0)	4,00	2,50	1,50
0010	Acker (HA0)	7,29	7,00	0,29
0011	Acker (HA0)	7,29	7,00	0,29
0014	Acker (HA0)	7,29	7,00	0,29
0015	Acker (HA0)	8,41	7,00	1,41
0016	Acker (HA0)	8,41	7,00	1,41
0019	Acker (HA0)	7,29	7,00	0,29
0028	Acker (HA0)	4,00	2,50	1,50
0029	Acker (HA0)	6,25	7,00	0,75
0031	Acker (HA0)	8,41	7,00	1,41
0032	Acker (HA0)	8,41	7,00	1,41
0033	Acker (HA0)	7,29	7,00	0,29
0034	Acker (HA0)	6,25	7,00	0,75
0035	Acker (HA0)	7,29	7,00	0,29
0228	Acker (HA0)	4,00	2,50	1,50
0045	Acker (HA0)	5,76	7,00	1,24
0046	Acker (HA0)	5,76	7,00	1,24
0047	Acker (HA0)	7,29	7,00	0,29
0048	Acker (HA0)	7,29	7,00	0,29
0049	Acker (HA0)	7,29	7,00	0,29
0050	Acker (HA0)	7,29	7,00	0,29
0051	Acker (HA0)	6,25	7,00	0,75
0052	Weinberg, Rebkul- turfläche (HL0)	8,41	7,00	1,41
0053	Weinberg, Rebkul- turfläche (HL0)	7,29	7,00	0,29
0054	Acker (HA0)	7,29	7,00	0,29

Spalte 1 Mast-Nr.	Spalte 1 Biotoptyp	Spalte 2 Verlust durch Neuversiegelung über GOK (im Bereich Mast neu) Fläche [m ²]	Spalte 3 Wiederherstellung / Entwicklung durch Entsiegelung über GOK (im Bereich Mast alt) Fläche [m ²]	Spalte 4 Differenz (Spalte 2-3) = Versiegelung gesamt
0055	Acker (HA0)	7,29	7,00	0,29
0056	Acker (HA0)	7,29	7,00	0,29
0057	Erwerbssobstanlage (HK4)	7,29	7,00	1,41
0058	Randstreifen (KC0)	4,00	2,50	1,50
0059	Acker (HA0)	8,41	7,00	1,41
0060	Acker (HA0)	8,41	7,00	1,41
0061	Weinberg, Rebkulturfläche (HL0)	4,00	2,50	1,50
0062	Weinberg, Rebkulturfläche (HL0)	8,41	7,00	1,41
0065	Weinberg, Rebkulturfläche (HL0)	8,41	7,00	1,41
0066	Acker (HA0)	6,25	7,00	-0,75
0067	Acker (HA0)	8,41	7,00	1,41
0068	Acker (HA0)	6,25	7,00	-0,75
0069	Acker (HA0)	7,29	7,00	0,29
0073	Acker (HA0)	7,29	7,00	0,29
0074	Acker (HA0)	-	7,00	-7,00
0074 (neu)	Gebüsch, Strauchgruppe (BB0)	7,29	-	7,29
0075	Acker (HA0)	6,25	7,00	0,75
0077	Acker (HA0)	6,25	7,00	0,75
0079	Acker (HA0)	7,29	7,00	0,29
0098	Acker (HA0)	8,41	7,00	1,41
0099	Acker (HA0)	8,41	7,00	1,41
0100	Acker (HA0)	8,41	7,00	1,41
0106	Acker (HA0)	7,29	7,00	0,29
0107	Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (EA1)		2,50	-2,50
0107neu	Acker (HA0)	4,00	-	4,00
0108	Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (EA1)		2,50	-2,50

Spalte 1 Mast-Nr.	Spalte 1 Biotoptyp	Spalte 2 Verlust durch Neuversiegelung über GOK (im Bereich Mast neu) Fläche [m ²]	Spalte 3 Wiederherstellung / Entwicklung durch Entsiegelung über GOK (im Bereich Mast alt) Fläche [m ²]	Spalte 4 Differenz (Spalte 2-3) = Versiegelung gesamt
0108neu	Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (EA1)	4,00	-	4,00
0109	Randstreifen (KC0)		2,50	-2,50
0109neu	Acker (HA0)	4,00	-	4,00
0110	Acker (HA0)	-	2,50	-2,50
2780	Acker (HA0)	-	2,50	-2,50
2781	Acker (HA0)	-	2,50	-2,50
2782	Acker (HA0)	-	2,50	-2,50
Summe		381,17	359,00	22,17

Insgesamt ergibt sich im Zuge der Mehrversiegelung durch den Ersatzneubau ein Kompensationsbedarf von aufgerundet 23,00 m². Aufgrund des vernachlässigbaren und geringen Eingriffs kann aus naturschutzfachlicher Sicht von einem Ausgleich abgesehen werden.

7 Abschließende Betrachtung

Die Realisierung der geplanten Ertüchtigung bzw. Austausch von 55 Masten sowie der Verstärkung von 3 Masten und dem ersatzlosen Rückbau von 4 Masten ist zwangsläufig mit der vorübergehenden Inanspruchnahme von Biotopen und vorhandenen Lebensgemeinschaften verbunden. Dabei handelt es sich überwiegend um Maststandorte in Ackerflächen. Darüber hinaus werden im geringem Umfang Grünland, Saumstrukturen und Gehölze beansprucht.

Die Standorte mehrerer Masten befinden sich innerhalb von Schutzgebieten nach BNatSchG. Dabei handelt es sich um den Naturpark Pfälzerwald (Entwicklungszone), dessen Naturraum zusätzlich als Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen ausgewiesen ist sowie die Natura-2000 Gebiete „Haardtrand“ (VSG) und „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt“ (FFH-Gebiet). Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile werden lediglich von der Leitung überspannt. Wie im Rahmen der Natura-2000 Erheblichkeitsbetrachtung (Vorprüfung) festgestellt, rufen die mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Gebiete hervor. Eine Verträglichkeit des Vorhabens ist hinsichtlich aller betroffenen Natura 2000-Gebiete gegeben. Auch nach § 15 LNatSchG i. V. mit § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope liegen im Bereich der Maststandorte. Betroffen ist eine Fettwiese Flachlandausb. (Glatthaferwiese) (xEA1) im Bereich der Standorte der Masten Nr. 0107, 0108 und 0109. Hier werden erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der Biotopflächen vermieden, verringert und kompensiert, sodass die Beeinträchtigungen nur vorübergehend sind bzw. sich keine erheblichen oder nachteiligen Auswirkungen auf die nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 15 LNatSchG zu schützenden Biotope ergeben. Die Ausnahme für eine Ausnahme sind gegeben.

Da durch die Arbeiten zur geplanten Ertüchtigung der 110-kV-Freileitung potenziell Auswirkungen wie Schädigungen und Störungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Tiere möglich sind, wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anlage 14) erstellt. Dazu wurden je nach Relevanz der Standorte auch Begehungen zu Brutvögeln und Reptilien durchgeführt und eine Potentialbewertung zum Vorkommen von Kleinsäugetern (Haselmaus, Feldhamster und Maulwurf) verfasst. Von den 27 festgestellten Brutvogelarten sind die streng geschützten bzw. gefährdeten Arten Bluthänfling, Feldleche, Feldsperling, Grauammer, Grünspecht, Haussperling, Mäusebussard, Turmfalke und Turteltaube hervorzuheben. An zwei Maststandorten (Mast Nr. 0052 und 0058) wurde die Mauereidechse festgestellt. Geeignete Habitate für die Haselmaus wurden nicht festgestellt. Auch Vorkommen von Feldhamster und Maulwurf konnten nicht nachgewiesen werden. Abschließend wurde festgestellt, dass das Planvorhaben unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen bei keiner relevanten Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG führt.

Hinsichtlich der oberflächigen Versiegelung durch die neuen Mastfundamente ergibt sich unter Berücksichtigung des Rückbaus der alten Fundamente bis mindestens 1,2 m unter GOK (je nach Absprache mit dem Eigentümer) ein Kompensationsbedarf von rund 23 m². Aufgrund des vernachlässigbaren und verhältnismäßig geringen Eingriffs sowie der Wiederherstellung der Vegetation im Fundamentbereich rückzubauender Masten kann aus naturschutzfachlicher Sicht vom Ausgleich abgesehen werden.

Allgemein können gravierende Eingriffe in Biotoptypen und ihre Lebensgemeinschaften durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die Biotopverluste an den geplanten Standorten können in gleichem Umfang durch Wiederherstellung der alten Maststandorte kurzfristig ausgeglichen werden.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes ergeben sich trotz der Erhöhung der einzelnen Masten im Durchschnitt um ca. 1,90 m großräumig gesehen und aufgrund der Vorlast durch die bestehende Leitung keine wesentlichen und vor allem wahrnehmbaren Veränderungen. Dennoch wird aufgrund der Vorgaben des geltenden Bundesnaturschutzgesetzes und in Anlehnung an die Landeskompensationsverordnung eine **Ersatzzahlung** erforderlich, die sich auf insgesamt **70.310 Euro** beläuft.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz-/ Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen verhältnismäßig gering sind und zu keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen.

Gleiches gilt für die Auswirkungen auf die im Gebiet ausgewiesenen Schutzgebiete (Naturpark und Biosphärenreservat Pfälzerwald (Entwicklungszone), Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile, Natura 2000-Gebiet) und den gemäß § 30 BNatSchG i. V. mit § 15 LNatSchG gesetzlich geschützten Biototypen. Das Vorhaben führt bei keinem der Schutzgebiete bzw. der gesetzlich geschützten Biotope zu Beeinträchtigungen, die den speziellen Schutzziele oder Schutzbestimmungen entgegenstehen.

Es ist davon auszugehen, dass nach Umsetzung der Maßnahmen keine nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur, Arten und Landschaft verbleiben.

8 Anhang

Erläuterung und Zusammenfassung zur Bewertung der Maststandorte

Die Maststandorte wurden in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit innerhalb des Naturhaushaltes und hier insbesondere in Bezug auf ihre Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz bewertet und in drei Wertstufen eingeordnet. Nachfolgend wird jeweils erläutert, welche Kriterien für die Einordnung der Biotoptypen in ihre Wertstufe bestimmend sind:

Tabelle 17: Bewertungsstufen

Bewertungsstufe	Erläuterungen
Hohes Konfliktpotential erkennbar.	Die Umsetzung des Vorhabens ist zwar möglich. Allerdings bestehen bei der Umsetzung Konflikte. Dabei kann es sich zum Beispiel um höherwertige Biotope wie FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützte Biotope handeln sowie essenzielle Lebensräume von (streng geschützten) Tierarten. In der Folge werden spezielle Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie bspw. CEF-Maßnahmen notwendig.
Geringes bis mittleres Konfliktpotential erkennbar. Realisierung unter Beachtung und Durchführung spezieller Maßnahmen möglich	Die Umsetzung des Vorhabens ist generell möglich. Allerdings bestehen bei der Umsetzung mögliche Konflikte. Dabei kann es sich zum Beispiel um Biotope handeln, die Lebensräume von geschützten Tierarten darstellen. In der Folge werden spezielle Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Rodungs- und Bauzeitenbeschränkungen, erforderlich.
Kein Konfliktpotential erkennbar	Bei der Bewertung der Fläche haben sich keine offensichtlichen Konflikte ergeben, die einem Mastaustausch entgegenstehen. Die Masten liegen zudem im Bereich geringwertiger Biotope.

Tabelle 18: Zusammenfassende Vorhabensbewertung

Mast Nr.	Maßnahmenumfang	Vermeidungs-/ Schutzmaßnahmen	artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	Bewertung
0001	Trommelplatz	S1, S2	V1, V5, V9	
0002	Neubau	S1, S2	V1, V2, V5, V9	
0003	Trommelplatz	S1	-	
0004	Neubau	S1	-	
0005	Neubau	S1	V3, V9	
0006	Neubau	S1, S2, S3	V1, V2, V3, V5, V9	
0007	Neubau	S1, S2, S3	V1, V2, V3, V5, V9	
0008	Neubau + Trommelplatz	S1	V1, V9	
0010	Neubau	S1	V3, V9	
0011	Neubau	S1, S3	V1, V2, V3, V9, M1	
0012	Trommelplatz	S1	V3, V9	

Mast Nr.	Maßnahmenumfang	Vermeidungs-/ Schutzmaßnahmen	artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	Bewertung
0014	Neubau + Trommelplatz	S1	-	
0015	Neubau	S1	-	
0016	Neubau	S1	-	
0019	Neubau	S1	-	
0023	Trommelplatz	S1	-	
0028	Neubau + Trommelplatz	S1	-	
0029	Neubau	S1	-	
0031	Neubau	S1, S2, S3	V1, V2, V3, V5, V9	
0032	Neubau	S1, S3	V1, V2, V5, V9	
0033	Neubau	S1, S3	-	
0034	Neubau	S1, S3	-	
0035	Neubau	S1	-	
0037	Verstärkung + Trommelplatz	S1	V3, V9	
0041	Trommelplatz	S1	V3, V6, V9	
0043	Verstärkung	S1	-	
0044	Verstärkung + Trommelplatz	S1	-	
0228	Neubau + Trommelplatz	S1	V3, V9	
0045	Neubau	S1	-	
0046	Neubau	S1	-	
0047	Neubau	S1	-	
0048	Neubau	S1	V3, V9	
0049	Neubau	S1	-	
0050	Neubau	S1	V1, V2, V3, V9	
0051	Neubau	S1	V1, V3, V9	
0052	Neubau	S1, S2	V1, V2, V5, V8, V9	
0053	Neubau	S1	-	
0054	Neubau	S1, S2	V1, V7, V9	
0055	Neubau	S1	-	
0056	Neubau	S1	-	
0057	Neubau	S1, S2	V1, V4, V9	
0058	Neubau + Trommelplatz	S1, S2	V1, V2, V3, V5, V8, V9	
0059	Neubau	S1	-	
0060	Neubau	S1, S2, S3	V3, V9	
0061	Neubau + Trommelplatz	S1	-	
0062	Neubau prüfen	S1	V3, V9	
0063	Trommelplatz	S1	-	

Mast Nr.	Maßnahmenumfang	Vermeidungs-/ Schutzmaßnahmen	artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	Bewertung
0064	Trommelplatz	S1	V3, V9	
0065	Neubau	S1	V3, V9	
0066	Neubau	S1	V1, V2, V9	
0067	Neubau + Trommelplatz	S1, S2	V1, V2, V4, V9	
0068	Neubau	S1	-	
0069	Neubau	S1, S2, S3	V1, V2, V9	
0072	Trommelplatz	S1	-	
0073	Neubau	S1, S2, S3	V1, V2, V5, V9	
0074	Neubau	S1, S2, S3	V1, V2, V4, V9	
0075	Neubau	S1, S2, S3	V1, V2, V5, V9	
0077	Neubau	S1	-	
0079	Neubau	S1	-	
0082	Trommelplatz	S1	-	
0086	Trommelplatz	S1	-	
0090	Trommelplatz	S1, S2	V1	
0096	Trommelplatz	S1	-	
0097	Trommelplatz	S1	-	
0098	Neubau	S1	V1, V2, V9	
0099	Neubau	S1, S2	V1, V2, V5, V9	
0100	Neubau	S1	V6	
0106	Neubau	S1	V6	
0107	Neubau + Trommelplatz	S1, S2, S4	V1, V2, (V4), V6, V9	
0108	Neubau + Trommelplatz	S1, S2, S4	V1, V2, (V4), V6, V9	
0109	Neubau	S1, S2, S3, S4	V1, V2, (V4), V6, V9	
0110	Ausbau/Rückbau	S1, S2, S3	V1, V2, V9	
2782/ 109 (neu)	Ausbau/Rückbau	S1, S2	V1, V2, V9	
2781	Ausbau/Rückbau	S1, S2	V1, V2, V9	
2780	Ausbau/Rückbau	S1, S2, S3	V1, V2, V9	

Standortbezogene Bestands und Wirkungsanalyse der zu ersetzenden und rückzubauenden Masten

In den nachfolgenden Steckbriefen erfolgt eine detaillierte Darstellung des Bestandes für jeden auszutauschenden bzw. rückzubauenden Mast. Weiterhin beinhalten die Steckbriefe eine gegenüberstellende Abschätzung der möglichen Auswirkungen durch das Vorhaben. Die Masten Nr. 0048, 0059, 0060, 0062, 0065, 0075, 0100 und 0106 bei denen sich die Notwendigkeit eines Ersatzneubaus erst im Zuge der Baumaßnahme ergibt sowie die Masten 0037, 0043 und 0044 bei denen eine Fundamentverstärkung erforderlich wird, werden vorsorglich nachfolgend ebenfalls berücksichtigt. Wird an den Maststandorten der auszutauschenden bzw. rückzubauenden Masten für den Austausch des Leiterseils zusätzlich die temporäre Errichtung eines Trommelplatzes erforderlich, werden die Standorte nachfolgend ebenfalls mitbetrachtet.

Bei der Mehrzahl der für den Ersatzneubau bzw. Rückbau vorgesehenen Masten ist aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten und der am Standort ausgebildeten Biotoptypen mit keinen wesentlichen (dauerhaften) Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und der Standortverhältnisse durch die neuen Fundamente, die notwendigen Arbeitsflächen und Zufahrten zu rechnen, sodass eine ausführliche Betrachtung der vorhabenbedingten Auswirkungen nur an den Maststandorten stattfindet, an denen sich ein planungs- bzw. entscheidungsrelevantes Konfliktpotential ergibt.

Der Schwerpunkt der Betrachtung in den Steckbriefen liegt daher auf dem Schutzgut Arten und Biotope.

Mast Nr.	Beschreibung	
0002	 <p data-bbox="331 1783 970 1812">Abbildung 28: Mast Nr. 0002, Blick in Richtung Nordwesten</p>	siehe Plan Nr. 1 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“
<p data-bbox="331 1861 1018 1921"><u>Umfang der Maßnahme:</u> Mastaustausch 3 m nordwestlich zum bestehenden Mast.</p> <p data-bbox="331 1951 868 2024"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u> keine</p>		

Mast Nr.	Beschreibung
	<p><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Rottgraben (Gewässer 3. Ordnung), südwestlich des Bestandsmasts in rd. 140 m Entfernung <p><u>Biotoptypen:</u></p> <p>Der Mast steht im Randbereich eines Ackers (HA0). Nördlich in rund 15 m Entfernung befindet sich, getrennt von einem unbefestigten Wirtschaftsweg (VB2), ein Gehölzstreifen (BD3) aus Salweide (<i>Salix caprea</i>), Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) und Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>).</p> <p>Die Zufahrt erfolgt abzweigend von der L524 erst über einen befestigten und dann über einen unbefestigten Wirtschaftsweg (VB1/VB2). Ausgehend von dem unbefestigten Wirtschaftsweg führt die Zufahrt bis zum Maststandort auf einer Länge von rund 10 m über den Acker.</p> <p><u>Zoologische Erfassung:</u></p> <p>Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Orpheusspötter und Ringeltaube als Brutvögel im angrenzenden Gehölzstreifen erfasst. Es handelt sich hierbei um ungefährdete und ubiquitäre Arten. Lediglich der Orpheusspötter gilt (noch) nicht als ubiquitär. Er stammt ursprünglich aus Südwesteuropa und hat sich seit 1984 in Deutschland als regelmäßiger Brutvogel mit erster Schwerpunktverbreitung im Saarland etabliert (TWIETMEYER et al. 2008). In RLP ist er seit 1986 als Brutvogel nachgewiesen.</p> <p>Vorkommen von Arten, die aufgrund ihres Gefährdungs- und Schutzstatus besonders hervorzuheben wären, wurden <u>nicht</u> nachgewiesen.</p> <p><u>Auswirkungen:</u></p> <p>Eingriffe in den angrenzenden <u>Gehölzbestand</u> finden <u>nicht</u> statt.</p> <p>Baubedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich möglicherweise auf das Verhalten der <u>Vögel</u> auswirken. Die im UG ermittelten relevanten Vogelarten zählen zu den nicht besonders störungsempfindlichen Artengruppen. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich zudem bei Berücksichtigung der eingeschränkten Bauphase und des geringen Flächenumfanges des Eingriffs. Weiterhin bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits Vorbelastungen. Durch Bauabschlusszeiten (V2) bzw. die Errichtung eines temporären Sichtschutzes während der Bauarbeiten (V5) kann das Störpotential zusätzlich minimiert werden.</p> <p>Aufgrund der nur vorübergehenden Wirkung und der geringen Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Vogelarten ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen, die ggf. zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen führt.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz - S2 Schutz angrenzender Biotopflächen <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V1 Begrenzung baubedingter Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen - V2 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen - V5 Errichtung eines temporären Sichtschutzes während der Bauarbeiten - V9 Ökologische Baubegleitung <p><u>Ausblick:</u></p>

Mast Nr.	Beschreibung
	Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sowie relevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten.

Mast Nr.	Beschreibung	
0004	 <p data-bbox="331 904 922 931">Abbildung 29: Mast Nr. 0004, Blick in Richtung Westen</p>	<p data-bbox="1043 432 1394 495">siehe Plan Nr. 1 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“</p>
<p data-bbox="331 965 627 992"><u>Umfang der Maßnahme:</u> Mastaustausch 55 m nordwestlich zum bestehenden Mast.</p> <p data-bbox="331 1046 866 1072"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u> keine</p> <p data-bbox="331 1144 1023 1171"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p> <ul data-bbox="379 1178 1449 1240" style="list-style-type: none"> - Rottgraben (Gewässer 3. Ordnung), südwestlich des Bestandsmasts in rd. 280 m Entfernung <p data-bbox="331 1285 485 1312"><u>Biotoptypen:</u> Der Mast steht frei auf einem Acker (HA0). Die Zufahrt an den Maststandort erfolgt von der „Von-Ketteler-Straße“ in Mutterstadt über unbefestigte Wirtschaftswege und von dort abzweigend auf einer Länge von rund 70 m über Ackerflächen.</p> <p data-bbox="331 1473 647 1500"><u>Zoologische Erfassungen:</u> Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden im Bereich des zu erneuernden Masts keine Brutvögel nachgewiesen.</p> <p data-bbox="331 1599 512 1626"><u>Auswirkungen:</u> keine</p> <p data-bbox="331 1680 804 1706"><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u> Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul data-bbox="379 1774 987 1800" style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz <p data-bbox="331 1836 443 1863"><u>Ausblick:</u> Vorhabensbedingt kommt es unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.</p>		

Mast Nr.	Beschreibung	
0005	 <p data-bbox="331 887 970 913">Abbildung 30: Mast Nr. 0005, Blick in Richtung Nordwesten</p>	siehe Plan Nr. 1 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“
<p data-bbox="331 954 627 983"><u>Umfang der Maßnahme:</u></p> <p data-bbox="331 996 1018 1025">Mastaustausch 8 m nordwestlich zum bestehenden Mast.</p> <p data-bbox="331 1072 868 1102"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <p data-bbox="331 1115 400 1144">keine</p> <p data-bbox="331 1202 1023 1232"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p> <ul data-bbox="379 1238 1453 1391" style="list-style-type: none"> - Rottgraben (Gewässer 3. Ordnung), westlich zum Bestandsmast in rd. 300 m Entfernung - Kreuzgraben (Gewässer 3. Ordnung), nördlich zum Bestandsmast in rd. 200 m Entfernung und parallel der Zufahrt <p data-bbox="331 1440 485 1469"><u>Biotoptypen:</u></p> <p data-bbox="331 1482 1453 1635">Der Mast steht frei auf einem Acker (HA0). Entlang der Zufahrt erstreckt sich eine Baumreihe aus Linden (<i>Tilia cordata</i>) (BF3). Parallel zur Baumreihe verläuft ein wasserführender Graben (FN0). Bei dem Graben handelt es sich um den „Kreuzgraben“, ein Gewässer 3. Ordnung, der z.T. von der Landeskartierung Rheinland-Pfalz als Graben mit extensiver Instandhaltung (FN3) (BT-6516-0003-2009) erfasst ist.</p> <p data-bbox="331 1682 1453 1771">Die Zufahrt erfolgt von der „Von-Ketteler-Straße“ in Mutterstadt über einen befestigten Wirtschaftsweg. Abzweigende vom Wirtschaftsweg verläuft die Zufahrt auf einer Länge von rund 175 m über den Acker an den Maststandort.</p> <p data-bbox="331 1818 647 1848"><u>Zoologische Erfassungen:</u></p> <p data-bbox="331 1861 1453 1951">Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden im Bereich des zu erneuernden Masts keine Brutvögel nachgewiesen. Allerdings wurde auf der Süd-West Traverse des Masts ein Rabenkrähen-Altnest erfasst, welches jedoch nicht besetzt war.</p> <p data-bbox="331 1998 1453 2065">Vorkommen von Arten, die aufgrund ihres Gefährdungs- und Schutzstatus besonders hervorzuheben wären, wurden <u>nicht</u> nachgewiesen.</p>		

Mast Nr.	Beschreibung
	<p><u>Auswirkungen:</u></p> <p>Durch den Rückbau des Masts kann es zur Beanspruchung einer (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Brutvögeln kommen. Durch den Mastrückbau außerhalb der Nistzeiten der Mastbrüter, d.h. im Zeitraum zwischen 31. Juli und 1. März kann verhindert werden, dass erhebliche Störungen von Brutvögeln gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten (V3). Ausweichhabitate stehen den Arten in Form von Bruthabitaten im Umfeld des Masts zur Verfügung, sodass das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Populationen führt.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V3 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen zum Schutz von Mastbrütern - V9 Ökologische Baubegleitung <p><u>Ausblick:</u></p> <p>Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln und der baubedingte temporäre Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sowie relevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0006		siehe Plan Nr. 1 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“
<p><u>Umfang der Maßnahme:</u> Mastaustausch 45 m nordwestlich zum bestehenden Mast.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u> keine</p> <p><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreuzgraben (Gewässer 3. Ordnung), westlich und südlich des Bestandmasts in rd. 50 m Entfernung sowie parallel der Zufahrt <p><u>Biototypen:</u> Der Mast steht frei auf einem Acker (HA0). Westlich und südlich davon verläuft in einer Entfernung von über 50 m ein wasserführender Graben. Es handelt sich hierbei um den „Kreuzgraben“, ein Gewässer 3. Ordnung, welcher südlich des Bestandmasts von der Landeskartierung Rheinland-Pfalz als Graben mit extensiver Instandhaltung (FN3) (BT-6516-0003-2009) erfasst ist. In diesem Bereich erstreckt sich entlang des Grabens h ein Gehölzstreifen (BD3), bestehend aus Salweide (<i>Salix caprea</i>), Silberweide (<i>Salix alba</i>), Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) und Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>).</p> <p>Westlich des Bestandmast verläuft der Kreuzgraben parallel eines Wirtschaftsweges (VB1). Ebenfalls parallel dazu stehen auf einem Randstreifen (KC0) eine Reihe aus Linden (<i>Tilia cordata</i>) (BF3).</p> <p>Die Zufahrt zum Mast erfolgt ausgehend von der „Von-Ketteler-Straße“ in Mutterstadt über einen befestigten Wirtschaftsweg und von dort abzweigend auf einer Länge von rund 240 m über den Acker an den Maststandort. Eine Querung des Kreuzgrabens erfolgt hierbei nicht.</p> <p><u>Zoologische Erfassungen:</u> Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden als Brutvögel Mönchsgrasmücke, Nachtigall und Zilpzalp im Gehölzstreifen, 40 m südlich vom Mast entfernt, erfasst. Am Mast selbst wurde eine Mastbrut der Rabenkrähe nachgewiesen. Es handelt sich hierbei um ungefährdete und ubiquitäre Arten.</p>		

Mast Nr.	Beschreibung
	<p>Vorkommen von Arten, die aufgrund ihres Gefährdungs- und Schutzstatus besonders hervorzuheben wären, wurden <u>nicht</u> nachgewiesen.</p> <p><u>Auswirkungen:</u> Eingriffe in angrenzende <u>Gehölzbestände</u> finden <u>nicht</u> statt.</p> <p>Baubedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich möglicherweise auf das Verhalten der <u>Vögel</u> auswirken. Die im UG ermittelten relevanten Vogelarten zählen zu den nicht besonders störungsempfindlichen Artengruppen. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich zudem bei Berücksichtigung der eingeschränkten Bauphase und des geringen Flächenumfangs des Eingriffs. Weiterhin bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits Vorbelastungen. Durch Bauabschlusszeiten (V2) bzw. die Errichtung eines temporären Sichtschutzes während der Bauarbeiten (V5) kann das Störpotential zusätzlich minimiert werden.</p> <p>Ausweichmöglichkeiten für die Gehölz- und Heckenbrüter sind im Umfeld des zu erneuernden Masts gegeben, sodass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>Durch den Rückbau des Masts kann es zur Beanspruchung einer (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Brutvögeln kommen. Durch den Mastrückbau außerhalb der Nistzeiten der Arten, d.h. im Zeitraum zwischen 31. Juli und 1. März kann verhindert werden, dass erhebliche Störungen von Brutvögeln gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten (V3). Ausweichhabitats stehen den Arten in Form von Bruthabitats im Umfeld des Masts zur Verfügung, sodass das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Populationen führt.</p> <p>In unmittelbarer Umgebung von <u>Gewässern</u> kann es baubedingt durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie Öl / Benzin und / oder Stoffeinträgen zur Verunreinigung kommen.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz - S2 Schutz angrenzender Biotopflächen - S3 Schutz des Grundwassers sowie von Gräben/Bächen <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V1 Begrenzung baubedingter Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen - V2 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen - V3 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen zum Schutz von Mastbrütern - V5 Errichtung eines temporären Sichtschutzes während der Bauarbeiten - V9 Ökologische Baubegleitung <p><u>Ausblick:</u></p> <p>Bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln und der baubedingte temporäre Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sowie relevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0007	 <p data-bbox="331 902 951 931">Abbildung 32: Mast Nr. 0007, Blick in Richtung Nordosten</p>	siehe Plan Nr. 1 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“
<p data-bbox="331 972 627 1001"><u>Umfang der Maßnahme:</u></p> <p data-bbox="331 1014 1031 1043">Mastaustausch 50 m nordwestlich zum bestehenden Mast.</p> <p data-bbox="331 1090 866 1120"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <p data-bbox="331 1133 400 1162">keine</p> <p data-bbox="331 1220 1019 1249"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p> <ul data-bbox="379 1256 1449 1317" style="list-style-type: none"> - Kreuzgraben (Gewässer 3. Ordnung), östlich des Bestandsmasts in rd. 35 m Entfernung <p data-bbox="331 1364 485 1393"><u>Biotoptypen:</u></p> <p data-bbox="331 1406 1449 1590">Der Mast steht frei auf einem Acker (HA0). Östlich davon, in einer Entfernung von rd. 35 m, verläuft der „Kreuzgraben“, ein Gewässer 3. Ordnung, welcher von der Landeskartierung Rheinland-Pfalz als Graben mit extensiver Instandhaltung (FN3) (BT-6516-0003-2009) erfasst ist. Entlang des Grabens erstreckt sich ein Gehölzstreifen (BD3), bestehend aus Salweide (<i>Salix caprea</i>), Silberweide (<i>Salix alba</i>), Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) und Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>).</p> <p data-bbox="331 1637 1449 1760">Die Zufahrt zum Mast erfolgt ausgehend von der „Von-Ketteler-Straße“ in Mutterstadt über einen befestigten Wirtschaftsweg und von dort abzweigend über einen unbefestigten Wirtschaftsweg bis zum Mast. Der unbefestigte, vorhanden Wirtschaftsweg führt über den „Kreuzgraben“.</p> <p data-bbox="331 1807 644 1836"><u>Zoologische Erfassungen:</u></p> <p data-bbox="331 1850 1449 1944">Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden als Brutvögel die ungefährdeten und weitverbreiteten Arten Kohlmeise, Dorngrasmücke und Mönchsgrasmücke im Gehölzstreifen erfasst.</p> <p data-bbox="331 1991 1449 2051">Am Mast selbst wurden zwei Rabenkrähen-Nester erfasst. In einem der Nester brütete der streng geschützte Turmfalke.</p>		

Mast Nr.	Beschreibung
	<p><u>Auswirkungen:</u> Eingriffe in umliegende <u>Gehölze</u> finden <u>nicht</u> statt.</p> <p>Baubedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich möglicherweise auf das Verhalten der <u>Vögel</u> auswirken. Die im UG ermittelten relevanten Vogelarten zählen zu den nicht besonders störungsempfindlichen Artengruppen. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich zudem bei Berücksichtigung der eingeschränkten Bauphase und des geringen Flächenumfanges des Eingriffs. Weiterhin bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits Vorbelastungen. Durch Bauabschlusszeiten (V2) bzw. die Errichtung eines temporären Sichtschutzes während der Bauarbeiten (V5) kann das Störpotential zusätzlich minimiert werden.</p> <p>Ausweichmöglichkeiten für die Gehölz- und Heckenbrüter sind im Umfeld des zu erneuernden Masts gegeben, sodass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>Durch den Rückbau des Masts kann es zur Beanspruchung einer (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Brutvögeln kommen. Durch den Mastrückbau außerhalb der Nistzeiten der Mastbrüter, d.h. im Zeitraum zwischen 31. Juli und 1. März kann verhindert werden, dass erhebliche Störungen von Brutvögeln gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten (V3). Ausweichhabitate stehen den Arten in Form von Bruthabitaten im Umfeld des Masts zur Verfügung, sodass das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Populationen führt.</p> <p>In unmittelbarer Umgebung von <u>Gewässern</u> kann es baubedingt durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie Öl / Benzin und / oder Stoffeinträgen zur Verunreinigung kommen.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz - S2 Schutz angrenzender Biotopflächen - S3 Schutz des Grundwassers sowie von Gräben/Bächen <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V1 Begrenzung baubedingter Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen - V2 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen - V3 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen zum Schutz von Mastbrütern - V5 Errichtung eines temporären Sichtschutzes während der Bauarbeiten - V9 Ökologische Baubegleitung <p><u>Ausblick:</u></p> <p>Bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln und der baubedingte temporäre Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sowie relevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0008	 <p data-bbox="331 902 911 931">Abbildung 33: Mast Nr. 0008, Blick in Richtung Süden</p>	<p data-bbox="1045 427 1353 524">siehe Plan Nr. 1 und 2 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“</p>
<p data-bbox="331 987 627 1016"><u>Umfang der Maßnahme:</u></p> <p data-bbox="331 1032 1190 1061">Mastaustausch am gleichen Standort, Errichtung eines Trommelplatzes.</p> <p data-bbox="331 1115 868 1144"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <p data-bbox="331 1160 400 1189">keine</p> <p data-bbox="331 1243 1023 1272"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p> <ul data-bbox="379 1279 1390 1308" style="list-style-type: none"> - Kreuzgraben (Gewässer 3. Ordnung), südlich des Masts in rd. 100 m Entfernung <p data-bbox="331 1361 485 1391"><u>Biotoptypen:</u></p> <p data-bbox="331 1406 1453 1585">Der Mast steht im Randbereich einer Ackerfläche (HA0), angrenzend an einen Grasweg (VB7). Nördlich verläuft die Landstraße L 530 (VA0). Im Bereich des Straßenrands (HC3) stocken Einzelbäume (BF3). Südlich in einer Entfernung von rd. 100 m zum Mast verläuft der Kreuzgraben (Gewässer 3. Ordnung), welcher von der Landeskartierung Rheinland-Pfalz als Graben mit extensiver Instandhaltung (FN3) (BT-6516-0003-2009) erfasst ist. Entlang des Grabens erstreckt sich ein Gehölzstreifen (BD3).</p> <p data-bbox="331 1630 1326 1659">Die Zufahrt zum Mast erfolgt abzweigend von der L 530 über einen Grasweg (VB7).</p> <p data-bbox="331 1713 644 1742"><u>Zoologische Erfassungen:</u></p> <p data-bbox="331 1758 1453 1816">Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden als Brutvögel Grünspecht, Star, Mönchsgrasmücke und Kohlmeise in einem Gehölz rd. 90 m südlich des Masts erfasst.</p> <p data-bbox="331 1861 1453 1919">Von den nachgewiesenen Brutvogelarten wird der Star auf der Vorwarnliste der Roten Liste Rheinland-Pfalz geführt.</p> <p data-bbox="331 1973 1453 2031">Alle nachgewiesenen Brutvogelarten bis auf den Grünspecht sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders geschützt. Der Grünspecht ist streng geschützt.</p>		

Mast Nr.	Beschreibung
	<p><u>Auswirkungen:</u></p> <p>Eingriffe in <u>Gehölze</u> finden <u>nicht</u> statt. Baubedingt kommt es demnach zu keinen Eingriffen in (potenzielle) Bruthabitate. Im Zuge der Maßnahme kann es lediglich zu kleinflächigen Eingriffen in Nahrungshabitate kommen. Ausweichhabitate stehen den Arten in Form von Nahrungshabitaten im Umfeld des Mastes zur Verfügung, sodass das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Populationen führt.</p> <p>Baubedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich negativ auf das Verhalten der <u>Vögel</u> auswirken. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich aber bei Berücksichtigung der eingeschränkten Bauphase und des geringen Flächenumfangs des Eingriffs. Zudem bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die angrenzende Verkehrsstraße bereits Vorbelastungen.</p> <p>Darüber hinaus findet die geplante Baumaßnahme in einer Entfernung von über 90 m zu den erfassten Nisthabitaten von Grünspecht und Star statt. Aufgrund der artspezifischen Fluchtdistanzen nach GASSNER ET AL. (Grünspecht 60 m, Star 15 m), der nur vorübergehenden Wirkung, den bestehenden Vorbelastungen und des geringen Flächenumfangs des Eingriffs ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen, die ggf. zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen führt. Durch die Begrenzung der Arbeitsflächen (V1) kann das Störpotential zusätzlich minimiert werden.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V1 Begrenzung baubedingter Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen - V9 Ökologische Baubegleitung <p><u>Ausblick:</u></p> <p>Baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln werden aufgrund der Entfernung zum Vorhaben als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sowie relevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind unter Beachtung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0010	 <p data-bbox="331 898 951 929">Abbildung 34: Mast Nr. 0010, Blick in Richtung Nordosten</p>	<p data-bbox="1043 427 1394 495">siehe Plan Nr. 2 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“</p>
<p data-bbox="331 987 627 1019"><u>Umfang der Maßnahme:</u></p> <p data-bbox="331 1028 951 1059">Mastaustausch 5 m südlich zum bestehenden Mast.</p> <p data-bbox="331 1106 866 1137"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <p data-bbox="331 1146 400 1178">keine</p> <p data-bbox="331 1234 1019 1265"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p> <ul data-bbox="379 1270 1449 1332" style="list-style-type: none"> - Zweiter Neugraben (Gewässer 3. Ordnung), östlich des Bestandsmasts in rd. 100 m Entfernung <p data-bbox="331 1379 485 1411"><u>Biotoptypen:</u></p> <p data-bbox="331 1420 1449 1545">Der Mast steht frei auf einem Acker (HA0). Nordöstlich in einer Entfernung von rd. 100 m verläuft ein wasserführender Graben. Es handelt sich hierbei um den „Zweiter Neugraben“, ein Gewässer 3. Ordnung. Der Graben ist von der Landeskartierung Rheinland-Pfalz als Graben mit extensiver Instandhaltung (FN3) (BT-6516-0015-2009) erfasst.</p> <p data-bbox="331 1592 1449 1655">Die Zufahrt erfolgt abzweigend von der L 530 über einen befestigten Wirtschaftsweg (VB1). Die letzten rd. 170 m an den Maststandort werden über die Ackerfläche zurückgelegt.</p> <p data-bbox="331 1702 647 1733"><u>Zoologische Erfassungen:</u></p> <p data-bbox="331 1742 1449 1805">Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden als Brutvögel in einem Gehölz, ca. 95 m (nord)östlich vom Mast entfernt Amsel, Mönchsgrasmücke und Ringeltaube nachgewiesen.</p> <p data-bbox="331 1814 1449 1877">Am Mast wurde ein altes Rabenkrähen-Nest erfasst, welches nicht besetzt war. Bei den erfassten Brutvogelarten handelt sich um ungefährdete und ubiquitäre Arten.</p> <p data-bbox="331 1924 1449 1986">Vorkommen von Arten, die aufgrund ihres Gefährdungs- und Schutzstatus besonders hervorzuheben wären, wurden <u>nicht</u> nachgewiesen.</p>		

Mast Nr.	Beschreibung
	<p><u>Auswirkungen:</u> Eingriffe in umliegende <u>Gehölze</u> finden <u>nicht</u> statt.</p> <p>Baubedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich möglicherweise auf das Verhalten der <u>Vögel</u> auswirken. Die im UG ermittelten relevanten Vogelarten zählen zu den nicht besonders störungsempfindlichen Artengruppen. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich zudem bei Berücksichtigung der eingeschränkten Bauphase und des geringen Flächenumfangs des Eingriffs. Weiterhin bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits Vorbelastungen. Aufgrund der nur vorübergehenden Wirkung und der geringen Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Vogelarten ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen, die ggf. zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen führt.</p> <p>Durch den Rückbau des Masts kann es zur Beanspruchung einer (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Brutvögeln kommen. Durch den Mastrückbau außerhalb der Nistzeiten der Mastbrüter, d.h. im Zeitraum zwischen 31. Juli und 1. März kann verhindert werden, dass erhebliche Störungen von Brutvögeln gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten (V3). Ausweichhabitate stehen den Arten in Form von Bruthabitaten im Umfeld des Masts zur Verfügung, sodass das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Populationen führt.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u> Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V3 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen zum Schutz von Mastbrütern - V9 Ökologische Baubegleitung <p><u>Ausblick:</u> Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln und der baubedingte temporäre Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sowie relevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten.</p>

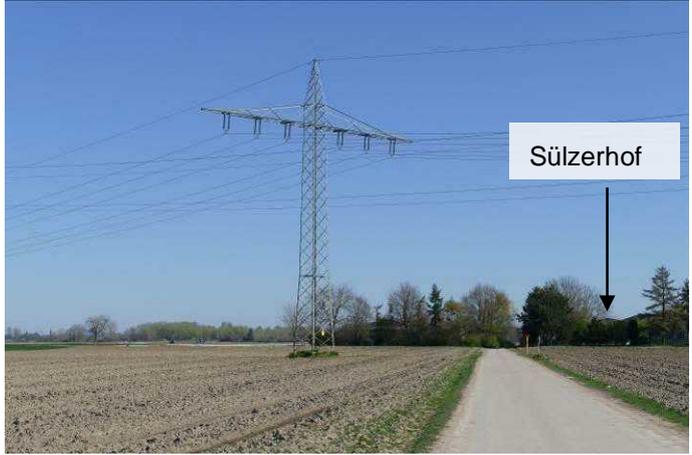
Mast Nr.	Beschreibung	
0011	 <p data-bbox="331 909 975 943">Abbildung 35: Mast Nr. 0011, Blick in Richtung Südosten</p>	<p data-bbox="1043 427 1394 495">siehe Plan Nr. 2 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“</p>
<p data-bbox="331 994 628 1028"><u>Umfang der Maßnahme:</u></p> <p data-bbox="331 1037 1016 1070">Mastaustausch 8 m nord(östlich) zum bestehenden Mast.</p> <p data-bbox="331 1113 868 1146"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <p data-bbox="331 1158 400 1191">keine</p> <p data-bbox="331 1243 1023 1276"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p> <ul data-bbox="379 1279 1436 1341" style="list-style-type: none"> - Zweiter Neugraben (Gewässer 3. Ordnung), westlich des Bestandsmasts in rd. 45 m Entfernung <p data-bbox="331 1388 485 1422"><u>Biotoptypen:</u></p> <p data-bbox="331 1431 1452 1554">Der Mast steht im Randbereich eines Ackers (HA0). Westlich davon befindet sich ein eingezäuntes Gartengrundstück (HJ0). Ebenfalls westlich in rd. 45 m Entfernung verläuft der „Zweiter Neugraben“, ein Gewässer 3. Ordnung. Der Graben ist von der Landeskartierung Rheinland-Pfalz als Graben mit extensiver Instandhaltung (FN3) (BT-6516-0015-2009) erfasst.</p> <p data-bbox="331 1599 1452 1662">Die Zufahrt zum Mast verläuft über befestigte und unbefestigte Wirtschaftswege (VB1/VB2). Die letzten rd. 10 m an den Maststandort werden über die Ackerfläche zurückgelegt.</p> <p data-bbox="331 1711 647 1744"><u>Zoologische Erfassungen:</u></p> <p data-bbox="331 1753 1452 1937">Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden als Brutvögel Amsel, Mönchsgrasmücke, Feldsperling und Turmfalke erfasst. Amsel und Mönchsgrasmücke wurden in einem Gehölz, ca. 40 m süd(westlich) des Masts nachgewiesen. Der Feldsperling brütete auf dem angrenzenden Gartengrundstück in einem Nistkasten. Der Turmfalke brütete in einem am Mast befestigten Nistkasten. Weiterhin wurde am Mast ein unbesetztes Altnest einer Rabenkrähe erfasst.</p> <p data-bbox="331 1984 1452 2047">Von den nachgewiesenen Brutvogelarten wird der Feldsperling in der Roten Liste Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestuft. In der Roten Liste Deutschland wird er auf der Vorwarnlis-</p>		

Mast Nr.	Beschreibung
	<p>te geführt.</p> <p>Alle nachgewiesenen Brutvogelarten, bis auf den Turmfalke, sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders geschützt. Der Turmfalke ist streng geschützt.</p> <p><u>Auswirkungen:</u></p> <p>Baubedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich möglicherweise auf das Verhalten der <u>Vögel</u> auswirken.</p> <p>Das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich zudem bei Berücksichtigung der eingeschränkten Bauphase und des geringen Flächenumfangs des Eingriffs. Weiterhin bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits Vorbelastungen. Durch Bauausschlusszeiten (V2) kann das Störpotential zusätzlich minimiert werden.</p> <p>Eingriffe in angrenzende Gehölzbestände sowie das erfasste Bruthabitat des Feldsperlings finden <u>nicht</u> statt. Baubedingt kommt es demnach zu <u>keinen</u> Eingriffen in (potenzielle) Bruthabitate der Gehölz- und Heckenbrüter. Im Zuge der Maßnahme kann es lediglich zu kleinflächigen Eingriffen in Nahrungshabitate kommen. Ausweichhabitate stehen den Arten in Form von Nahrungshabitaten im Umfeld des Mastes zur Verfügung, sodass das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Populationen führt.</p> <p>Durch den Rückbau des Mastes kommt es zur Beanspruchung einer (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Turmfalken. Durch den Mastrückbau außerhalb der Nistzeit der Art, d.h. im Zeitraum zwischen 31. Juli und 1. März sowie die Schaffung einer Ersatz-Nisthilfe für den Turmfalke (M1) kann verhindert werden, dass erhebliche Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz - S3 Schutz des Grundwassers sowie von Gräben/Bächen <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V1 Begrenzung baubedingter Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen - V2 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen - V3 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen zum Schutz von Mastbrütern - V9 Ökologische Baubegleitung - M1 Schaffung einer Ersatz-Nisthilfe für den Turmfalke am Mast Nr. 0011 neu <p><u>Ausblick:</u></p> <p>Bei Beachtung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden baubedingte potenzielle Beeinträchtigungen / Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln und der baubedingte temporäre Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sowie relevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0014	 <p data-bbox="331 909 919 936">Abbildung 36: Mast Nr. 0014, Blick in Richtung Norden</p>	<p data-bbox="1043 427 1394 495">siehe Plan Nr. 2 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“</p>
<p data-bbox="331 987 1190 1050"><u>Umfang der Maßnahme:</u> Mastaustausch am gleichen Standort, Errichtung eines Trommelplatzes.</p> <p data-bbox="331 1088 868 1151"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u> keine</p> <p data-bbox="331 1189 1023 1252"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u> keine</p> <p data-bbox="331 1290 1453 1476"><u>Biotoptypen:</u> Der Mast steht am Rand eines Ackers (HA0), angrenzend an einen unbefestigten Wirtschaftsweg (VB2). Östlich des Mastes verläuft die Landstraße L524 (VA0). Zwischen Wirtschaftsweg und Landstraße befindet sich ein Straßenrand (HC3) mit Graben (FN0). Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich ein Gehölzstreifen (BD3). Der Gehölzstreifen umgrenzt einen landwirtschaftlichen Betrieb (HT1). Die Zufahrt zum Mast verläuft abzweigend von der L524 (VA0) über einen unbefestigten Wirtschaftswege (VB2).</p> <p data-bbox="331 1626 1453 1856"><u>Zoologische Erfassungen:</u> Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden Amsel, Hausortschwanz und Mönchsgasmücke im Bereich des Gehölzstreifens, welcher den landwirtschaftlichen Betrieb umgrenzt, als Brutvögel erfasst. Es handelt sich hierbei um ungefährdete und ubiquitäre Arten. Vorkommen von Arten, die aufgrund ihres Gefährdungs- und Schutzstatus besonders hervorzuheben wären, wurden <u>nicht</u> nachgewiesen.</p> <p data-bbox="331 1917 927 1991"><u>Auswirkungen:</u> Eingriffe in umliegende <u>Gehölze</u> finden <u>nicht</u> statt.</p> <p data-bbox="331 2029 1453 2049">Baubedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich mög-</p>		

Mast Nr.	Beschreibung
	<p>licherweise auf das Verhalten der <u>Vögel</u> auswirken. Die im UG ermittelten relevanten Vogelarten zählen zu den nicht besonders störungsempfindlichen Artengruppen. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich zudem bei Berücksichtigung der eingeschränkten Bauphase und des geringen Flächenumfangs des Eingriffs. Weiterhin bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die angrenzende Landstraße bereits Vorbelastungen. Aufgrund der nur vorübergehenden Wirkung und der geringen Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Vogelarten ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen, die ggf. zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen führt.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">- S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz <p><u>Ausblick:</u></p> <p>Vorhabensbedingt kommt es unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0015	 <p data-bbox="331 904 906 931">Abbildung 37: Mast Nr. 0015, Blick in Richtung Osten</p>	<p data-bbox="1043 432 1394 495">siehe Plan Nr. 2 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“</p>
<p data-bbox="331 981 967 1039"><u>Umfang der Maßnahme:</u> Mastaustausch 50 m südlich zum bestehenden Mast.</p> <p data-bbox="331 1070 868 1128"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u> keine</p> <p data-bbox="331 1160 1023 1218"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u> keine</p> <p data-bbox="331 1249 1453 1442"><u>Biotoptypen:</u> Der Mast steht frei auf einem Acker (HA0). Die Zufahrt zum Mast erfolgt ausgehend von der Landstraße L 524 (VA0), den parallel verlaufenden Rad- und Fußweg (VB5) querend, auf einer Länge von rund 140 m über den Acker (HA0). Alternativ erfolgt die Zufahrt über einen unbefestigten Wirtschaftsweg (VB2) und von dort über eine Länge von rund 280 m über den Acker (HA0) an den Maststandort.</p> <p data-bbox="331 1473 1453 1563"><u>Zoologische Erfassungen:</u> Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden im Bereich des zu erneuernden Masts keine Brutvögel nachgewiesen.</p> <p data-bbox="331 1594 512 1653"><u>Auswirkungen:</u> keine</p> <p data-bbox="331 1684 1453 1814"><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u> Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt: - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz</p> <p data-bbox="331 1845 1453 1935"><u>Ausblick:</u> Vorhabensbedingt kommt es unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.</p>		

Mast Nr.	Beschreibung	
0016	 <p data-bbox="331 904 906 931">Abbildung 38: Mast Nr. 0016, Blick in Richtung Osten</p>	siehe Plan Nr. 3 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“
<p data-bbox="331 972 628 999"><u>Umfang der Maßnahme:</u></p> <p data-bbox="331 1010 967 1037">Mastaustausch 10 m südlich zum bestehenden Mast.</p> <p data-bbox="331 1088 868 1115"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <p data-bbox="331 1126 400 1153">keine</p> <p data-bbox="331 1205 1023 1232"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p> <p data-bbox="331 1243 400 1270">keine</p> <p data-bbox="331 1321 485 1348"><u>Biotoptypen:</u></p> <p data-bbox="331 1359 1453 1417">Der Mast befindet sich im Randbereich eines Ackers (HA0), östlich des Sülzerhofs (HT1/HT2). Südlich angrenzend verläuft ein befestigter Wirtschaftsweg (VB1).</p> <p data-bbox="331 1429 1453 1487">Die Zufahrt zum Mast erfolgt über einen befestigten Wirtschaftsweg (VB2). Die letzten 20 m bis zum Mast werden über die Ackerfläche zurückgelegt.</p> <p data-bbox="331 1538 647 1565"><u>Zoologische Erfassungen:</u></p> <p data-bbox="331 1576 1453 1664">Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden am Sülzerhof, östlich in über 130 m Entfernung zum Mast, Hausrotschwanz, Haussperling, Mönchsgrasmücke und Ringeltaube als Brutvögel erfasst. Es handelt sich hierbei um ungefährdete und ubiquitäre Arten.</p> <p data-bbox="331 1715 512 1742"><u>Auswirkungen:</u></p> <p data-bbox="331 1753 400 1780">keine</p> <p data-bbox="331 1832 804 1859"><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p data-bbox="331 1870 1453 1928">Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="376 1939 987 1966">- S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz 		

Mast Nr.	Beschreibung
	<p><u>Ausblick:</u> Baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln werden aufgrund der Entfernung zum Vorhaben als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sowie relevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0019	 <p data-bbox="331 898 906 925">Abbildung 39: Mast Nr. 0019, Blick in Richtung Osten</p>	siehe Plan Nr. 3 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“
<p data-bbox="331 976 967 1032"><u>Umfang der Maßnahme:</u> Mastaustausch 10 m südlich zum bestehenden Mast.</p> <p data-bbox="331 1066 868 1122"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u> keine</p> <p data-bbox="331 1155 1023 1211"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u> keine</p> <p data-bbox="331 1267 1453 1402"><u>Biotoptypen:</u> Der Mast steht frei auf einem Acker (HA0). Die Zufahrt zum Mast erfolgt ausgehend von einem befestigten Wirtschaftsweg (VB1) auf einer Länge von rund 140 m über die Ackerfläche (HA0).</p> <p data-bbox="331 1447 1453 1547"><u>Zoologische Erfassungen:</u> Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden im Bereich des zu erneuernden Masts keine Brutvögel nachgewiesen.</p> <p data-bbox="331 1592 400 1659"><u>Auswirkungen:</u> keine</p> <p data-bbox="331 1704 1453 1827"><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u> Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt: - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz</p> <p data-bbox="331 1861 1453 1951"><u>Ausblick:</u> Vorhabensbedingt kommt es unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.</p>		

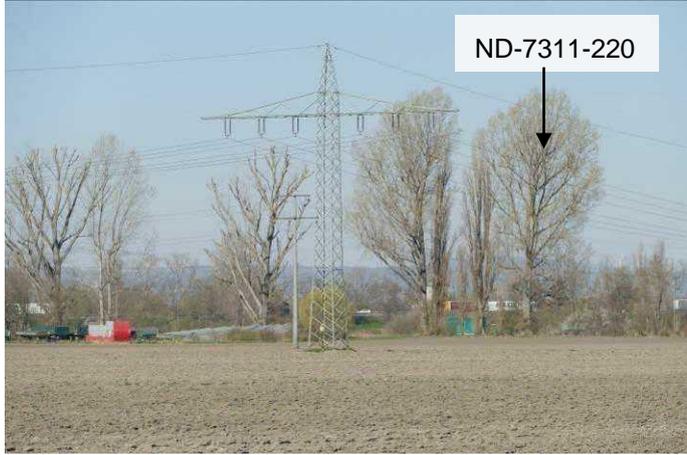
Mast Nr.	Beschreibung	
0028	 <p data-bbox="331 898 959 925">Abbildung 40: Mast Nr. 0028, Blick in Richtung Südwesten</p>	<p data-bbox="1045 432 1394 495">siehe Plan Nr. 4 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“</p>
<p data-bbox="331 981 627 1010"><u>Umfang der Maßnahme:</u></p> <p data-bbox="331 1016 1107 1048">Mastaustausch an gleicher Stelle, Errichtung eines Trommelplatz</p> <p data-bbox="331 1095 868 1126"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <p data-bbox="331 1133 400 1162">keine</p> <p data-bbox="331 1211 1023 1243"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p> <p data-bbox="331 1249 400 1279">keine</p> <p data-bbox="331 1328 485 1359"><u>Biototypen:</u></p> <p data-bbox="331 1366 839 1397">Der Mast steht frei auf einem Acker (HA0).</p> <p data-bbox="331 1404 1452 1496">Die Zufahrt erfolgt abzweigend von der Landstraße L 524 (VA0) über einen unbefestigten Wirtschaftsweg (VB2). Die letzten rd. 50 m bis zum Mast werden über den Acker (HA0) zurückgelegt.</p> <p data-bbox="331 1545 647 1576"><u>Zoologische Erfassungen:</u></p> <p data-bbox="331 1583 1452 1644">Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden im Bereich des zu erneuernden Masts keine Brutvögel nachgewiesen.</p> <p data-bbox="331 1693 512 1724"><u>Auswirkungen:</u></p> <p data-bbox="331 1731 400 1760">keine</p> <p data-bbox="331 1809 804 1841"><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p data-bbox="331 1848 1452 1908">Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="376 1915 987 1946">- S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz <p data-bbox="331 1973 443 2004"><u>Ausblick:</u></p> <p data-bbox="331 2011 1452 2072">Vorhabensbedingt kommt es unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.</p>		

Mast Nr.	Beschreibung	
0029	 <p data-bbox="331 936 906 965">Abbildung 41: Mast Nr. 0029, Blick in Richtung Osten</p>	siehe Plan Nr. 4 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“
<p data-bbox="331 1021 628 1050"><u>Umfang der Maßnahme:</u> Mastaustausch 10 m nordwestlich zum bestehenden Mast</p> <p data-bbox="331 1137 868 1167"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <ul data-bbox="379 1182 1449 1245" style="list-style-type: none"> - Geschütztes Landschaftsbestandteil „Windschutzstreifen Galgenloch“ (LB-7311-014), nordwestlich in rd. 120 m Entfernung zum Mast <p data-bbox="331 1294 1023 1323"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u> keine</p> <p data-bbox="331 1406 485 1435"><u>Biotoptypen:</u> Der Mast steht frei auf einem Acker (HA0). Am Mastfuß stockt ein kleiner Holunderstrauch (BB2).</p> <p data-bbox="331 1554 1449 1704">Die Zufahrt erfolgt abweigend von der Landstraße L 524 (VA0) über einen befestigten Wirtschaftsweg (VB1). Die letzten rd. 80 m bis zum Mast werden über den Acker (HA0) zurückgelegt. Nordwestlich der Zufahrt verläuft ein Graben (FN0), welcher von einem Gehölzstreifen (BD3) gesäumt ist. Dieser ist als Landschaftsbestandteil „Windschutzstreifen Galgenloch“ geschützt.</p> <p data-bbox="331 1756 644 1785"><u>Zoologische Erfassungen:</u> Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden im Bereich des zu erneuernden Masts keine Brutvögel nachgewiesen.</p> <p data-bbox="331 1901 512 1930"><u>Auswirkungen:</u> Der Holunderstrauch am Mastfuß stockt im bereits existierenden Schutzstreifen der Leitung, der im Zuge der turnusmäßigen Trassenpflege regelmäßig von Gehölzen freigestellt wird.</p>		

Mast Nr.	Beschreibung
	<p>Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zu schneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Die Verbote gelten jedoch gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BNatSchG nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.</p> <p>Darüber hinaus wurden bei den zoologischen Erfassungen 2020 im Bereich des zu erneuernden Masts keine Brutvögel nachgewiesen. Eine Nutzung des Holunderstrauchs als Bruthabitat kann aufgrund seiner Größe und Struktur ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u> Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">- S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz <p><u>Ausblick:</u> Vorhabensbedingt kommt es unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0031	 <p data-bbox="331 904 959 931">Abbildung 42: Mast Nr. 0031, Blick in Richtung Südwesten</p>	<p data-bbox="1043 432 1394 495">siehe Plan Nr. 5 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“</p>
<p data-bbox="331 987 628 1016"><u>Umfang der Maßnahme:</u></p> <p data-bbox="331 1025 1027 1055">Mastaustausch 10 m nordwestlich zum bestehenden Mast</p> <p data-bbox="331 1104 868 1133"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <ul data-bbox="379 1151 1449 1214" style="list-style-type: none"> - Geschützter Landschaftsbestandteil „Windschutzstreifen Mittelgraben“ (LB-7311-015), nördlich in rd. 30 m Entfernung zum bestehenden Mast und entlang der Zufahrt <p data-bbox="331 1290 1023 1319"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p> <ul data-bbox="379 1337 1305 1400" style="list-style-type: none"> - Mittelgraben (Gewässer 3. Ordnung), nördlich in rd. 30 m Entfernung zum bestehenden Mast und entlang der Zufahrt <p data-bbox="331 1462 485 1491"><u>Biotoptypen:</u></p> <p data-bbox="331 1500 1449 1653">Der Mast steht im Randbereich eines Ackers (HA0). Nördlich des Masts, in rd. 30 m Entfernung stockt eine ebenerdige Strauchhecke (BD2) u.a. bestehend aus Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) und Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>). Die Strauchhecke ist als Landschaftsbestandteil (LB-7311-015) geschützt. Parallel zur Strauchhecke verläuft der „Mittelgraben“, ein Gewässer 3. Ordnung (FN0).</p> <p data-bbox="331 1697 1449 1792">Die Zufahrt erfolgt über unbefestigte Wirtschaftswege (VB2). Die letzten rd. 15 m bis zum Mast werden über den Acker (HA0) zurückgelegt. Parallel der Zufahrt befindet sich das geschützte Landschaftsbestandteil „Windschutzstreifen Mittelgraben“ (LB-7311-015).</p> <p data-bbox="331 1836 644 1865"><u>Zoologische Erfassungen:</u></p> <p data-bbox="331 1883 1449 1977">Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden als Brutvögel Mönchsgrasmücke und Ringeltaube im Gehölzstreifen in rd. 28 m Entfernung zum bestehenden Mast erfasst. Es handelt sich hierbei um ungefährdete und ubiquitäre Arten.</p> <p data-bbox="331 2007 1401 2036">Am Mast wurden zwei Rabenkrähen-Altnerster erfasst, welche jedoch nicht besetzt waren.</p>		

Mast Nr.	Beschreibung
	<p>Vorkommen von Arten, die aufgrund ihres Gefährdungs- und Schutzstatus besonders hervorzuheben wären, wurden <u>nicht</u> nachgewiesen.</p> <p><u>Auswirkungen:</u> Eingriffe in angrenzende <u>Gehölzbestände</u> finden <u>nicht</u> statt.</p> <p>Baubedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich möglicherweise auf das Verhalten der <u>Vögel</u> auswirken. Die im UG ermittelten relevanten Vogelarten zählen zu den nicht besonders störungsempfindlichen Artengruppen. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich zudem bei Berücksichtigung der eingeschränkten Bauphase und des geringen Flächenumfanges des Eingriffs. Weiterhin bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits Vorbelastungen. Durch Bauabschlusszeiten (V2) bzw. die Errichtung eines temporären Sichtschutzes während der Bauarbeiten (V5) kann das Störpotential zusätzlich minimiert werden.</p> <p>Ausweichmöglichkeiten für die Gehölz- und Heckenbrüter sind im Umfeld des zu erneuern- den Masts gegeben, sodass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>Durch den Rückbau des Masts kann es zur Beanspruchung einer (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Brutvögeln kommen. Durch den Mastrückbau außerhalb der Nistzeiten der Arten, d.h. im Zeitraum zwischen 31. Juli und 1. März kann verhindert werden, dass erhebliche Störungen von Brutvögeln gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten (V3). Ausweichhabitats stehen den Arten in Form von Bruthabitats im Umfeld des Masts zur Verfügung, sodass das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Populationen führt.</p> <p>In unmittelbarer Umgebung von <u>Gewässern</u> kann es baubedingt durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie Öl / Benzin und / oder Stoffeinträgen zur Verunreinigung kommen.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u> Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz - S2 Schutz angrenzender Biotopflächen - S3 Schutz des Grundwassers sowie von Gräben/Bächen <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V1 Begrenzung baubedingter Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen - V2 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen - V3 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen zum Schutz von Mastbrütern - V5 Errichtung eines temporären Sichtschutzes während der Bauarbeiten - V9 Ökologische Baubegleitung <p><u>Ausblick:</u> Bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln und der baubedingte temporäre Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sowie relevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0032	 <p data-bbox="331 904 919 931">Abbildung 43: Mast Nr. 0032, Blick in Richtung Norden</p>	siehe Plan Nr. 5 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“
<p data-bbox="331 987 627 1016"><u>Umfang der Maßnahme:</u></p> <p data-bbox="331 1025 1031 1055">Mastaustausch 70 m nordwestlich zum bestehenden Mast.</p> <p data-bbox="331 1104 866 1133"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <ul data-bbox="379 1135 1449 1196" style="list-style-type: none"> - Naturdenkmal „Säulenpappeln (<i>Populus nigra</i>) am Neugraben“ (ND-7311-220), parallel der Zufahrt <p data-bbox="331 1243 1021 1272"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p> <ul data-bbox="379 1274 1449 1395" style="list-style-type: none"> - Gesetzliches Überschwemmungsgebiet (festgesetzt) „Isenach“ (RVO: 312-281), östlich in rd. 100 m und nordwestlich in rd. 80 m Entfernung zum Mast - Neugraben (Gewässer 3. Ordnung), nördlich in rd. 200 m Entfernung zum Mast und entlang der Zufahrt <p data-bbox="331 1442 485 1471"><u>Biotoptypen:</u></p> <p data-bbox="331 1480 1449 1635">Der Mast steht frei auf einem Acker (HA0). Nördlich befindet sich ein Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad (HT1). Entlang der Zufahrt erstreckt sich eine ebenerdige Baumhecke (BD2). Parallel dazu verläuft ein Graben (FN0). Bei dem Graben handelt es sich um den „Neugraben“, ein Gewässer 3. Ordnung. Die Baumhecke ist Bestandteil des Naturdenkmals „Säulenpappeln (<i>Populus nigra</i>) am Neugraben“ (ND-7311-220).</p> <p data-bbox="331 1673 1449 1765">Die Zufahrt erfolgt von der „Weingartenstraße“ in Eppstein (Frankenthal) über einen befestigten Wirtschaftsweg. Von dort abzweigend werden die letzten rd. 170 m bis zum Mast über den Acker (HA0) zurückgelegt.</p> <p data-bbox="331 1812 646 1841"><u>Zoologische Erfassungen:</u></p> <p data-bbox="331 1850 1449 1910">Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden als Brutvögel Bluthänfling und Mönchsgrasmücke in einer Hecke ca. 50 m nördlich des neuen Maststandorts erfasst.</p> <p data-bbox="331 1939 1449 2000">Die nachgewiesenen Brutvogelarten sind allesamt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders geschützt.</p>		

Mast Nr.	Beschreibung
	<p>Der Bluthänfling wird in der Roten Liste Rheinland-Pfalz und Deutschland auf der Vorwarnliste geführt.</p> <p><u>Auswirkungen:</u> Eingriffe in <u>Gehölze</u> finden <u>nicht</u> statt.</p> <p>Die geplante Arbeitsfläche für den Ersatzneubau wird in einer Entfernung von weniger als 30 m zu den erfassten Nisthabitaten errichtet. Baubedingt kann es daher zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich möglicherweise auf das Verhalten der <u>Vögel</u> auswirken. Die im UG ermittelten relevanten Vogelarten zählen zu den nicht besonders störungsempfindlichen Artengruppen. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich zudem bei Berücksichtigung der eingeschränkten Bauphase und des geringen Flächenumfanges des Eingriffs. Weiterhin bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits Vorbelastungen. Durch Bauausschlusszeiten (V2) bzw. die Errichtung eines temporären Sichtschutzes während der Bauarbeiten (V5) kann das Störpotential zusätzlich minimiert werden.</p> <p>Ausweichmöglichkeiten für die Gehölz- und Heckenbrüter sind im Umfeld des zu erneuernden Masts gegeben, sodass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>In unmittelbarer Umgebung des Überschwemmungsgebiets ist zwar nicht wahrscheinlich, jedoch auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass der <u>Wasserhaushalt</u> in seiner Funktion beeinträchtigt wird oder es durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie Öl / Benzin und / oder Stoffeinträgen zur Verunreinigung kommt.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz - S3 Schutz des Grundwassers sowie von Gräben/Bächen <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V1 Begrenzung baubedingter Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen - V2 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen - V5 Errichtung eines temporären Sichtschutzes während der Bauarbeiten - V9 Ökologische Baubegleitung <p><u>Ausblick:</u></p> <p>Baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln werden aufgrund der Entfernung zum Vorhaben als unerheblich beurteilt. Vorhabensbedingt sind, unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen, keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sowie mit relevanten Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0033	 <p>Abbildung 44: Mast Nr. 0033, Blick in Richtung Norden</p>	siehe Plan Nr. 5 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“
	<p><u>Umfang der Maßnahme:</u> Mastaustausch 70 m nordwestlich zum bestehenden Mast.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturdenkmal „Säulenpappeln (<i>Populus nigra</i>) am Neugraben“ (ND-7311-220), parallel des bestehenden Wirtschaftswegs (Zufahrt) - Geschützter Landschaftsbestandteil „Moosgraben“ (LB-7311-020), nördlich in einer Entfernung von rd. 100 m zum geplanten neuen Maststandort <p><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Bestandsmast steht im Randbereich des gesetzlichen Überschwemmungsgebiet (festgesetzt) „Isenach“ (RVO: 312-281) - Neugraben (Gewässer 3. Ordnung), südlich in rd. 110 m Entfernung zum Bestandsmast und entlang der Zufahrt - Moosgraben (Gewässer 3. Ordnung), nördlich in rd. 160 m Entfernung zum Bestandsmast <p><u>Biotoptypen:</u> Der Mast steht im Randbereich einer Ackerfläche (HA0), angrenzend an einen unbefestigten Wirtschaftsweg (VB2). Südlich in einer Entfernung von rd. 130 m befindet sich das Naturdenkmal „Säulenpappeln am Neugraben“ (ND-7311-220). Nördlich in einer Entfernung von rd. 160 m zum alten Mast und 100 m zum neugeplanten Mast verläuft der Moosgraben (auch Altweidgraben genannt), ein Gewässer 3. Ordnung (FN0). Dieser wird von einem Weiden-Ufergehölz (BE0), welches von der Landeskartierung erfasst ist (BT-6415-0006-2006), gesäumt. Das Ufergehölz und der Graben sind als geschütztes Landschaftsbestandteil „Moosgraben“ (LB-7311-020) erfasst.</p> <p>Die Zufahrt zum Mast erfolgt über befestigte und unbefestigte Wirtschaftswege (VB1/VB2).</p>	

Mast Nr.	Beschreibung
	<p>Dabei wird der Neugraben über eine bestehende Brücke gequert. Die letzten rd. 30 m bis zum Mast werden über den Acker zurückgelegt.</p> <p><u>Zoologische Erfassungen:</u> Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden als Brutvögel Grünspecht, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp in einem Gehölz und einem Gehölzstreifen, ca. 90 - 100 m vom bestehenden und neu geplante Mast entfernt, erfasst.</p> <p>Alle nachgewiesenen Brutvogelarten bis auf den Grünspecht sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders geschützt. Der Grünspecht ist streng geschützt.</p> <p><u>Auswirkungen:</u> Eingriffe in <u>Gehölze</u> finden <u>nicht</u> statt.</p> <p>Baubedingt kommt es demnach zu keinen Eingriffen in (potenzielle) Bruthabitate. Im Zuge der Maßnahme kann es lediglich zu kleinflächigen Eingriffen in Nahrungshabitate kommen. Ausweichhabitate stehen den Arten in Form von Nahrungshabitaten im Umfeld des Mastes zur Verfügung, sodass das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Populationen führt.</p> <p>Baubedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich negativ auf das Verhalten der <u>Vögel</u> auswirken. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich aber bei Berücksichtigung der eingeschränkten Bauphase und des geringen Flächenumfangs des Eingriffs. Zudem bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die angrenzende Verkehrsstraße bereits Vorbelastungen.</p> <p>Darüber hinaus findet die geplante Baumaßnahme in einer Entfernung von über 90 m zu dem erfassten Nisthabitat des Grünspechts statt. Aufgrund der artspezifischen Fluchtdistanz des Grünspechts von 60 m nach GASSNER ET AL., der nur vorübergehenden Wirkung, den bestehenden Vorbelastungen und des geringen Flächenumfangs des Eingriffs ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen, die ggf. zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen führt.</p> <p>In Bereichen des Überschwemmungsgebiets und in unmittelbarer Umgebung von Gewässern ist zwar nicht wahrscheinlich, jedoch auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass der <u>Wasserhaushalt</u> in seiner Funktion beeinträchtigt wird oder es durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie Öl / Benzin und / oder Stoffeinträgen zur Verunreinigung kommt.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u> Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz - S3 Schutz des Grundwassers sowie von Gräben/Bächen <p><u>Ausblick:</u> Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme kommt es zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln werden aufgrund der Entfernung zum Vorhaben als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0034	 <p data-bbox="331 902 906 931">Abbildung 45: Mast Nr. 0034, Blick in Richtung Osten</p>	siehe Plan Nr. 5 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“
	<p data-bbox="331 987 628 1016"><u>Umfang der Maßnahme:</u> Mastaustausch 65 m nordwestlich zum bestehenden Mast.</p> <p data-bbox="331 1104 868 1133"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <ul data-bbox="379 1149 1453 1211" style="list-style-type: none"> - Geschützter Landschaftsbestandteil „Moosgraben“ (LB-7311-020), südlich in einer Entfernung von rd. 130 m zum bestehenden Mast <p data-bbox="331 1267 1023 1296"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p> <ul data-bbox="379 1312 1374 1420" style="list-style-type: none"> - Gesetzliches Überschwemmungsgebiet (festgesetzt) „Isenach“ (RVO: 312-281) - Moosgraben (Gewässer 3. Ordnung), südlich in rd. 130 m Entfernung zum Bestandsmast <p data-bbox="331 1485 485 1514"><u>Biotoptypen:</u> Der Mast steht frei auf einem Acker (HA0). Südlich in einer Entfernung von rd. 130 m verläuft der Moosgraben (auch Altweidgraben genannt), ein Gewässer 3. Ordnung (FM0). Gesäumt wird der Graben von einem Weiden-Ufergehölz (BE0), das von der Landeskartierung erfasst ist (BT-6415-0006-2006). Das Ufergehölz und der Graben sind als geschütztes Landschaftsbestandteil „Moosgraben“ (LB-7311-020) ausgewiesen.</p> <p data-bbox="331 1720 1453 1783">Die Zufahrt zum Mast erfolgt über einem unbefestigten Wirtschaftsweg (VB2). Die letzten rd. 70 m bis zum Mast werden über den Acker zurückgelegt.</p> <p data-bbox="331 1827 647 1856"><u>Zoologische Erfassungen:</u> Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden als Brutvögel Grünspecht, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp, in einem Gehölz ca. 130 m südlich vom Mast entfernt, erfasst.</p> <p data-bbox="331 1973 1453 2036">Alle nachgewiesenen Brutvogelarten bis auf den Grünspecht sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders geschützt. Der Grünspecht ist streng geschützt.</p>	

Mast Nr.	Beschreibung
	<p><u>Auswirkungen:</u></p> <p>Eingriffe in <u>Gehölze</u> finden <u>nicht</u> statt. Baubedingt kommt es demnach zu keinen Eingriffen in (potenzielle) Bruthabitate. Im Zuge der Maßnahme kann es lediglich zu kleinflächigen Eingriffen in Nahrungshabitate kommen. Ausweichhabitate stehen den Arten in Form von Nahrungshabitaten im Umfeld des Mastes zur Verfügung, sodass das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Populationen führt.</p> <p>Baubedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich negativ auf das Verhalten der <u>Vögel</u> auswirken. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich aber bei Berücksichtigung der eingeschränkten Bauphase und des geringen Flächenumfangs des Eingriffs. Zudem bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die angrenzende Verkehrsstraße bereits Vorbelastungen.</p> <p>Darüber hinaus findet die geplante Baumaßnahme in einer Entfernung von über 90 m zu dem erfassten Nisthabitate des Grünspechts statt. Aufgrund der artspezifischen Fluchtdistanz des Grünspechts von 60 m nach GASSNER ET AL., der nur vorübergehenden Wirkung, den bestehenden Vorbelastungen und des geringen Flächenumfangs des Eingriffs ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen, die ggf. zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen führt.</p> <p>In Bereichen des Überschwemmungsgebiets ist zwar nicht wahrscheinlich, jedoch auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass der <u>Wasserhaushalt</u> in seiner Funktion beeinträchtigt wird oder es durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie Öl / Benzin und / oder Stoffeinträgen zur Verunreinigung kommt.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz - S3 Schutz des Grundwassers sowie von Gräben/Bächen <p><u>Ausblick:</u></p> <p>Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme kommt es zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln werden aufgrund der Entfernung zum Vorhaben als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0035	 <p data-bbox="331 904 906 931">Abbildung 46: Mast Nr. 0035, Blick in Richtung Osten</p>	siehe Plan Nr. 5 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“
	<p data-bbox="331 972 628 999"><u>Umfang der Maßnahme:</u> Mastaustausch 10 m nordwestlich zum bestehenden Mast.</p> <p data-bbox="331 1093 868 1120"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u> keine</p> <p data-bbox="331 1223 1023 1249"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p> <ul data-bbox="379 1263 1374 1290" style="list-style-type: none"> - Gesetzliches Überschwemmungsgebiet (festgesetzt) „Isenach“ (RVO: 312-281) <p data-bbox="331 1344 485 1370"><u>Biotoptypen:</u> Der Mast steht frei auf einem Acker (HA0).</p> <p data-bbox="331 1464 1453 1523">Die Zufahrt erfolgt über einen befestigten Wirtschaftsweg (VB1). Die letzten rd. 100 m bis zum Mast werden über den Acker (HA0) zurückgelegt.</p> <p data-bbox="331 1572 647 1599"><u>Zoologische Erfassungen:</u> Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden im Bereich des zu erneuernden Masts keine Brutvögel nachgewiesen.</p> <p data-bbox="331 1715 513 1742"><u>Auswirkungen:</u> In Bereichen des Überschwemmungsgebiets ist zwar nicht wahrscheinlich, jedoch auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass der <u>Wasserhaushalt</u> in seiner Funktion beeinträchtigt wird oder es durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie Öl / Benzin und / oder Stoffeinträgen zur Verunreinigung kommt.</p> <p data-bbox="331 1921 804 1948"><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u> Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul data-bbox="379 2033 986 2060" style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz 	

Mast Nr.	Beschreibung
	<p>- S3 Schutz des Grundwassers sowie von Gräben/Bächen</p> <p><u>Ausblick:</u> Vorhabensbedingt kommt es unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0037	 <p data-bbox="331 904 906 931">Abbildung 47: Mast Nr. 0037, Blick in Richtung Osten</p>	<p data-bbox="1043 432 1394 495">siehe Plan Nr. 5 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“</p>
<p data-bbox="331 987 628 1014"><u>Umfang der Maßnahme:</u></p> <p data-bbox="331 1025 842 1052">Mastverstärkung, Errichtung Trommelplatz</p> <p data-bbox="331 1104 868 1131"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <p data-bbox="331 1142 400 1169">keine</p> <p data-bbox="331 1220 1023 1247"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p> <ul data-bbox="379 1265 1417 1395" style="list-style-type: none"> - Gesetzliches Überschwemmungsgebiet (festgesetzt) „Isenach“ (RVO: 312-281) - Brandgraben (Gewässer 3. Ordnung), östlich in rd. 60 m Entfernung zum Mast und entlang der Zufahrt <p data-bbox="331 1447 485 1473"><u>Biotoptypen:</u></p> <p data-bbox="331 1485 842 1512">Der Mast steht frei auf einem Acker (HA0).</p> <p data-bbox="331 1563 1453 1711">Die Zufahrt erfolgt über einen befestigten Wirtschaftsweg (VB1). Östlich des Weges erstreckt sich ein Gehölzstreifen (BD3). Parallel dazu verläuft der „Brandgraben“, ein Gewässer 3. Ordnung. Der Graben befindet sich in einer Entfernung von rd. 60 m zum Mast. Dahinter angrenzend verläuft die Autobahn A61 (VA0). Ausgehend vom Wirtschaftsweg zweigt die Zufahrt auf einen unbefestigten Wirtschaftsweg (VB2).</p> <p data-bbox="331 1762 647 1789"><u>Zoologische Erfassungen:</u></p> <p data-bbox="331 1800 1453 1917">Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden als Brutvogel die Mönchsgrasmücke, im Böschungsgehölze der Autobahn, in über 60 m Entfernung zum Mast sowie eine Mastbrut der Rabenkrähe nachgewiesen. Es handelt sich hierbei um ungefährdete und ubiquitäre Arten.</p> <p data-bbox="331 1968 1453 2027">Vorkommen von Arten, die aufgrund ihres Gefährdungs- und Schutzstatus besonders hervorzuheben wären, wurden <u>nicht</u> nachgewiesen.</p> <p data-bbox="331 2038 512 2065"><u>Auswirkungen:</u></p>		

Mast Nr.	Beschreibung
	<p>Eingriffe in umliegende <u>Gehölze</u> finden <u>nicht</u> statt.</p> <p>Baubedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich möglicherweise auf das Verhalten der <u>Vögel</u> auswirken. Die im UG ermittelten relevanten Vogelarten zählen zu den nicht besonders störungsempfindlichen Artengruppen. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich zudem bei Berücksichtigung der eingeschränkten Bauphase und des geringen Flächenumfangs des Eingriffs. Weiterhin bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Autobahn bereits Vorbelastungen.</p> <p>Darüber hinaus findet die geplante Baumaßnahme in einer Entfernung von rd. 60 m zu den erfassten Nisthabitaten statt. Aufgrund der nur vorübergehenden Wirkung und der geringen Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Vogelarten ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen, die ggf. zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen führt.</p> <p>Durch den Rückbau des Masts kann es zur Beanspruchung einer (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Brutvögeln kommen. Durch den Mastrückbau außerhalb der Nistzeiten der Mastbrüter, d.h. im Zeitraum zwischen 31. Juli und 1. März kann verhindert werden, dass erhebliche Störungen von Brutvögeln gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten (V3). Ausweichhabitate stehen den Arten in Form von Bruthabitaten im Umfeld des Masts zur Verfügung, sodass das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Populationen führt.</p> <p>In Bereichen des Überschwemmungsgebiets ist zwar nicht wahrscheinlich, jedoch auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass der <u>Wasserhaushalt</u> in seiner Funktion beeinträchtigt wird oder es durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie Öl / Benzin und / oder Stoffeinträgen zur Verunreinigung kommt.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz - S3 Schutz des Grundwassers sowie von Gräben/Bächen <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V3 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen zum Schutz von Mastbrütern - V9 Ökologische Baubegleitung <p><u>Ausblick:</u></p> <p>Bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln und der baubedingte temporäre Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0043		siehe Plan Nr. 6 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“
<p><u>Abbildung 48: Mast Nr. 0043, Blick in Richtung Südosten</u></p> <p><u>Umfang der Maßnahme:</u> Mastverstärkung</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u> keine</p> <p><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u> keine</p> <p><u>Biotoptypen:</u> Der Mast steht frei auf einem Acker (HA0). Südöstlich in rd. 70 m Entfernung verläuft die L522 (VA0). Nördlich in rd. 160 m Entfernung befindet sich das Umspannwerk (HM7) der Amprion-Leitung bei Lamsheim. Die 380 kV-Leitung der Amprion GmbH verläuft ab dem Pfalzwerke Mast Nr. 039 auf Höhe des Lamsheimer Weihers bis zum UW Kerzenheim parallel zu der 110 kV Leitung der Pfalzwerke Netz AG.</p> <p><u>Zoologische Erfassungen:</u> Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden im Bereich des zu erneuernden Masts keine Brutvögel nachgewiesen.</p> <p><u>Auswirkungen:</u> keine</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u> Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt: - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz</p> <p><u>Ausblick:</u> Vorhabensbedingt kommt es unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.</p>		

Mast Nr.	Beschreibung	
0044		siehe Plan Nr. 6 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“
<p><u>Umfang der Maßnahme:</u> Mastverstärkung, Errichtung eines Trommelplatzes.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u> keine</p> <p><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u> keine</p> <p><u>Biotoptypen:</u> Der Mast steht frei auf einem Acker (HA0). Nördlich, in einer Entfernung von rd. 60 m, befindet sich das Umspannwerk „Lamsheim“ (HM7) der Pfalzwerke Netz AG.</p> <p>Die Zufahrt an den Maststandort erfolgt über einen befestigten Wirtschaftsweg (VB1) und von dort abzweigend auf einer Länge von rd. 80 m über den Acker.</p> <p><u>Zoologische Erfassungen:</u> Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden an einem Gebäude des Umspannwerks Lamsheim, rd. 55 m nordwestlich zum Maststandort, der Haussperling erfasst. In der Heckenumzäunung des UWs könnte potenziell die Mönchsgrasmücke vorkommen.</p> <p>Der Haussperling wird in der Roten Liste Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestuft. In der Roten Liste Deutschlands wird er auf der Vorwarnliste geführt.</p> <p><u>Auswirkungen:</u> Baubedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich negativ auf das Verhalten der <u>Vögel</u> auswirken. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich aber bei Berücksichtigung der eingeschränkten Bauphase und des</p>		

Mast Nr.	Beschreibung
	<p>geringen Flächenumfangs des Eingriffs. Zudem bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits Vorbelastungen.</p> <p>Die geplante Baumaßnahme findet in einer Entfernung von über 50 m zu dem erfassten Nisthabitat des Haussperlings statt. Aufgrund der artspezifischen Fluchtdistanz des Haussperlings von 5 m nach GASSNER ET AL., der nur vorübergehenden Wirkung, den bestehenden Vorbelastungen und des geringen Flächenumfangs des Eingriffs ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen, die ggf. zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen führt.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">- S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz <p><u>Ausblick:</u></p> <p>Baubedingte potenzielle Störungen von Brutvögeln werden aufgrund der Entfernung zum Vorhaben als unerheblich beurteilt. Vorhabensbedingt kommt es unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0228		siehe Plan Nr. 6 und 7 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“
<p><u>Umfang der Maßnahme:</u> Masterrichtung an gleicher Stelle, Errichtung Trommelplatz</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u> keine</p> <p><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u> keine</p> <p><u>Biotoptypen:</u> Der Mast steht frei auf einem Acker (HA0). Südlich des Mastes, in einer Entfernung von rd. 30 m befindet sich das Umspannwerk „Lamsheim“ (HM11) der Pfalzwerke Netz AG. Nord-östlich und südwestlich des Umspannwerkes befinden sich Gebüschstreifen (BB1) sowie eine Streuobstwiese (HK0).</p> <p>Die Zufahrt an den Maststandort erfolgt über einen unbefestigten Wirtschaftsweg (VB2) und von dort abzweigend auf einer Länge von rd. 90 m über den Acker.</p> <p><u>Zoologische Erfassungen:</u> Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurde am Mast ein unbesetztes Rabenkrähennest nachgewiesen. Bei der Rabenkrähe handelt es sich um eine ungefährdete und ubiquitäre Art.</p> <p><u>Auswirkungen:</u> Durch den Rückbau des Masts kann es zur Beanspruchung einer (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Brutvögeln kommen. Durch den Mastrückbau außerhalb der Nistzeiten der Arten, d.h. im Zeitraum zwischen 31. Juli und 1. März kann verhindert werden, dass erhebliche Störungen von Brutvögeln gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten (V3). Ausweichhabitats stehen den Arten in Form von Bruthabitats im Umfeld des Masts zur Verfügung, sodass das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Populationen führt.</p>		

Mast Nr.	Beschreibung
	<p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">- S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">- V3 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen zum Schutz von Mastbrütern- V9 Ökologische Baubegleitung <p><u>Ausblick:</u></p> <p>Bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln und der baubedingte temporäre Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sowie relevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0045		siehe Plan Nr. 7 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“
<p>Abbildung 51: Mast Nr. 0045, Blick in Richtung (Nord)westen</p> <p><u>Umfang der Maßnahme:</u> Mastaustausch 6 m (süd)östlich zum bestehenden Mast</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u> keine</p> <p><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u> keine</p> <p><u>Biotoptypen:</u> Der Mast steht frei auf einem Acker (HA0). Südlich, in einer Entfernung von rd. 40 m, befindet sich ein Gehölzstreifen (BD3) aus Obstgehölzen, Schwarzem Holunder (<i>Sambucus nigra</i>), Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>) und Rotem Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>). Die Zufahrt an den Maststandort erfolgt über einen unbefestigten Wirtschaftsweg (VB2) und von dort abzweigend auf einer Länge von rd. 30 m über den Acker.</p> <p><u>Zoologische Erfassungen:</u> Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden im Bereich des zu erneuernden Masts keine Brutvögel nachgewiesen.</p> <p><u>Auswirkungen:</u> keine</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u> Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt: - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz</p> <p><u>Ausblick:</u> Vorhabensbedingt kommt es unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.</p>		

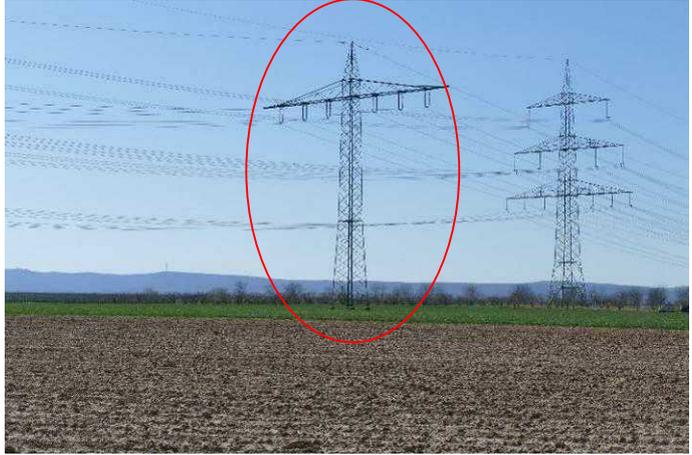
Mast Nr.	Beschreibung	
0046	 <p data-bbox="331 936 1018 969">Abbildung 52: Mast Nr. 046, Blick in Richtung Nordwesten</p>	siehe Plan Nr. 7 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“
<p data-bbox="331 1021 1034 1093"><u>Umfang der Maßnahme:</u> Mastaustausch 8 m (nord)westlich zum bestehenden Mast</p> <p data-bbox="331 1128 1034 1200"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u> keine</p> <p data-bbox="331 1236 1034 1308"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u> keine</p> <p data-bbox="331 1344 1457 1487"><u>Biotoptypen:</u> Der Mast steht frei auf einem Acker (HA0). Die Zufahrt an den Maststandort erfolgt über einen unbefestigten Wirtschaftsweg (VB2) und von dort abzweigend auf einer Länge von rd. 110 m über den Acker.</p> <p data-bbox="331 1523 1457 1621"><u>Zoologische Erfassungen:</u> Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden im Bereich des zu erneuernden Masts keine Brutvögel nachgewiesen.</p> <p data-bbox="331 1657 1034 1729"><u>Auswirkungen:</u> keine</p> <p data-bbox="331 1765 1457 1908"><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u> Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt: - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz</p> <p data-bbox="331 1944 1457 2020"><u>Ausblick:</u> Vorhabensbedingt kommt es unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.</p>		

Mast Nr.	Beschreibung	
0047		siehe Plan Nr. 7 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“
<p>Abbildung 53: Mast Nr. 0047, Blick in Richtung Südosten</p> <p><u>Umfang der Maßnahme:</u> Mastaustausch 15 m südöstlich zum bestehenden Mast</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u> keine</p> <p><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u> keine</p> <p><u>Biotoptypen:</u> Der Mast steht im Randbereich eines Ackers (HA0). 25 m westlich zum Mast verläuft die K2 (VA0). Die Zufahrt an den Maststandort erfolgt ausgehend von der Kreisstraße über einen befestigten Wirtschaftsweg (VB1) und von dort abzweigend auf einer Länge von rd. 30 m über den Acker.</p> <p><u>Zoologische Erfassungen:</u> Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden im Bereich des zu erneuernden Masts keine Brutvögel nachgewiesen.</p> <p><u>Auswirkungen:</u> keine</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u> Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt: - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz</p> <p><u>Ausblick:</u> Vorhabensbedingt kommt es unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.</p>		

Mast Nr.	Beschreibung	
0048	 <p data-bbox="331 902 911 931">Abbildung 54: Mast Nr. 0048, Blick in Richtung Süden</p>	<p data-bbox="1045 427 1398 495">siehe Plan Nr. 7 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“</p>
<p data-bbox="331 987 628 1016"><u>Umfang der Maßnahme:</u></p> <p data-bbox="331 1023 983 1052">Mastaustausch 6 m südöstlich zum bestehenden Mast</p> <p data-bbox="331 1104 868 1133"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <p data-bbox="331 1140 400 1169">keine</p> <p data-bbox="331 1220 1023 1249"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p> <p data-bbox="331 1256 400 1285">keine</p> <p data-bbox="331 1337 485 1366"><u>Biotoptypen:</u></p> <p data-bbox="331 1373 839 1402">Der Mast steht frei auf einem Acker (HA0).</p> <p data-bbox="331 1453 1453 1541">Die Zufahrt an den Maststandort erfolgt ausgehend von der Kreisstraße K2 (VA0) über einen befestigten Wirtschaftsweg (VB1). Die letzten rd. 130 m bis zum Mast werden über die Ackerfläche zurückgelegt.</p> <p data-bbox="331 1592 647 1621"><u>Zoologische Erfassungen:</u></p> <p data-bbox="331 1628 1453 1688">Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurde als Brutvogel der streng geschützte Turmfalke erfasst, welcher in einem alten Rabenkrähennest auf dem Mast brütete.</p> <p data-bbox="331 1740 512 1769"><u>Auswirkungen:</u></p> <p data-bbox="331 1776 1453 1957">Durch den Rückbau des Masts kann es zur Beanspruchung einer (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Brutvögeln kommen. Durch den Mastrückbau außerhalb der Nistzeiten der Mastbrüter, d.h. im Zeitraum zwischen 31. Juli und 1. März kann verhindert werden, dass erhebliche Störungen von Brutvögeln gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten (V3). Ausweichhabitate stehen den Arten in Form von Bruthabitaten im Umfeld des Masts zur Verfügung, sodass das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Populationen führt.</p>		

Mast Nr.	Beschreibung
	<p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">- S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">- V3 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen zum Schutz von Mastbrütern- V9 Ökologische Baubegleitung <p><u>Ausblick:</u></p> <p>Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln und der baubedingte temporäre Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sowie relevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0049	 <p data-bbox="331 902 970 931">Abbildung 55: Mast Nr. 0049, Blick in Richtung Nordwesten</p>	<p data-bbox="1050 427 1401 495">siehe Plan Nr. 7 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“</p>
<p data-bbox="331 987 627 1016"><u>Umfang der Maßnahme:</u></p> <p data-bbox="331 1025 986 1055">Mastaustausch 8 m südöstlich zum bestehenden Mast.</p> <p data-bbox="331 1104 866 1133"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <ul data-bbox="379 1135 1121 1164" style="list-style-type: none"> - VSG-6514-====„Haardtrand“, rd. 100 m westlich zum Mast <p data-bbox="331 1205 1023 1234"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p> <p data-bbox="331 1243 400 1272">keine</p> <p data-bbox="331 1321 483 1350"><u>Biotoptypen:</u></p> <p data-bbox="331 1359 839 1388">Der Mast steht frei auf einem Acker (HA0).</p> <p data-bbox="331 1397 1449 1487">Die Zufahrt an den Maststandort erfolgt ausgehend von der Kreisstraße über einen befestigten Wirtschaftsweg (VB1) und von dort abzweigend auf einer Länge von rd. 50 m über den Acker.</p> <p data-bbox="331 1527 647 1556"><u>Zoologische Erfassungen:</u></p> <p data-bbox="331 1565 1449 1626">Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden im Bereich des zu erneuernden Masts keine Brutvögel nachgewiesen.</p> <p data-bbox="331 1666 512 1695"><u>Auswirkungen:</u></p> <p data-bbox="331 1704 400 1733">keine</p> <p data-bbox="331 1774 802 1803"><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p data-bbox="331 1812 1449 1872">Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul data-bbox="379 1874 986 1904" style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz <p data-bbox="331 1935 443 1964"><u>Ausblick:</u></p> <p data-bbox="331 1973 1449 2033">Vorhabensbedingt kommt es unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.</p>		

Mast Nr.	Beschreibung	
0050		siehe Plan Nr. 7 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“
<p><u>Abbildung 56: Mast Nr. 0050, Blick in Richtung Südwesten</u></p> <p><u>Umfang der Maßnahme:</u> Mastaustausch 8 m nordwestlich zum bestehenden Mast.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - VSG-6514-401 „Haardtrand“ <p><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u> keine</p> <p><u>Biotoptypen:</u> Der Mast steht frei auf einem Acker (HA0). Östlich in einer Entfernung von rd. 140 m befindet sich eine Erwerbsoberfläche (HK4), welche durch die Landeskartierung Rheinland-Pfalz (BT-6415-0004-2007) erfasst ist. Die ursprünglich durch die Landeskartierung erfasste Erwerbsoberfläche, welche gemäß der Darstellung im LANIS unmittelbar an den Mast angrenzende, besteht nicht mehr. Die Fläche wird landwirtschaftlich als Acker (HA0) genutzt. Insgesamt ist die Fläche der von der Landeskartierung erfassten Erwerbsoberflächen geringer geworden. Die Flächen werden inzwischen ackerbaulich genutzt.</p> <p>Die Zufahrt erfolgt abzweigend von der K2 über einen befestigten Wirtschaftsweg (VB1), der in einen unbefestigten Weg (VB2) übergeht. Die letzten rd. 90 m an den Maststandort werden über die Ackerfläche zurückgelegt.</p> <p><u>Zoologische Erfassungen:</u> Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden als Brutvögel Feldlerche, Rabenkrähe und Mäusebussard erfasst. Die Feldlerche wurde nordöstlich in einer Entfernung von rd. 100 m zum Maststandort erfasst. Die Rabenkrähe wurde in einem Baum entlang der Zufahrt registriert. Der Mäusebussard wurde in einem Horst auf dem Mast festgestellt.</p> <p>Von den nachgewiesenen Brutvogelarten wird die Feldlerche in der Roten Liste Rheinland-Pfalz und Deutschland als gefährdet geführt.</p> <p>Der Mäusebussard ist gemäß EG-ArtSchVO Nr. 338/97 streng geschützt. Feldlerche und</p>		

Mast Nr.	Beschreibung
	<p>Rabenkrähe sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders geschützt.</p> <p><u>Auswirkungen:</u></p> <p>Durch den Rückbau des Masts kann es zur Beanspruchung einer (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Brutvögeln kommen. Durch den Mastrückbau außerhalb der Nistzeiten der Mastbrüter, d.h. im Zeitraum zwischen 31. Juli und 1. März kann verhindert werden, dass erhebliche Störungen von Brutvögeln gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten (V3). Ausweichhabitate stehen den Arten in Form von Bruthabitaten im Umfeld des Masts zur Verfügung, sodass das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Populationen führt.</p> <p>Baubedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich möglicherweise auf das Verhalten der <u>Vögel</u> auswirken. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich zudem bei Berücksichtigung der eingeschränkten Bauphase und des geringen Flächenumfangs des Eingriffs. Weiterhin bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits Vorbelastungen.</p> <p>Die geplante Baumaßnahme findet in einer Entfernung von rd. 100 m zu dem erfassten Feldlerchenhabitat statt. Aufgrund der artspezifischen Fluchtdistanz von 20 m nach GASSNER ET AL. der nur vorübergehenden Wirkung, den bestehenden Vorbelastungen und des geringen Flächenumfangs des Eingriffs ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen, die ggf. zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen führt.</p> <p>Durch Bauausschlusszeiten (V2) kann das Störpotential zusätzlich minimiert werden.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V1 Begrenzung baubedingter Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen - V2 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen - V3 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen zum Schutz von Mastbrütern - V9 Ökologische Baubegleitung <p><u>Ausblick:</u></p> <p>Bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln und der baubedingte temporäre Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sowie relevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0051	 <p data-bbox="331 902 970 931">Abbildung 57: Mast Nr. 0051, Blick in Richtung Nordwesten</p>	siehe Plan Nr. 7 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“
<p data-bbox="331 987 628 1016"><u>Umfang der Maßnahme:</u></p> <p data-bbox="331 1025 1018 1055">Mastaustausch 6 m nordwestlich zum bestehenden Mast.</p> <p data-bbox="331 1104 868 1133"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <ul data-bbox="379 1149 767 1178" style="list-style-type: none"> - VSG-6514-====„Haardtrand“ <p data-bbox="331 1205 1023 1234"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p> <ul data-bbox="379 1249 1321 1312" style="list-style-type: none"> - Magsamental (Gewässer 3. Ordnung), nördlich in rd. 50 m Entfernung zum bestehenden Mast <p data-bbox="331 1373 485 1402"><u>Biotoptypen:</u></p> <p data-bbox="331 1413 1453 1536">Der Mast steht frei auf einem Acker (HA0). Gemäß dem Geoportal Wasser des MUEEF Rheinland-Pfalz befindet sich nördlich in rd. 50 m Entfernung zum Mast der „Magsamental“, welcher als Gewässer 3. Ordnung erfasst ist. Das Gewässer ist jedoch entweder verrohrt oder existiert nicht mehr.</p> <p data-bbox="331 1581 1453 1704">Östlich und westlich des Mastes befinden sich gemäß dem Landschaftsinformationssystem (LANIS) Rheinland-Pfalz durch die Landeskartierung erfasste Erwerbsoberflächen (HK4) (BT-6415-0004-2007). Die Erwerbsoberflächen bestehen nicht mehr. Die Flächen werden landwirtschaftlich als Acker (HA0) bewirtschaftet.</p> <p data-bbox="331 1749 1453 1812">Die Zufahrt erfolgt über einen befestigten Wirtschaftsweg (VB1). Die letzten rd. 90 m an den Maststandort werden über die Ackerfläche zurückgelegt.</p> <p data-bbox="331 1861 644 1890"><u>Zoologische Erfassungen:</u></p> <p data-bbox="331 1901 1453 1984">Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden im Bereich des zu erneuernden Masts keine Brutvögel nachgewiesen. Am Mast selbst wurde jedoch ein altes Rabenkrähen-Nest erfasst, welches nicht besetzt war.</p>		

Mast Nr.	Beschreibung
	<p>Vorkommen von Arten, die aufgrund ihres Gefährdungs- und Schutzstatus besonders hervorzuheben wären, wurden <u>nicht</u> nachgewiesen.</p> <p><u>Auswirkungen:</u> Durch den Rückbau des Masts kommt es zur Beanspruchung einer (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Brutvögeln. Durch den Mastrückbau außerhalb der Nistzeiten der Arten, d.h. im Zeitraum zwischen 31. Juli und 1. März kann verhindert werden, dass erhebliche Störungen von Brutvögeln gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten (V3). Ausweichhabitate stehen den Arten in Form von Bruthabitaten im Umfeld des Masts zur Verfügung, sodass das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Populationen führt.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u> Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V3 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen zum Schutz von Mastbrütern - V9 Ökologische Baubegleitung <p><u>Ausblick:</u> Bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln und der baubedingte temporäre Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sowie relevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten.</p>

Mast Nr.	Beschreibung
0052	<div data-bbox="331 427 1023 882"> </div> <p data-bbox="1046 427 1401 495">siehe Plan Nr. 8 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“</p> <p data-bbox="331 904 922 931">Abbildung 58: Mast Nr. 0052, Blick in Richtung Westen</p> <div data-bbox="331 972 1023 1426"> </div> <p data-bbox="331 1442 1023 1496">Abbildung 59: Sandsteinmauer westlich der verbuschten Erwerbsobstanlage</p> <p data-bbox="331 1536 627 1563"><u>Umfang der Maßnahme:</u></p> <p data-bbox="331 1574 1002 1601">Mastaustausch 15 m südöstlich zum bestehenden Mast.</p> <p data-bbox="331 1653 868 1680"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <ul data-bbox="379 1686 1377 1713" style="list-style-type: none"> - VSG-6514-401 „Haardtrand“, südlich in rd. 15 m Entfernung zum Bestandsmast <p data-bbox="331 1765 1023 1792"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p> <ul data-bbox="379 1798 1385 1825" style="list-style-type: none"> - Magsamental (Gewässer 3. Ordnung), nördlich in rd. 90 m Entfernung zum Mast <p data-bbox="331 1877 485 1904"><u>Biotoptypen:</u></p> <p data-bbox="331 1910 1453 2063">Der Mast befindet sich im Randbereich eines Weinbergs (HL0), angrenzend an einen Grasweg (VB7), welcher sich auf einer kleinen Böschung (HHO) befindet. Südlich des Masts verläuft ein unbefestigter Wirtschaftsweg (VB2), von dem der o.g. Grasweg abzweigt. Südwestlich des Mastes, in rd. 55 m Entfernung, befindet sich eine durch die Landeskartierung erfasste Erwerbsobstanlage (HK4) (BT-6415-0004-2007), welche verbuscht ist.</p>

Mast Nr.	Beschreibung
	<p>Gemäß dem Geoportal Wasser des MUEEF Rheinland-Pfalz verläuft südlich, in rd. 90 m Entfernung zum Mast der „Magsamental“, welcher als Gewässer 3. Ordnung erfasst ist. Das Gewässer ist jedoch entweder verrohrt oder existiert nicht mehr.</p> <p>Die Zufahrt zum Mast erfolgt über einen unbefestigten Wirtschaftsweg (VB2), der auf einen Grasweg (VB7) abzweigt.</p> <p><u>Zoologische Erfassungen:</u> Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden als Brutvögel Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Fasan und Mönchsgrasmücke in einer verbuschten Obstbaumbrache, rd. 55 m südwestlich des Mastes erfasst.</p> <p>Die nachgewiesenen Brutvogelarten sind allesamt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders geschützt. Der Bluthänfling wird in der Roten Liste Rheinland-Pfalz und Deutschland auf der Vorwarnliste geführt.</p> <p>Im Zuge der Erfassungen wurde die streng geschützte Mauereidechse an der Böschung in rd. 7-8 m Entfernung zum Mast nachgewiesen. Bei der Fundstelle an der Böschung handelt es sich um ein Randvorkommen einer lokalen Mauereidechsen-Population, deren Hauptlebensraum sich ca. 85 m weiter westlich der Fundstelle, an einer Sandstein-Trockenmauer befindet. Dieses Vorkommen wurde bereits bei einem anderen Projekt erfasst (STOLTZ 2014).</p> <p><u>Auswirkungen:</u> Eingriffe in den angrenzenden <u>Gehölzbestand</u> finden <u>nicht</u> statt. Baubedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich möglicherweise auf das Verhalten der <u>Vögel</u> auswirken. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich jedoch bei Berücksichtigung der eingeschränkten Bauphase und des geringen Flächenumfangs des Eingriffs. Weiterhin bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits Vorbelastungen. Durch Bauausschlusszeiten (V2) bzw. die Errichtung eines temporären Sichtschutzes während der Bauarbeiten (V5) kann das Störpotential zusätzlich minimiert werden. Aufgrund der nur vorübergehenden Wirkung und der geringen Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Vogelarten ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen, die ggf. zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen führt. Auf <u>Reptilien</u> wie die Mauereidechse bewirken Geräusch-/ Lärmemissionen wahrscheinlich kein artenschutzrechtlich relevantes Störungspotenzial, da sich bei diesen erst ab bestimmten hohen Schalldruckpegeln akustische Wellen als Erschütterungen bemerkbar machen. Erschütterungen durch den Einsatz von Baumaschinen und Baufahrzeugen und insbesondere von Rammen zur Bodenverdichtung beim Bau der Mast-Fundamente können potenziell Reptilien verscheuchen und somit deren Nahrungssuche und evtl. auch ihre Fortpflanzung beeinträchtigen. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V1, V8 und V9 sind durch das Planvorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Mauereidechsen zu erwarten.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u> Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz - S2 Schutz angrenzender Biotopflächen

Mast Nr.	Beschreibung
	<p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">- V1 Begrenzung baubedingter Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen- V2 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen- V5 Errichtung eines temporären Sichtschutzes während der Bauarbeiten- V8 Schutzmaßnahmen bezüglich der Mauereidechse- V9 Ökologische Baubegleitung <p><u>Ausblick:</u></p> <p>Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln als auch der streng geschützten Mauereidechse als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sowie relevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0053	 <p data-bbox="331 891 906 925">Abbildung 60: Mast Nr. 0053, Blick in Richtung Osten</p>	siehe Plan Nr. 8 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“
<p data-bbox="331 954 1018 1021"><u>Umfang der Maßnahme:</u> Mastaustausch 6 m nordwestlich zum bestehenden Mast.</p> <p data-bbox="331 1059 1449 1126"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u> - VSG-6514-401 „Haardtrand“, südwestlich in rd. 110 m Entfernung zum Bestandsmast</p> <p data-bbox="331 1164 1023 1232"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u> keine</p> <p data-bbox="331 1270 1449 1370"><u>Biotoptypen:</u> Der Mast steht im Randbereich eines Weinbergs (HL0). Unmittelbar südlich verläuft ein unbefestigter Wirtschaftsweg (VB2), über den auch die Zufahrt zum Mast erfolgt.</p> <p data-bbox="331 1408 1449 1509"><u>Zoologische Erfassungen:</u> Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden im Bereich des zu erneuernden Masts keine Brutvögel nachgewiesen.</p> <p data-bbox="331 1547 400 1603"><u>Auswirkungen:</u> keine</p> <p data-bbox="331 1641 1449 1776"><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u> Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt: - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz</p> <p data-bbox="331 1814 1449 1915"><u>Ausblick:</u> Vorhabensbedingt kommt es unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.</p>		

Mast Nr.	Beschreibung	
0054	 <p data-bbox="331 902 970 931">Abbildung 61: Mast Nr. 0054, Blick in Richtung Nordwesten</p>	siehe Plan Nr. 8 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“
<p data-bbox="331 987 627 1016"><u>Umfang der Maßnahme:</u> Mastaustausch 8 m südöstlich zum bestehenden Mast</p> <p data-bbox="331 1106 868 1135"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u> - VSG-6514-====„Haardtrand“, südlich in rd. 160 m Entfernung zum Bestandsmast</p> <p data-bbox="331 1225 1023 1254"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u> keine</p> <p data-bbox="331 1352 485 1382"><u>Biotoptypen:</u> Der Mast steht im Randbereich eines Ackers (HA0). Südlich verläuft ein Grasweg (VB7). Angrenzend an den Wirtschaftsweg stockt ein Walnussbaum (BF3) mit mittlerem Baumholz (BHD 38 bis 50 cm). Unter dem Baum befindet sich ein Jagdansitz (WA3), an dem ein Holunderstrauch (BB2) stockt. Südlich des Weges befinden sich Weinbergflächen (HL0).</p> <p data-bbox="331 1563 1449 1626">Die Zufahrt an den Maststandort erfolgt über einen Grasweg (VB7). Ausgehend von dort wird der Mast auf einer Länge von rd. 30 m über den Acker angefahren.</p> <p data-bbox="331 1673 647 1702"><u>Zoologische Erfassungen:</u> Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden im Bereich des zu erneuernden Masts keine Brutvögel nachgewiesen. Allerdings wurde in dem Walnussbaum, der rd. 10 m südöstlich des Mastes stockt, eine <u>unbesetzte Brutröhre</u> des Steinkauzes erfasst.</p> <p data-bbox="331 1852 512 1881"><u>Auswirkungen:</u> Eingriffe in den Walnussbaum finden <u>nicht</u> statt.</p> <p data-bbox="331 1946 1449 2036">Im Fall, dass die 2020 unbesetzte Brutröhre in darauffolgenden Brutperioden besetzt ist, könnte es baubedingt zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich möglicherweise auf das Verhalten des Steinkauzes auswirken.</p>		

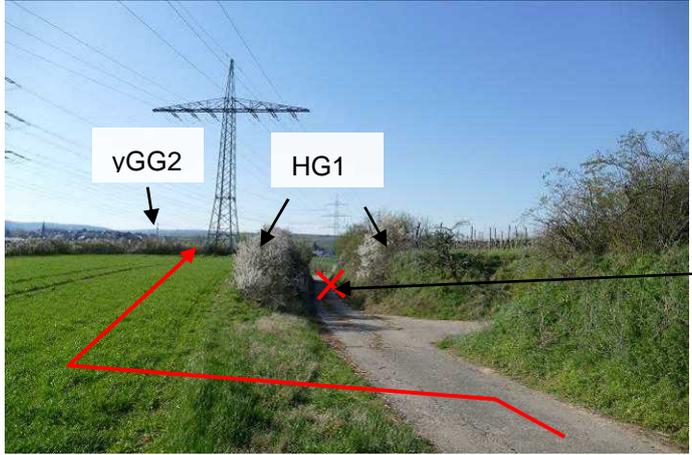
Mast Nr.	Beschreibung
	<p>Potenzielle Störungen können jedoch durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. So ist vor Beginn der Baumaßnahmen am Mast nachzuweisen, dass die betreffende Art im Vorhabensbereich nicht brütet (Besatzkontrolle). Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, kann mit der Baumaßnahme begonnen werden. Wird bei der Besatzkontrolle ein Brutverhalten nachgewiesen, so ist die Bauausführung am betreffenden Maststandort bis zur Beendigung der Brut (Flüggewerden der Jungvögel) auszusetzen. Die Besatzkontrolle sowie der Nachweis der Beendigung der Brut ist von einer fachlich geschulten Person im Zuge der ökologischen Baubegleitung durchzuführen und zu dokumentieren.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz - S2 Schutz angrenzender Biotopflächen <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V1 Begrenzung baubedingter Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen - V7 Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung des Steinkauzes - V9 Ökologische Baubegleitung <p><u>Ausblick:</u></p> <p>Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sowie relevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0055	 <p data-bbox="331 898 1023 925">Abbildung 62: Mast Nr. 0055, Blick in Richtung Nordwesten</p>	<p data-bbox="1045 427 1447 495">siehe Plan Nr. 8 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“</p>
<p data-bbox="331 972 987 1037"><u>Umfang der Maßnahme:</u> Mastaustausch 8 m südöstlich zum bestehenden Mast.</p> <p data-bbox="331 1077 1394 1142"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u> - VSG-6514-401 „Haardtrand“, südlich in rd. 270 m Entfernung zum Bestandsmast</p> <p data-bbox="331 1182 1023 1247"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u> keine</p> <p data-bbox="331 1288 839 1352"><u>Biotoptypen:</u> Der Mast steht frei auf einem Acker (HA0).</p> <p data-bbox="331 1393 1447 1458">Die Zufahrt erfolgt über einen befestigten Wirtschaftsweg (VB1). Die letzten rd. 80 m an den Maststandort werden über die Ackerfläche zurückgelegt.</p> <p data-bbox="331 1498 1447 1599"><u>Zoologische Erfassungen:</u> Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden im Bereich des zu erneuernden Masts keine Brutvögel nachgewiesen.</p> <p data-bbox="331 1639 400 1704"><u>Auswirkungen:</u> keine</p> <p data-bbox="331 1744 1447 1883"><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u> Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt: - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz</p> <p data-bbox="331 1924 1447 2018"><u>Ausblick:</u> Vorhabensbedingt kommt es unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.</p>		

Mast Nr.	Beschreibung	
0056	 <p data-bbox="331 902 906 931">Abbildung 63: Mast Nr. 0056, Blick in Richtung Osten</p>	siehe Plan Nr. 8 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“
	<p data-bbox="331 981 986 1043"><u>Umfang der Maßnahme:</u> Mastaustausch 7 m südöstlich zum bestehenden Mast</p> <p data-bbox="331 1084 1453 1182"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u> - VSG-6514-4=== „Haardtrand“, nördlich in rd. 160 m und südlich in rd. 380 m Entfernung zum Mast</p> <p data-bbox="331 1223 1023 1285"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u> keine</p> <p data-bbox="331 1326 1453 1424"><u>Biotoptypen:</u> Der Mast steht im Randbereich eines Ackers (HA0). Südlich davon verläuft ein befestigter Wirtschaftsweg (VB1), über den auch die Zufahrt zum Mast erfolgt.</p> <p data-bbox="331 1464 1453 1572"><u>Zoologische Erfassungen:</u> Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden im Bereich des zu erneuernden Masts keine Brutvögel nachgewiesen.</p> <p data-bbox="331 1612 400 1675"><u>Auswirkungen:</u> keine</p> <p data-bbox="331 1715 1453 1850"><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u> Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt: - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz</p> <p data-bbox="331 1890 1453 1993"><u>Ausblick:</u> Vorhabensbedingt kommt es unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.</p>	

Mast Nr.	Beschreibung	
0057	 <p data-bbox="331 904 911 931">Abbildung 64: Mast Nr. 0057, Blick in Richtung Süden</p>	<p data-bbox="1043 427 1398 495">siehe Plan Nr. 8 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“</p>
<p data-bbox="331 981 628 1010"><u>Umfang der Maßnahme:</u></p> <p data-bbox="331 1016 1018 1046">Mastaustausch 7 m nordwestlich zum bestehenden Mast.</p> <p data-bbox="331 1077 868 1106"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <ul data-bbox="379 1113 1449 1173" style="list-style-type: none"> - VSG-6514-401 „Haardtrand“, nördlich in rd. 80 m und südlich in rd. 490 m Entfernung zum Bestandsmast <p data-bbox="331 1211 1023 1240"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p> <p data-bbox="331 1247 405 1276">Keine</p> <p data-bbox="331 1314 485 1344"><u>Biototypen:</u></p> <p data-bbox="331 1350 1002 1379">Der Mast steht inmitten einer Erwerbsobstanlage (HK4).</p> <p data-bbox="331 1395 1449 1456">Die Zufahrt zum Mast erfolgt über einen befestigten Wirtschaftsweg. Die letzten rd. 75 m bis zum Mast führen durch die Obstanlage.</p> <p data-bbox="331 1503 644 1532"><u>Zoologische Erfassungen:</u></p> <p data-bbox="331 1547 1449 1644">Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden als Brutvögel der Buchfink in der Obstanlage sowie die Mönchsgrasmücke in einem Gehölzrand, ca. 75 m nördlich des Masts erfasst. Es handelt sich hierbei um ungefährdete und ubiquitäre Arten.</p> <p data-bbox="331 1659 1449 1720">Vorkommen von Arten, die aufgrund ihres Gefährdungs- und Schutzstatus besonders hervorzuheben wären, wurden <u>nicht</u> nachgewiesen.</p> <p data-bbox="331 1767 517 1796"><u>Auswirkungen:</u></p> <p data-bbox="331 1812 1449 1998">Für die Errichtung des Ersatzneubaus wird es erforderlich, Obstbäume zu roden. Die Durchführung der Rodungen erfolgt außerhalb der Nistzeiten der Vögel (1. März bis 30. September) gem. § 39 Abs. 5 (2) BNatSchG. Mit dieser Vermeidungsmaßnahme kann eine Zerstörung von Nestern und Gelegen/Bruten sowie eine Tötung von Jungvögeln vermieden werden (V4). Ausweichhabitate stehen den Arten in Form von Brut- und Nahrungshabitaten im Umfeld des Mastes weiterhin zur Verfügung.</p> <p data-bbox="331 2013 1449 2042">Baubedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich mög-</p>		

Mast Nr.	Beschreibung
	<p>licherweise auf das Verhalten der <u>Vögel</u> auswirken. Die im UG ermittelten relevanten Vogelarten zählen zu den nicht besonders störungsempfindlichen Artengruppen. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich zudem bei Berücksichtigung der eingeschränkten Bauphase und des geringen Flächenumfangs des Eingriffs. Weiterhin bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits Vorbelastungen.</p> <p>Aufgrund der nur vorübergehenden Wirkung und der geringen Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Vogelarten ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen, die ggf. zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen führt.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz - S2 Schutz angrenzender Biotopflächen <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V1 Begrenzung baubedingter Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen - V4 Zeitliche Beschränkung von Rodungs- und Rückschnittarbeiten - V9 Ökologische Baubegleitung <p><u>Ausblick:</u></p> <p>Bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln und der baubedingte temporäre Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sowie relevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0058	 <p data-bbox="331 904 927 931">Abbildung 65: Mast Nr. 0058, Blick in Richtung Westen</p>	<p data-bbox="1043 427 1398 495">siehe Plan Nr. 8 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“</p> <p data-bbox="1082 730 1390 790">Zufahrt von Westen über L454 nicht möglich!</p>
<p data-bbox="331 981 1038 1041"><u>Umfang der Maßnahme:</u> Mastaustausch an gleicher Stelle, Errichtung Trommelplatz</p> <p data-bbox="331 1070 868 1099"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <ul data-bbox="379 1122 1453 1245" style="list-style-type: none"> - VSG-6514-====, „Haardtrand“, nördlich in rd. 20 m und westlich in rd. 40 m Entfernung zum bestehenden Mast - Lösswände südlich Laumersheim (yGG2) (BT-6415-0527-2006), westlich in rd. 10 m Entfernung zum bestehenden Mast <p data-bbox="331 1274 1023 1303"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u> keine</p> <p data-bbox="331 1373 485 1402"><u>Biotoptypen:</u></p> <p data-bbox="331 1417 1453 1630">Der Mast befindet sich auf einem Randstreifen (KCO) eines Ackers (HA0), der sich auf einem kleinen Plateau befindet. Westlich des Mastes verläuft die L454 (VA0). Nördlich, westlich und südlich des Mastes befindet sich ein Gebüschstreifen (BB1), hauptsächlich bestehend aus Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>). Der Gebüschstreifen stockt auf einer Lössböschung, welche westlich des Mastes als Lösswand (yGG2) erfasst und gemäß § 30 BNatSchG geschützt ist. Nördlich des Mastes ist die Lössböschung als Lösshohlweg (HG1) (BT-6415-0512-2006) von der Landeskartierung Rheinland-Pfalz erfasst.</p> <p data-bbox="331 1653 1453 1742">Die Zufahrt zum Mast erfolgt aus Richtung Osten über einen befestigten Wirtschaftsweg. Von dort ausgehend kann der Mast über die Ackerfläche erreicht werden. Angrenzende Gehölze werden nicht beeinträchtigt.</p> <p data-bbox="331 1794 644 1823"><u>Zoologische Erfassungen:</u></p> <p data-bbox="331 1839 1453 1928">Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden in den nördlich angrenzenden Gebüsch und Hecken, in rd. 20 - 60 m Entfernung als Brutvögel Amsel, Dorngrasmücke, Mönchgrasmücke erfasst.</p> <p data-bbox="331 1951 1453 2011">Am Mast wurde die Mastbrut einer Rabenkrähe nachgewiesen. Es handelt sich hierbei um ungefährdete und ubiquitäre Arten.</p> <p data-bbox="331 2022 1453 2051">Nördlich, in einer Entfernung von ca. 70 - 90 m zum Mast wurde die streng geschützte Tur-</p>		

Mast Nr.	Beschreibung
	<p>teltaube im Gehölz am „Palmberg“ erfasst. Die Art wird auf der Roten Liste Deutschland als gefährdet und auf der Roten Liste Rheinland-Pfalz als stark gefährdet aufgelistet.</p> <p>Im Bereich des Hohlweges, nördlich in ca. 10 m Entfernung zum Mast, wurde im Zuge der zoologischen Erfassungen die streng geschützte Mauereidechse erfasst.</p> <p><u>Auswirkungen:</u> Eingriffe in den angrenzenden <u>Gehölzbestand</u> finden <u>nicht</u> statt.</p> <p>Baubedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich möglicherweise auf das Verhalten der <u>Vögel</u> auswirken. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich jedoch bei Berücksichtigung der eingeschränkten Bauphase und des geringen Flächenumfangs des Eingriffs. Weiterhin bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die angrenzende Verkehrsstraße bereits Vorbelastungen.</p> <p>Die im UG ermittelten relevanten Vogelarten zählen ausgenommen der Turteltaube zu den nicht besonders störungsempfindlichen Artengruppen. Die geplante Baumaßnahme findet jedoch in einer Entfernung von über 70 m zu dem erfassten Nisthabitat der Turteltaube statt. Aufgrund der artspezifischen Fluchtdistanz der Turteltaube von 25 m nach GASSNER ET AL., ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen, die ggf. zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen führt.</p> <p>Durch Bauausschlusszeiten (V2) bzw. die Errichtung eines temporären Sichtschutzes während der Bauarbeiten (V5) kann das Störpotential zusätzlich minimiert werden.</p> <p>Durch den Rückbau des Masts kann es zur Beanspruchung einer (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Brutvögeln kommen. Durch den Mastrückbau außerhalb der Nistzeiten der Arten, d.h. im Zeitraum zwischen 31. Juli und 1. März kann verhindert werden, dass erhebliche Störungen von Brutvögeln gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten (V3). Ausweichhabitate stehen den Arten in Form von Bruthabitaten im Umfeld des Masts zur Verfügung, sodass das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Populationen führt.</p> <p>Auf <u>Reptilien</u> wie die Mauereidechse bewirken Geräusch-/ Lärmemissionen wahrscheinlich kein artenschutzrechtlich relevantes Störungspotenzial, da sich bei diesen erst ab bestimmten hohen Schalldruckpegeln akustische Wellen als Erschütterungen bemerkbar machen.</p> <p>Erschütterungen durch den Einsatz von Baumaschinen und Baufahrzeugen und insbesondere von Rammen zur Bodenverdichtung beim Bau der Mast-Fundamente können potenziell Reptilien verscheuchen und somit deren Nahrungssuche und evtl. auch ihre Fortpflanzung beeinträchtigen. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V1, V8 und V9 sind durch das Planvorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Mauereidechsen zu erwarten.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz - S2 Schutz angrenzender Biotopflächen <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V1 Begrenzung baubedingter Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen - V2 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen - V3 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen zum Schutz von Mastbrütern - V5 Errichtung eines temporären Sichtschutzes während der Bauarbeiten - V8 Schutzmaßnahmen bezüglich der Mauereidechse

Mast Nr.	Beschreibung
	<p>- V9 Ökologische Baubegleitung</p> <p><u>Ausblick:</u> Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln als auch der streng geschützten Mauereidechse als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sowie relevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0059	 <p data-bbox="331 902 911 931">Abbildung 66: Mast Nr. 0059, Blick in Richtung Süden</p>	<p data-bbox="1045 427 1398 495">siehe Plan Nr. 9 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“</p>
	<p data-bbox="331 965 627 994"><u>Umfang der Maßnahme:</u> Mastaustausch 8 m nordwestlich zum bestehenden Mast</p> <p data-bbox="331 1070 868 1099"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <ul data-bbox="379 1120 1445 1149" style="list-style-type: none"> - VSG-6514-====„Haardtrand“, südlich in rd. 100 m Entfernung zum bestehenden Mast <p data-bbox="331 1189 1023 1218"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u> keine</p> <p data-bbox="331 1294 485 1323"><u>Biotoptypen:</u> Der Mast steht frei auf einem Acker (HA0). Nördlich des Mastes verläuft die L520 (VA0).</p> <p data-bbox="331 1408 1450 1473">Die Zufahrt erfolgt ausgehend von der L520, den Straßenrand (HC3) querend, auf einer Länge von rd. 60 m über die Ackerfläche.</p> <p data-bbox="331 1514 647 1543"><u>Zoologische Erfassungen:</u> Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden im Bereich des zu erneuernden Masts keine Brutvögel nachgewiesen.</p> <p data-bbox="331 1650 512 1680"><u>Auswirkungen:</u> keine</p> <p data-bbox="331 1756 804 1785"><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u> Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul data-bbox="379 1854 987 1883" style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz <p data-bbox="331 1919 443 1948"><u>Ausblick:</u> Vorhabensbedingt kommt es unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.</p>	

Mast Nr.	Beschreibung	
0060	 <p data-bbox="331 902 970 931">Abbildung 67: Mast Nr. 0060, Blick in Richtung Nordwesten</p>	<p data-bbox="1043 427 1398 495">siehe Plan Nr. 9 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“</p>
<p data-bbox="331 987 628 1016"><u>Umfang der Maßnahme:</u></p> <p data-bbox="331 1028 1015 1057">Mastaustausch 7 m nordwestlich zum bestehenden Mast</p> <p data-bbox="331 1106 868 1135"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <p data-bbox="331 1146 400 1176">keine</p> <p data-bbox="331 1234 1023 1263"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p> <ul data-bbox="379 1274 1449 1429" style="list-style-type: none"> - Gesetzliches Überschwemmungsgebiet (festgesetzt) „Eckbach“ (RVO: 31.566-281) nördlich in einer Entfernung von rd. 65 m zum Bestandsmast - Eckbach (Gewässer 3. Ordnung), nördlich in rd. 190 m Entfernung zum Bestandsmast <p data-bbox="331 1485 485 1514"><u>Biotoptypen:</u></p> <p data-bbox="331 1525 1453 1675">Der Mast steht frei auf einem Acker (HA0). Nördlich in einer Entfernung von rd. 190 m fließt der „Eckbach“, ein Gewässer 3. Ordnung, dessen Ufer von Gehölzen gesäumt wird. Der Eckbach ist von der Landeskartierung als Graben mit extensiver Instandhaltung (FN3) und die Ufergehölze als Wallhecke (BD1) (BT-6415-0524-2006) erfasst. Nördlich der Ackerfläche befinden sich Obstanlagen (HK0).</p> <p data-bbox="331 1720 1453 1783">Die Zufahrt erfolgt ausgehend von der L520 über unbefestigte Wirtschaftswege (VB1). Die letzten rd. 60 m an den Maststandort werden über die Ackerfläche zurückgelegt.</p> <p data-bbox="331 1832 647 1861"><u>Zoologische Erfassungen:</u></p> <p data-bbox="331 1872 1453 2000">Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden als Brutvögel Amsel, Mönchsgrasmücke und Gartengrasmücke in einer Obstbauplantage in über 80 m zum Mast erfasst. Am Mast selbst wurde eine Mastbrut der Rabenkrähe nachgewiesen. Es handelt sich hierbei um ungefährdete und ubiquitäre Arten.</p> <p data-bbox="331 2011 1453 2031">Vorkommen von Arten, die aufgrund ihres Gefährdungs- und Schutzstatus besonders hervor-</p>		

Mast Nr.	Beschreibung
	<p>zuheben wären, wurden <u>nicht</u> nachgewiesen.</p> <p><u>Auswirkungen:</u> Eingriffe in angrenzende Gehölzbestände finden <u>nicht</u> statt.</p> <p>Baubedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich möglicherweise auf das Verhalten der <u>Vögel</u> auswirken. Die im UG ermittelten relevanten Vogelarten zählen zu den nicht besonders störungsempfindlichen Artengruppen. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich zudem bei Berücksichtigung der eingeschränkten Bauphase und des geringen Flächenumfanges des Eingriffs. Weiterhin bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits Vorbelastungen.</p> <p>Aufgrund der nur vorübergehenden Wirkung und der geringen Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Vogelarten ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen, die ggf. zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen führt.</p> <p>Durch den Rückbau des Masts kann es zur Beanspruchung einer (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Brutvögeln kommen. Durch den Mastrückbau außerhalb der Nistzeiten der Arten, d.h. im Zeitraum zwischen 31. Juli und 1. März kann verhindert werden, dass erhebliche Störungen von Brutvögeln gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten (V3). Ausweichhabitats stehen den Arten in Form von Bruthabitats im Umfeld des Masts zur Verfügung, sodass das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Populationen führt.</p> <p>In Bereichen des Überschwemmungsgebiets ist zwar nicht wahrscheinlich, jedoch auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass der <u>Wasserhaushalt</u> in seiner Funktion beeinträchtigt wird oder es durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie Öl / Benzin und / oder Stoffeinträgen zur Verunreinigung kommt.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz - S2 Schutz angrenzender Biotopflächen - S3 Schutz des Grundwassers sowie von Gräben/Bächen <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V3 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen zum Schutz von Mastbrütern - V9 Ökologische Baubegleitung <p><u>Ausblick:</u></p> <p>Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln und der baubedingte temporäre Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sowie relevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt im Sinne des § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0061	 <p data-bbox="331 904 970 931">Abbildung 68: Mast Nr. 0061, Blick in Richtung Nordwesten</p>	siehe Plan Nr. 9 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“
<p data-bbox="331 987 628 1014"><u>Umfang der Maßnahme:</u> Mastaustausch an gleicher Stelle, Errichtung eines Trommelplatzes.</p> <p data-bbox="331 1115 868 1142"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u> - VSG-6514-40=„Haardtrand“</p> <p data-bbox="331 1238 1023 1265"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u> keine</p> <p data-bbox="331 1361 485 1388"><u>Biotoptypen:</u> Der Mast steht im Randbereich eines Weinbergs (HL0). Nördlich angrenzend verläuft ein unbefestigter Wirtschaftsweg (VB2). Südlich, in einer Entfernung von rd. 50 m verläuft die L455 (VA0). Die Zufahrt erfolgt über die „Schliffgasse“ (VA0) in Großkarlbach, welche in einen unbefestigten Wirtschaftsweg (VB2) übergeht.</p> <p data-bbox="331 1648 647 1675"><u>Zoologische Erfassungen:</u> Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden als Brutvogel die Dorngrasmücke in einer Hecke westlich der L455, in über 65 m zum Mast, erfasst. Es handelt sich hierbei um eine ungefährdete und ubiquitäre Art.</p> <p data-bbox="331 1823 1449 1881">Vorkommen von Arten, die aufgrund ihres Gefährdungs- und Schutzstatus besonders hervorzuheben wären, wurden <u>nicht</u> nachgewiesen.</p> <p data-bbox="331 1933 512 1960"><u>Auswirkungen:</u> Baubedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich möglicherweise auf das Verhalten der <u>Vögel</u> auswirken. Die im UG ermittelten relevanten Vogelarten zählen zu den nicht besonders störungsempfindlichen Artengruppen. Das Ausmaß der</p>		

Mast Nr.	Beschreibung
	<p>vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich zudem bei Berücksichtigung der eingeschränkten Bauphase und des geringen Flächenumfangs des Eingriffs. Weiterhin bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits Vorbelastungen.</p> <p>Aufgrund der nur vorübergehenden Wirkung und der geringen Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Vogelarten ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen, die ggf. zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen führt. Baubedingte potenzielle Störungen von Brutvögeln werden aufgrund der Entfernung zum Vorhaben als unerheblich beurteilt.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">- S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz <p><u>Ausblick:</u></p> <p>Vorhabensbedingt kommt es unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0062	 <p data-bbox="331 902 906 931">Abbildung 69: Mast Nr. 0062, Blick in Richtung Süden</p>	<p data-bbox="1082 427 1433 495">siehe Plan Nr. 9 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“</p>
<p data-bbox="331 987 624 1016"><u>Umfang der Maßnahme:</u></p> <p data-bbox="331 1025 994 1055">Mastaustausch 25 m südöstlich zum bestehenden Mast</p> <p data-bbox="331 1104 863 1133"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <ul data-bbox="384 1149 1453 1240" style="list-style-type: none"> - VSG-6514-====„Haardtrand“ - „Lössböschung N Großkarlbach“ (yGG2) (BT-6415-0525-2066), südöstlich in einer Entfernung von rd. 170 m zum bestehenden Mast <p data-bbox="331 1290 1018 1319"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p> <p data-bbox="331 1328 395 1357">keine</p> <p data-bbox="331 1406 480 1435"><u>Biotoptypen:</u></p> <p data-bbox="331 1444 1453 1503">Der Mast steht im Randbereich eines Weinbergs (HL0). Unmittelbar östlich angrenzend verläuft ein Grasweg (VB7).</p> <p data-bbox="331 1552 1453 1644">Die Zufahrt an den Maststandort erfolgt ausgehend von L455 (VA0) über einen befestigten Wirtschaftsweg (VB1), der in einen unbefestigten Wirtschaftsweg (VB2) bzw. Grasweg (VB7) übergeht.</p> <p data-bbox="331 1693 639 1722"><u>Zoologische Erfassungen:</u></p> <p data-bbox="331 1731 1453 1823">Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden als Brutvogel der streng geschützte Turmfalke erfasst, welcher in einem alten Rabenkrähennest auf dem Mast brütete. Ein weiteres Rabenkrähen-Altneest am Mast war unbesetzt.</p> <p data-bbox="331 1872 507 1901"><u>Auswirkungen:</u></p> <p data-bbox="331 1910 1453 2047">Durch den Rückbau des Masts kann es zur Beanspruchung einer (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Brutvögeln kommen. Durch den Mastrückbau außerhalb der Nistzeiten der Arten, d.h. im Zeitraum zwischen 31. Juli und 1. März kann verhindert werden, dass erhebliche Störungen von Brutvögeln gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten (V3). Ausweichhabitate stehen den Arten in Form von Bruthabitaten im Umfeld des Masts zur Verfü-</p>		

Mast Nr.	Beschreibung
	<p>gung, sodass das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Populationen führt.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u> Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">- S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">- V3 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen zum Schutz von Mastbrütern- V9 Ökologische Baubegleitung <p><u>Ausblick:</u> Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln und der baubedingte temporäre Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen kommt es vorhabenbedingt zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0065	 <p data-bbox="331 904 943 934">Abbildung 70: Mast Nr. 0065, Blick in Richtung Südosten</p>	siehe Plan Nr. 9 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“
<p data-bbox="331 981 627 1010"><u>Umfang der Maßnahme:</u></p> <p data-bbox="331 1023 1026 1052">Mastaustausch 30 m nordwestlich zum bestehenden Mast</p> <p data-bbox="331 1084 868 1113"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <p data-bbox="331 1122 400 1151">keine</p> <p data-bbox="331 1189 1021 1218"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p> <p data-bbox="331 1227 400 1256">keine</p> <p data-bbox="331 1292 485 1321"><u>Biotoptypen:</u></p> <p data-bbox="331 1330 823 1359">Der Mast steht in einem Weinberg (HL0).</p> <p data-bbox="331 1391 1449 1451">Die Zufahrt an den Maststandort erfolgt über befestigte und unbefestigte Wirtschaftswege (VB1 / VB2)</p> <p data-bbox="331 1482 647 1512"><u>Zoologische Erfassungen:</u></p> <p data-bbox="331 1520 1449 1581">Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurde eine Mastbrut der Rabenkrähe nachgewiesen. Es handelt sich hierbei um eine ungefährdete und ubiquitäre Art.</p> <p data-bbox="331 1612 1449 1673">Vorkommen von Arten, die aufgrund ihres Gefährdungs- und Schutzstatus besonders hervorzuheben wären, wurden <u>nicht</u> nachgewiesen.</p> <p data-bbox="331 1704 512 1733"><u>Auswirkungen:</u></p> <p data-bbox="331 1742 1449 1912">Durch den Rückbau des Masts kann es zur Beanspruchung einer (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Brutvögeln kommen. Durch den Mastrückbau außerhalb der Nistzeiten der Arten, d.h. im Zeitraum zwischen 31. Juli und 1. März kann verhindert werden, dass erhebliche Störungen von Brutvögeln gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten (V3). Ausweichhabitats stehen den Arten in Form von Bruthabitats im Umfeld des Masts zur Verfügung, sodass das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Populationen führt.</p> <p data-bbox="331 1944 804 1973"><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p data-bbox="331 1982 1449 2042">Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p>		

Mast Nr.	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none">- S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">- V3 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen zum Schutz von Mastbrütern- V9 Ökologische Baubegleitung <p><u>Ausblick:</u> Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln und der baubedingte temporäre Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sowie relevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0066	 <p data-bbox="331 904 919 931">Abbildung 71: Mast Nr. 0066, Blick in Richtung Norden</p>	siehe Plan Nr. 10 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“
<p data-bbox="331 972 627 1001"><u>Umfang der Maßnahme:</u> Mastaustausch 1 m südwestlich zum bestehenden Mast.</p> <p data-bbox="331 1093 868 1122"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u> keine</p> <p data-bbox="331 1223 1023 1252"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u> keine</p> <p data-bbox="331 1352 485 1382"><u>Biotoptypen:</u> Der Mast steht im Randbereich eines Ackers (HA0). Unmittelbar westlich angrenzend verläuft ein befestigter Wirtschaftsweg (VB1). Über diesen erfolgt auch die Zufahrt an den Maststandort.</p> <p data-bbox="331 1532 647 1561"><u>Zoologische Erfassungen:</u> Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurde als Brutvogel die Feldlerche auf einer Ackerrandfläche in über 90 m Entfernung zum Mast nachgewiesen. Die Art wird in der Roten Liste Deutschlands und der Roten Liste von Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestuft.</p> <p data-bbox="331 1711 1453 1861">Bei den zoologischen Erfassungen wurden am 16.05.2020 Erdbauten am Mast Nr. 66 festgestellt, die von der Größe der Eingangslöcher (ca. 12 cm Durchmesser) auf den <u>Feldhamster</u> hinweisen. Bei den weiteren Kontrollen am 19.06 und 30.06.2020 wurden die Bauten nicht mehr festgestellt. Auch weitere Hinweise auf einen Hamster-Besatz im Mastfußbereich wurden <u>nicht</u> festgestellt.</p> <p data-bbox="331 1912 512 1942"><u>Auswirkungen:</u> Baubedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich möglicherweise auf das Verhalten der <u>Vögel</u> auswirken. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich zudem bei Berücksichtigung der eingeschränkten Baupha-</p>		

Mast Nr.	Beschreibung
	<p>se und des geringen Flächenumfangs des Eingriffs. Weiterhin bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits Vorbelastungen.</p> <p>Die geplante Baumaßnahme findet in einer Entfernung von rd. 90 m zu dem erfassten Feldlerchenhabitat statt. Aufgrund der artspezifischen Fluchtdistanz von 20 m nach GASSNER ET AL., der nur vorübergehenden Wirkung, den bestehenden Vorbelastungen und des geringen Flächenumfangs des Eingriffs ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen, die ggf. zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen führt.</p> <p>Durch Bauausschlusszeiten (V2) kann zudem das Stör- und Gefährdungspotenzial minimiert werden.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V1 Begrenzung baubedingter Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen - V2 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen - V9 Ökologische Baubegleitung <p><u>Ausblick:</u></p> <p>Bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte potenzielle Störungen Brutvögeln als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0067	 <p data-bbox="331 904 919 931">Abbildung 72: Mast Nr. 0067, Blick in Richtung Norden</p>	<p data-bbox="1045 427 1450 495">siehe Plan Nr. 10 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“</p> 
<p data-bbox="331 981 627 1010"><u>Umfang der Maßnahme:</u></p> <p data-bbox="331 1016 1394 1046">Mastaustausch 5 m südöstlich zum bestehenden Mast, Errichtung eines Trommelplatzes.</p> <p data-bbox="331 1077 866 1106"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <p data-bbox="331 1113 400 1142">keine</p> <p data-bbox="331 1182 1023 1211"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p> <p data-bbox="331 1218 400 1247">keine</p> <p data-bbox="331 1288 485 1317"><u>Biotoptypen:</u></p> <p data-bbox="331 1323 1452 1503">Der Mast steht innerhalb einer durch die Landeskartierung Rheinland-Pfalz erfassten ebenerdigen Strauchhecke (BD2) (BT-6415-0013-2008), bestehend aus Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>), Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>), Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>) und Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>). Südwestlich angrenzend verläuft ein unbefestigter Wirtschaftsweg (VB2) bzw. Grasweg (VB7). Im Weiteren grenzen Ackerflächen (HA0) an die Strauchhecke an.</p> <p data-bbox="331 1534 647 1563"><u>Zoologische Erfassungen:</u></p> <p data-bbox="331 1570 1452 1659">Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden als Brutvögel innerhalb der Strauchhecke Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke und Ringeltaube nachgewiesen. Es handelt sich hierbei um ungefährdete, ubiquitäre Arten.</p> <p data-bbox="331 1691 1452 1758">Vorkommen von Arten, die aufgrund ihres Gefährdungs- und Schutzstatus besonders hervorzuheben wären, wurden <u>nicht</u> nachgewiesen</p> <p data-bbox="331 1792 512 1821"><u>Auswirkungen:</u></p> <p data-bbox="331 1827 1452 2036">Für die Errichtung des Ersatzneubaus wird es erforderlich Teile der Strauchhecke zu roden. Der zu rodende Bereich liegt ohnehin im Schutzstreifen der Leitung, der im Zuge der turnusmäßigen Trassenpflege regelmäßig von Gehölzen freigestellt wird. Im Bereich des zurückzubauenden Mastes können sich wieder Sukzessionsgehölze entwickeln. Die Durchführung der Rodungen erfolgt außerhalb der Nistzeiten der Vögel (1. März bis 30. September) gem. § 39 Abs. 5 (2) BNatSchG. Mit dieser Vermeidungsmaßnahme kann eine Zerstörung von Nestern und Gelegen/Bruten sowie eine Tötung von Jungvögeln vermieden werden (V4). Ausweich-</p>		

Mast Nr.	Beschreibung
	<p>habitate stehen den Arten in Form von Brut- und Nahrungshabitaten im Umfeld des Mastes weiterhin zur Verfügung.</p> <p>Baubedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich möglicherweise auf das Verhalten der <u>Vögel</u> auswirken. Die im UG ermittelten relevanten Vogelarten zählen zu den nicht besonders störungsempfindlichen Artengruppen. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich zudem bei Berücksichtigung der eingeschränkten Bauphase und des geringen Flächenumfanges des Eingriffs. Weiterhin bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits Vorbelastungen.</p> <p>Aufgrund der nur vorübergehenden Wirkung und der geringen Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Vogelarten ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen, die ggf. zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen führt. Zusätzlich kann das Störpotential durch Bauausschlusszeiten (V2) minimiert werden.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz - S2 Schutz angrenzender Biotopflächen <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V1 Begrenzung baubedingter Inanspruchnahme von artenschutzrecht. relevanten Flächen und Strukturen - V2 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen - V4 Zeitliche Beschränkung von Rodungs- und Rückschnittarbeiten - V9 Ökologische Baubegleitung <p><u>Ausblick:</u></p> <p>Bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln und der baubedingte temporäre Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0068	 <p data-bbox="331 902 919 934">Abbildung 73: Mast Nr. 0068, Blick in Richtung Norden</p>	<p data-bbox="1046 432 1410 495">siehe Plan Nr. 10 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“</p>
<p data-bbox="331 987 627 1019"><u>Umfang der Maßnahme:</u></p> <p data-bbox="331 1025 1032 1057">Mastaustausch 20 m nordwestlich zum bestehenden Mast.</p> <p data-bbox="331 1104 868 1135"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <p data-bbox="331 1142 400 1173">keine</p> <p data-bbox="331 1220 1021 1252"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p> <p data-bbox="331 1258 400 1290">keine</p> <p data-bbox="331 1337 485 1368"><u>Biotoptypen:</u></p> <p data-bbox="331 1375 1452 1438">Der Mast steht im Randbereich eines Ackers (HA0). Südlich davon verläuft ein Grasweg (VB7), über den auch die Zufahrt zum Mast erfolgt.</p> <p data-bbox="331 1485 646 1516"><u>Zoologische Erfassungen:</u></p> <p data-bbox="331 1523 1452 1585">Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden im Bereich des zu erneuernden Masts keine Brutvögel nachgewiesen.</p> <p data-bbox="331 1632 512 1664"><u>Auswirkungen:</u></p> <p data-bbox="331 1671 400 1702">keine</p> <p data-bbox="331 1749 802 1780"><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p data-bbox="331 1787 1452 1850">Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="376 1856 987 1888">- S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz <p data-bbox="331 1935 443 1966"><u>Ausblick:</u></p> <p data-bbox="331 1973 1452 2036">Vorhabensbedingt kommt es unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.</p>		

Mast Nr.	Beschreibung	
0069	 <p data-bbox="331 904 943 931">Abbildung 74: Mast Nr. 0069, Blick in Richtung Südosten</p>	<p data-bbox="1043 432 1406 495">siehe Plan Nr. 10 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“</p>
<p data-bbox="331 987 628 1016"><u>Umfang der Maßnahme:</u></p> <p data-bbox="331 1025 1027 1055">Mastaustausch 15 m nordwestlich zum bestehenden Mast</p> <p data-bbox="331 1104 868 1133"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <p data-bbox="331 1142 400 1171">keine</p> <p data-bbox="331 1220 1023 1249"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p> <ul data-bbox="379 1258 1449 1317" style="list-style-type: none"> - Sausenheimer Graben (Gewässer 3. Ordnung), östlich in rd. 30 m Entfernung zum Bestandsmast <p data-bbox="331 1366 485 1395"><u>Biotoptypen:</u></p> <p data-bbox="331 1404 1449 1619">Der Mast steht frei auf einem Acker (HA0). Östlich in einer Entfernung von rd. 30 m und südlich in rd. 50 m Entfernung verläuft der „Sausenheimer Graben“ (FM0), welcher von einer ebenerdigen Strauchhecke (BD2) gesäumt wird. Die Strauchhecke bestehend aus Schwarzen Holunder (<i>Sambucus nigra</i>), Blutroten Hartriegen (<i>Cornus sanguinea</i>), Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>), Feld-Ahorn (<i>Acer campestre</i>), Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>), Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>), Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) und Pappel (<i>Populus spec.</i>), ist durch die Landeskartierung Rheinland-Pfalz (BT-6415-0004-2007) erfasst.</p> <p data-bbox="331 1668 1449 1727">Die Zufahrt erfolgt über einen befestigten Wirtschaftsweg (VB1). Die letzten rd. 100 m an den Maststandort werden über die Ackerfläche zurückgelegt.</p> <p data-bbox="331 1776 644 1805"><u>Zoologische Erfassungen:</u></p> <p data-bbox="331 1814 1449 1989">Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden als Brutvögel Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Feldlerche und Turmfalke erfasst. Ringeltaube und zwei Reviere der Mönchsgrasmücke wurden in Hecken/Gehölzen ca. 30 und 50 m vom Mast entfernt nachgewiesen. Die Feldlerche wurde in einer Ackerrandfläche, ca. 120 m (süd)westlich vom Mast entfernt erfasst. Der Turmfalke brütete in einem Nistkasten, in einem Gehölz nordöstlich des Mastes.</p>		

Mast Nr.	Beschreibung
	<p>Von den nachgewiesenen Brutvogelarten wird die Feldlerche in der Roten Liste Rheinland-Pfalz und in der Roten Liste Deutschland als gefährdet eingestuft.</p> <p>Der Turmfalke ist gemäß EG-ArtSchVO Nr. 338/97 streng geschützt.</p> <p>Feldlerche, Mönchsgrasmücke und Ringeltaube sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders geschützt.</p> <p><u>Auswirkungen:</u> Eingriffe in angrenzende <u>Gehölzbestände</u> finden <u>nicht</u> statt.</p> <p>Baubedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich möglicherweise auf das Verhalten der <u>Vögel</u> auswirken. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich zudem bei Berücksichtigung der eingeschränkten Bauphase und des geringen Flächenumfangs des Eingriffs. Weiterhin bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits Vorbelastungen. Durch Bauausschlusszeiten (V2) kann das Störpotential zusätzlich minimiert werden.</p> <p>In unmittelbarer Umgebung von <u>Gewässern</u> kann es baubedingt durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie Öl / Benzin und / oder Stoffeinträgen zur Verunreinigung kommen.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz - S2 Schutz angrenzender Biotopflächen - S3 Schutz des Grundwassers sowie von Gräben/Bächen <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V1 Begrenzung baubedingter Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen - V2 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen - V9 Ökologische Baubegleitung <p><u>Ausblick:</u></p> <p>Bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte potenzielle Störungen als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sowie relevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0073	 <p data-bbox="331 904 922 936">Abbildung 75: Mast Nr. 0073, Blick in Richtung Westen</p>	siehe Plan Nr. 10 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“
<p data-bbox="331 992 627 1023"><u>Umfang der Maßnahme:</u> Mastaustausch 25 m südöstlich zum bestehenden Mast.</p> <p data-bbox="331 1113 868 1144"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u> keine</p> <p data-bbox="331 1240 1023 1272"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u> keine</p> <p data-bbox="331 1368 485 1400"><u>Biotoptypen:</u> Der Mast steht am Rand eines Ackers (HA0). Südlich davon verläuft ein befestigter Wirtschaftsweg (VB1) sowie parallel dazu die L453 (VA0). Zwischen Wirtschaftsweg und Landstraße befindet sich ein Straßenrand (HC3) mit Graben (FN0), welcher teilweise von einem Gehölzstreifen (BD3) gesäumt wird.</p> <p data-bbox="331 1579 1452 1671">Die Zufahrt zum Mast verläuft abzweigend von der L453 (VA0) über einen befestigten Wirtschaftsweg (VB1). Die letzten rd. 20 m bis zum Mast werden über die Ackerfläche (HA0) zurückgelegt.</p> <p data-bbox="331 1722 647 1753"><u>Zoologische Erfassungen:</u> Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurde die Mönchsgrasmücke im parallel zur L453 stockenden Heckenstreifen, in über 35 m Entfernung zum Mast, als Brutvogel erfasst. Es handelt sich hierbei um eine ungefährdete und ubiquitäre Art.</p> <p data-bbox="331 1901 1452 1964">Vorkommen von Arten, die aufgrund ihres Gefährdungs- und Schutzstatus besonders hervorzuheben wären, wurden <u>nicht</u> nachgewiesen.</p>		

Mast Nr.	Beschreibung
	<p><u>Auswirkungen:</u> Eingriffe in <u>Gehölze</u> finden <u>nicht</u> statt.</p> <p>Die geplante Arbeitsfläche für den Ersatzneubau wird in einer Entfernung von weniger als 30 m zu den erfassten Nisthabitaten errichtet. Baubedingt kann es daher zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich möglicherweise auf das Verhalten der <u>Vögel</u> auswirken. Die im UG ermittelten relevanten Vogelarten zählen zu den nicht besonders störungsempfindlichen Artengruppen. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich zudem bei Berücksichtigung der eingeschränkten Bauphase und des geringen Flächenumfanges des Eingriffs. Weiterhin bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits Vorbelastungen. Durch Bauausschlusszeiten (V2) bzw. die Errichtung eines temporären Sichtschutzes während der Bauarbeiten (V5) kann das Störpotential zusätzlich minimiert werden.</p> <p>Ausweichmöglichkeiten für die Gehölz- und Heckenbrüter sind im Umfeld des zu erneuern- den Masts gegeben, sodass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz - S2 Schutz angrenzender Biotopflächen - S3 Schutz des Grundwassers sowie von Gräben/Bächen <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V1 Begrenzung baubedingter Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen - V2 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen - V5 Errichtung eines temporären Sichtschutzes während der Bauarbeiten - V9 Ökologische Baubegleitung <p><u>Ausblick:</u></p> <p>Bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte potenzielle Störungen als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sowie relevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0074	 <p data-bbox="331 902 919 931">Abbildung 76: Mast Nr. 0074, Blick in Richtung Norden</p>	<p data-bbox="1043 427 1406 495">siehe Plan Nr. 10 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“</p>
<p data-bbox="331 972 627 1001"><u>Umfang der Maßnahme:</u></p> <p data-bbox="331 1014 1031 1043">Mastaustausch 20 m nordwestlich zum bestehenden Mast.</p> <p data-bbox="331 1090 868 1120"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <ul data-bbox="379 1128 1453 1290" style="list-style-type: none"> - Schilfröhrichtbestand (CF2a), westlich vom bestehenden Mast in rd. 15 m Entfernung. Als § 30-geschütztes Biotop werden alle Schilfröhricht ab einer Kartierschwelle von 500 m² erfasst. Die ist im Umfeld des Mast 074 der Fall. Diese Fläche wird daher vorsorglich den geschützten Biototypen zugeordnet, auch wenn die Flächen nicht im LANIS verzeichnet ist. <p data-bbox="331 1339 1021 1368"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p> <ul data-bbox="379 1377 1453 1538" style="list-style-type: none"> - Wasserschutzgebiet „Obrigheim“ – Zone III (Nr. 404300163) , nördlich in einer Entfernung von über 350 m zum bestehenden Mast - Floßbach - Abschnittname „Landgraben (Gewässer 3. Ordnung), nördlich in rd. 50 m Entfernung zum bestehenden Mast <p data-bbox="331 1597 485 1626"><u>Biototypen:</u></p> <p data-bbox="331 1639 1453 1854">Der Mast steht im Randbereich eines Ackers (HA0). Unmittelbar westlich angrenzend verläuft ein unbefestigter Wirtschaftsweg (VB2). Westlich vom Mast befindet sich flächig ein Gebüsch (BB0) aus Rotem Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>). Nordwestlich des bestehenden Masts befindet sich ein Regenrückhaltebecken (FS0), welches mit Schilfröhricht (CF2a) bewachsen ist. Nördlich in rd. 100 m Entfernung zum Mast verläuft der „Floßbach“ (Abschnittname „Landgraben“) (FM0), ein Gewässer 3. Ordnung. Beidseitig des Bachs stockt ein Ufergehölz (BE0). Westlich des Mastes, in rd. 130 m Entfernung verläuft die stark befahrene B271 (VA0).</p> <p data-bbox="331 1879 1453 1973">Die Zufahrt zum Mast erfolgt abzweigend von L453 (VA0) über einen befestigten Wirtschaftsweg (VB1), der in einen unbefestigten Wirtschaftsweg (VB2) übergeht. Entlang der Zufahrt befindet sich eine Baumreihe (BF1) aus Feld-Ahorn (<i>Acer campestre</i>).</p>		

Mast Nr.	Beschreibung
	<p><u>Zoologische Erfassungen:</u></p> <p>Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden als Brutvögel Bluthänfling, Goldammer, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Teichrohrsänger, Zilpzalp und Mäusebussard erfasst.</p> <p>Der Mäusebussard wurde ca. 100 m nordöstlich des Mastes im Ufergehölz des Floßbachs erfasst. Bluthänfling, Goldammer und Mönchsgrasmücke wurden in einem Gebüsch-Hecken-Habitatkomplex ca. 30 m (nord)östlich zum Mast erfasst. Kohlmeise, Ringeltaube, Zilpzalp und Nachtigall wurden im Auengehölz ca. 70 m nördlich vom Mast nachgewiesen. Ein Nachweis des Teichrohrsängers besteht im Röhrichtbestand rd. 50 m vom Mast entfernt.</p> <p>Von den nachgewiesenen Brutvogelarten wird der Bluthänfling in der Roten Liste Rheinland-Pfalz und Deutschland auf der Vorwarnliste geführt.</p> <p>Die nachgewiesenen Brutvogelarten sind bis auf den Mäusebussard nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders geschützt. Der Mäusebussard ist gemäß EG-ArtSchVO Nr. 338/97 streng geschützt.</p> <p><u>Auswirkungen:</u></p> <p>Für die Errichtung des Ersatzneubaus wird es erforderlich Teile eines Gebüschs zu roden. Der zu rodende Bereich liegt ohnehin im Schutzstreifen der Leitung, der im Zuge der turnusmäßigen Trassenpflege regelmäßig von Gehölzen freigestellt wird. Im Fall der Einrichtung der Arbeitsfläche im Bereich des Rückhaltebeckens, wird der Rückschnitt von Teilen des Schilfbestands erforderlich. Der Schilfbestand kann sich nach Abschluss der Arbeiten durch Sukzession wieder entwickeln. Die Durchführung der Rodungen bzw. des Rückschnitts erfolgt außerhalb der Nistzeiten der Vögel (1. März bis 30. September), gem. § 39 Abs. 5 (2) BNatSchG. Mit dieser Vermeidungsmaßnahme kann eine Zerstörung von Nestern und Gelegen/Bruten sowie eine Tötung von Jungvögeln vermieden werden (V4). Ausweichhabitate stehen den Arten in Form von Brut- und Nahrungshabitaten im Umfeld des Mastes weiterhin zur Verfügung.</p> <p>Baubedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich möglicherweise auf das Verhalten der <u>Vögel</u> auswirken. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich zudem bei Berücksichtigung der eingeschränkten Bauphase und des geringen Flächenumfangs des Eingriffs. Weiterhin bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits Vorbelastungen. Durch Bauausschlusszeiten (V2) kann das Störpotential zusätzlich minimiert werden.</p> <p>In unmittelbarer Umgebung von <u>Gewässern</u> kann es baubedingt durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie Öl / Benzin und / oder Stoffeinträgen zur Verunreinigung kommen.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz - S2 Schutz angrenzender Biotopflächen - S3 Schutz des Grundwassers sowie von Gräben/Bächen <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnah-</p>

Mast Nr.	Beschreibung
	<p>men festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">- V1 Begrenzung baubedingter Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen- V2 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen- V4 Zeitliche Beschränkung von Rodungs- und Rückschnittarbeiten- V9 Ökologische Baubegleitung <p><u>Ausblick:</u></p> <p>Bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln und der baubedingte temporäre Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0075	 <p data-bbox="331 902 919 931">Abbildung 77: Mast Nr. 0075, Blick in Richtung Norden</p>	siehe Plan Nr. 11 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“
<p data-bbox="331 981 627 1010"><u>Umfang der Maßnahme:</u></p> <p data-bbox="331 1032 1031 1061">Mastaustausch 10 m nordwestlich zum bestehenden Mast.</p> <p data-bbox="331 1106 866 1135"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <p data-bbox="331 1144 400 1173">keine</p> <p data-bbox="331 1205 1019 1234"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p> <ul data-bbox="379 1256 1449 1420" style="list-style-type: none"> - Wasserschutzgebiet „Obrigheim“ – Zone III (Nr. 404300163), nördlich in einer Entfernung von rd. 170 m vom bestehenden Mast - Floßbach - Abschnittname „Landgraben“ (Gewässer 3. Ordnung), südlich in rd. 50 m Entfernung zum bestehenden Mast <p data-bbox="331 1473 485 1503"><u>Biotoptypen:</u></p> <p data-bbox="331 1525 1449 1675">Der Mast steht auf einem Acker (HA0). Westlich des Mastes, in rd. 30 m Entfernung, verläuft die stark befahrene B 271 (VA0). Parallel der Bundesstraße erstreckt sich ein Gehölzstreifen (BD3). Südlich des Mastes stocken drei Einzelbäume (BF3) auf einem mit Gras bewachsenen Randstreifen (KC0). Weiter südlich in rd. 50 m Entfernung zum Mast verläuft der „Floßbach“ (Abschnittname „Landgraben“) (FM0), ein Gewässer 3. Ordnung.</p> <p data-bbox="331 1697 1449 1794">Die Zufahrt zum Mast erfolgt über einen unbefestigten Wirtschaftsweg (VB2), der in einen Grasweg (VB7) übergeht. Entlang der Zufahrt befinden sich teilweise Gebüsche (BB0). Die letzten rd. 30 m bis zum Mast werden über die Ackerfläche (HA0) zurückgelegt.</p> <p data-bbox="331 1868 644 1897"><u>Zoologische Erfassungen:</u></p> <p data-bbox="331 1906 1449 2033">Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden als Brutvögel Bluthänfling, Garten-grasmücke, Goldammer und Mönchsgrasmücke in dem parallel zur B271 verlaufenden Gehölzstreifen, in rd. 30 m Entfernung zum Mast erfasst. Die nachgewiesenen Brutvogelarten sind allesamt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders geschützt.</p>		

Mast Nr.	Beschreibung
	<p>Von den nachgewiesenen Brutvogelarten wird der Bluthänfling in der Roten Liste Rheinland-Pfalz und Deutschland auf der Vorwarnliste geführt.</p> <p><u>Auswirkungen:</u> Eingriffe in <u>Gehölze</u> finden <u>nicht</u> statt.</p> <p>Baubedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich möglicherweise auf das Verhalten der <u>Vögel</u> auswirken. Die im UG ermittelten relevanten Vogelarten zählen zu den nicht besonders störungsempfindlichen Artengruppen. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich jedoch bei Berücksichtigung der eingeschränkten Bauphase und des geringen Flächenumfanges des Eingriffs. Weiterhin bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die angrenzende, stark befahrene B271 bereits Vorbelastungen. Durch Bauausschlusszeiten (V2) bzw. die Errichtung eines temporären Sichtschutzes während der Bauarbeiten (V5) kann das Störpotential zusätzlich minimiert werden.</p> <p>Aufgrund der nur vorübergehenden Wirkung und der geringen Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Vogelarten ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen, die ggf. zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen führt.</p> <p>In Bereichen des Wasserschutzgebietes sowie in der unmittelbarer Umgebung von Gewässern ist zwar nicht wahrscheinlich, jedoch auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass der <u>Wasserhaushalt</u> in seiner Funktion beeinträchtigt wird oder es durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie Öl / Benzin und / oder Stoffeinträgen zur Verunreinigung kommt.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz - S2 Schutz angrenzender Biotopflächen - S3 Schutz des Grundwassers sowie von Gräben/Bächen <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V1 Begrenzung baubedingter Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen - V2 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen - V5 Errichtung eines temporären Sichtschutzes während der Bauarbeiten - V9 Ökologische Baubegleitung <p><u>Ausblick:</u></p> <p>Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sowie relevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0077	 <p data-bbox="331 902 922 931">Abbildung 78: Mast Nr. 0077, Blick in Richtung Westen</p>	siehe Plan Nr. 11 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“
<p data-bbox="331 981 1002 1043"><u>Umfang der Maßnahme:</u> Mastaustausch 10 m südöstlich zum bestehenden Mast.</p> <p data-bbox="331 1077 868 1140"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u> keine</p> <p data-bbox="331 1178 1453 1279"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u> - Wasserschutzgebiet „Obrigheim“ – Zone III (Nr. 404300163), abgegrenzt und im Entwurf</p> <p data-bbox="331 1317 1453 1507"><u>Biotoptypen:</u> Der Mast steht frei auf einem Acker (HA0). Östlich des Mastes, in rd. 100 m Entfernung, verläuft die stark befahrene B 271 (VA0). Parallel der Bundesstraße erstreckt sich eine Gehölzstreifen (BD3). Die Zufahrt zum Mast erfolgt über einen befestigten Wirtschaftsweg (VB1). Die letzten rund 90 m bis zum Mast werden über die Ackerfläche (HA0) zurückgelegt.</p> <p data-bbox="331 1552 1453 1765"><u>Zoologische Erfassungen:</u> Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden als Brutvögel Mönchsgrasmücke und Stieglitz in einem parallel zur B271 stockenden Böschungsgehölz, in ca. 90 m Entfernung zum Mast, erfasst. Es handelt sich hierbei um ungefährdete, ubiquitäre Arten. Vorkommen von Arten, die aufgrund ihres Gefährdungs- und Schutzstatus besonders hervorzuheben wären, wurden <u>nicht</u> nachgewiesen.</p> <p data-bbox="331 1832 1453 2051"><u>Auswirkungen:</u> Baubedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich möglicherweise auf das Verhalten der Vögel auswirken. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich aber bei Berücksichtigung der eingeschränkten Bauphase und des geringen Flächenumfanges des Eingriffs. Zudem bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die sich im Nahbereich befindliche Verkehrsstraße bereits Vorbelastungen. Die im UG ermittelten relevanten Vogelarten zählen zu den nicht besonders stö-</p>		

Mast Nr.	Beschreibung
	<p>rungsempfindlichen Artengruppen.</p> <p>Aufgrund der nur vorübergehenden Wirkung und der geringen Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Vogelarten ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen, die ggf. zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen führt.</p> <p>In Bereichen des Wasserschutzgebietes ist zwar nicht wahrscheinlich, jedoch auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass der <u>Wasserhaushalt</u> in seiner Funktion beeinträchtigt wird oder es durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie Öl / Benzin und / oder Stoffeinträgen zur Verunreinigung kommt.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">- S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz- S3 Schutz des Grundwassers sowie von Gräben/Bächen <p><u>Ausblick:</u></p> <p>Baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln werden aufgrund der Entfernung zum Vorhaben als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Vorhabensbedingt kommt es unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0079	 <p data-bbox="331 904 919 934">Abbildung 79: Mast Nr. 0079, Blick in Richtung Norden</p>	<p data-bbox="1045 432 1409 495">siehe Plan Nr. 11 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“</p>
<p data-bbox="331 981 627 1010"><u>Umfang der Maßnahme:</u></p> <p data-bbox="331 1014 1002 1043">Mastaustausch 45 m südöstlich zum bestehenden Mast.</p> <p data-bbox="331 1077 866 1106"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <p data-bbox="331 1111 400 1140">keine</p> <p data-bbox="331 1182 1021 1211"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p> <ul data-bbox="379 1216 1449 1279" style="list-style-type: none"> - Wasserschutzgebiet „Obrigheim“ – Zone III (Nr. 404300163), abgegrenzt und im Entwurf <p data-bbox="331 1350 485 1379"><u>Biotoptypen:</u></p> <p data-bbox="331 1384 839 1413">Der Mast steht frei auf einem Acker (HA0).</p> <p data-bbox="331 1447 1449 1509">Die Zufahrt zum Mast erfolgt über einen Grasweg (VB7). Die letzten rd. 40 m bis zum Mast werden über die Ackerfläche (HA0) zurückgelegt.</p> <p data-bbox="331 1543 646 1572"><u>Zoologische Erfassungen:</u></p> <p data-bbox="331 1576 1449 1671">Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurde als Brutvogel die Mönchsgrasmücke in einem Heckenstreifen östlich des Masts, in ca. 40 m Entfernung erfasst. Es handelt sich hierbei um eine ungefährdete, ubiquitäre Art.</p> <p data-bbox="331 1704 1449 1767">Vorkommen von Arten, die aufgrund ihres Gefährdungs- und Schutzstatus besonders hervorzuheben wären, wurden <u>nicht</u> nachgewiesen.</p> <p data-bbox="331 1794 512 1823"><u>Auswirkungen:</u></p> <p data-bbox="331 1827 1449 2029">Baubedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich möglicherweise auf das Verhalten der Vögel auswirken. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich aber bei Berücksichtigung der eingeschränkten Bauphase und des geringen Flächenumfangs des Eingriffs. Zudem bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die sich im Nahbereich befindliche Verkehrsstraße bereits Vorbelastungen. Die im UG ermittelte Mönchsgrasmücke zählt zu den nicht besonders störungsempfindlichen Artengruppen.</p>		

Mast Nr.	Beschreibung
	<p>Aufgrund der nur vorübergehenden Wirkung und der geringen Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Vogelarten ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen, die ggf. zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen führt.</p> <p>In Bereichen des Wasserschutzgebietes ist zwar nicht wahrscheinlich, jedoch auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass der <u>Wasserhaushalt</u> in seiner Funktion beeinträchtigt wird oder es durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie Öl / Benzin und / oder Stoffeinträgen zur Verunreinigung kommt.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u> Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">- S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz- S3 Schutz des Grundwassers sowie von Gräben/Bächen <p><u>Ausblick:</u> Baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln werden aufgrund der Entfernung zum Vorhaben als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Vorhabensbedingt kommt es unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0098	 <p data-bbox="331 904 911 934">Abbildung 80: Mast Nr. 0098, Blick in Richtung Süden</p>	<p data-bbox="1050 434 1378 528">siehe Plan Nr. 13 und 14 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“</p>
<p data-bbox="331 983 979 1046"><u>Umfang der Maßnahme:</u> Mastaustausch 48 m westlich zum bestehenden Mast.</p> <p data-bbox="331 1077 868 1140"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u> keine</p> <p data-bbox="331 1182 1023 1245"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u> keine</p> <p data-bbox="331 1288 841 1350"><u>Biotoptypen:</u> Der Mast steht frei auf einem Acker (HA0).</p> <p data-bbox="331 1384 1453 1447">Die Zufahrt zum Mast erfolgt über einen befestigten Wirtschaftsweg (VB1). Die letzten rund 140 m bis zum Mast werden über die Ackerfläche (HA0) zurückgelegt.</p> <p data-bbox="331 1489 1453 1624"><u>Zoologische Erfassungen:</u> Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurde als Brutvogel die Feldlerche in über 100 m Entfernung vom bestehenden Mast nachgewiesen. Die Art wird auf der Roten Liste Deutschlands und auf der Roten Liste von Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestuft.</p> <p data-bbox="331 1666 1453 2022"><u>Auswirkungen:</u> Baubedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich möglicherweise auf das Verhalten der <u>Vögel</u> auswirken. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich zudem bei Berücksichtigung der eingeschränkten Bauphase und des geringen Flächenumfangs des Eingriffs. Weiterhin bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits Vorbelastungen. Die geplante Baumaßnahme findet in einer Entfernung von rd. 100 m zu dem erfassten Feldlerchenhabitat statt. Aufgrund der artspezifischen Fluchtdistanz von 20 m nach GASSNER ET AL., der nur vorübergehenden Wirkung, den bestehenden Vorbelastungen und des geringen Flächenumfangs des Eingriffs ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen, die ggf. zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen führt.</p> <p data-bbox="331 2033 1453 2056">Durch Bauausschlusszeiten (V2) kann zudem das Stör- und Gefährdungspotenzial minimiert</p>		

Mast Nr.	Beschreibung
	<p>werden.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">- S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">- V1 Begrenzung baubedingter Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen- V2 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen- V3 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen zum Schutz von Mastbrütern- V9 Ökologische Baubegleitung <p><u>Ausblick:</u></p> <p>Bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Vorhabensbedingt kommt es unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0099	 <p data-bbox="331 904 959 934">Abbildung 81: Mast Nr. 0099, Blick in Richtung Südwesten</p>	<p data-bbox="1050 434 1406 495">siehe Plan Nr. 14 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“</p>
<p data-bbox="331 983 963 1043"><u>Umfang der Maßnahme:</u> Mastaustausch 7 m westlich zum bestehenden Mast.</p> <p data-bbox="331 1077 866 1137"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u> keine</p> <p data-bbox="331 1182 1021 1243"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u> keine</p> <p data-bbox="331 1294 951 1368"><u>Biotoptypen:</u> Der Mast steht im Randbereich eines Ackers (HA0).</p> <p data-bbox="331 1417 1449 1541">Die Zufahrt zum Mast erfolgt über einen befestigten Wirtschaftsweg (VB1). Die letzten rund 25 m bis zum Mast werden über die Ackerfläche (HA0) zurückgelegt. Parallel des Wirtschaftsweges verläuft auf einer Länge von ca. 370 m ein Graben (FN0), welcher abschnittsweise mit Gehölzen (BB1/BF3) gesäumt ist.</p> <p data-bbox="331 1585 647 1615"><u>Zoologische Erfassungen:</u></p> <p data-bbox="331 1644 1449 1798">Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden als Brutvögel Feldlerche, Dorngrasmücke und Goldammer nachgewiesen. Die Feldlerche wurde südöstlich vom Mast in über 100 m Entfernung zum Vorhabenbereich erfasst. Dorngrasmücke und Goldammer wurden in einem Gebüsch- bzw. Heckenstreifen entlang der Zufahrt (ca. 25 m nördlich vom Mast) nachgewiesen.</p> <p data-bbox="331 1823 1449 1883">Die nachgewiesenen Brutvogelarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders geschützt.</p> <p data-bbox="331 1908 1449 2000">Die Feldlerche wird auf der Roten Liste Deutschlands und auf der Roten Liste von Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestuft. Bei der Dorngrasmücke und Goldammer handelt es sich ungefährdete, ubiquitäre Arten.</p>		

Mast Nr.	Beschreibung
	<p><u>Auswirkungen:</u></p> <p>Eingriffe in umliegende <u>Gehölze</u> finden <u>nicht</u> statt.</p> <p>Baubedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich möglicherweise auf das Verhalten der <u>Vögel</u> auswirken. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich zudem bei Berücksichtigung der eingeschränkten Bauphase und des geringen Flächenumfangs des Eingriffs. Weiterhin bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits Vorbelastungen.</p> <p>Die geplante Baumaßnahme findet in einer Entfernung von rd. 100 m zu dem erfassten Feldlerchenhabitat statt. Aufgrund der artspezifischen Fluchtdistanz von 20 m nach GASSNER ET AL., der nur vorübergehenden Wirkung, den bestehenden Vorbelastungen und des geringen Flächenumfangs des Eingriffs ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen, die ggf. zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen führt.</p> <p>Durch Bauausschlusszeiten (V2) bzw. die Errichtung eines temporären Sichtschutzes nördlich vom Mast während der Bauarbeiten (V5) kann das Störpotential zusätzlich minimiert werden.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz - S2 Schutz angrenzender Biotopflächen <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V1 Begrenzung baubedingter Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen - V2 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen - V5 Errichtung eines temporären Sichtschutz während der Bauarbeit - V9 Ökologische Baubegleitung <p><u>Ausblick:</u></p> <p>Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Vorhabensbedingt kommt es unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0100	 <p data-bbox="331 907 922 936">Abbildung 82: Mast Nr. 0100, Blick in Richtung Westen</p>	<p data-bbox="1045 427 1406 495">siehe Plan Nr. 14 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“</p>
<p data-bbox="331 987 1007 1048"><u>Umfang der Maßnahme:</u> Mastaustausch 1 m südwestlich zum bestehenden Mast.</p> <p data-bbox="331 1081 868 1142"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u> keine</p> <p data-bbox="331 1189 1023 1249"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u> keine</p> <p data-bbox="331 1290 1453 1413"><u>Biotoptypen:</u> Der Mast steht am Rand eines Ackers (HA0). Unmittelbar südlich davon verläuft ein unbefestigter Wirtschaftsweg (VB2). Westlich in einer Entfernung von rd. 160 m verläuft die L488 (VA0).</p> <p data-bbox="331 1462 1166 1491">Die Zufahrt zum Mast über einen unbefestigten Wirtschaftsweg (VB2).</p> <p data-bbox="331 1547 1453 1671"><u>Zoologische Erfassungen:</u> Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurde die Dorngrasmücke, ca. 90 m nordöstlich vom Mast entfernt, als Brutvogel erfasst. Es handelt sich hierbei um eine ungefährdete und ubiquitäre Art.</p> <p data-bbox="331 1727 1453 1787">Vorkommen von Arten, die aufgrund ihres Gefährdungs- und Schutzstatus besonders hervorzuheben wären, wurden <u>nicht</u> nachgewiesen.</p> <p data-bbox="331 1839 1453 2045"><u>Auswirkungen:</u> Baubedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich möglicherweise auf das Verhalten der Vögel auswirken. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich aber bei Berücksichtigung der eingeschränkten Bauphase und des geringen Flächenumfangs des Eingriffs. Zudem bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits Vorbelastungen. Die im UG ermittelten relevanten Vogelarten zählen zu den nicht besonders störungsempfindlichen Artengruppen. Zudem findet die ge-</p>		

Mast Nr.	Beschreibung
	<p>plante Baumaßnahme in einer Entfernung von rd. 90 m zu dem erfassten Habitat der Dorngrasmücke statt.</p> <p>Aufgrund der nur vorübergehenden Wirkung und der geringen Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Vogelarten ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen, die ggf. zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen führt.</p> <p>Generell sind bei den Vogelarten Rabenkrähe und Ringeltaube Anflüge auf Leitungsseile zu erwarten. Nach BERNOTAT et al. (2018) besteht gegenüber der Rabenkrähe ein geringes, gegenüber der Ringeltaube ein höheres Kollisionsrisiko durch Leitungsanflug. Ob es bei Rabenkrähe und Ringeltaube zu Anflügen auf das geplante Hochtemperaturseil und dadurch zu einem Gefährdungsrisiko durch z.B. Verbrennungen kommen kann, ist aufgrund fehlender Fachstudien zurzeit nicht hinreichend zuverlässig abzuschätzen. Nach den zoologischen Erfassungen 2019/20 wurden bei der 110-kV-Leitung nur Ansitze auf dem Ober-/Erdseil registriert. Da sich strukturell keine erhebliche Änderung nach der Planumsetzung ergibt, ist <u>nicht</u> zu erwarten, dass es betriebsbedingt zu signifikant negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen potenziell betroffener Arten kommt.</p> <p>Zur Minimierung der Gefährdung durch Leitungsanflug von Brutvögeln lokaler Populationen sowie Zug- und Rastvögeln bei ungünstigen Wetterbedingungen bzw. an Massenzugtagen werden im Bereich des Kerzenheimer Plateaus zwischen den Masten Nr. 0100 und 0109 Schutzmarkierungen an den Erd-/Oberseilen angebracht.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V6 Schutzmarkierungen an Erd- und Oberseilen <p><u>Ausblick:</u></p> <p>Baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln werden aufgrund der Entfernung zum Vorhaben als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Vorhabensbedingt kommt es unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.</p>

Mast Nr.	Beschreibung
0106	<div data-bbox="331 423 1018 880" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="1043 427 1406 495" data-label="Text"> <p>siehe Plan Nr. 15 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“</p> </div> <div data-bbox="331 907 922 936" data-label="Caption"> <p>Abbildung 83: Mast Nr. 0106, Blick in Richtung Westen</p> </div>
	<p><u>Umfang der Maßnahme:</u> Mastaustausch 10 m westlich zum bestehenden Mast</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u> keine</p> <p><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u> keine</p> <p><u>Biotoptypen:</u> Der Mast steht frei auf einem Acker (HA0). Nord(westlich) in rd. 60 m Entfernung befindet sich eine ebenerdige Strauchhecke (BD2), die durch die Landeskartierung Rheinland-Pfalz erfasst ist (BT-6414-0012-2010).</p> <p>Die Zufahrt zum Mast verläuft über einen unbefestigten Wirtschaftsweg (VB2). Die letzten rd. 50 m bis zum Mast werden über die Ackerfläche zurückgelegt.</p> <p><u>Zoologische Erfassungen:</u> Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden als Brutvögel Goldammer und Mönchsgrasmücke in einem Gehölz nördlich des Masts in rd. 65 m Entfernung, erfasst. Es handelt sich hierbei um eine ungefährdete und ubiquitäre Art.</p> <p>Vorkommen von Arten, die aufgrund ihres Gefährdungs- und Schutzstatus besonders hervorzuheben wären, wurden <u>nicht</u> nachgewiesen.</p> <p><u>Auswirkungen:</u> Baubedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich möglicherweise auf das Verhalten der Vögel auswirken. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich aber bei Berücksichtigung der eingeschränkten Bauphase und des geringen Flächenumfanges des Eingriffs. Zudem bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits Vorbelastungen. Die im UG ermittelten relevanten Vogelarten</p>

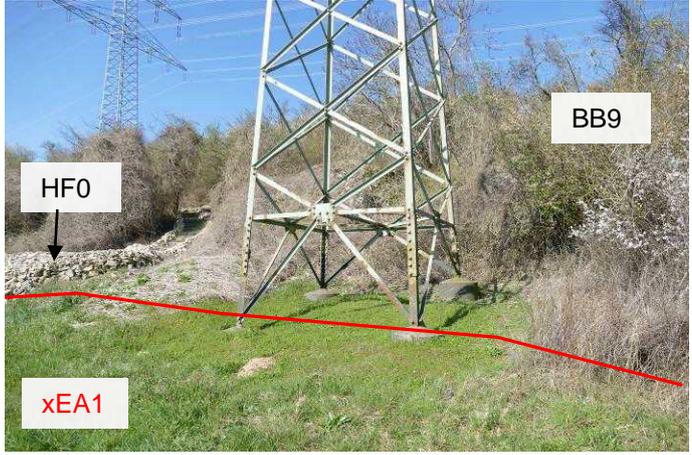
Mast Nr.	Beschreibung
	<p>zählen zu den nicht besonders störungsempfindlichen Artengruppen. Zudem findet die geplante Baumaßnahme in einer Entfernung von rd. 65 m zu den erfassten Habitaten von Goldammer und Mönchsgrasmücke statt.</p> <p>Aufgrund der nur vorübergehenden Wirkung und der geringen Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Vogelarten ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen, die ggf. zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen führt.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V6 Schutzmarkierungen an Erd- und Oberseilen (vgl. Auswirkungen Mast 100) <p><u>Ausblick:</u></p> <p>Baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln werden aufgrund der Entfernung zum Vorhaben als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Vorhabensbedingt kommt es unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.</p>

Mast Nr.	Beschreibung
0107	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="331 427 1018 880"> </div> <div data-bbox="1043 427 1449 880"> <p>siehe Plan Nr. 15 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“</p> </div> </div> <p data-bbox="331 907 906 936">Abbildung 84: Mast Nr. 0107, Blick in Richtung Osten</p>
<p><u>Umfang der Maßnahme:</u> Mastaustausch 100 m westlich zum bestehenden Mast und Errichtung eines Trommelplatzes am neuen Maststandort.</p> <p>Aufgrund des ersatzlosen Rückbaus der Masten Nr. 0110, 2780, 2781 und 2782 kommt es im Bereich des Leitungsabschnitt zwischen dem Mast Nr. 0107 und dem Mast Nr. 0109neu zu einer geringfügigen Verschiebung des ursprünglichen Trassenverlaufs. Damit verbunden ist die Verschiebung der Maststandorte 0107, 0108 und 0109 um mehr als 100 m.</p> <p>Im Zuge der Verschiebung werden die Masten Nr. 0107 bis 0109 aus dem Bereich einer nach § 15 LNatSchG geschützten Fettwiese (xEA1) (FFH-LRT 6510) mit angrenzenden Gehölzen, auf Ackerflächen versetzt. Zusätzlich verkürzt sich damit die Trassenlänge.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - „Mähwiesen nordöstlich Kerzenheim“ (BT-6414-0018-2010), Fettwiese Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1), angrenzend an den bestehenden Mast. <p><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u> keine</p> <p><u>Biotoptypen:</u> Der rückzubauende Mast steht auf einer Wiese (EA1), welche im nördlichen Abschnitt als Glatthaferwiese (xEA1), FFH-LRT 6510 nach § 15 LNatSchG unter Schutz gestellt ist (BT-6414-0018-2010). Die Glatthaferwiese ist durch folgende Arten gekennzeichnet:</p> <p><i>Achillea millefolium</i>====Wiesen-Schafgarbe= <i>Plantago lanceolata</i>====Spitzwegerich= <i>Galium mollugo</i>====Wiesen-Labkraut= <i>Centaurea scabiosa</i>====Skabiosen-Flockenblume= <i>Arrhenatherum elatius</i>====Gewöhnlicher-Glatthafer= <i>Onopordum acanthium</i>====Gewöhnliche-Eselsdistel= <i>Falcaria vulgaris</i>====Gewöhnliche-Sichelmöhre=</p>	

Mast Nr.	Beschreibung
	<p> <i>Knautia arvensis</i> = Acker-Witwenblume = <i>Daucus carota</i> = Wilde Möhre = <i>Senecio jacobaea</i> = Jakobskreuzkraut = <i>Hypericum perforatum</i> = Echtes Johanniskraut = <i>Picris hieracioides</i> = Gewöhnliches Bitterkraut = <i>Lotus corniculatus</i> = Gewöhnlicher Hornklee = <i>Hippocrepis comosa</i> = Gewöhnlicher Hufeisenklee = <i>Origanum vulgare</i> = Gewöhnlicher Dost = <i>Inula conyzae</i> = Dillwurz = <i>Reseda lutea</i> = Gelbe Rauke = <i>Vicia hisuta</i> = Rauhaar-Wicke = <i>Euphorbia cyparissias</i> = Zypressen-Wolfsmilch = </p> <p>Im Bereich um den Maststandort, tritt vermehrt Weiße Lichtnelke (<i>Silene latifolia</i>) und Ackerwinde (<i>Convolvulus arvensis</i>) sowie Aufwuchs von Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>) und Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>) auf.</p> <p>Unmittelbar angrenzend an den bestehenden Mast befindet sich eine Strauchhecke (BD2) aus Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>), Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>), Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>), Süßkirsche (<i>Prunus avium</i>) und Walnuss (<i>Juglans regia</i>), welche durch die Landeskartierung Rheinland-Pfalz erfasst ist (BT-6414-0012-2010). Nördlich des bestehenden Mastes, in rd. 30 m Entfernung, befindet sich ein durch die Landeskartierung erfasstes Gebüsch mittlerer Standorte (BB9) (BT-6414-0014-2010).</p> <p>Die Errichtung des neuen Masts erfolgt auf einem Acker (HA0), der an die oben beschriebene Wiesenfläche angrenzt.</p> <p>Die Zufahrt zum rückzubauenden und zum neu zu errichtenden Mast verläuft über einen unbefestigten Wirtschaftsweg (VB2) und einen Grasweg (VB7). Die letzten rd. 60 m bis zum Mast werden über einen Acker (HA0) zurückgelegt.</p> <p><u>Zoologische Erfassungen:</u></p> <p>Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden als Brutvögel Amsel, Dorngrasmücke, Goldammer, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall und Ringeltaube erfasst. Es handelt sich hierbei um ungefährdete und ubiquitäre Arten. Die Mönchsgrasmücke wurde in der Strauchhecke am Maststandort erfasst. Die übrigen Arten wurden in den Gehölzen nördlich des bestehenden Masts, in rd. 30 m Entfernung registriert.</p> <p>Vorkommen von Arten, die aufgrund ihres Gefährdungs- und Schutzstatus besonders hervorzuheben wären, wurden <u>nicht</u> nachgewiesen.</p> <p><u>Auswirkungen:</u></p> <p>Für den Rückbau des bestehenden Masts wird es ggf. erforderlich, kleine Teile der Strauchhecke rückzuschneiden. Der rückzuschneidende Bereich liegt ohnehin im Schutzstreifen der Leitung, der im Zuge der turnusmäßigen Trassenpflege regelmäßig von Gehölzen freigestellt wird. Im Fall von notwendigen rückschnittarbeiten können sich die Gehölze wieder durch Sukzession entwickeln. Die Durchführung der Rodungen erfolgt außerhalb der Nistzeiten der Vögel (1. März bis 30. September) gem. § 39 Abs. 5 (2) BNatSchG. Mit dieser Vermeidungsmaßnahme kann eine Zerstörung von Nestern und Gelegen/Bruten sowie eine Tötung von Jungvögeln vermieden werden (V4). Ausweichhabitate stehen den Arten in Form von Brut-</p>

Mast Nr.	Beschreibung
	<p>und Nahrungshabitaten im Umfeld des Mastes weiterhin zur Verfügung.</p> <p>Baubedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich möglicherweise auf das Verhalten der <u>Vögel</u> auswirken. Die im UG ermittelten relevanten Vogelarten zählen zu den nicht besonders störungsempfindlichen Artengruppen. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich zudem bei Berücksichtigung der eingeschränkten Bauphase und des geringen Flächenumfanges des Eingriffs. Weiterhin bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits Vorbelastungen. Durch Bauabschlusszeiten (V2) kann das Störpotential zusätzlich minimiert werden, sodass keine erheblichen Störwirkungen auf die im Vorhabensbereich vorkommenden Vogelarten zu erwarten sind.</p> <p>Generell sind bei den Vogelarten Rabenkrähe und Ringeltaube Anflüge auf Leitungsseile zu erwarten. Nach BERNOTAT et al. (2018) besteht gegenüber der Rabenkrähe ein geringes, gegenüber der Ringeltaube ein höheres Kollisionsrisiko durch Leitungsanflug. Ob es bei Rabenkrähe und Ringeltaube zu Anflügen auf das geplante Hochtemperaturseil und dadurch zu einem Gefährdungsrisiko durch z.B. Verbrennungen kommen kann, ist aufgrund fehlender Fachstudien zurzeit nicht hinreichend zuverlässig abzuschätzen. Nach den zoologischen Erfassungen 2019/20 wurden bei der 110-kV-Leitung nur Ansitze auf dem Ober-/Erdseil registriert. Da sich strukturell keine erhebliche Änderung nach der Planumsetzung ergibt, ist <u>nicht</u> zu erwarten, dass es betriebsbedingt zu signifikant negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen potenziell betroffener Arten kommt.</p> <p>Zur Minimierung der Gefährdung durch Leitungsanflug von Brutvögeln lokaler Populationen sowie Zug- und Rastvögeln bei ungünstigen Wetterbedingungen bzw. an Massenzugtagen werden im Bereich des Kerzenheimer Plateaus zwischen den Masten Nr. 0100 und 0109 Schutzmarkierungen an den Erd-/Oberseilen angebracht.</p> <p>Bezüglich des geschützten Biotopbestands kann es baubedingt zu Gefährdungen kommen, welche jedoch durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können. So sind die betreffenden Grünlandflächen vor Einrichtung der Baufelder und Zuwegung zu mähen und das Mähgut abzutransportieren (S4). Dabei sollten nach Möglichkeit die Zeiträume der landwirtschaftlichen Nutzung (Heuernte) berücksichtigt werden. Idealerweise erfolgt damit die Baustelleneinrichtung nach der landwirtschaftlichen Mahd/Heuernte. Zum Schutz von Boden und Vegetation sind je nach den Standortverhältnissen mobile Baustraßen (profilierte Aluminiumpaneele) im Arbeits- und Zufahrtsbereich zu verlegen und die Inanspruchnahme des Zufahrts- und Arbeitsbereiches zu begrenzen.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz - S2 Schutz angrenzender Biotopflächen - S4 Zeitliche Befristung für die Einrichtung der Baufelder/Zuwegungen und der Mäh-Arbeiten <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V1 Begrenzung baubedingter Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen - V2 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen - V4 Zeitliche Beschränkung von Rodungs- und Rückschnittarbeiten - V6 Schutzmarkierungen an Erd- und Oberseilen

Mast Nr.	Beschreibung
	<p>- V9 Ökologische Baubegleitung</p> <p><u>Ausblick:</u> Bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln und der baubedingte temporäre Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.</p>

Mast Nr.	Beschreibung
0108	 <p data-bbox="331 909 970 936">Abbildung 85: Mast Nr. 0108, Blick in Richtung Nordwesten</p> <p data-bbox="1046 427 1406 495">siehe Plan Nr. 15 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“</p>
<p data-bbox="331 994 627 1021"><u>Umfang der Maßnahme:</u></p> <p data-bbox="331 1037 1449 1097">Mastaustausch 152 m nordwestlich zum bestehenden Mast, Errichtung eines Trommelplatzes am neuen Maststandort.</p> <p data-bbox="331 1113 1449 1234">Aufgrund des ersatzlosen Rückbaus der Masten Nr. 0110, 2780, 2781 und 2782 kommt es im Bereich des Leitungsabschnitts zwischen dem Mast Nr. 0107 und dem Mast Nr. 0109 neu zu einer geringfügigen Verschiebung des ursprünglichen Trassenverlaufs. Damit verbunden ist die Verschiebung der Maststandorte 0107, 0108 und 0109 um mehr als 100 m.</p> <p data-bbox="331 1249 1449 1344">Im Zuge der Verschiebung werden die Masten Nr. 0107 bis 0109 aus dem Bereich einer nach § 15 LNatSchG geschützten Fettwiese (xEA1) (FFH-LRT 6510) mit angrenzenden Gehölzen, auf Ackerflächen versetzt. Zusätzlich verkürzt sich damit die Trassenlänge.</p> <p data-bbox="331 1391 868 1417"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <ul data-bbox="379 1424 1449 1514" style="list-style-type: none"> - „Mähwiesen nordöstlich Kerzenheim“ (BT-6414-0018-2010), Fettwiese Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1) unmittelbar angrenzend an den bestehenden Maststandort <p data-bbox="331 1554 1023 1581"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p> <p data-bbox="331 1588 400 1615">keine</p> <p data-bbox="331 1655 485 1682"><u>Biotoptypen:</u></p> <p data-bbox="331 1688 1449 1933">Der Mast steht im Randbereich einer Fettwiese (EA1), welche gemäß § 15 LNatSchG unter Schutz gestellt ist (BT-6414-0018-2010) (kennzeichnende Arten siehe Steckbrief zu Mast Nr. 0107) und einem Gebüsch mittlerer Standorte (BB9), welches durch die Landeskartierung Rheinland-Pfalz erfasst ist (BT-6414-0014-2010). Das Gebüsch setzt sich zusammen aus Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>), Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>), Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>), Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>) und Gemeine Waldrebe (<i>Clematis vitalba</i>). Westlich des Mastes erstreckt sich eine Gesteinsschüttung (HF0).</p> <p data-bbox="331 1980 1449 2033">Die Zufahrt zum Mast verläuft über einen unbefestigten Wirtschaftsweg (VB2) und einen Grasweg (VB7), welcher nach Angaben des LANIS RLP Teil der nach § 15 LNatSchG unter</p>	

Mast Nr.	Beschreibung
	<p>Schutz gestellten Fettwiese (xEA1) ist. Die letzten 10 m bis zum Mast erfolgen ebenfalls über die geschützte Wiesenfläche.</p> <p><u>Zoologische Erfassungen:</u> Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden als Brutvögel Amsel, Fasan, Ringeltaube und Zilpzalp erfasst. Die Arten wurden in dem an den Mast angrenzenden Gebüsch registriert. Es handelt sich hierbei um eine ungefährdete und ubiquitäre Art.</p> <p>Vorkommen von Arten, die aufgrund ihres Gefährdungs- und Schutzstatus besonders hervorzuheben wären, wurden <u>nicht</u> nachgewiesen.</p> <p><u>Auswirkungen:</u> Für den Rückbau des bestehenden Masts wird es ggf. erforderlich kleine Teile der Strauchhecke rückzuschneiden. Der rückzuschneidende Bereich liegt ohnehin im Schutzstreifen der Leitung der im Zuge der turnusmäßigen Trassenpflege regelmäßig von Gehölzen freigestellt wird. Im Fall von notwendigen rückschnittarbeiten können sich die Gehölze wieder durch Sukzession entwickeln. Die Durchführung der Rodungen erfolgt außerhalb der Nistzeiten der Vögel (1. März bis 30. September) gem. § 39 Abs. 5 (2) BNatSchG. Mit dieser Vermeidungsmaßnahme kann eine Zerstörung von Nestern und Gelegen/Bruten sowie eine Tötung von Jungvögeln vermieden werden (V4). Ausweichhabitats stehen den Arten in Form von Brut- und Nahrungshabitats im Umfeld des Mastes weiterhin zur Verfügung.</p> <p>Baubedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich möglicherweise auf das Verhalten der <u>Vögel</u> auswirken. Die im UG ermittelten relevanten Vogelarten zählen zu den nicht besonders störungsempfindlichen Artengruppen. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich zudem bei Berücksichtigung der eingeschränkten Bauphase und des geringen Flächenumfangs des Eingriffs. Weiterhin bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits Vorbelastungen. Durch Bauabschlusszeiten (V2) kann das Störpotential zusätzlich minimiert werden, sodass keine erheblichen Störwirkungen auf die im Vorhabensbereich vorkommenden Vogelarten zu erwarten sind.</p> <p>Zur Minimierung der Gefährdung durch Leitungsanflug von Brutvögeln lokaler Populationen sowie Zug- und Rastvögeln bei ungünstigen Wetterbedingungen bzw. an Massenzugtagen werden im Bereich des Kerzenheimer Plateaus zwischen den Masten Nr. 0100 und 0109 Schutzmarkierungen an den Erd-/Oberseilen angebracht (vgl. Steckbrief zu Mast 107).</p> <p>Bezüglich des geschützten Biotopbestands kann es baubedingt zu Gefährdungen kommen, welche jedoch durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können. So sind die betreffenden Grünlandflächen vor Einrichtung der Baufelder und Zuwegung zu mähen und das Mähgut abzutransportieren. Dabei sollten nach Möglichkeit die Zeiträume der landwirtschaftlichen Nutzung (Heuernte) berücksichtigt werden. Idealerweise erfolgt damit die Baustelleneinrichtung nach der landwirtschaftlichen Mahd/Heuernte. Zum Schutz von Boden und Vegetation sind je nach den Standortverhältnissen mobile Baustraßen (profilierte Aluminiumpaneele) im Arbeits- und Zufahrtsbereich zu verlegen und die Inanspruchnahme des Zufahrts- und Arbeitsbereiches zu begrenzen.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u> Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz

Mast Nr.	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none">- S2 Schutz angrenzender Biotopflächen- S4 Zeitliche Befristung für die Einrichtung der Baufelder/Zuwegungen und der Mäharbeiten <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">- V1 Begrenzung baubedingter Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen- V2 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen- V4 Zeitliche Beschränkung von Rodungs- und Rückschnittarbeiten- V6 Schutzmarkierungen an Erd- und Oberseilen- V9 Ökologische Baubegleitung <p><u>Ausblick:</u></p> <p>Bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln und der baubedingte temporäre Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.</p>

Mast Nr.	Beschreibung
0109	<div data-bbox="331 423 1023 880" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="1043 427 1406 495" data-label="Text"> <p>siehe Plan Nr. 15 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“</p> </div> <div data-bbox="331 907 968 936" data-label="Caption"> <p>Abbildung 86: Mast Nr. 0109, Blick in Richtung Nordwesten</p> </div>
	<p><u>Umfang der Maßnahme:</u> Der bestehende Mast wird rückgebaut und der neue Mast rd. 350 m südwestlich zum bestehenden Mast errichtet. Der neue Maststandort befindet sich ca. 20 m süd(östlich) zum rückzubauenden Mast Nr. 2780 (vgl. Steckbrief zum Mast 2780). Weiterhin wird zum Austausch des Leiters die Errichtung eines Trommelplatzes am neuen Maststandort notwendig.</p> <p>Aufgrund des ersatzlosen Rückbaus der Masten Nr. 0110, 2780, 2781 und 2782 kommt es im Bereich des Leitungsabschnitt zwischen dem Mast Nr. 0107 und dem Mast Nr. 0109neu zu einer geringfügigen Verschiebung des ursprünglichen Trassenverlaufs. Damit verbunden ist die Verschiebung der Maststandorte 0107, 0108 und 0109 um mehr als 100 m.</p> <p>Im Zuge der Verschiebung werden die Masten 107 bis 109 aus dem Bereich einer nach § 15 LNatSchG geschützten Fettwiese (xEA1) (FFH-LRT 6510) mit angrenzenden Gehölzen, auf Ackerflächen versetzt. Zusätzlich verkürzt sich damit die Trassenlänge.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - „Mähwiesen nordöstlich Kerzenheim“ (BT-6414-0018-2010), Fettwiese Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1), angrenzend an den bestehenden Maststandort <p><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Stehrbach (Gewässer 3. Ordnung), westlich in rd. 10 m Entfernung zum neuen Maststandort <p><u>Biotoptypen:</u></p> <p>Der bestehende Mast steht unmittelbar angrenzend an eine ebenerdige Strauchhecke (BD2) bestehend aus Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>), Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>), Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>), Gemeine Waldrebe (<i>Clematis vitalba</i>), Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>) und Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>). Die Strauchhecke ist durch die Landeskartierung Rheinland-Pfalz erfasst (BT-6414-0012-2010). Nördlich in einer Entfernung von rd. 45 m erstreckt sich ein Gebüsch mittlerer Standorte (BB9), welches ebenfalls von der Landeskartierung erfasst ist (BT-6414-0014-2010). Die an den Mast angrenzende Fettwiese (xEA1) ist gemäß § 15 LNatSchG unter Schutz gestellt (BT-6414-0018-2010) (kennzeichnende Arten s. Steckbrief zu Mast 107). Angrenzend an den</p>

Mast Nr.	Beschreibung
	<p>Mast verläuft ein Grasweg (VB2), der in einen unbefestigten, geschotterten Wirtschaftsweg (VB2, gt4) übergeht.</p> <p>Die Zufahrt zum rückzubauenden Mast verläuft aus Richtung Südwesten über einen Grasweg (VB7).</p> <p>Der neue Maststandort befindet sich ca. 20 m süd(östlich) zum rückzubauenden Mast 2780 auf einer Ackerfläche (HA0). Unmittelbar westlich davon verläuft der Stehrbach, ein Gewässer 3. Ordnung (vgl. Steckbrief zum Mast 2780).</p> <p><u>Zoologische Erfassungen:</u></p> <p>Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden als Brutvögel Mönchsgrasmücke, Amsel, Fasan, Ringeltaube und Zilpzalp erfasst. Es handelt sich hierbei um eine ungefährdete und ubiquitäre Art.</p> <p>Vorkommen von Arten, die aufgrund ihres Gefährdungs- und Schutzstatus besonders hervorzuheben wären, wurden <u>nicht</u> nachgewiesen.</p> <p><u>Auswirkungen:</u></p> <p>Für den Rückbau des bestehenden Masts wird es ggf. erforderlich kleine Teile des Gehölzes rückzuschneiden. Der rückzuschneidende Bereich liegt ohnehin im Schutzstreifen der Leitung der im Zuge der turnusmäßigen Trassenpflege regelmäßig von Gehölzen freigestellt wird. Im Fall von notwendigen rückschnitarbeiten können sich die Gehölze wieder durch Sukzession entwickeln. Die Durchführung der Rodungen erfolgt außerhalb der Nistzeiten der Vögel (1. März bis 30. September) gem. § 39 Abs. 5 (2) BNatSchG. Mit dieser Vermeidungsmaßnahme kann eine Zerstörung von Nestern und Gelegen/Bruten sowie eine Tötung von Jungvögeln vermieden werden (V4). Ausweichhabitats stehen den Arten in Form von Brut- und Nahrungshabitats im Umfeld des Mastes weiterhin zur Verfügung.</p> <p>Baubedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich möglicherweise auf das Verhalten der <u>Vögel</u> auswirken. Die im UG ermittelten relevanten Vogelarten zählen zu den nicht besonders störungsempfindlichen Artengruppen. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich zudem bei Berücksichtigung der eingeschränkten Bauphase und des geringen Flächenumfangs des Eingriffs. Weiterhin bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits Vorbelastungen. Durch Bauabschlusszeiten (V2) kann das Störpotential zusätzlich minimiert werden, sodass keine erheblichen Störwirkungen auf die im Vorhabensbereich vorkommenden Vogelarten zu erwarten sind.</p> <p>Zur Minimierung der Gefährdung durch Leitungsanflug von Brutvögeln lokaler Populationen sowie Zug- und Rastvögeln bei ungünstigen Wetterbedingungen bzw. an Massenzugtagen werden im Bereich des Kerzenheimer Plateaus zwischen den Masten Nr. 0100 und 0109 Schutzmarkierungen an den Erd-/Oberseilen angebracht (vgl. Steckbrief zu Mast 107).</p> <p>In unmittelbarer Umgebung von <u>Gewässern</u> kann es baubedingt durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie Öl / Benzin und / oder Stoffeinträgen zur Verunreinigung kommen.</p> <p>Bezüglich des geschützten Biotopbestands kann es baubedingt zu Gefährdungen kommen, welche jedoch durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können. So sind die betreffenden Grünlandflächen vor Einrichtung der Baufelder und Zuwegung zu mähen und das Mähgut abzutransportieren. Dabei sollten nach Möglichkeit die Zeiträume der landwirtschaftlichen Nutzung (Heuernte) berücksichtigt werden. Idealerweise erfolgt damit die Baustelleneinrichtung nach der landwirtschaftlichen Mahd/Heuernte. Zum Schutz von Boden und Vegetation sind je nach den Standortverhältnissen mobile Baustraßen (profilierte Aluminiumpanele)</p>

Mast Nr.	Beschreibung
	<p>im Arbeits- und Zufahrtsbereich zu verlegen und die Inanspruchnahme des Zufahrts- und Arbeitsbereiches zu begrenzen.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz - S2 Schutz angrenzender Biotopflächen - S3 Schutz des Grundwassers sowie von Gräben/Bächen (im Bereich des Mastneubaus) - S4 Zeitliche Befristung für die Einrichtung der Baufelder/Zuwegungen und der Mäharbeiten <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V1 Begrenzung baubedingter Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen - V2 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen - V4 Zeitliche Beschränkung von Rodungs- und Rückschnittarbeiten - V6 Schutzmarkierungen an Erd- und Oberseilen - V9 Ökologische Baubegleitung <p><u>Ausblick:</u></p> <p>Bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln und der baubedingte temporäre Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0110	 <p data-bbox="331 909 959 936">Abbildung 87: Mast Nr. 0110, Blick in Richtung Südwesten</p>	siehe Plan Nr. 15 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“
<p data-bbox="331 987 628 1014"><u>Umfang der Maßnahme:</u></p> <p data-bbox="331 1021 636 1048">Ersatzloser Mastrückbau.</p> <p data-bbox="331 1068 1449 1155">Durch die Verschiebung der Standorte der Masten Nr. 0107, 0108 und 0109 um mehr als 100 m zu den bestehenden Masten ist für die Masten 0110, 2780, 2781 und 2782 kein Neubau erforderlich.</p> <p data-bbox="331 1207 866 1234"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <p data-bbox="331 1240 400 1267">keine</p> <p data-bbox="331 1312 1023 1339"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p> <ul data-bbox="379 1346 1445 1406" style="list-style-type: none"> - Stehrbach (Gewässer 3. Ordnung), nördlich in rd. 50 m Entfernung zum bestehenden Mast <p data-bbox="331 1442 485 1469"><u>Biotoptypen:</u></p> <p data-bbox="331 1476 1031 1503">Der rückzubauende Mast steht frei auf einem Acker (HA0).</p> <p data-bbox="331 1536 1449 1749">Die Zufahrt zum Mast verläuft über einen befestigten Wirtschaftsweg (VB1). Die letzten rd. 30 m bis zum Mast werden über die Ackerfläche zurückgelegt. Auf Höhe des Masts, stockt angrenzend an den Wirtschaftsweg, ein Gebüschstreifen (BB1) aus Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>), Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>) und Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>). Angrenzend an den Gehölzstreifen befindet sich eine Salweide (<i>Salix caprea</i>) (BF3). Nördlich vom Mast, in einer Entfernung von rd. 50 m, verläuft der Stehrbach, ein Gewässer 3. Ordnung.</p> <p data-bbox="331 1785 644 1812"><u>Zoologische Erfassungen:</u></p> <p data-bbox="331 1818 1449 1906">Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden als Brutvögel Buchfink, Dorngrasmücke, Goldammer, Mönchsgrasmücke und Grauammer erfasst. Bei den erfassten Arten handelt es sich mit Ausnahme der Grauammer um ungefährdete, ubiquitäre Arten.</p> <p data-bbox="331 1928 1449 2047">Die Grauammer kommt lokal im Bereich zwischen Kerzenheim und Grünstadt vor. Im Bereich der rückzubauenden Masten Nr. 0110 und 2781 wurde ein Revier festgestellt. Die Grauammer ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Die Art wird auf der Roten Liste Deutschlands als gefährdet sowie auf der Roten Liste von Rheinland-Pfalz als</p>		

Mast Nr.	Beschreibung
	<p>stark gefährdet geführt.</p> <p><u>Auswirkungen:</u> Eingriffe in den angrenzenden <u>Gehölzbestand</u> finden <u>nicht</u> statt.</p> <p>Baubedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich möglicherweise auf das Verhalten der <u>Vögel</u> auswirken. In Bezug auf die Grauammer könnte es bei Umsetzung der Maßnahme in der Brutphase der Art zudem zu einer temporären Inanspruchnahme einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen. Gleichzeitig besteht dadurch die Gefahr eine Tötung und Verletzung von Individuen und die Zerstörung von Nestern und Eiern.</p> <p>Mit den angesetzten Vermeidungsmaßnahmen, wie der Bauzeitenbeschränkung (V2), der Begrenzung baubedingter Inanspruchnahmen von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen (V1) und die Begleitung der Baumaßnahmen durch eine Ökologische Baubegleitung (V9) können Beeinträchtigungen der Grauammer wie auch der übrigen erfassten Brutvögel durch die geplanten Baumaßnahmen vermieden werden.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Grauammer bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Daher ist auch sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Grauammer im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz durch das Planvorhaben nicht verschlechtert.</p> <p>In unmittelbarer Umgebung von <u>Gewässern</u> kann es baubedingt durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie Öl / Benzin und / oder Stoffeinträgen zur Verunreinigung kommen.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz - S2 Schutz angrenzender Biotopflächen - S3 Schutz des Grundwassers sowie von Gräben/Bächen <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V1 Begrenzung baubedingter Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen - V2 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen - V9 Ökologische Baubegleitung <p><u>Ausblick:</u></p> <p>Bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln und der baubedingte temporäre Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
2782/ 0108 (neu)	 <p data-bbox="336 831 943 860">Abbildung 88: Mast Nr. 2782, Blick in Richtung Südosten</p>	siehe Plan Nr. 15 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“
<p data-bbox="336 902 632 931"><u>Umfang der Maßnahme:</u></p> <p data-bbox="336 943 647 972">Ersatzloser Mastrückbau.</p> <p data-bbox="336 987 1457 1106">Aufgrund des ersatzlosen Rückbaus der Masten Nr. 0110, 2780, 2781 und 2782 kommt es im Bereich des Leitungsabschnitt zwischen dem Mast Nr. 0107 und dem UW Kerzenheim zu einer geringfügigen Verschiebung des ursprünglichen Trassenverlaufs. Damit verbunden ist die Verschiebung der Maststandorte 0107, 0108 und 0109 um mehr als 100 m.</p> <p data-bbox="336 1133 1457 1223">Im Zuge der Verschiebung werden die Masten Nr. 0107 bis 0109 aus dem Bereich einer nach § 15 LNatSchG geschützten Fettwiese (xEA1) (FFH-LRT 6510) mit angrenzenden Gehölzen, auf Ackerflächen versetzt. Zusätzlich verkürzt sich damit die Trassenlänge.</p> <p data-bbox="336 1290 871 1319"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <ul data-bbox="384 1323 1457 1413" style="list-style-type: none"> - „Mähwiesen nordöstlich Kerzenheim“ (BT-6414-0018-2010), Fettwiese Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1), nördlich in rd. 50 m zum bestehenden Mast <p data-bbox="336 1469 1023 1498"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p> <p data-bbox="336 1509 400 1538">keine</p> <p data-bbox="336 1594 488 1624"><u>Biotoptypen:</u></p> <p data-bbox="336 1635 1457 1695">Der Mast frei auf einem Acker (HA0). Nördlich vom Mast, in einer Entfernung von rd. 50 m befindet sich eine Fettwiese (EA1), welche gemäß § 15 LNatSchG unter Schutz gestellt ist.</p> <p data-bbox="336 1744 1457 1805">Die Zufahrt zum Mast erfolgt über einen Grasweg (VB7). Die letzten rd. 65 m bis zum Mast verlaufen über die Ackerfläche (HA0).</p> <p data-bbox="336 1861 647 1890"><u>Zoologische Erfassungen:</u></p> <p data-bbox="336 1901 1457 1984">Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden als Brutvögel Buchfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube und Zilpzalp in einem Gehölz, ca. 55 m nördlich vom Mast, erfasst. Es handelt sich hierbei um eine ungefährdete und ubiquitäre Art.</p> <p data-bbox="336 2033 1457 2063">Vorkommen von Arten, die aufgrund ihres Gefährdungs- und Schutzstatus besonders her-</p>		

Mast Nr.	Beschreibung
	<p>vorzuheben wären, wurden <u>nicht</u> nachgewiesen.</p> <p><u>Auswirkungen:</u></p> <p>Eingriffe in umliegende <u>Gehölzbestände</u> finden <u>nicht</u> statt.</p> <p>Baubedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich möglicherweise auf das Verhalten der <u>Vögel</u> auswirken. Die im UG ermittelten relevanten Vogelarten zählen zu den nicht besonders störungsempfindlichen Artengruppen. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich zudem bei Berücksichtigung der eingeschränkten Bauphase und des geringen Flächenumfangs des Eingriffs. Weiterhin bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits Vorbelastungen. Aufgrund der nur vorübergehenden Wirkung und der geringen Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Vogelarten ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen, die ggf. zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen führt.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz - S2 Schutz angrenzender Biotopflächen <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V1 Begrenzung baubedingter Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen - V2 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen - V9 Ökologische Baubegleitung <p><u>Ausblick:</u></p> <p>Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Vorhabensbedingt kommt es unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
2781		siehe Plan Nr. 15 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“
<p>Abbildung 89: Mast Nr. 2781, Blick in Richtung Osten</p> <p><u>Umfang der Maßnahme:</u> Ersatzloser Mastrückbau. Aufgrund des ersatzlosen Rückbaus der Masten 0110, 2780, 2781 und 2782 kommt es im Bereich des Leitungsabschnitts zwischen dem Mast Nr. 0107 und dem UW Kerzenheim zu einer geringfügigen Verschiebung des ursprünglichen Trassenverlaufs. Damit verbunden ist die Verschiebung der Maststandorte 0107, 0108 und 0109 um mehr als 100 m.</p> <p>Im Zuge der Verschiebung werden die Masten Nr. 0107 bis 0109 aus dem Bereich einer nach § 15 LNatSchG geschützten Fettwiese (xEA1) (FFH-LRT 6510) mit angrenzenden Gehölzen, auf Ackerflächen versetzt. Zusätzlich verkürzt sich damit die Trassenlänge.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u> keine</p> <p><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u> - Stehrbach (Gewässer 3. Ordnung), nördlich in über 100 m Entfernung</p> <p><u>Biotoptypen:</u> Der Mast frei auf einem Acker (HA0).</p> <p>Die Zufahrt zum Mast verläuft über einen befestigten Wirtschaftsweg (VB1). Die letzten rd. 50 - 70 m bis zum Mast werden über die Ackerfläche zurückgelegt. Auf Höhe des Masts stockt, angrenzend an den Wirtschaftsweg, ein Gebüschstreifen (BB1) aus Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>), Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>) und Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>). Angrenzend an den Gehölzstreifen befindet sich eine Salweide (<i>Salix caprea</i>) (BF3). Nördlich vom Mast, in einer Entfernung von über 100 m verläuft der Stehrbach, ein Gewässer 3. Ordnung.</p> <p><u>Zoologische Erfassungen:</u></p>		

Mast Nr.	Beschreibung
	<p>Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden als Brutvögel Dorngrasmücke, Goldammer und Grauammer erfasst. Bei den erfassten Arten handelt es sich mit Ausnahme der Grauammer um ungefährdete, ubiquitäre Arten.</p> <p>Die Grauammer kommt lokal im Bereich zwischen Kerzenheim und Grünstadt vor. Im Bereich der rückzubauenden Masten Nr. 0110 und 2781 wurde ein Revier festgestellt. Die Grauammer ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Die Art wird auf der Roten Liste Deutschlands als gefährdet sowie auf der Roten Liste von Rheinland-Pfalz als stark gefährdet geführt.</p> <p><u>Auswirkungen:</u></p> <p>Baubedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich möglicherweise auf das Verhalten der <u>Vögel</u> auswirken. In Bezug auf die Grauammer könnte es bei Umsetzung der Maßnahme in der Brutphase der Art, zudem zu einer temporären Inanspruchnahme einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen. Gleichzeitig besteht dadurch die Gefahr eine Tötung und Verletzung von Individuen und die Zerstörung von Nestern und Eiern.</p> <p>Mit den angesetzten Vermeidungsmaßnahmen, wie der Bauzeitenbeschränkung (V2), der Begrenzung baubedingter Inanspruchnahmen von artenschutzrecht. relevanten Flächen und Strukturen (V1) und die Begleitung der Baumaßnahmen durch eine Ökologische Baubegleitung (V9) können Beeinträchtigungen der Grauammer wie auch der übrigen erfassten Brutvögel durch die geplanten Baumaßnahmen vermieden werden.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Grauammer bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Daher ist auch sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Grauammer im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz durch das Planvorhaben nicht verschlechtert.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz - S2 Schutz angrenzender Biotopflächen <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V1 Begrenzung baubedingter Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen - V2 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen - V9 Ökologische Baubegleitung <p><u>Ausblick:</u></p> <p>Bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln und der baubedingte temporäre Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
2780 0109 neu	 <p data-bbox="331 909 919 936">Abbildung 90: Mast Nr. 2780, Blick in Richtung Norden</p>	siehe Plan Nr. 15 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“
<p><u>Umfang der Maßnahme:</u> Ersatzloser Rückbau des Mast Nr. 2780. Sowie Neubau des Mast Nr. 0109 unmittelbar südlich davon.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG</u> keine</p> <p><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u> - Stehrbach (Gewässer 3. Ordnung), westlich in rd. 6 m Entfernung zum Mast 2780</p> <p><u>Biotoptypen:</u> Der Mast steht im Randbereich eines Ackers (HA0). Unmittelbar westlich angrenzend befindet sich ein Graben (FN0), der als Gewässer 3. Ordnung („Stehrbach“) erfasst ist. Parallel zum Graben verläuft ein befestigter Wirtschaftsweg (VB1). Nördlich zum Mast stockt ein Gebüsch (BB0).</p> <p>Die Zufahrt zum Mast erfolgt über einen befestigten Wirtschaftsweg (VB1) und von dort abzweigend auf einer Länge von rd. 85 m bis zum Mast über die Ackerfläche (HA0), östlich des „Stehrbachs“.</p> <p><u>Zoologische Erfassungen:</u> Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden als Brutvögel Bluthänfling, Dorngrasmücke und Goldammer in Gehölzen, in einer Entfernung von ca. 30 und 60 m zum Mast, erfasst.</p> <p>Die nachgewiesenen Brutvogelarten sind allesamt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders geschützt.</p> <p>Der Bluthänfling wird in der Roten Liste Rheinland-Pfalz und Deutschland auf der Vorwarn-</p>		

Mast Nr.	Beschreibung
	<p>liste geführt.</p> <p><u>Auswirkungen:</u> Eingriffe in umliegende <u>Gehölze</u> finden <u>nicht</u> statt.</p> <p>Baubedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich möglicherweise auf das Verhalten der <u>Vögel</u> auswirken. Die im UG ermittelten relevanten Vogelarten zählen zu den nicht besonders störungsempfindlichen Artengruppen. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich zudem bei Berücksichtigung der eingeschränkten Bauphase und des geringen Flächenumfangs des Eingriffs. Weiterhin bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits Vorbelastungen. Aufgrund der nur vorübergehenden Wirkung und der geringen Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Vogelarten ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen, die ggf. zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen führt.</p> <p>Da im Bereich der rückzubauenden Masten Nr. 0110 und 2781 ein Revier der Graummer festgestellt wurde, welche gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt ist und auf der Roten Liste Deutschlands als gefährdet sowie auf der Roten Liste von Rheinland-Pfalz als stark gefährdet geführt ist, wird vorsorglich für die Bauarbeiten am Mast 2780 eine Bauzeitenbeschränkung (V2) angesetzt.</p> <p>In unmittelbarer Umgebung von <u>Gewässern</u> kann es baubedingt durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie Öl / Benzin und / oder Stoffeinträgen zur Verunreinigung kommen.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz - S2 Schutz angrenzender Biotopflächen - S3 Schutz des Grundwassers sowie von Gräben/Bächen (im Zuge des Mast Neubaus) <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V1 Begrenzung baubedingter Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen - V2 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen - V9 Ökologische Baubegleitung <p><u>Ausblick:</u></p> <p>Bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln und der baubedingte temporäre Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.</p>

Standortbezogene Bestands und Wirkungsanalyse der Masten mit temporär zu errichtenden Trommelplätzen

An den Masten Nr. 0001, 0003, 0012, 0023, 0041, 0064, 0072, 0082, 0086, 0090, 0096 und 0097 wird es zum Austausch des Leiterseils lediglich notwendig Stellplätze für Kabeltrommel und Zugmaschine zu errichten. Für das Aufstellen von Kabeltrommel und Zugmaschine wird i.d.R. vor dem Maststandort unter der ankommenden Leitung und nach dem Maststandort unter der abgehenden Leitung ein **Arbeitsraum** von etwa **20 x 20 m** benötigt (vgl. Abbildung 27, Kapitel 4.1.2). In beengten Bereichen kann der Arbeitsraum auf einen Trommelplatz beschränkt werden. Die Arbeitszeit am Maststandort beläuft sich auf etwa 1-3 Werkzeuge.

Bei der Mehrzahl der Masten ist aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten und der am Standort ausgebildeten Biotoptypen sowie der Art der Maßnahme mit keinen wesentlichen (dauerhaften) Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und der Standortverhältnisse durch die temporär notwendigen Arbeitsflächen (Trommelplatz) und Zufahrten zu den Trommelplätzen zu rechnen, sodass eine ausführliche Betrachtung der vorhabenbedingten Auswirkungen nur an den Maststandorten stattfindet, an denen sich ein planungs- bzw. entscheidungsrelevantes Konfliktpotential ergibt.

Der Schwerpunkt der Betrachtung in den Steckbriefen liegt daher auf dem Schutzgut Arten und Biotope.

Mast Nr.	Beschreibung	
0001	 <p>Abbildung 91: Mast Nr. 001, Blick in Richtung Südwesten</p>	<p>siehe Plan Nr. 1 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“</p>
<p><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u> keine</p> <p><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u> - Rottgraben (Gewässer 3. Ordnung), südwestlich des Masts in rd. 25 m Entfernung</p> <p><u>Biotoptypen:</u> Der Mast steht im Randbereich eines Ackers (HA0). Unmittelbar angrenzend verläuft ein befestigter Wirtschafts- und Radweg (VB1/ VB5). Parallel dazu verläuft die L524 (VA0).</p>		

<p>Zwischen Weg und Straße stockt auf einer Straßenböschung (HH0) eine Baumreihe (BF1). Südwestlich vom Mast fließt der Rottgraben, ein Gewässer 3. Ordnung. Der Graben ist von der Landeskartierung Rheinland-Pfalz als Graben mit extensiver Instandhaltung (FN3) (BT-6516-0003-2009) erfasst. Entlang des Grabens erstreckt sich ein Gehölzstreifen (BD3), bestehend aus Salweide (<i>Salix carprea</i>), Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>), Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>) und Birke (<i>Betula pendula</i>).</p> <p>Die Zufahrt erfolgt abzweigend von der L524 erst über einen befestigten und dann über einen unbefestigten Wirtschaftsweg (VB1/VB2).</p> <p><u>Zoologische Erfassungen:</u></p> <p>Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden Mönchsgrasmücke und Nachtigall, als Brutvögel im Gehölzstreifen entlang des Rottgrabens, rd. 25 m vom geplanten Trommelplatz entfernt, erfasst. Es handelt sich hierbei um ungefährdete und ubiquitäre Arten. Vorkommen von Arten, die aufgrund ihres Gefährdungs- und Schutzstatus besonders hervorzuheben wären, wurden <u>nicht</u> nachgewiesen.</p> <p><u>Auswirkungen:</u></p> <p>Eingriffe in umliegende <u>Gehölze</u> finden <u>nicht</u> statt.</p> <p>Vorhabenbedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich negativ auf das Verhalten brütender Vögel auswirken. Die im UG ermittelten relevanten Vogelarten zählen zu den nicht besonders störungsempfindlichen Artengruppen. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich zudem bei Berücksichtigung der Kürze der notwendigen Arbeitszeit und des geringen Flächenumfangs, der für die Errichtung des Trommelplatzes benötigt wird. Weiterhin bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die angrenzende Verkehrsstraße bereits Vorbelastungen. Durch Bauausschlusszeiten (V2) bzw. die Errichtung eines temporären Sichtschutzes während der Maßnahme zum Austausch des Leiters (V5) kann das Störpotential zusätzlich minimiert werden.</p> <p>Aufgrund der nur vorübergehenden Wirkung und der geringen Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Vogelarten ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen, die ggf. zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen führt.</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V1 Begrenzung baubedingter Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen - V2 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen - V5 Errichtung eines temporären Sichtschutzes während der Bauarbeiten - V9 Ökologische Baubegleitung <p><u>Ausblick:</u></p> <p>Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen werden vorhabenbedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sowie relevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0003	 <p data-bbox="323 891 965 920">Abbildung 92 : Mast Nr. 0003, Blick in Richtung Nordwesten</p>	<p data-bbox="1034 383 1407 443">siehe Plan Nr. 1 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“</p>
	<p data-bbox="323 949 855 978"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u> keine</p> <p data-bbox="323 1066 1008 1095"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u> keine</p> <p data-bbox="323 1182 475 1211"><u>Biotoptypen:</u> Der Mast steht frei auf einem Acker (HA0). Die Zufahrt erfolgt abzweigend von der L524 erst über einen befestigten und dann über einen unbefestigten Wirtschaftsweg (VB1/VB2). Ausgehend von dem unbefestigten Wirtschaftsweg führt die Zufahrt bis zum Maststandort auf einer Länge von rund 75 m über den Acker.</p> <p data-bbox="323 1429 635 1458"><u>Zoologische Erfassungen:</u> Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden im Bereich des zu erneuernden Masts keine Brutvögel nachgewiesen.</p> <p data-bbox="323 1574 501 1603"><u>Auswirkungen:</u> keine</p> <p data-bbox="323 1691 791 1720"><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u> Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt: - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz</p> <p data-bbox="323 1877 432 1906"><u>Ausblick:</u> Vorhabensbedingt kommt es unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.</p>	

Mast Nr.	Beschreibung	
0012	 <p data-bbox="323 837 908 866">Abbildung 93: Mast Nr. 0012, Blick in Richtung Norden</p>	<p data-bbox="1034 376 1409 439">siehe Plan Nr. 2 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“</p>
<p data-bbox="323 931 855 960"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <p data-bbox="323 969 387 999">keine</p> <p data-bbox="323 1048 1007 1077"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p> <p data-bbox="323 1086 387 1115">keine</p> <p data-bbox="323 1164 472 1193"><u>Biototypen:</u></p> <p data-bbox="323 1202 1409 1265">Der Mast steht frei auf einem Acker (HA0). 40 m nördlich vom Mast verläuft die A 65 (VA0). Entlang der Autobahn stocken abschnittsweise Gebüschstreifen (BB1).</p> <p data-bbox="323 1274 1409 1359">Die Zufahrt zum Mast verläuft über befestigte und unbefestigte Wirtschaftswege (VB1/VB2). Die letzten rd. 25 m an den Maststandort werden über die Ackerfläche zurückgelegt.</p> <p data-bbox="323 1408 635 1438"><u>Zoologische Erfassungen:</u></p> <p data-bbox="323 1447 1409 1532">Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden im Bereich des zu erneuernden Masts keine Brutvögel nachgewiesen. Allerdings wurde auf der Nord-West Traverse des Masts ein Rabenkrähen-Altnest erfasst, welches jedoch nicht besetzt war.</p> <p data-bbox="323 1581 499 1610"><u>Auswirkungen:</u></p> <p data-bbox="323 1619 1409 1771">Durch den Austausch des Leiterseils kann es zu Störungen kommen, die sich negativ auf das Verhalten brütender Vögel auswirken. Durch den Austausch des Leiterseils außerhalb der Nistzeiten der Mastbrüter, d.h. im Zeitraum zwischen 31. Juli und 1. März kann verhindert werden, dass erhebliche Störungen von Brutvögeln gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten (V3).</p> <p data-bbox="323 1839 791 1868"><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p data-bbox="323 1877 1409 1939">Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="363 1944 975 1973">- S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz <p data-bbox="323 2018 1409 2047">Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maß-</p>		

<p>nahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">- V3 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen zum Schutz von Mastbrütern- V9 Ökologische Baubegleitung <p><u>Ausblick:</u></p> <p>Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen werden vorhabenbedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sowie relevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten.</p>
--

Mast Nr.	Beschreibung	
0023	 <p data-bbox="323 837 895 869">Abbildung 94: Mast Nr. 0023, Blick in Richtung Osten</p>	siehe Plan Nr. 4 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“
<p data-bbox="323 904 858 965"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u> keine</p> <p data-bbox="323 1003 1010 1064"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u> keine</p> <p data-bbox="323 1122 475 1151"><u>Biotoptypen:</u></p> <p data-bbox="323 1167 1410 1256">Der Mast steht auf einer ursprünglichen Ackerfläche (HA0), die als Lagerplatz (HT3) genutzt wird. Unmittelbar westlich grenzt ein Schaltwerk (HM11) an. 70 m südlich vom Mast befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb (HJ8/HT1).</p> <p data-bbox="323 1272 1410 1361">Die Zufahrt zum Mast verläuft abzweigend von der K11 „Oggersheimer Straße“ (VA0) über einen befestigten Wirtschaftsweg (VB1). Die letzten rd. 45 m an den Maststandort werden über die Ackerfläche zurückgelegt.</p> <p data-bbox="323 1435 635 1464"><u>Zoologische Erfassungen:</u></p> <p data-bbox="323 1473 1410 1534">Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden im Bereich des zu erneuernden Masts keine Brutvögel nachgewiesen.</p> <p data-bbox="323 1585 499 1615"><u>Auswirkungen:</u></p> <p data-bbox="323 1624 387 1653">keine</p> <p data-bbox="323 1697 794 1727"><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p data-bbox="323 1736 1410 1796">Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul data-bbox="363 1805 978 1834" style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz <p data-bbox="323 1883 435 1912"><u>Ausblick:</u></p> <p data-bbox="323 1921 1410 1982">Vorhabensbedingt kommt es unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.</p>		

Mast Nr.	Beschreibung	
0041		<p>siehe Plan Nr. 6 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“</p>
<p><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p>		
<p>keine</p>		
<p><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p>		
<ul style="list-style-type: none"> - Gesetzliches Überschwemmungsgebiet (festgesetzt) „Isenach“ (RVO: 312-281), im unmittelbaren Mastumfeld (rd. 10 m östlich, 40 m westlich und 20 m nördlich zum Mast) - Gesetzliches Überschwemmungsgebiet (festgesetzt) „Eckbach“ (RVO: 31.566-281), südöstlich in einer Entfernung von rd. 65 m zum Mast 		
<p><u>Biotoptypen:</u></p>		
<p>Der Mast im Randbereich eines Ackers (HA0) angrenzend an einen unbefestigten Wirtschaftsweg. Parallel zum Wirtschaftsweg verläuft eine Verkehrsstraße (VA0). Im Straßenrand (HC3) zwischen Straße und Weg befindet sich ein Graben (FN0).</p>		
<p>Die Zufahrt zum Mast erfolgt abzweigend von der Verkehrsstraße (VA0) über den unbefestigten Wirtschaftsweg (VB2).</p>		
<p><u>Zoologische Erfassungen:</u></p>		
<p>Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden im Bereich des zu erneuernden Masts keine Brutvögel nachgewiesen.</p>		
<p>Allerdings wurde am Mast selbst ein Rabenkrähen-Nest erfasst, in dem der streng geschützte Turmfalke brütete.</p>		
<p><u>Auswirkungen:</u></p>		
<p>Durch den Austausch des Leiterseils kann es zu Störungen kommen, die sich negativ auf das Verhalten brütender Vögel auswirken. Durch den Austausch des Leiterseils außerhalb der Nistzeiten der Mastbrüter, d.h. im Zeitraum zwischen 31. Juli und 1. März kann verhindert werden, dass erhebliche Störungen von Brutvögeln gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten (V3).</p>		

<p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">- S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz <p>Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">- V3 Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen zum Schutz von Mastbrütern- V9 Ökologische Baubegleitung <p><u>Ausblick:</u></p> <p>Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen werden vorhabenbedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sowie relevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten.</p>

Mast Nr.	Beschreibung	
0063	 <p data-bbox="320 875 831 902">Abbildung 96: Mast Nr. 0063, Luftbildausschnitt</p>	<p data-bbox="1038 383 1406 443">siehe Plan Nr. 9 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“</p>
<p data-bbox="320 965 852 992"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <p data-bbox="320 1003 384 1030">keine</p> <p data-bbox="320 1081 1007 1108"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p> <ul data-bbox="320 1115 719 1142" style="list-style-type: none"> - VSG-6514-====„Haardtrand“ <p data-bbox="320 1193 472 1220"><u>Biotoptypen:</u></p> <p data-bbox="320 1227 1406 1288">Der Mast steht inmitten eines Weinbergs (HL0). Nördlich, in einer Entfernung von 40 m zum Mast, verläuft die Autobahn A6 (VA0).</p> <p data-bbox="320 1294 1406 1355">Die Zufahrt zum Mast erfolgt abzweigend von einem befestigten Wirtschaftsweg (VB1) über Graswege (VB7).</p> <p data-bbox="320 1406 632 1433"><u>Zoologische Erfassungen:</u></p> <p data-bbox="320 1440 1406 1500">Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden im Bereich des zu erneuernden Masts keine Brutvögel nachgewiesen.</p> <p data-bbox="320 1552 496 1579"><u>Auswirkungen:</u></p> <p data-bbox="320 1585 384 1612">keine</p> <p data-bbox="320 1664 788 1691"><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p data-bbox="320 1697 1406 1758">Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul data-bbox="320 1765 970 1792" style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz <p data-bbox="320 1843 427 1870"><u>Ausblick:</u></p> <p data-bbox="320 1877 1406 1937">Vorhabensbedingt kommt es unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.</p>		

Mast Nr.	Beschreibung	
0064	 <p data-bbox="320 853 627 882">Abbildung 97: Mast Nr. 0064</p>	siehe Plan Nr. 9 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“
	<p data-bbox="320 947 852 976"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u> keine</p> <p data-bbox="320 1064 1212 1122"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u> keine (VSG-6514-====Haardtrand“, südlich der A6 in rd. 120 m Entfernung)</p> <p data-bbox="320 1171 1412 1339"><u>Biotoptypen:</u> Der Mast steht inmitten eines Weinbergs (HL0). Südlich, in einer Entfernung von rd. 90 m zum Mast, verläuft die Autobahn A6 (VA0). Rund 40 m westlich des Masts stockt ein Gebüschstreifen mit angrenzender Regenmulde (FS0). Die Zufahrt zum Mast erfolgt über einen befestigten Wirtschaftsweg (VB1).</p> <p data-bbox="320 1388 1412 1523"><u>Zoologische Erfassungen:</u> Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden im Bereich des zu erneuernden Masts keine Brutvögel nachgewiesen. Allerdings wurde am Mast selbst ein Rabenkrähen-Nest erfasst.</p> <p data-bbox="320 1572 1412 1762"><u>Auswirkungen:</u> Durch den Austausch des Leiterseils kann es zu Störungen kommen, die sich negativ auf das Verhalten brütender Vögel auswirken. Durch den Austausch des Leiterseils außerhalb der Nistzeiten der Mastbrüter, d.h. im Zeitraum zwischen 31. Juli und 1. März kann verhindert werden, dass erhebliche Störungen von Brutvögeln gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten (V3).</p> <p data-bbox="320 1821 1412 1955"><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u> Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt: - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz</p> <p data-bbox="320 2004 1412 2063">Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p>	

- **V3** Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen zum Schutz von Mastbrütern
- **V9** Ökologische Baubegleitung

Ausblick:

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen werden vorhabenbedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sowie relevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten.

Mast Nr.	Beschreibung	
0072		siehe Plan Nr. 10 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“
	<p><u>Abbildung 98:</u> Mast Nr. 0072, Blick in Richtung Nord(westen)</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u> keine</p> <p><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u> keine</p> <p><u>Biotoptypen:</u> Der Mast steht auf einem, eingezäunten, unversiegelten Lagerplatz (HT3). Unmittelbar nördlich angrenzend befindet sich ein Schaltwerk (HM11). Die Zufahrt zum Mast verläuft abzweigend von der L453 (VA0) über einen befestigten Wirtschaftsweg (VB1). Die letzten Meter bis zum Mast verlaufen über den Lagerplatz (HT3).</p> <p><u>Zoologische Erfassungen:</u> Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden im Bereich des zu erneuernden Masts keine Brutvögel nachgewiesen.</p> <p><u>Auswirkungen:</u> keine</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u> Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt: - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz</p> <p><u>Ausblick:</u> Vorhabensbedingt kommt es unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.</p>	

Mast Nr.	Beschreibung	
0082	 <p data-bbox="320 904 943 931">Abbildung 99: Mast Nr. 082, Blick in Richtung Nord(osten)</p>	<p data-bbox="1038 427 1406 490">siehe Plan Nr. 11 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“</p>
<p data-bbox="320 958 855 985"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <p data-bbox="320 999 384 1025">keine</p> <p data-bbox="320 1077 1007 1104"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p> <p data-bbox="320 1117 384 1144">keine</p> <p data-bbox="320 1196 472 1223"><u>Biotoptypen:</u></p> <p data-bbox="320 1236 1406 1319">Der Mast steht frei auf einem Acker (HA0). Südwestlich, rd. 30 m vom Mast entfernt, befindet sich eine Sport- und Erholungsanlage (HU0), die mit einem Zaun eingezäunt ist und von einem Gehölzstreifen (BD3) umgeben wird.</p> <p data-bbox="320 1332 1406 1415">Die Zufahrt erfolgt erst über einen befestigten und dann über einen unbefestigten Wirtschaftsweg (VB1/VB2). Ausgehend von dem unbefestigten Wirtschaftsweg führt die Zufahrt bis zum Maststandort auf einer Länge von rund 30 m über den Acker.</p> <p data-bbox="320 1467 632 1494"><u>Zoologische Erfassungen:</u></p> <p data-bbox="320 1507 1406 1565">Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden im Bereich des zu erneuernden Masts keine Brutvögel nachgewiesen.</p> <p data-bbox="320 1617 496 1644"><u>Auswirkungen:</u></p> <p data-bbox="320 1657 384 1684">keine</p> <p data-bbox="320 1736 788 1762"><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p data-bbox="320 1776 1406 1834">Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul data-bbox="363 1848 975 1874" style="list-style-type: none"> - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz <p data-bbox="320 1924 429 1951"><u>Ausblick:</u></p> <p data-bbox="320 1964 1406 2022">Vorhabensbedingt kommt es unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.</p>		

Mast Nr.	Beschreibung	
0086		siehe Plan Nr. 12 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“
<p><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - „Naturpark und Biosphärenreservat Pfälzerwald“, Entwicklungszone (07-NTP-073-000) <p><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u> keine</p> <p><u>Biotoptypen:</u> Der Mast steht frei auf einem Acker (HA0). Rund 30 m östlich vom Mast verläuft die L516 (VA0). Parallel zur Straße stockt auf einer Böschung ein Gehölzstreifen (BD3). Ein weiterer Gehölzstreifen befindet sich südlich vom Mast, in rd. 35 m Entfernung. Nördlich, in rd. 70 m Entfernung zum Mast befindet sich der Bahnhof von Asselheim (HD2). Zurzeit der Begehung erfolgte ein Umbau der Außenanlage des Bahnhofs. Die Gehölze in diesem Bereich waren gerodet. Die Zufahrt zum Mast erfolgt abzweigend von der L516 über einen Wirtschaftsweg bzw. Bahnhofsparkplatz und von dort auf einer Länge von rd. 70 m über den Acker.</p> <p><u>Zoologische Erfassungen:</u> Der Standort des Trommelplatzes im Bereich des Masts Nr. 0086 war zum Kartierungszeitpunkt 2020 nicht bekannt, so dass dort außer der Kontrolle auf Mastbruten keine weiteren Erfassungen erfolgten. Für den bereits durchgeführten Mastaustausch wurden in diesem Bereich im Jahr 2011 Erfassungen durchgeführt (STOLTZ 2012). Bei den Habitaten in diesem Bereich haben sich seitdem keine wesentlichen Änderungen ergeben. Die 2011 festgestellten Arten werden daher als <u>potenzielle planungsrelevante</u> Arten zugrunde gelegt. Danach werden im Bereich bzw. Umfeld des Mastes bzw. Trommelplatzes folgende Arten als planungsrelevant betrachtet: Grünfink, Mönchsgrasmücke und Ringeltaube im Heckenstreifen ca. 35 m südlich vom Mast. Es handelt sich hierbei um ungefährdete und ubiquitäre Arten. Vorkommen von Arten, die aufgrund ihres Gefährdungs- und Schutzstatus besonders hervorzuheben wären, wurden <u>nicht</u> nachgewiesen.</p>		

Auswirkungen:

Eingriffe in umliegende Gehölze finden nicht statt.

Vorhabenbedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich negativ auf das Verhalten brütender Vögel auswirken. Die im UG ermittelten relevanten Vogelarten zählen zu den nicht besonders störungsempfindlichen Artengruppen. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich zudem bei Berücksichtigung der Kürze der notwendigen Arbeitszeit und des geringen Flächenumfangs, der für die Errichtung des Trommelplatzes benötigt wird. Weiterhin bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die angrenzende Verkehrsstraße bereits Vorbelastungen.

Aufgrund der nur vorübergehenden Wirkung und der geringen Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Vogelarten ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen, die ggf. zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen führt.

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:

Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:

- **S1** Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz

Ausblick:

Vorhabensbedingt kommt es unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.

Mast Nr.	Beschreibung
0090	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  </div> <div style="width: 45%; vertical-align: top;"> <p>siehe Plan Nr. 12 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“</p> </div> </div> <p>Abbildung 101: Mast Nr. 0090, Blick in Richtung Norden</p>
	<p><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - „Naturpark und Biosphärenreservat Pfälzerwald“, Entwicklungszone (07-NTP-073-000) - FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen zwischen Grünstadt und Ebertsheim“ (FFH-6414-301) , 50 m südlich und 80 m östlich und westlich zum Mast - Naturdenkmal „2 Steinhalden bei dem hohen Felsen“, nördlich in rd. 90 m Entfernung zum Mast <p><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Trinkwasserschutzgebiet „Mertesheim, Asselheim“, Schutzzone III mit Rechtsverordnung (Nr. 404300274) <p><u>Biotoptypen:</u></p> <p>Der Mast steht auf einem begrünten Randstreifen (KC0), zwischen einem Weinberg (HL0) und einem geschotterten Wirtschaftsweg (VB2, gt4). Nördlich vom Mast erstreckt sich entlang des Wirtschaftsweges ein Gehölzstreifen (BD3), bestehend aus Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) und Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>). Westlich des Wirtschaftsweges und des Masts befindet sich eine artenarme Fettwiese (EA0). Die Wiese ist durch folgende Arten gekennzeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>Achillea millefolium</i> = Wiesen-Schafgarbe = <i>Plantago lanceolata</i> = Spitzwegerich = <i>Galium mollugo</i> = Wiesen-Labkraut = <i>Arrhenatherum elatius</i> = Gewöhnlicher-Glatthafer = <i>Vicia spec</i> = Wicke = unbestimmt = <i>Urtica dioica</i> = Brennnessel = <i>Cirsium arvense</i> = Ackerkratzdistel = <i>Sonchus arvensis</i> = Ackergänsedistel = <i>Taraxacum officinale</i> = Gemeiner Löwenzahn = <i>Convolvulus arvensis</i> = Acker-Winde = <i>Rosa canina</i> = Hunds-Rose = <i>Rubus fruticosus</i> = Gewöhnliche Brombeere =

Die Zufahrt zum Mast erfolgt ausgehend von der L 395 auf Wirtschaftswegen, die z.T. geschottert sind (VB1/VB2). Angrenzend an den Weg befinden sich beidseitig Gebüsch mittlerer Standorte (BB9) bzw. eine ebenerdige Strauchhecke (BD2). Weiterhin grenzen östlich an den Weg eine gemäß § 15 LNatSchG unter Schutz gestellte Glatthaferwiese (xEA1) und ein Trespen-Halbtrockenrasen (zDD2), der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m § 15 LNatSchG geschützt ist.

Die an den Weg angrenzenden Gehölze waren zurückgeschnitten sowie die Offenlandflächen gemäht bzw. im Randbereich gemulcht (vgl. nachfolgende Abbildung).



Abbildung 102: Zufahrt zu Mast Nr. 0090. Blick in Richtung Süden

Zoologische Erfassung:

Der Standort des Trommelplatzes im Bereich des Masts Nr. 0089 war zum Kartierungszeitpunkt 2020 nicht bekannt, so dass dort außer der Kontrolle auf Mastbruten keine weiteren Erfassungen erfolgten. Für den bereits durchgeführten Mastaustausch wurden in diesem Bereich im Jahr 2011 Erfassungen durchgeführt (STOLTZ 2012). Bei den Habitaten in diesem Bereich haben sich seitdem keine wesentlichen Änderungen ergeben. Die 2011 festgestellten Arten werden daher als potenzielle planungsrelevante Arten zugrunde gelegt.

Danach werden im Bereich bzw. Umfeld des Mastes bzw. Trommelplatzes folgende Arten als planungsrelevant betrachtet: **Dorngrasmücke**, **Goldammer**, **Kohlmeise**, **Mönchsgrasmücke** und **Zilpzalp** im Gehölz ≥ 35 m östlich vom Mast sowie **Amsel**, **Kohlmeise** und **Mönchsgrasmücke** ca. < 50 m in Hecken/Gehölzen südlich vom Mast und **Dorngrasmücke** und **Bluthänfling** ca. $> 85 - 95$ m nordöstlich vom Mast.

Die 2011 nachgewiesenen Brutvogelarten sind allesamt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG **besonders geschützt**. Der **Bluthänfling** wird in der Roten Liste Rheinland-Pfalz und Deutschland auf der Vorwarnliste geführt.

Auswirkungen:

Eingriffe in umliegende Gehölze finden nicht statt.

Vorhabenbedingt kann es zu lärmbedingten und optischen Störwirkungen kommen, die sich negativ auf das Verhalten brütender Vögel auswirken. Die im UG ermittelten relevanten Vogelarten zählen zu den nicht besonders störungsempfindlichen Artengruppen. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen relativiert sich zudem bei Berücksichtigung der Kürze der notwendigen Arbeitszeit und des geringen Flächenumfangs, der für die Errichtung des Trommelplatzes benötigt wird. Weiterhin bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits Vorbelastungen.

Aufgrund der nur vorübergehenden Wirkung und der geringen Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Vogelarten ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen, die ggf. zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen führt.

Da der (weitläufige) Bereich entlang der Zufahrt und um den Maststandort naturschutzfachlich als hochwertig zu betrachten ist, ist darauf zu achten, dass der Arbeitsbereich sich auf naturschutzfachlich weniger hochwertige Flächen beschränkt und dass die Zufahrt zu dem geplanten Trommelplatz über die bestehenden Wege erfolgt, sodass nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG geschützte Biotope, die an die Zufahrt angrenzen, nicht beeinträchtigt werden. Der Trommelplatz selbst wird auf einer artenarmen Fettwiese errichtet.

Bei der Einrichtung des am Mast Nr. 0090 vorgesehenen Trommelplatzes ist der ca. 30 m O/NO befindliche Rand der Hecken-/Gehölze mit Vorkommen der **Bocks-Riemenzungen-Orchidee** nicht zu beeinträchtigen (vgl. nachfolgende Abbildung).

Durch die Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme (V1) und dem Schutz angrenzender Biotopflächen (S2) können potenzielle Beeinträchtigungen durch die geplante Errichtung eines Trommelplatzes und dem Seilaustausch vermieden werden.

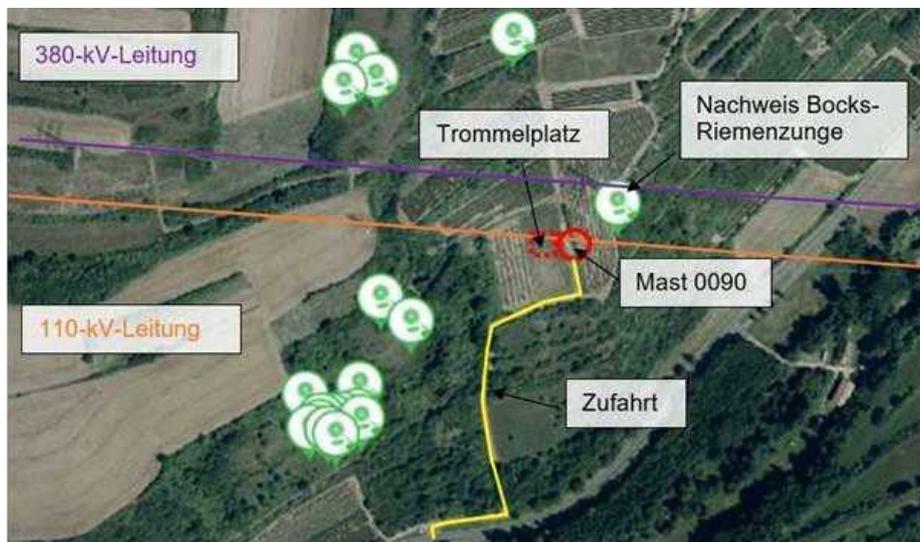


Abbildung 103: Nachweise der Bocks-Riemenzunge im Bereich des Masts Nr. 0090

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:

Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:

- **S1** Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz
- **S2** Schutz angrenzender Biotopflächen
- **S3** Schutz des Grundwassers sowie von Gräben/Bächen

Um potenzielle Wirkungen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt:

- **V1** Begrenzung baubedingter Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen
- **V2** Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen
- **V5** Errichtung eines temporären Sichtschutzes während der Bauarbeiten
- **V9** Ökologische Baubegleitung

Ausblick:

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen werden vorhabenbedingte potenzielle Störungen und Gefährdungen von Brutvögeln als unerheblich beurteilt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sowie relevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten.

Mast Nr.	Beschreibung	
0096		siehe Plan Nr. 13 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“
<p><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u> keine</p> <p><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u> - Quirnheimerbach (Gewässer 3. Ordnung), ca. 110 m westlich vom Mast entfernt</p> <p><u>Biotoptypen:</u> Der Mast steht frei auf einem Acker (HA0). Unmittelbar nördlich zum Mast steht ein Mast der parallel verlaufenden Amprion-Leitung. Die Zufahrt erfolgt über einen befestigten Wirtschaftsweg (VB1). Die letzten rd. 85 m zum Mast werden über den Acker zurückgelegt. Zwischen Wirtschaftsweg und Acker muss dabei ein Randstreifen (KC0) auf einer kleinen Böschung gequert werden. Westlich und östlich des Randstreifens stockt ein Gebüschstreifen (BB1) aus Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>).</p> <p><u>Zoologische Erfassungen:</u> Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden im Bereich des zu erneuernden Masts keine Brutvögel nachgewiesen.</p> <p><u>Auswirkungen:</u> keine</p> <p><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u> Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt: - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz</p> <p><u>Ausblick:</u> Vorhabensbedingt kommt es unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.</p>		

Mast Nr.	Beschreibung	
0097	 <p data-bbox="320 875 911 902">Abbildung 105: Mast Nr. 0097, Blick in Richtung Süden</p>	<p data-bbox="1038 398 1406 461">siehe Plan Nr. 13 – „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“</p>
<p data-bbox="320 927 855 958"><u>Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG:</u> keine</p> <p data-bbox="320 1043 1007 1075"><u>Schutzgebiete nach Wasserrecht / Gewässer 3. Ordnung:</u> keine</p> <p data-bbox="320 1178 472 1209"><u>Biotoptypen:</u> Der Mast steht frei auf einem Acker (HA0). Östlich vom Mast verläuft ein Grasweg (VB7) sowie parallel dazu eine Verkehrsstraße (VA0). Zwischen Weg und Straße befindet sich ein Randstreifen (KC0) mit einem Straßengraben (FN0). Die Zufahrt erfolgt ausgehend von der Verkehrsstraße über den Grasweg. Die letzten rd. 20 m bis zum Mast werden über die Ackerfläche zurückgelegt.</p> <p data-bbox="320 1453 632 1485"><u>Zoologische Erfassungen:</u> Während der zoologischen Erfassungen 2020 wurden im Bereich des zu erneuernden Masts keine Brutvögel nachgewiesen.</p> <p data-bbox="320 1599 496 1630"><u>Auswirkungen:</u> keine</p> <p data-bbox="320 1715 788 1747"><u>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:</u> Um potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgelegt: - S1 Maßnahmen zum Boden-/Vegetationsschutz</p> <p data-bbox="320 1901 432 1933"><u>Ausblick:</u> Vorhabensbedingt kommt es unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.</p>		

9 Quellen

- BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. 2. Aufl. – Wiesbaden: Aula.
- BERNOTAT, D. & V. DIERSCHKE (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung – Stand 20.09.2016. – Leipzig (Bundesamt für Naturschutz), 460 S.
- BÜCHNER, S. (2007): Die Haselmaus in Hessen. Verbreitung, Nachweismethoden und Schutzmaßnahmen. Hessen-Forst FENA, Fb Naturschutz, Gießen, 18 Seiten.
- BÜCHNER, S. & R. JUSKAITIS (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei 670. Hohenwarsleben, Westarp.
- BRIGHT, P. W., MORRIS, P. & T. MITCHELL-JONES (2008): The dormouse conservation handbook 2nd ed. – Peterborough (English Nature), 74 S.
- FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG. Stand 03.02.2011. Mit Anhang zur Einschätzung der Erhaltungszustände der Arten. – Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG Umweltplanung und Beratung, Niederlassung Potsdam.
- DIETZEN, C, H.-G. FOLZ, T. GRUNWALD, P. KELLER, A. KUNZ, M. NIEHUIS, M. SCHÄF, M. SCHMOLZ & M. WAGNER (2014-2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. 4 Bände. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Landau.
- GARNIEL, A.; DR. MIERWALD, U.; BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (HRSG.) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Kiel.
- GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A.; BERNOTAT, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und Fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. Heidelberg.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER, K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg. ab 1966 mit verschiedenen Co-Autoren): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 14 Bände. – Wiesbaden: Aula-Verlag.
- GRUSCHWITZ, M. (1981): Verbreitung und Bestandssituation der Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. – Naturschutz & Ornithologie in Rheinland-Pfalz 2: 298 – 390.
- GRUSCHWITZ, M. & W. BÖHME (1986): Podarcis muralis (Laurenti, 1768) – Mauereidechse. In: Handbuch der Reptilien und Amphibien Europas. Band 2/II Echsen (Sauria) III (Podarcis), S. 155 – 2018. – Wiesbaden: AULA-Verlag.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz, Inhalt Heft Nr. 52, 2015, S. 19 - 67.
- HARTHUN, M. (2007): Große Nussjagd in Hessen - Forschungsprojekt mit Kindern zur Haselmaus. Jahrbuch Naturschutz in Hessen 11: 5-11.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ (LGB): Online Portal Bodenkarten; URL: http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18 [Zugriff: 27.08.2020]
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU) (2016): Steckbrief zum FFH-Gebiet. URL: <https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=ffh&pk=FFH6414-301>. [Zugriff:30.07.2020].
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU) (2010): Steckbrief zum Vogelschutzgebiet. URL: <https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=vsg&pk=VSG6514-401>. [Zugriff:29.07.2020].

- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM) (2008): Handbuch der Vogelarten und streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. Bearbeitet von GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH, Koblenz.
- L.A.U.B. (2020a): Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung, Pos. XX. im Abschnitt UW Mutterstadt – UW Kerzenheim. UVP-Bericht. Kaiserslautern.
- L.A.U.B. /DR. M. STOLTZ (2020b): Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung, Pos. XX. im Abschnitt UW Mutterstadt – UW Kerzenheim. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Kaiserslautern.
- L.A.U.B. (2020c): Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung, Pos. XX. im Abschnitt UW Mutterstadt – UW Kerzenheim. Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet 6414-301 „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt“. Kaiserslautern.
- L.A.U.B. (2020d): Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung, Pos. XX. im Abschnitt UW Mutterstadt – UW Kerzenheim. Verträglichkeitsvorprüfung für das Vogelschutzgebiet 6514-401 „Haardtrand“. Kaiserslautern.
- LÖKPLAN GbR (2012): Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz, Stand: 03.05.2012. Anröchte.
- LUWG (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg. 2007): Rote Listen von Rheinland-Pfalz. Erweiterte Auflage 2007. Mainz.
- MEBS, T. & D. SCHMIDT (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Stuttgart: Franckh-Kosmos.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN (MUEEF): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANS): URL: http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php [Zugriff: 19.08. 2020].
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (MUEEF): Wasserwirtschaftsportaal Rheinland-Pfalz (Geoportal Wasser RLP); URL: <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/> [Zugriff: 27.08.2020]
- PAPILLON, Y., A. BUTET, G. PAILLAT & N. MILAN-PENA (2000): Insectivores et Rongeurs de France: le Muscardin *Muscardinus avellanarius* (Linné, 1758). - *Arvicola*, 12, 39-51.
- PLANUNGSGEMEINSCHAFT WESTPFALZ (2018): Regionaler Raumordnungsplan (ROP IV) Westpfalz, 3. Teilfortschreibung 2018. Kaiserslautern.
- VERBAND REGION RHEIN-NECKAR (VRRN) (2014): Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar. Raumnutzungskarte – Blatt West. (Stand: 15. Dezember 2014). Mannheim.
- SIMON, L. et al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz: Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten. Radolfzell.
- STIFTUNG NATUR UND UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2020): Artenfinder Serviceportal. URL: <https://artenfinder.rlp.de/artensuche> [Zugriff:17.09.2020].
- STOLTZ, M. (2012): Umlegung und Rückbau eines Trassenabschnittes der 11- kV Hochspannungsfreileitung Mutterstadt-Otterbach bei Grünstadt-Asselheim. Zoologische Erfassungen. – Unveröff. Gutachten im Auftrag von L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft.
- STOLTZ, M. (2014): Eigene Erfassungen.
- TWIETMEYER, S., H. LEMKE, J. ENGLER, D. RODERUS & O. ELLE (2008): Gelb! Dynamisch! Expansiv! Den südwestdeutschen Orpheusspöttern dicht auf den Fersen. – *Vogelwarte* 46: 355.

Pfalzwerke Netz AG

Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung, Pos. XX, im Abschnitt UW Mutterstadt – UW Kerzenheim

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Aufstellungsvermerk

Der Auftraggeber:



**Pfalzwerke
Netz AG**

Kurfürstenstraße 29
67061 Ludwigshafen

Bearbeitung:

Zoologischer Gutachter
Dipl.-Biol. Dr. rer. nat. Michael Stoltz

L.A.U.B. GmbH
L. Sauer
M.Sc. Umweltplanung und Recht

Ludwigshafen, den 12.10.2021

(Ort / Datum)



**Pfalzwerke
Netz**

57061
Ludwigshafen am Rhein
Kurfürstenstraße 29

Pfalzwerke Gruppe

i.A. Tobias Geib

Pfalzwerke Netz AG

Kaiserslautern, den 07.10.2021

i. A. L. Sauer

gepr. C. Schulte

L A U B – Ingenieurgesellschaft mbH